This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 451882

Deutsche Bürgerkunde

Hoffmann und Groth

Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig

Die Grenzboten

Zeitschrift für Politik, Litteratur und Kunst

53. Jahrgang, 1894

Wöchentlich ein Heft. Preis für das Vierteljahr 9 Mark

Die Gr … jetzt be-
stehenden deut … aft, Über-
stürzung und … Monats-
schriften, auf … en sind so
aktuell, wi … wissen-
haftigkeit, … Sache,
Sorgfalt in … stellung
Forderungen, … itarbeiter
stellen. Aber … auch auf-
weisen könnte … einzig in
ihrer Art da: … allem auf
keine polit … agespresse
kennt, könnte … gierungs-
freundlich, ba … tisemitisch
halten. Wer … oder alles
zugleich sind, … thun ist.
Erscheint ihne … und not-
wendig, so t … kämpfen,
wenn sie ihne … politik,
sondern Real … en. Und
wie auf dem … sgebieten,
die sie in den … rtschaft
oder der Rech … oder der
Erfahrungs … Künste,
stehen sie, wi … en, allen
Schulmeinung … sie haben
nach allen Sei … hier die
Sache stets üb … ücht, dem
Vernünftig … Schein,
der bescheidnen … tzen, dem
guten Gesch… … Edeln,
allem, was deutsch und des Deutschen würdig ist, gegen niedrige, unsers Volkes unwürdige, materialistische Strömungen zum Siege und zur Anerkennung zu verhelfen.

Es giebt keine zweite Zeitschrift, die mit solchem Ernst und Freimut die Fragen und Erscheinungen unsrer Tage bespricht, wie die Grenzboten. Deshalb sollte sie jeder lesen, insbesondre jeder, der an den größten und schwierigsten Aufgaben unsers Volkes und unsrer Zeit, den sozialen und den wirtschaftlichen, Anteil nimmt; über sie Aufklärung zu verbreiten und damit zu ihrer Lösung beizutragen, sind die Grenzboten seit Jahren bemüht gewesen und werden sie auch in Zukunft für eine ihrer Hauptaufgaben betrachten.

JN
3449
.H699

Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig

Geschichtsphilosophische Gedanken

Ein Leitfaden durch die Widersprüche des Lebens

von

Carl Jentsch

In Leinwand gebunden 4 Mark 50 Pf.

Aus den zum Teil sehr umfangreichen Besprechungen:

... Der Bücherschatz des deutschen Volkes ist in diesem Buche um ein Werk bereichert worden, das sowohl seines geistigen Gehalts wie seiner musterhaften Sprache wegen die Beachtung der weitesten Kreise verdient. ... Durch das ganze Buch, das in großen Zügen die Weltanschauung eines auf allen Wissensgebieten bewanderten, geistig ausgereiften Mannes enthält, geht ein erfrischender Hauch wahrer Freiheit, die die beengenden Fesseln jeder Einseitigkeit, mag sie sich in Überlieferungen, Systemen und Parteiprogrammen breit machen, abgeworfen hat, ohne dabei den festen Boden unter den Füßen verloren zu haben. Es ist ein viel belesener Denker und ein vorurteilsloser evangelischer Christ, ein wahrhaft sittlicher Charakter und kein prüder Pedant, ein Freund des Vaterlandes und der staatlichen Ordnung und zugleich ein Fürsprecher der notleidenden Klassen, ein warmherziger Kenner der Geschichte der Menschheit und kein idealistischer Schwärmer, der in den „geschichtsphilosophischen Gedanken" zu allen Gebildeten spricht und sie anregt, mit weitem Sinn und offenem Herzen die widerspruchsvollen Erscheinungen in Wissenschaft und Leben zu betrachten.

(Post)

... Dem Verfasser steht, so schließen wir, für seine kulturhistorischen Betrachtungen, so müssen wir seine Arbeit nennen, 1. eine unabhängige Weite des interkonfessionellen Standpunktes, 2. eine ungewöhnliche Fülle von Einzelbeobachtungen im Bereich des umgebenden Lebens aller Stände, sowie 3. eine seltene Belesenheit zu Gebote. Hierzu kommt 4. eine erquickliche Frische und Ungeniertheit der Redeweise, sodaß sich das Ganze gefällig und leicht liest.

(Kreuzzeitung)

Weite Gedankenkreise umfaßt das Buch von Jentsch. Der Verfasser hat sein Werk einen „Leitfaden durch die Widersprüche des Lebens" genannt. Im Besitze von Kenntnissen, deren Ausdehnung und Tiefe gleichermaßen staunenswert ist, begabt mit einer starken Reflexion, die mit glänzender Sicherheit die springenden Punkte der Rätsel des Lebens erkennt und vor keiner Schwierigkeit zurückscheut, vor allen Dingen auch ein Geist, der mit rühmenswerter Unabhängigkeit keiner Schule, keiner Partei folgt, ist allerdings Karl Jentsch zum Führer geschaffen. Und man folgt ihm gern. Das Buch bietet eine solche Fülle der tiefsinnigsten Betrachtungen, daß ich gern gestehen will, seit langen Jahren nichts gelesen zu haben, das mich auch nur annähernd so gefesselt und innerlich befriedigt hätte. Und wie es mir gegangen ist, so wird es zuversichtlich den meisten gehen, die mit dem Wunsche, den Gründen unsrer Geschichte und unsers religiösen wie sozialen Lebens näher zu kommen, dieses Buch in die Hand nehmen.

(Blätter für litterarische Unterhaltung)

Vorweg sei nur in Kürze dem Verfasser gedankt für seine Gabe. Wie man auch zu seinen Anschauungen sich stellen mag — man wird nicht ohne reichste Belehrung und innere Erfrischung von ihm Abschied nehmen. Vor allem wird man seine ernste, kräftige Persönlichkeit, die in einer urwüchsigen und edeln Sprache sich vernehmen läßt, liebgewinnen. Man wird sie um so höher achten lernen, je mehr man erkennt, daß die Freiheit des Umblicks und die Unbefangenheit des Urteils nicht ohne Kampf gewonnen ist.

(Christliche Welt)

Ein tiefer Kenner der geschichtlichen Vergangenheit, ein scharfer Beobachter der Gegenwart, ein Denker und Herzenkundiger erzählt er uns von Gott und Weltzweck, Glück und Fortschritt. ... Wir haben seit langem kein Buch mehr so befriedigt, geistig angeregt und gemütlich erquickt aus der Hand gelegt.

(Gegenwart)

Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig

Weder Kommunismus noch Kapitalismus

Ein Beitrag zur Lösung der europäischen Frage

von

Carl Jentsch

In Leinwand gebunden 4 Mark 50 Pf.

Gleich den erwähnten frühern Schriften des Verfassers zeichnet sich auch die vorliegende Schrift durch tiefes Durchdringen des Stoffes, Reichtum an selbständigen Gedanken und große Klarheit bei musterhafter und fesselnder Schreibweise aus. Äußerst wohlthuend ist dabei die Wärme der Überzeugung und des Mitgefühls für die unter den Nachteilen der heutigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung Leidenden. Und was die Ausführungen Jentschs sowohl in seiner Kritik als auch in seinen Vorschlägen besonders wertvoll macht, ist seine genaue, auf eigner Anschauung beruhende Kenntnis der heimischen Verhältnisse. . . . Zur Heilung der wirtschaftlichen und sozialen Schäden unsrer Zeiten ist zunächst die klare Erkenntnis dieser Schäden und ihrer wahren Ursachen erforderlich. Diese Erkenntnis in den weitesten Kreisen zu fördern, erscheint die Jentschsche Schrift, namentlich in ihrem kritischen Teil, in hohem Grad geeignet. (Allg. Ztg.)

. . . Dabei wird eine wirklich tiefgehende Kritik geübt, in blitzartiger Beleuchtung, mit scharfem Witz, originellen Aufstellungen und den Kennzeichen einer gründlichen kulturgeschichtlichen Bildung. Eine unendliche Reihe trefflichster Bemerkungen und beherzigenswerter Wahrheiten ließe sich aus dem nirgends langweiligen und überall fesselnden Buche zusammenstellen. (Kons. Monatsschr.)

Das vorliegende Werk steht nicht nur hoch über den vorstehends besprochnen Schriften, sondern überragt auch im allgemeinen die landläufige Flugschriftstellerei sowohl durch seinen Umfang als durch die Bedeutung seines Inhalts bei weitem. Es stammt aus der Feder des bekannten Autors der in dem gleichen Verlage erschienenen „Geschichtsphilosophischen Gedanken“ und zeigt die bekannten Vorzüge des letztern. Auch in seinem vorliegenden Werke giebt sich der Autor als einen Mann zu erkennen, der mit offnem und scharfem Blicke in die Welt der Erscheinungen zu schauen versteht und die gewonnenen Erfahrungen nicht nur mit jener unbeugsamen Wahrheitsliebe des echten Forschers wiedergiebt, sondern auch mit Einsicht und Verstand zu einem übersichtlichen System zu vereinigen und zur Grundlage bedeutsamer praktischer Folgerungen zu benutzen weiß. . . . Der Kenner dagegen wird das Buch von Carl Jentsch nicht nur mit Genuß, sondern auch mit wahrhaftem Gewinn lesen, denn aus seinen Blättern spricht ein durch und durch edler, vornehmer Geist, der auch dem Gegner ebenso Anerkennung abnötigt, wie er seinerseits ihm volle Gerechtigkeit widerfahren läßt. . . . Man braucht kein gelernter Diplomat zu sein, um zu erkennen, daß es eine Perspektive gewaltiger Kämpfe, ja eines Kampfes auf Leben und Tod ist, die der Verfasser hier vor uns aufthut. Er freilich ist in seinem stolzen Patriotismus über den Ausgang des Kampfes nicht im Ungewissen. . . . Man mag diese Pläne des Verfassers phantastisch nennen, eine gewisse Größe ist ihnen nicht abzusprechen, und wenn das Glück der deutschen Zukunft nicht ohne Kampf geboren werden kann, dann ist es immer noch besser, die Waffen gegen den äußern Feind zu tragen, als im innern Bruderkampfe der Revolution unsre Volkskraft zu verbluten. (Leipziger Zeitung)

. . . Wenn man über ein so gehaltvolles Werk wie das vorliegende ein kurzes, summarisches Urteil fällen darf, so würde man es wohl dahin zusammenfassen dürfen, daß der Verfasser in seiner bekannten kernigen, urdeutschen Sprache in frischer, lebendiger Weise den Leser an dem Labyrinth kleiner Einzelfragen vorbei geradeaus mitten hinein in den Kern des weltbewegenden und eventuell die Welt aus ihren Angeln hebenden Grundübels führt und mit strenger Wahrhaftigkeit und Unparteilichkeit das Messer der Kritik ansetzt an die herrschenden Zustände und die bisherigen Bestrebungen zur Besserung derselben. (Reichsbote)

Deutsche Bürgerkunde

Deutsche Bürgerkunde

Kleines Handbuch des politisch Wissenswerten

für jedermann

von

Georg Hoffmann und Ernst Groth

Leipzig
Fr. Wilh. Grunow
1894

Vorwort

In einer Zeit, wo Staat und Gemeinde an den einzelnen Bürger immer dringender die Forderung stellen, an den mannigfaltigsten Aufgaben unsers öffentlichen Lebens thätig mitzuwirken, beobachten ernste Männer schon längst mit Sorge, wie wenig noch die Kenntnis der bestehenden öffentlichen Einrichtungen Gemeingut unsers Volkes geworden ist. Vielleicht hängt der den Deutschen, im Vergleich mit andern Nationen, nachgesagte Mangel an Staatssinn mit der geringen Kenntnis des eignen Staats zusammen.

Das vorliegende Büchlein macht den Versuch, diese Kenntnis in weiten Kreisen unsers deutschen Volkes, womöglich schon von der Schule ab, zu verbreiten. Die Verfasser haben sich bemüht, unsre öffentlichen Einrichtungen kurz, gemeinverständlich und anschaulich darzustellen. Auf reine Doktorfragen sind sie nicht eingegangen

Es liegt in der Natur der Sache, wenn in einem Buche, das sich an alle Deutschen wendet, die Verhältnisse des Reichs den breitern Raum einnehmen. Doch sind auch die Einrichtungen der Einzelstaaten und der Gemeinden berücksichtigt und die wichtigsten Verschiedenheiten wenigstens aus den größern Bundesstaaten hervorgehoben.

5 Oct. 11 · R.B.R.
Reclass
220340

Die Verfasser haben nicht vom Standpunkt irgend einer politischen Partei aus geschrieben. Sie meinen und hoffen vielmehr, daß mit der wachsenden Kenntnis der Grundlagen unsers Staatslebens die Parteigegensätze sich mildern, die Liebe zum Vaterlande und das Staatsbewußtsein sich kräftigen werden.

Leipzig, am 9. April 1894

Landgerichtsdirektor **Georg Hoffmann**
Oberlehrer **Dr. Ernst Groth**

Inhalt

Seite

1. **Gemeinde, Staat und Reich** 1
   Die Gemeinde S. 1. Der Staat S. 7. Das Reich S. 15.
2. **Kaiser, Bundesrat und Reichstag** 22
   Der Kaiser S. 22. Der Bundesrat S. 24. Der Reichstag S. 29.
3. **Reichskanzler und Reichsbehörden** 45
   Der Reichskanzler S. 45. Die Reichsbehörden S. 51.
4. **Die Gesetze** 58
   Öffentlich-rechtliche Gesetze S. 61. Strafrechtliche Gesetze S. 70. Privatrechtliche Gesetze S. 80. Polizeigesetze S. 88.
5. **Die Gerichte** 92
   Gerichtsverfassung S. 95. Gerichte S. 95. Staatsanwaltschaft S. 103. Rechtsanwaltschaft S. 104. Zivilprozeßverfahren S. 106. Strafprozeßverfahren S. 115. Konkursverfahren S. 126.
6. **Heer und Marine** 131
   Das Reichsheer S. 131. Militärgesetzgebung S. 136. Wehrpflicht und Heeresdienst S. 148. Gliederung des Heeres und Dienstbetrieb S. 157. Kriegsmarine S. 161.
7. **Landwirtschaft, Handel und Gewerbe** . . . 164
   Die Landwirtschaft S. 164. Der Handel S. 172. Das Gewerbe S. 186. Genossenschaftswesen S. 203.
8. **Verkehrswesen und Kolonien** 209
   Verkehrswesen S. 209. Geld und Noten S. 209. Maß und Gewicht S. 216. Öffentliche Verkehrsanstalten S. 218. (Post und Telegraphie S. 218. Eisenbahnen S. 221.) Schiffahrt S. 224. Konsulate S. 228. Kolonien S. 231.

Seite

9. Finanzen, Steuern, Zölle 235
Finanzen S. 235. Steuern S. 243. Direkte Steuern S. 244. Indirekte Steuern S. 248. (Reichssteuern S. 249. Steuern der Einzelstaaten S. 255.) Gemeindesteuern S. 257. Zölle S. 259.

10. Kirchen- und Unterrichtswesen 265
Kirchenwesen S. 265. Unterrichtswesen S. 268.

11. Soziale Gesetzgebung 272
Krankenversicherung S. 273. Unfallversicherung S. 277. Invaliditäts- und Altersversicherung S. 282. Sonntagsruhe S. 286.

Übersicht der Zentralbehörden, Landesvertretungen und Verwaltungsbehörden in den Deutschen Bundesstaaten 291

Sachregister 299

Abkürzungen:

Art = Artikel (der Reichsverfassung); Bek = Bekanntmachung; BG = Bundesgesetz; EG = Einführungsgesetz; Erl = Erlaß; G = Gesetz; GewO = Gewerbeordnung; KO = Konkursordnung; MStrPO = Militär-Strafprozeßordnung; Pr = Preußisch; RG = Reichsgesetz; RGewO = Reichsgewerbeordnung; RVerf = Reichsverfassung; StrGB = Strafgesetzbuch; StrPO = Strafprozeßordnung; VO = Verordnung; Z = Ziffer; ZPO = Zivilprozeßordnung.

1

Gemeinde, Staat und Reich

Die Formen, in denen sich das öffentliche Leben des großen Ganzen, des einzelnen Heimatsstaats, der Heimatsgemeinde bewegt, sind nicht das Leben selbst. Die Form kann schön und zweckmäßig sein, das in ihr rinnende Leben aber träg und trübe dahinschleichen. Umgekehrt mag das Volksleben prächtig und kräftig auch unter alten, unschönen, verwitterten Formen gedeihen. Der Geist macht lebendig. Und doch sind auch die Formen einst vom Geiste geschaffen worden. Halb unbewußt entstanden, um den Bedürfnissen der menschlichen Gemeinschaft zu dienen, sind sie von Geschlecht zu Geschlecht fortgebildet worden. So sollte uns die heutige Form der Gemeinde, des Staats, des Reichs, auch wo wir an ihr auszustellen finden, doch als das Ergebnis des geschichtlichen Werdegangs ehrwürdig, zum mindesten sollte sie jedem Volksgenossen in seinen Grundzügen bekannt sein.

I. Die Gemeinde

Treten wir aus der Familie, dem Hause oder Besitztum hinaus, so stehen wir auf Gemeindeland. Die Gemeinde, die Stadt- oder Landgemeinde ist es, die uns zunächst umgiebt. Ihr und somit der Gesamtheit

der Gemeindebewohner gehören die öffentlichen Straßen und Plätze, von ihr werden sie unterhalten, beleuchtet, geschmückt. Von den Gebäuden stehen gewöhnlich die stattlichsten, die öffentlichen Gebäude, im Gemeindebesitz. Als Rathäuser, Schulen aller Art, als Museen, Bibliotheken, Theater, als Kranken-, Siechen-, Waisen- und Armenhäuser, als Feuerwehrdepots, Markthallen, Schlachthäuser, Gasanstalten, Sparkassen u. s. w. führen sie uns vor Augen, wie mannigfaltig die Aufgaben sind, die heute die Gesamtheit zum Besten der einzelnen Gemeindeangehörigen übernommen hat. Wir finden so die Gemeinde für allerlei geistige und leibliche Bedürfnisse, für Erziehung, Unterricht, Gesundheit, Bequemlichkeit, ja selbst für edlere Unterhaltung ihrer Bewohner in einem Umfange besorgt, wie auf eigne Hand und aus eignen Mitteln selbst der reichste von ihnen nicht imstande wäre.

Gemeindeanstalten

Kirchengemeinden

Neben der bürgerlichen oder politischen Gemeinde bestehen die kirchlichen Gemeinschaften der verschiednen Bekenntnisse, die als Kirchengemeinden, Parochien, für die religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder selbst sorgen. Sie bauen und erhalten ihre Kirchen, sie leiten mit den Geistlichen und den aus der Kirchengemeinde erwählten weltlichen Vertretern (Gemeindekirchenräten, Kirchenvorständen) ihre Angelegenheiten selbständig, wenn sie auch zur bürgerlichen, namentlich zur Schulgemeinde, ja selbst zu einzelnen bürgerlichen Personen, z. B. den Kirchenpatronen, in mannigfachen Rechtsverhältnissen stehen.

Gemeindeverwaltung

Nach der durch die preußische Städteordnung vom 19. November 1808 wieder ins Leben gerufnen Selbstverwaltung ist die Bürgerschaft selbst zur thätigen Mitwirkung an der Gemeindeverwaltung herangezogen (Freiherr von Stein). Je größer aber die Gemeinde, um so größer die Anzahl der Personen, die in ihrem Dienste für ihre verschiednen öffentlichen

Zwecke im Ehrenamte oder berufsmäßig, als Beamte thätig sind. Die städtische Beamtenschaft kann zu einem kleinen Heere anwachsen. Um so notwendiger ist dann auch, daß sie gegliedert, geleitet und beaufsichtigt wird. Sie braucht mit technischen und Verwaltungskenntnissen ausgerüstete Ober- und Unterbeamte, sie braucht vor allem einen obersten Leiter an ihrer Spitze, den Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Schultheiß oder wie sonst sein Name sein mag.

Gemeindevertretung

In den Gemeindegrundgesetzen (Verfassungen, Statuten) pflegt genau bestimmt zu sein, was der Bürgermeister allein anordnen darf, und wann er an die Zustimmung einer andern Körperschaft gebunden ist. Der Bürgermeister ist deshalb überall mindestens mit einer solchen Körperschaft, Kollegium (Gemeinderat, Gemeindeausschuß) umgeben. Er ist Vorsitzender dieser Körperschaft, er beruft sie zu regelmäßigen Versammlungen ein, wo jedes Mitglied Sitz und Stimme hat, wo über alles, was zum Besten der Gemeinde geschehen soll, debattiert, beraten und schließlich nach Stimmenmehrheit entschieden wird. Bei kleinern, namentlich bei den ländlichen Gemeinden, genügt ein solches Kollegium. In den größern Stadtgemeinden pflegen es zwei Kollegien zu sein. Das eine, der Magistrat, Stadtrat, bildet dann gewissermaßen die Stadtregierung mit dem Bürgermeister als Vorsitzendem an seiner Spitze. Die Stadtverordneten, Bürgervorsteher, Gemeindebevollmächtigten vertreten dagegen die gesamte Bürgerschaft. Beide Kollegien müssen, nach Mehrheitsbeschlüssen, nicht bloß in sich, sondern auch eins mit dem andern einig sein, wenn eine für die Stadt wichtige Angelegenheit erledigt werden soll.

Geschäftsgang

Wenn z. B. der Bürgermeister, weil es an gutem Trinkwasser mangelt, die Stadt mit einer Wasserleitung zu versehen wünscht, so wird er zunächst wohl den Gedanken mit seinen technischen Beamten für Tief- und

Hochbau, d. h. für Bauten unter und über der Erdoberfläche besprechen, vielleicht auch mit auswärtigen erfahrnen Kennern. Er wird mit den Grundbesitzern verhandeln, in deren Gebiet die Quellen liegen. Er läßt einen Plan entwerfen, eine möglichst genaue Kostenberechnung aufstellen und bringt die Sache im Magistrat zur Sprache. Findet der Gedanke bereits im Ratskollegium keine Mehrheit, so bleibt er eben nur Gedanke. Ist der Rat aber damit einverstanden, so kommt die „Vorlage" nun an die Stadtverordneten. Diese verlangen wahrscheinlich noch eine Reihe von Aufklärungen, die ihnen mündlich oder schriftlich vom Rate gegeben werden. Sie setzen, da es sich um eine wichtige und kostspielige Frage handelt, einen Ausschuß, eine Kommission oder Deputation aus ihrer Mitte nieder, die die Sache eingehend prüft und dann der Stadtverordnetenversammlung, dem Plenum, Bericht erstattet. Schließlich nehmen die Stadtverordneten, wenn auch mit Änderungen, Erweiterungen, Beschränkungen oder Bedingungen, die Vorlage an. Ist der Rat mit der „amendierten" Vorlage in ihrer letzten Gestalt einverstanden, so beginnt er mit der Ausführung, ohne daß die Stadtverordneten weiter daran mitwirken, indem er das Werk entweder selbst, in eigner „Regie" herstellt oder es im ganzen oder im einzelnen an Privatunternehmer vergiebt und, wenn alles beendet ist, darüber den Stadtverordneten Rechnung legt.

Gemeindewahlen

Die Gemeindevertretung soll aus kenntnisreichen, erfahrnen und vertrauenswürdigen Männern bestehen. Die Gemeindemitglieder, um deren Wohl und Wehe und um deren — Geldbeutel es sich bei allen Gemeindeangelegenheiten handelt, haben die geeigneten Personen zu Gemeindevertretern zu wählen. Nur bei den kleinsten Gemeinden kommt es vor, daß die Gesamtheit der Gemeindeglieder, die Gemeindeversammlung, ohne weiteres selbst die Gemeindevertretung bil-

det. Wer zur Teilnahme an der Wahl berechtigt ist, in welchen Formen und nach welchen Grundsätzen sie sich vollziehen soll, darüber hat eine noch über der Gemeinde stehende Gemeinschaft, der Staat, Bestimmungen getroffen. Regelmäßig ist das Wahlrecht an den Besitz des Gemeindebürgerrechts geknüpft, das entweder durch besondre Verleihung (so in Bayern) erworben wird, oder ohne weiteres jedem Einwohner zusteht, der die Staatsangehörigkeit und wirtschaftliche Selbständigkeit besitzt, ein gewisses Lebensalter, meist das vierundzwanzigste oder fünfundzwanzigste Jahr erreicht hat, seit einer bestimmten Zeit in der Gemeinde wohnt, seinen Verpflichtungen gegen die Gemeinde nachgekommen ist und dergleichen mehr. Die Beschränkung des Bürgerrechts auf die Besitzer der zum Gemeindebezirk gehörigen Grundstücke ist seit Erlaß der neuen Landgemeindeordnung jetzt auch für die östlichen v. 3. 7. 91
Provinzen Preußens aufgegeben.

Vielfach wählen die Wahlberechtigten nach Klassen, je nachdem sie in der Gemeinde mit Grundbesitz angesessen sind oder nicht, oder nach der Höhe des jährlichen Kommunalsteuersatzes oder nach mannichfachen andern Abstufungen. Ebenso ist auch das Recht, gewählt zu werden, die Wählbarkeit, an die verschiedensten Voraussetzungen geknüpft. Das Haupt der Gemeinde wird regelmäßig nicht unmittelbar von den Gemeindewählern (in der Urwahl), sondern erst mittelbar von den Gemeindevertretern gewählt. Auch die Mitglieder des Rats pflegen durch Wahlen des andern Kollegiums auf Zeit oder Lebensdauer, als besoldete Gemeindebeamte oder als unbesoldete, dem Rate beigeordnete Mitglieder ernannt zu werden.

Gemeindeobrigkeit

Von den Veranstaltungen, durch die die Gemeinde dem Wohle ihrer Glieder zu dienen sucht, war schon die Rede. Um aber auch dem Schaden wehren zu können, der dem Gemeinwohl aus der Lässigkeit, Selbst-

sucht, ja sogar Böswilligkeit der Einzelnen droht, muß die Gemeinde auch mit der Gewalt ausgerüstet sein, ihre Bürger zum Handeln oder Dulden zu zwingen. So kann die Gemeinde im Interesse der vielleicht eng zusammengedrängten Bewohner nicht zulassen, daß jeder, wenn auch auf seinem eignen Grundstücke, Gebäude nach Gutdünken errichtet, die Straßen verengt oder verkrümmt, Luft und Licht verbaut oder gesundheitsschädliche Mietwohnungen herrichtet (Bauordnungen). Sie erläßt Vorschriften über Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze, Brücken, Schleusen und über den Marktverkehr, bekümmert sich im Interesse der öffentlichen Gesundheit um das Beerdigungswesen, die Düngerstätten, die Flußläufe und tritt gemeiner Gefahr durch Feuers- und Wassersnot sowohl vorbeugend als helfend entgegen. Sie erläßt für alle diese Zwecke nicht bloß Vorschriften, Regulative, sondern sie wacht auch darüber, daß sie befolgt werden, und bestraft die Übertreter; wie denn auch die veröffentlichten oder ausgerufnen Bekanntmachungen der Gemeindeobrigkeit gewöhnlich eine Androhung von Geld- oder Haftstrafen enthalten.

Gemeindefinanzen

Es ist klar, daß die Gemeinde zu allen ihren kostspieligen Anstalten, ja zu ihrer eignen Verwaltung, die eine größere Gemeinde notgedrungen besonders angestellten bezahlten Beamten überlassen muß, Geld braucht. Das Vermögen, das die Gemeinde in ihren Straßen, Plätzen, öffentlichen Gebäuden besitzt, bringt ihr nichts ein, ja die bloße Instandhaltung erfordert jährlich neue Ausgaben. Vielleicht besitzt die Gemeinde eigne Vermögensstücke, die ihr einen Ertrag abwerfen, Kämmereivermögen, z. B. Landgüter, Zinshäuser, Wälder und Felder, oder sie zieht Zinsen von ausgeliehenen Geldern und Wertpapieren, vielleicht auch Gewinn aus Bergwerken und industriellen Unternehmungen, an denen sie mit beteiligt ist. Die Regel ist freilich, daß solche Einnahmen

bei weitem nicht die Ausgaben decken. Die Gemeinde wendet deshalb ihre Wohlthaten wenigstens denen, die sie bezahlen können, nicht unentgeltlich zu. Sie erhebt Verpflegungskosten von den Insassen ihrer Krankenhäuser, Gebühren von den Benützern ihrer Markthallen und Schlachthäuser, Schulgeld, Gas- und Wasserzins, sie bedingt sich Abgaben von den Pferdebahngesellschaften, denen sie ihre Straßen zur Benutzung überläßt, sie fordert Sporteln oder Taxen für bestimmte einzelne obrigkeitliche Mühewaltungen.

Da aber auch diese Einnahmen meist nicht hinreichen werden, so ist sie genötigt, den Fehlbedarf durch *Gemeindesteuern* von den einzelnen Mitgliedern aufzubringen. Von den Arten und Formen dieser Steuern wird später die Rede sein, da die Gemeinde bei ihrer Besteuerung noch auf zwei andre Steuernehmer, Staat und Reich, Rücksicht zu nehmen hat. Ebenso wie diesen bleibt auch der Gemeinde noch ein letzter Notbehelf, die Veräußerung von Gemeindevermögen und das Schuldenmachen, namentlich wenn es sich um einmalige starke Ausgaben für Zwecke handelt, die auch den spätern Geschlechtern zu gute kommen, z. B. Wasserleitungen, Kanalisationen, und billigermaßen auch mit auf ihre Schultern gelegt werden sollen.

Die Grenzen der Gemeindegewalt decken sich regelmäßig mit den Grenzen des *Gemeindegebiets*, Weichbilds oder Gemeindebezirks. Es kommt aber auch vor, daß gewisse Teile dieses Gebiets, z. B. die meisten Rittergüter Norddeutschlands, der Gemeindegewalt ausdrücklich entzogen sind und *selbständige Gutsbezirke* mit besondern gemeindeähnlichen Rechten und Pflichten bilden.

Gemeindegebiet

II. Der Staat

Ist die Gemeinde die Form für die auf engerm Raum zusammenwohnende Gemeinschaft der Stadtbürger oder Dorfgenossen, so verkörpert sich im *Staate*

mit seinem weitern, viele einzelne Stadt- und Landgemeinden umfassenden Gebiete die Volksgemeinschaft, wie sie in den einzelnen Ländern geschichtlich zusammengewachsen ist. Es kann vorkommen, daß Gemeinde und Staat ein und dasselbe sind. So verhielt es sich mit dem alten Athen, mit Rom in seinen ersten Anfängen und mit den zahlreichen Reichsstädten des alten Reichs. Ähnlich verhält es sich noch heute mit den drei Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg, die große Gemeinden und zugleich Staaten sowie selbständige Glieder des Reichs sind, wenn auch in ihren Gebieten noch eine Anzahl kleinerer und größerer Gemeinden bestehen.

Staat und Gemeinde

Wie der Staat aus der Notwendigkeit hervorgegangen ist, ganze Landschaften zusammenzufassen zur Erreichung höherer Ziele, als sich die einzelne Gemeinde stecken könnte, so dient er, einmal begründet, auch fortgesetzt dazu, die gemeinsamen Bedürfnisse der in ihm vereinigten Staatsbürger zu befriedigen. Es ist daher natürlich, daß sich die Wirksamkeit des Staats in vielen Stücken mit der der Gemeinde berührt. Wir erblicken denn auch in den Städten staatliche Lehranstalten, Universitäten, Staatsmuseen, Staatsbibliotheken, staatliche Kranken- und Irrenhäuser, Versorgungsanstalten aller Art, die der Gesamtheit der Staatsbürger dienen. Die eignen Gemeindeangelegenheiten überläßt zwar der Staat den Gemeinden zur eignen Verwaltung oder Selbstverwaltung. Er behält sich aber auch hierüber ein mehr oder minder weitgehendes Aufsichtsrecht sowie die Bestätigung der von der Gemeinde erwählten Bürgermeister und Gemeindevorsteher vor. Er prüft und entscheidet, wenn sich ein Gemeindeglied durch eine Verfügung der Gemeinde in seinen Rechten verletzt glaubt und deshalb durch Klage, Beschwerde oder Rekurs die Hilfe des Staates anruft. Er tritt in Fällen der Not, z. B. bei Überschwemmungen, hilfreich für die Gemeinde ein, er überträgt aber auch der Gemeinde

eine ganze Anzahl von Geschäften, die eigentlich nur seinen, den Staatsinteressen dienen. So läßt er von den Gemeindesteuerkassen wohl auch die Staatssteuern mit erheben, er legt den Gemeinden die Pflicht auf, die Befolgung der Staatsgesetze mit zu überwachen, er überträgt ihnen deshalb neben der sogenannten Wohlfahrts- auch die Sicherheitspolizei, d. h. die Fürsorge gegen drohende und die Verfolgung begangner Verbrechen, soweit er sich nicht eigner Polizeibeamten (Gendarmerie, Landjäger) hierzu bedient. Der Staat fordert auch die Dienste der Gemeinde bei den öffentlichen Wahlen für Staat und Reich, läßt sie die Listen der Wehrpflichtigen (Stammrollen) führen, legt ihnen, wenn auch gegen Entschädigung, die Einquartierung der Truppen, die Lieferung von Naturalien, Transportmitteln auf und dergleichen mehr.

Staatsaufgaben

Andre Angelegenheiten, an denen die Gemeinden kein näheres eignes Interesse haben, und die zugleich ihre Kräfte übersteigen würden, nimmt der Staat von vornherein in seine stärkere Hand. Er baut und unterhält die großen Verkehrsstraßen, die Schiffahrtskanäle, er hat heute meist auch die Eisenbahnen in seinen Besitz gebracht, er korrigiert, baggert, überbrückt die großen Ströme, er hebt durch Austrocknen von Sümpfen, Aufforsten von Wäldern die Bodenkultur, er übernimmt die Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden, er findet tausend Mittel und Wege, durch Belehrung, Aufmunterung, Unterstützung der einzelnen Berufsklassen Ackerbau, Gewerbefleiß, Handwerk, Künste und Wissenschaften zu fördern.

Staatsgesetze

Doch nicht bloß materielle Güter sind es, die der Staat seinen Bürgern sichert und vermittelt. In seinen *Gesetzen* sind die Regeln für das Zusammenleben der einzelnen Bürger und ihre Pflichten gegen den Staat als das im Laufe der Jahrhunderte gewordne *Recht* niedergelegt. Schon die Erkenntnis, daß sich in unserm

dichtbewohnten Lande einer in den andern schicken muß, daß rücksichtsloses Verfolgen der eignen Interessen zum Kriege aller gegen alle führen würde, muß uns dazu anhalten, die Rechte jedes Volksgenossen zu achten, wenn wir auch von ihm die gleiche Achtung für uns beanspruchen wollen. Der Staat legt aber auch ausdrücklich allen seinen Unterthanen die Gehorsamspflicht auf. Er straft die Übertreter, die sich an Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum des Mitbürgers oder am Staate selbst vergreifen, mit Kriminalstrafen. Er verbietet Eigenmacht und Selbsthilfe. Er hat seine Gerichte dazu bestellt, Privatstreitigkeiten über Mein und Dein zu entscheiden, und er leiht dem, der Unrecht erlitten hat, seine Hilfe, das Recht wieder zu erlangen.

So ist der Staat auch eine sittliche Macht, und er ist schon hierdurch darauf gewiesen, gegen andre sittliche Mächte im Volksleben, so vor allem gegen die Religion, nicht gleichgiltig zu bleiben. Deshalb liegt ihm daran, seine Beziehungen zu den großen kirchlichen Gemeinschaften zu regeln und jedem Staatsbürger die ungestörte Ausübung seiner Religion zu gewährleisten.

Staatsverwaltung

Noch weniger als die Gemeinde kann der Staat alle die großen Aufgaben, die er heute in seinen Bereich gezogen hat, ohne große Mittel erfüllen. Die Staatsfinanzen müssen deshalb eine seiner dringendsten Sorgen sein. Wichtig ist aber auch, wie er die ganze Staatsverwaltung zu organisieren, d. h. in einzelne Zweige zu teilen und innerhalb der Zweige wieder zu gliedern versteht. Diese Teilung geschieht nach räumlichen und nach sachlichen Rücksichten. Wir finden daher das Staatsgebiet, je nach seinem Umfange, in einzelne Provinzen, die Provinzen wieder in Regierungsbezirke, diese in kleinere Verwaltungsbezirke oder Kreise geteilt, von denen die kleinsten immer noch eine Mehrzahl von Einzelgemeinden umfassen. Auch diese Einzelgemeinden können sich wiederum für gemeinschaftliche

Zwecke in Kommunalverbände zusammenschließen. An der Spitze dieser einzelnen Gebietsteile stehen die höhern und niedern Staatsverwaltungsbeamten mit ihren Hilfskräften. Derselben Einteilung pflegen auch die Gerichtssprengel angepaßt zu sein.

Dezentralisation

Der Staat überträgt nun die meisten seiner Geschäfte, je nach ihrer Wichtigkeit, den verschiednen Provinzial-, Regierungs- und Kreisbehörden, ja auch den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeverbänden selbst. Nicht bloß, um die oberste Staatsverwaltung zu entlasten, sondern zugleich in der weisen Erkenntnis, daß die Bedürfnisse der einzelnen Landesteile an Ort und Stelle besser als vom Sitze der Regierung aus übersehen, beurteilt und gefördert werden können. Aus diesem Grunde zieht er auch zur Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten erfahrne eingesessene Bürger mit hinzu, die von den Gemeinden aufwärts durch Wahlen in die Kreis-, Bezirks- oder Provinzialversammlungen und in deren Ausschüsse abgeordnet worden sind und damit auch auf dem staatlichen Gebiete den Grundsatz der *Selbstverwaltung* verwirklichen. Die oberste Staatsverwaltung kann sich daher meist mit der Aufsicht über die ihr untergeordneten Behörden, Instanzen, begnügen. Bei Streitigkeiten, in denen es sich wegen einander gegenüberstehender Rechte um eine besonders unparteiische Entscheidung handelt, haben die meisten deutschen Bundesstaaten auch ein besondres, dem gerichtlichen nachgebildetes *Verwaltungsstreitverfahren* eingeführt.

Ministerien

Die verschiednen Zweige der Staatsverwaltung ergeben sich aus den Namen der *Ministerien*: Verwaltung, Justiz, Finanzen, Kultus, öffentliche Arbeiten, Eisenbahnen, Handel und Gewerbe. Vom Ministerium der äußern Angelegenheiten und von dem nur in Preußen, Sachsen, Württemberg und Bayern bestehenden Kriegsministerium wird beim Reiche zu

sprechen sein. Die Minister sind, jeder für seinen Zweig (Ressort), die obersten Staatsbeamten und damit zugleich die obersten Vorgesetzten der übrigen in Beamtenklassen eingeteilten Staatsdiener. Einer von ihnen, der Ministerpräsident, führt in den gemeinsamen Beratungen der Minister, im Staatsministerium, den Vorsitz und nimmt in der Regel als sogenannter leitender Minister eine bevorzugte Stellung ein.

Staatsoberhaupt

An der Spitze des ganzen Staates steht in allen deutschen Einzelstaaten, mit Ausnahme der schon erwähnten drei Hansestädte, der Landesherr: König, Großherzog, Herzog, Fürst. Er ernennt und entläßt die Minister und die höhern Staatsbeamten. Er regiert, indem er im Einklang mit der Landesverfassung und den bestehenden Gesetzen die Geschäfte des Landes führt und die Richtung vorzeichnet, in der diese Geschäfte von den Beamten geführt werden sollen, er bestimmt somit die Regierungspolitik. Die deutschen Monarchien sind erblich, und zwar nur im Mannesstamme Ist der Landesherr durch Minderjährigkeit, andauernde Krankheit oder aus andern Gründen an der Ausübung der Regierung gehindert, so tritt als Vertreter ein Regent so lange an seine Stelle. Das dem Monarchen zu seinem und dem Unterhalte seines Hofstaates vom Staate überwiesene Einkommen heißt Zivilliste.

Die deutschen Landesherren und die Senate der Hansestädte sind souverän, d. h. sie haben niemand über sich, insoweit sie nicht einzelne ihrer Hoheitsrechte auf das Reich übertragen haben. Sie sind niemand für ihre Handlungen verantwortlich, und es heißt, der Monarch kann nicht Unrecht thun, denn er steht über dem gemeinen Strafgesetz. Und doch ist die Regierungsgewalt der deutschen Landesherren keine unbeschränkte oder absolute. Denn die eigentlichen Regierungsakte des Landesherrn sind für die Behörden, wie für den einzelnen Staatsbürger unverbindlich,

wenn sie nicht die Mitunterschrift oder Gegenzeichnung des Ministers tragen, in dessen Verwaltungsgebiet sie gehören. Auf die Urteile der Gerichte übt der Landesherr, obgleich sie in seinem Namen gesprochen werden, überhaupt keinen Einfluß. Dagegen hat er das Begnadigungsrecht, zuweilen auch (nicht z. B. in Preußen, Bayern und Baden) das Recht, ein Strafverfahren zu Gunsten des Angeklagten noch vor dem Urteil durch die sogenannte Abolitionsverfügung aufzuheben oder niederzuschlagen.

Konstitutionelle Monarchie

Der Minister übernimmt mit seiner Unterschrift für die Verordnung des Monarchen die ganze Verantwortung, von der dieser selbst befreit ist. Er trägt diese Verantwortung namentlich gegenüber den parlamentarischen Körperschaften, dem Landtage, den Kammern, Ständen, die heute überall in Deutschland durch die Verfassung berufen sind, an der Gesetzgebung, bei Aufbringung der Staatslasten mitzuwirken und in gewissem Umfange, namentlich bei der Finanzverwaltung, die Kontrolle der Regierung auszuüben, wenn ihnen auch die Teilnahme an der eigentlichen Regierung nicht zusteht. Diese ganze, in dem Staatsgrundgesetz, der Verfassung oder Konstitution, genau bestimmte Teilung der öffentlichen Gewalten hat zu dem Namen der konstitutionellen Monarchie geführt. Zum Schutz der Verfassung pflegt bestimmt zu sein, daß der Landesherr, die Minister, alle Beamte, meist auch die Landtagsabgeordneten den Eid auf sie abzulegen haben. Für den Fall, daß zwischen der Krone und dem Parlament Streitigkeiten über die Verfassung entstehen, ist in manchen Staaten ein besonderer unabhängiger Staatsgerichtshof eingerichtet, bei dem auch die Minister unter der Anklage, die Verfassung verletzt zu haben, vom Parlament zur Rechenschaft gezogen werden können.

In den größern deutschen Bundesstaaten bestehen,

Landesvertretung

nach dem sogenannten Zweikammersystem, je zwei parlamentarische Körperschaften. Die Art ihrer Zusammensetzung ist in der Staatsverfassung und in besondern Wahlgesetzen genau geregelt. Die ersten Kammern (Herrenhaus, Reichsrat u. s. w.) pflegen sich aus Mitgliedern der ehemals, d. h. im alten Reiche landesherrlichen oder souveränen Familien, des sogenannten reichsständischen oder hohen Adels, gewissen Großgrundbesitzern, Vertretern der Städte, Universitäten und andrer Körperschaften, sowie aus einzelnen vom Landesherrn besonders berufnen Personen zu ergänzen. Die zweiten Kammern (Abgeordnetenhaus) gehen aus Wahlen hervor.

Wahlen

Das aktive Wahlrecht und die passive Wählbarkeit sind meist von einer gewissen, bei beiden verschieden abgestuften Steuerleistung, dem Zensus, abhängig. Die Wahlkreise sind zuweilen nach Stadt und Land geschieden. Die Wahl ist eine öffentliche, wenn jeder Wähler den von ihm zu wählenden Abgeordneten laut zu nennen hat, eine geheime, wenn er den Wahlzettel geschlossen abgiebt. Die Wahl ist direkt, wenn der Abgeordnete unmittelbar von den Wählern ernannt wird, indirekt, wenn diese nur die Wahlmänner zu bestimmen haben, von denen nun erst die eigentliche Wahl des Abgeordneten vorgenommen wird. Der Zeitraum, für den die Abgeordneten gewählt werden, die Wahlperiode, ist entweder für alle gleich lang, oder es scheiden in bestimmten Zwischenräumen Teile der Kammer aus, für die dann nur Ergänzungswahlen stattzufinden haben. Die Kammern werden vom Landesherrn einberufen und in der Regel mit einer Thronrede eröffnet und geschlossen. Die zweite Kammer kann vom Landesherrn aufgelöst werden, doch ist in der Verfassung für baldige Neuwahl Sorge getragen.

III. Das Reich

Die deutschen Staaten sind zum Deutschen Reich vereinigt. Das Jahr 1866 sah den alten deutschen Bund in Trümmer gehen und zunächst den Norddeutschen Bund erstehen, der sich im Jahre 1870/71 durch den Beitritt der Südstaaten und durch die Wiedergewinnung Elsaß-Lothringens zum Deutschen Reich erweiterte. Heute ist uns das Reich schon ein vertrauter Begriff geworden. Wir sehen seine Farben schwarz-weiß-rot in allen deutschen Landen, sein Symbol, der Reichsadler, ziert viele öffentlichen Gebäude unsrer Städte, und jede Münze trägt ihn aufgeprägt. Man mag durch die deutschen Gauen aus einem Lande in das andre wandern, und man wird kaum die Landesgrenzen gewahr werden.

Reichsverfassung

Die deutschen Fürsten und die drei Hansestädte haben in der Verfassung des Deutschen Reichs „einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben giltigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes" geschlossen. Gewiß ist, daß die deutschen Einzel-, Bundes- oder Gliedstaaten heute im Deutschen Reich zu einer weit engern und innigern Gemeinschaft als im alten Reich oder im Deutschen Bunde vereinigt sind. Die deutschen Fürsten und Staaten, auch der König von Preußen, haben in ihren eignen Gebieten sicherlich genau so viel an Souveränität und Hoheitsrechten eingebüßt, als sie in der Reichsverfassung an das Reich abgetreten haben. Dafür üben sie aber auch die aufgegebnen Rechte nunmehr als „die verbündeten Regierungen" im Reiche gemeinsam aus, sodaß man nicht sagen kann, sie seien ihnen gänzlich verloren gegangen.

Reich und Einzelstaaten

Mag nun das Reich mehr einem Staate oder einem Bunde gleichen, jedenfalls ist es kein Einheitsstaat. Die deutschen Einzelstaaten bestehen auch im Reiche als

selbständige Staaten mit großen und wichtigen Aufgaben fort, und es ist keine Frage, daß an den eigentlichen bundesstaatlichen oder föderativen Grundlagen des Reichs nicht einmal im Wege einer Verfassungsänderung gerüttelt werden dürfte. Die Verfassung
Art. 78 sagt auch ausdrücklich, daß bestimmte im Verhältnis zur Gesamtheit festgestellte Rechte einzelner Bundesstaaten nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden können. So konnte
Art. 34 z. B. die in der Reichsverfassung vorbehaltne Freihafenstellung Hamburgs, kraft deren das Hamburgische Stadtgebiet außerhalb der deutschen Zollgrenze gelassen und in Zollsachen wie Ausland behandelt wurde, im Jahre 1882 nur mit Hamburgs Zustimmung beseitigt werden. Dahin gehören auch eine Anzahl Besonderheiten, die den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden bei ihrem Eintritt in das Reich vorbehalten worden sind, und die unter dem Namen der Reservatrechte bekannt sind. Von ihnen wird noch später die Rede sein.

Reichsangelegenheiten

Die gemeinsamen Angelegenheiten des Reichs sind in dem wichtigen Artikel 4 der Reichsverfassung ausdrücklich festgestellt worden. Denn wie sich die Thätigkeit des Staates vielfach mit der der Gemeinde berührt, so treffen auch Reich und Einzelstaaten häufig auf demselben Gebiete zusammen. Es ist deshalb manchmal nicht leicht, zu sagen, was zur Zuständigkeit des Reichs und was zu der der einzelnen Bundesstaaten gehört. Handelt es sich aber um eine Reichsangelegenheit, so geht das einmal er-
Reichsrecht bricht Landesrecht Art. 2 lassene Reichsgesetz dem Landesgesetz unbedingt vor. Es versteht sich z. B. von selbst, daß der Einzelstaat keine besondern Maße, Münzen oder Gewichte mehr haben kann, nachdem diese Dinge vom Reiche und für das Reich einheitlich geordnet worden sind.

So sind auch auf den Gebieten des Strafrechts-,

Handels- und Wechselrechts, des gerichtlichen Verfahrens die ältern Bestimmungen der Landesgesetze von selbst außer Kraft getreten, seit wir hierüber eine eigne umfangreiche Reichsgesetzgebung haben. Und wollte heute ein einzelner Bundesstaat über diese Dinge abweichende Bestimmungen treffen, so dürften sie weder die eignen Gerichte und Behörden dieses Bundesstaats befolgen, noch wären sie für die eignen Landesangehörigen bindend. Das Gesetzgebungsrecht der Einzelstaaten beschränkt sich daher in Reichsangelegenheiten von selbst auf sogenannte *Ausführungsgesetze* zu den darüber erlassenen Reichsgesetzen, sei es, um den Übergang aus der alten in die neue vom Reich eingeführte Ordnung zu erleichtern, oder sei es, um Lücken auszufüllen, die die Reichsgesetze mit guter Absicht zur Schonung landschaftlicher Besonderheiten gelassen haben.

Es versteht sich aber auch von selbst, daß die Gesetze der Einzelstaaten, auch wenn sie Reichsangelegenheiten betreffen, in Kraft bleiben, solange das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht nicht Gebrauch macht. So gelten z. B. in den Einzelstaaten überall noch besondre Vereinsgesetze, obgleich sich das Reich auch die Bestimmungen über das Vereinswesen vorbehalten hat. Die Anwendung der Reichsgesetze ist regelmäßig Sache der Bundesstaaten. Dem *Kaiser* ist aber das Recht vorbehalten, die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen. Art. 4 Z. 16 — Art. 17

Überblicken wir die dem Reich vorbehaltnen gemeinsamen Angelegenheiten, so zeigt sich als wichtigste die Sorge um die Existenz des Reichs selbst. Wie das Reich erst im Verteidigungskampf gegen einen auswärtigen Feind geboren wurde, so ist es auch Reichssache, die Unversehrtheit des Reichsgebiets, das wieder mit der Gesamtheit der einzelnen Staatsgebiete zusammenfällt, durch das Heer, die Kriegsmarine und die Festungen — Auswärtige Angelegenheiten

zu schützen. Dem Auslande gegenüber tritt auch die Person des Kaisers mit eigner Machtfülle in den
Art. 11 Vordergrund. Er ist es, der im Namen des Reichs, nur an die Zustimmung des Bundesrats, also nicht auch an die des Reichstags gebunden, Krieg erklärt. Er kann auch im Innern, und hier selbst ohne Zustimmung des Bundesrats, wenn die öffentliche Sicherheit bedroht ist, jeden Teil des Bundesgebiets in Kriegszustand erklären. Er leitet selbständig die Beziehungen des Reichs zu den auswärtigen Staaten, die äußere Politik. Zwar besteht im Bundesrat unter dem Vor-
Art. 8 sitz von Bayern ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten, aber ohne daß diesem Ausschuß in der Verfassung bestimmte Rechte beigelegt wären.

Der Kaiser vertritt das Reich völkerrechtlich und regelt den diplomatischen Verkehr. Er allein ist berechtigt, Frieden zu schließen, Bündnisse und andre Verträge mit fremden Staaten einzugehen. Nur wenn diese Verträge Angelegenheiten betreffen, die in der Verfassung ausdrücklich als Reichsangelegenheiten bezeichnet sind, bedarf der Kaiser, wie zu jedem Akte der Gesetzgebung, hierzu der Zustimmung des Bundesrats und der Genehmigung des Reichstags. Hierher gehören z. B. die wichtigen Zoll- und Handelsverträge mit fremden Staaten, da die Zoll- und Handelsgesetzgebung auch im Inlande dem Reich zusteht. Dagegen sind die rein politischen Bündnisverträge mit Österreich-Ungarn und Italien, die Grundlagen des Dreibundes, lediglich vom Kaiser geschlossen worden.

Innere Angelegenheiten

Die Ordnung der innern Reichsangelegenheiten hängt aufs engste damit zusammen, daß Deutschland durch die geschichtliche Entwicklung und insbesondre durch den 1833 gegründeten Zollverein schon längst ein gemeinschaftliches, von den Landesgrenzen nicht mehr beengtes, dem Auslande geschlossen gegenübertretendes Wirtschaftsgebiet geworden war. Dieser Zu-

stand und der durch die moderne Entwicklung gesteigerte Verkehr drängten von selbst nach Bewegungsfreiheit der Bevölkerung, nach gleichen Grundsätzen für Handels- und Gewerbebetrieb, nach einheitlichem Maß-, Münz- und Gewichtswesen, nach gemeinsamer Regelung des Bank-, des Post- und Telegraphen- und des Patentwesens, nach gemeinsamem Schutz des geistigen Eigentums und nach gegenseitiger Rechtshilfe in den einzelnen Bundesstaaten. Dieselben wirtschaftlichen Bedürfnisse nötigen ferner zur Einheitlichkeit im Eisenbahnwesen, in der Herstellung von Land- und Wasserstraßen und dazu, den Binnenschiffahrtverkehr auf den großen, mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen gemeinsam zu regeln und diese Straßen selbst gemeinschaftlich im Stand zu halten. Schon vor der Errichtung des Reichs bestanden über alle diese Dinge unter den deutschen Bundesstaaten zahllose Einzelverträge, und es war beinahe selbstverständlich, daß die neugewonnene politische Einheit der Nation diese Angelegenheiten von Reichs wegen an sich zog. Daß die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, über Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren an das Reich überwiesen worden sind, beruht ebensosehr wie auf den wirtschaftlichen Bedürfnissen auch auf dem stärker gewordnen Einheitsgefühl der deutschen Stämme. Der gemeinsame Schutz des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See, die Errichtung von Reichskonsulaten stehen ebenso wie die Fragen der Kolonisation und Auswanderung in engem Zusammenhange mit der äußern Politik des Reiches.

Endlich mußte das Reich, um ihm die finanzielle Lebensfähigkeit zu sichern, auch mit dem selbständigen Besteuerungsrecht ausgestattet werden. An diese gemeinsamen Reichsangelegenheiten schließen sich noch das Militärwesen und die Kriegsmarine, die Beglaubi-

gung von Urkunden, die Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei (Tierkrankheiten), die Bestimmungen über Presse und Vereinswesen. Aus dem Zwecke des Reichs, die Wohlfahrt des deutschen Volkes zu pflegen, ist auch von selbst die wichtige soziale Gesetzgebung des Reichs hervorgegangen.

Elsaß-Lothringen RG v. 4. 7. 79

Eine Sonderstellung im Reiche nehmen die 1871 ihm zurückgewonnenen Reichslande Elsaß-Lothringen ein. Sie sind heute ein Staatswesen gleich den andern Bundesstaaten, eine Monarchie, doch ohne eigentlichen Monarchen. Die landesherrlichen Befugnisse stehen dem Kaiser zu, und dieser hat sie zum guten Teil auf den in Straßburg residierenden Statthalter übertragen. Ihm stehen ein Staatssekretär, ein aus Unterstaatssekretären gebildetes Ministerium und ein Staatsrat zur Seite. Die Volksvertretung wird durch einen aus indirekten Wahlen hervorgegangnen Landesausschuß gebildet. Eigne Landesgesetze für Elsaß-Lothringen kommen zu stande, wenn sie übereinstimmend vom Landesausschuß, an dessen Stelle aber auch der Reichstag treten kann, vom Bundesrat und vom Kaiser oder für diesen vom Statthalter beschlossen worden sind.

Bundespflichten

Dank der endlich erreichten Einigkeit der deutschen Fürsten und Stämme sind bisher alle Bundesglieder ihren Pflichten gegen das Reich gewissenhaft nachgekommen. Da aber ein mächtiger Staatskörper nicht bloß auf den guten Willen seiner Glieder angewiesen sein kann, so ist in der Reichsverfassung auch der gegenteilige Fall vorgesehen. Der widerstrebende Art. 19 Bundesstaat ist mit Zwangsmaßregeln, mit der Exekution bedroht, die vom Bundesrat zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken ist. Nur ganz ausnahmsweise mischt sich das Reich in die eignen Art. 76 Angelegenheiten eines Bundesstaats ein, wenn dort Verfassungsstreitigkeiten ausbrechen, die im Lande selbst nicht entschieden werden können. Gelingt es dem

von einem Teile angerufnen Bundesrat nicht, den Streit gütlich auszugleichen, so spricht die Reichsgesetzgebung das letzte Wort. Auch für den Reichsangehörigen, dem in einem Einzelstaate die Hilfe der Gerichte zu Unrecht verweigert worden ist (Justizverweigerung), soll der Bundesrat eintreten. Endlich ist der Bundesrat auch berufen, Streitigkeiten unter den einzelnen Bundesstaaten auf Anrufen des einen Teils zu erledigen. Art. 77

Die Verfassung, das wichtigste Grundgesetz des Reichs, ist mitten im Kriege nach schweren Kämpfen durch Vertrag der deutschen Fürsten und freien Städte, durch Beschluß des Reichstags sowohl als der Landesvertretungen der deutschen Bundesstaaten zu stande gekommen. Sie ist nach menschlichem Ermessen auf eine lange Zukunft hinaus geeignet, den nationalen Bedürfnissen gerecht zu werden. Immerhin kann sie, wie alles Menschenwerk, keine ewige Dauer beanspruchen. Sie selbst sieht daher den Fall ihrer Abänderung vor und bestimmt hierfür den Weg der Gesetzgebung. Sie erschwert aber mit weisem Bedacht die Möglichkeit der Änderung, denn schon 14 von den im Bundesrat vertretnen 58 Stimmen genügen, die geplante Änderung dadurch, daß sie sich dagegen erklären, zu Falle zu bringen. Verfassungsänderung

2

Kaiser, Bundesrat und Reichstag

I. Der Kaiser

Im Spiegelsaale des Schlosses zu Versailles verkündete am 18. Januar 1871 König Wilhelm I., daß er es als eine Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland betrachtet habe, dem Rufe der verbündeten deutschen Fürsten und Städte Folge zu leisten und die deutsche Kaiserwürde anzunehmen. „Demgemäß werden Wir und Unsre Nachfolger an der Krone Preußens fortan den Kaiserlichen Titel in allen Unsern Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reiches führen." Hiermit übereinstimmend überträgt die Reichsverfassung das Präsidium des Bundes dem Könige von Preußen, „welcher den Namen Deutscher Kaiser führt." Die Kaiserwürde ist also mit der Krone Preußen so untrennbar verbunden, daß auch der verfassungsmäßige Vertreter des Königs von Preußen von selbst zur Vertretung des Kaisers im Reiche berufen ist. Bekanntlich war diese Vertretung schon einmal, nach den Attentaten des Jahres 1878, dem damaligen „Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen" Friedrich Wilhelm übertragen.

RVerf Art. 11

Kaiserliche Prärogative

Wir sahen schon (S. 18), wie die dem Kaiser für seine Person durch die Verfassung beigelegte Machtfülle, die Kaiserliche Prärogative, sich vor allem in

der Vertretung des Reiches nach außen geltend macht. Aber auch im Innern stehen dem Kaiser wichtige Vorrechte zu. Er beruft, eröffnet, vertagt und schließt Art. 12
den Bundesrat und den Reichstag, er verkündet die Art. 17
Reichsgesetze und überwacht ihre Ausführung, er ernennt und entläßt die Reichsbeamten und die Reichs- Art. 18. 56
konsuln. Er führt schon im Frieden den Oberbefehl über die deutsche Kriegsmarine, ihm allein schwören die Art. 53
Offiziere, Beamten und Mannschaften der Marine den Treueid. Auch die Truppen der Landmacht sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge Art. 64
zu leisten, und legen im Fahneneid dies Gelöbnis ab. Ihm gebührt die obere Leitung der Post- und Tele- Art. 50
graphenverwaltung. Der Kaiser übt diese Rechte, die Kaiserliche Regierungsgewalt, namens des Reichs durch Anordnungen oder Verfügungen, meist Erlasse genannt, aus. Nur bei der Ernennung gewisser Reichsbeamten, z. B. bei Besetzung des Reichsgerichts, ist er an die Vorschläge des Bundesrats gewiesen. Da diese Kaiserlichen Erlasse der Gegenzeichnung des Reichs- Art. 17
kanzlers bedürfen, so ist damit zugleich gesagt, daß sie schriftlich zu ergehen haben.

Es leuchtet aber ein, daß sich damit die Regierungsthätigkeit des Kaisers im Reiche ebensowenig erschöpft, wie die des Monarchen im Staate. Der Kaiser kann selbstverständlich durch schriftliche und mündliche Anregungen aller Art, auch in hochpolitischen Dingen, auf die Entschließungen der mit ihm verbündeten Regierungen, ja in außerordentlichen Fällen auch auf die Anschauungen des deutschen Volkes einwirken. So ist es wiederholt geschehen in Form von Botschaften an den deutschen Reichstag, bei der Thronbesteigung des zweiten deutschen Kaisers in einem dem Reichskanzler amtlich mitgeteilten und veröffentlichten Regierungsprogramm. Endlich kann nicht davon die Rede

sein, die wichtige Kaiserliche Thätigkeit, die sich im Verkehr mit den fremden Gesandten, in Beratungen mit dem verantwortlichen Reichskanzler, den einzelnen Reichsämtern, den Bundesratsbevollmächtigten oder mit wem sonst vollzieht, in irgendwelche verfassungsmäßig geregelte Formen zu bringen. In jedem Falle sind aber die Kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen für die Reichsbeamten und die Reichsangehörigen nur dann verbindlich, wenn sie urkundlich mit der Unterschrift des Kaisers und der Mitunterschrift des Reichskanzlers ergangen und, soweit sie die Gesamtheit der Nation angehen, auch öffentlich bekannt gemacht, publiziert worden sind.

II. Der Bundesrat

Es liegt im Wesen des Bundesstaates, daß die einzelnen Staaten, soweit sie als verbündete Regierungen gemeinschaftlich die Regierung ausüben, auch in einer besondern Körperschaft vereinigt sind. Diese Körperschaft ist der Bundesrat. Die Reichsverfassung selbst bestimmt seine Zusammensetzung. Außer
RG v. 4. 7. 79 Elsaß-Lothringen, das nur eine beratende Stimme führt, ist jeder der übrigen 25 Bundesstaaten mindestens mit einer Stimme im Bundesrat vertreten.
Art. 6 Preußen allein mit 17 Stimmen, Bayern mit 6, Sachsen und Württemberg mit je 4, Baden und Hessen mit je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig mit je 2, alle übrigen Staaten mit je einer Stimme.

Bundesratsbevollmächtigte

Die Mitglieder des Bundesrates werden von den einzelnen Regierungen abgeordnet und heißen deshalb Bundesratsbevollmächtigte. Jede Regierung kann soviel Bevollmächtigte senden, als sie Stimmen führt, doch dürfen die mehreren Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Es kann also nicht vorkommen, daß sich z. B. von den sechs bayrischen Stimmen

ein Teil für, ein andrer gegen die betreffende Vorlage entscheidet. Die Bundesratsbevollmächtigten geben ihre Stimme so ab, wie ihnen von ihrer Regierung vorgeschrieben wird. Da man sich aber erinnerte, wie endlos einst die Beratungen des alten Bundestages dadurch verschleppt wurden, daß die Bundestagsgesandten noch keine Weisungen, Instruktionen zu haben vorschützten, so ist bestimmt, daß nicht Art. 7
vertretene oder nicht instruierte Stimmen überhaupt nicht gezählt werden. Es ist deshalb denkbar, daß der Bundesratsbevollmächtigte in einer dringlichen Angelegenheit, um das Stimmrecht seines Staates im einzelnen Falle nicht ganz verloren gehen zu lassen, schließlich doch nach eigner bester Überzeugung abstimmt.

Dem Kaiser liegt es zwar ob, den Mitgliedern Art. 10
des Bundesrats „den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren." Trotzdem sind sie keineswegs Gesandte, die von den Einzelstaaten an das Reich entsandt, beim Reich beglaubigt wären, wie etwa die Frankfurter Bundestagsgesandten zu Zeiten des ehemaligen deutschen Bundes. Denn ein Gesandter kann in dem Lande, bei dem er beglaubigt ist, nicht selbst an den Regierungsgeschäften teilnehmen.

Für die Instruktionen der Bundesratsbevollmächtigten tragen in den konstitutionell regierten deutschen Bundesstaaten, wie wir gesehen haben (S. 13), die einzelstaatlichen Minister, die auch selbst zu Bevollmächtigten bestellt sein können, die Verantwortung. So kommt es, daß sich auch die deutschen Landesvertretungen mannigfach mit den Reichsangelegenheiten beschäftigen, indem sie die Minister über ihre Meinung darüber, sowie über die an die Vertreter im Bundesrat erteilten oder noch zu erteilenden Instruktionen befragen, interpellieren, oder indem sie in Form von Resolutionen, durch

Instruktionen

Abstimmung festgestellten Erklärungen, der Meinung der Kammern Ausdruck geben. Wie weit die Landesvertretungen dazu berechtigt sind, ob und inwieweit die Einzelregierungen ihren Wünschen Folge zu geben haben, richtet sich zunächst nach der Verfassung des betreffenden Einzelstaats. Eine Grenze giebt es jedenfalls: die Einzelregierungen können auch durch die Einzelparlamente nicht dazu gezwungen werden, dem Bundesvertrage selbst oder der Reichsverfassung untreu zu werden und etwa dem Reiche die von den Einzelstaaten aufzubringenden Mittel zu verweigern. Denn sie würden damit die Einmischung des Reichs in ihre Angelegenheiten und selbst die Bundesexekution gegen sich heraufbeschwören (S. 20).

Gesandte

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Einzelstaaten, wenn auch nicht beim Reiche, so doch bei der preußischen Präsidialmacht in Berlin **Gesandte**, auch sogenannte Militärbevollmächtigte halten. Denn sie haben auch von Staat zu Staat mancherlei Angelegenheiten zu ordnen, die nicht zur Zuständigkeit des Reichs gehören, und sie haben auch als Bundesstaaten ein begreifliches Interesse daran, immer mit der Präsidialmacht in Fühlung zu bleiben. Aus demselben Grunde unterhält auch Preußen bei den meisten deutschen Staaten besondre Gesandtschaften. Die Bundesstaatsgesandten in Berlin sind meist zugleich Bundesratsbevollmächtigte ihrer Staaten, doch brauchen beide Ämter nicht notwendig in ihren Personen vereinigt zu sein.

Kompetenz des Bundesrats

RVerf Art. 7

Der Bundesrat übt vor allem gemeinschaftlich mit dem Reichstage die **Reichsgesetzgebung** aus. Es wäre aber falsch, ihn deswegen mit einem sogenannten Oberhaus, Herrenhaus oder einer ersten Kammer zu vergleichen. Vielmehr steht er dem Reichstage so gegenüber, wie in den Einzelstaaten die Ministerien der Landesvertretung. Denn der Bundesrat übt, als

die geordnete Vertretung der verbündeten Regierungen, im Reiche eine eigentliche Regierungsgewalt aus, wie sie, in Deutschland wenigstens, keinem Oberhaus zusteht. Kraft dieser Regierungsgewalt beschließt der Bundesrat über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sowie über Mängel, die hierbei hervorgetreten sind. Er erläßt denn auch zahlreiche und umfangreiche Verordnungen und Reglements, die meist in einem besondern Blatte, dem Reichszentralblatt, veröffentlicht werden. Er hat besondre Reichszentralstellen gegründet und setzt Kommissionen zur Beratung mannigfacher Gegenstände, so z. B. des künftigen deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, nieder. Er veranstaltet amtliche Erhebungen über die verschiedensten Verhältnisse, sogenannte Enqueten, wie erst kürzlich über das Börsenwesen, und dergleichen mehr.

Preußisches Veto Art. 5

In gewissen Dingen sind indessen die Befugnisse des Bundesrats durch ein dem Präsidium eingeräumtes Verbietungsrecht oder Veto beschränkt. In Angelegenheiten des Militärwesens, der Kriegsmarine, gewisser indirekter Reichssteuern und des gesamten Zollwesens giebt nämlich die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, und zwar dann, wenn es sich um Abänderung bestehender Einrichtungen handelt, das Präsidium aber sich für deren Aufrechterhaltung erklärt. Nehmen wir z. B. an, der gesamte Bundesrat, mit Ausnahme von Preußen, sowie der Reichstag seien darüber einverstanden, daß die verschiednen jetzt geltenden Militärstrafprozeßordnungen durch eine einzige neue gemeinsame Ordnung ersetzt, oder daß die von Reichs wegen erhobne Salz-, Tabak- oder Branntweinsteuer geändert, oder die Zölle erhöht oder erniedrigt werden sollen, so bliebe es doch beim Alten, wenn auch nur die Präsidialstimmen sich dagegen erklärten. Da diese, nämlich die siebzehn preußischen Stimmen, durch den König von Preußen

geleitet werden, der zugleich deutscher Kaiser ist, so ist durch dieses Vetorecht auch mittelbar noch ein weiteres wichtiges Vorrecht des Kaisers geschaffen.

Geschäftsführung des Bundesrats

RVerf Art. 7

Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse regelmäßig mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht das soeben besprochne preußische Veto oder die Reservatrechte einzelner Bundesstaaten (S. 16) entgegenstehen. Bei Stimmengleichheit giebt die (preußische) Präsidialstimme den Ausschlag. Daß eine Verfassungsänderung schon durch vierzehn im Bundesrat dagegen abgegebne Stimmen abgewendet werden kann, ist schon gesagt worden (S. 21). In den Fragen endlich, in denen gewisse Bundesstaaten kraft ihrer Reservatrechte von der Reichsgemeinschaft, z. B. von der sogenannten Biersteuergemeinschaft, ausgeschlossen sind, haben sie auch

Art. 7

kein Stimmrecht. Im übrigen kann jedes Bundesratsmitglied Vorschläge einbringen und verlangen, daß im Bundesrat darüber verhandelt werde. Es ist auch

Art. 9

nicht daran gehindert, die abweichende Meinung seiner Regierung, selbst wenn sie im Bundesrat überstimmt worden ist, im Reichstag zu vertreten. Der Bundesbevollmächtigte kann aber niemals auch Mitglied des Reichstags sein.

Art. 12

Der Bundesrat tritt, vom Kaiser berufen, regelmäßig in Berlin zu Beratungen zusammen. Er kann

Art. 13

ohne den Reichstag, der Reichstag kann aber nicht ohne den Bundesrat versammelt sein. Der Bundesrat muß

Art. 14

berufen werden, wenn ein Drittel der Stimmen es verlangt. Thatsächlich haben es die vielfachen Geschäfte des Bundesrats mit sich gebracht, daß er jahraus jahrein in Berlin versammelt ist und nur im Sommer in Ferien geht.

Vorsitz

Art. 15

Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte stehen dem vom Kaiser ernannten Reichskanzler oder seinem Stellvertreter zu. Der Reichskanzler kann also dem Bundesrate nicht angehören, ohne

vom Bundesstaate Preußen als Bundesbevollmächtigter bestellt zu sein, mindestens könnte er nur in dieser Eigenschaft an der Abstimmung teilnehmen. Es ist ein Reservatrecht Bayerns, den Vorsitz im Falle der Behinderung Preußens zu übernehmen.

Geschäftsordnung

Wie jede größere politische Körperschaft besitzt auch der Bundesrat seine Geschäftsordnung. Er setzt aus seiner Mitte eine Anzahl dauernder, mindestens fünfgliedriger Ausschüsse nieder. In allen Ausschüssen ist Preußen, in gewissen Ausschüssen sind regelmäßig auch gewisse andre Bundesstaaten vertreten. Endlich stehen dem Bundesrat zur Bewältigung seiner Geschäfte, namentlich auch zum Verkehr mit dem Reichstage die nötigen Kommissare und Hilfskräfte zur Verfügung.

Art. 8

So finden wir an der Verwaltung der Reichsangelegenheiten den Kaiser, den Bundesrat, den Reichskanzler, die einzelstaatlichen Regierungen, vielfach auch bestimmte Regierungsstellen (die Landespolizeibehörden) bis zu den Gemeinden herab beteiligt. Die Reichsgesetze pflegen deshalb genau vorzuschreiben, wie in jeder Reichsangelegenheit die Zuständigkeit, Kompetenz, zwischen den einzelnen Gewalten verteilt sein soll.

III. Der Reichstag

RVerf Art. 20

Wie im Bundesrat die Gesamtheit der deutschen Regierungen, so ist im Reichstage die Gesamtheit des deutschen Volkes vertreten. Die Zahl der Reichstagsabgeordneten betrug im ehemaligen norddeutschen Bunde 297, stieg durch den Beitritt der deutschen Südstaaten auf 382 und beträgt heute, nachdem 1873 noch 15 elsaß-lothringische Abgeordnete hinzugekommen sind, überhaupt 397.

Wahlrecht Art. 20

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Das Wahlrecht ist ein allgemeines, da jeder männliche

Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne Unterschied des Besitzes, des Steuersatzes, des Berufes, des Bildungsgrades zur Wahl berechtigt ist. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind nur Bevormundete (Geisteskranke, Verschwender), im Konkurs befindliche Personen, sowie solche, die Armenunterstützung beziehen oder im letzten Jahre vor der Wahl bezogen haben, endlich Personen, denen durch den Strafrichter wegen nichtpolitischer Vergehen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind, diese auf die Dauer der Entziehung. Für die zum aktiven Heer und zur Marine gehörigen Militärpersonen ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als sie sich bei der Fahne befinden.

Das Wahlrecht ist auch ein *gleiches*, da kein Deutscher mehr als eine Stimme abzugeben hat. Es ist endlich ein *direktes*, da der Abgeordnete von den Wählern selbst und nicht, wie z. B. bei den Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhause, von gewählten Wahlmännern ernannt wird.

Wählbarkeit

Jeder wahlberechtigte Deutsche ist zugleich auch *wählbar*, nur muß er einem Bundesstaate mindestens seit einem Jahre angehört haben. Was unter der sogenannten Staatsangehörigkeit zu verstehen ist, wird später erörtert werden; auf den Wohnsitz kommt es dabei nicht an. Die Wählbarkeit geht sogar weiter als die Wahlberechtigung, insofern auch Militärpersonen, wenn sie nur sonst die Alters- und übrigen Bedingungen erfüllen, zu Reichstagsabgeordneten gewählt werden dürfen. So gehörte Feldmarschall Graf Moltke, obwohl er als Soldat kein Wahlrecht hatte, doch jahrzehntelang dem Reichstag als Mitglied an.

Wahlgesetz v. 31. 5. 69

Wahlrecht und Wählbarkeit sind in einem besondern bereits für den norddeutschen Bund erlassenen und noch jetzt giltigen *Wahlgesetz* geordnet. Das Gesetz bestimmt, daß auf durchschnittlich 100 000 Seelen der Bevölkerungszahl, die den Wahlen zum verfassungs-

gebenden (ersten norddeutschen) Reichstage zu Grunde gelegen hat, ein Abgeordneter zu wählen ist. Doch muß auch auf den kleinsten Bundesstaat mindestens ein Abgeordneter entfallen. Darnach ist die Zahl der Abgeordneten auf die einzelnen Bundesstaaten verteilt worden, und bei dieser, für die Südstaaten sowie für Elsaß-Lothringen später nachgetragnen Verteilung ist es bis heute geblieben, obwohl die Seelenzahl der Deutschen seitdem um rund zehn Millionen gewachsen ist.

Wahlkreise

Jeder Abgeordnete wird in einem besondern Wahlkreise gewählt. Ein besondres Reichsgesetz soll zwar die Abgrenzung der Wahlkreise noch bestimmen; da dieses Gesetz aber bis heute noch nicht erlassen ist, so bestehen die für die ersten Reichstagswahlen gebildeten Wahlkreise, abgesehen von geringfügigen Abänderungen durch besondre Reichsgesetze in den Jahren 1873 und 1876, noch heute fort und dürfen auch vom Bundesrat oder von den Einzelregierungen nicht anders abgegrenzt werden. So kommt es, daß z. B. Berlin, obwohl es seit 1867 um eine Million Einwohner zugenommen hat, nach wie vor nur sechs Reichstagsabgeordnete wählt. Wer das Reichstagswahlrecht ausüben will, muß zur Zeit der Wahl in einem bestimmten Wahlbezirk seinen Wohnsitz haben. Möglichst jede Gemeinde bildet einen solchen Wahlbezirk. Es können aber mehrere kleine Gemeinden in einen Bezirk vereinigt, und umgekehrt volkreiche Gemeinden in Unterbezirke zerlegt werden, die nicht über 3500 Seelen zählen dürfen.

Wahlverfahren

Das Verfahren bei der Reichstagswahl ist im einzelnen durch ein Wahlreglement des Bundesrats geordnet, das aber nur mit Genehmigung des Reichstags abgeändert werden kann. Ist ein Reichstag, weil seine Dauer, die fünfjährige Legislaturperiode, abgelaufen ist, oder weil er durch Auflösung ein vorzeitiges Ende erreicht hat, nicht mehr vorhanden, so werden vom Kaiser neue Wahlen aus- v. 28. 5. 70

geschrieben, die im ganzen Bundesgebiet an einem und demselben Tage vorzunehmen sind. Ist eine Reichstagsauflösung vorausgegangen, so darf der RVerf Art. 25 Wahltag nicht länger als 60 Tage hinausgeschoben werden. Die Gemeindebehörden haben nun, sobald die Neuwahl angeordnet ist, schleunigst die Wahlliste, d. h. ein Verzeichnis aller im Bezirk wohnhaften wahlberechtigten Deutschen, anzufertigen und spätestens vier Wochen vor dem Wahltag acht Tage lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Jeder Wähler thut gut, die Liste einzusehen. Denn wer nicht darin steht, nicht innerhalb jener acht Tage Einsprache erhoben und dadurch die nachträgliche Aufnahme vor Schluß der Liste (dem 22. Tage nach Beginn der Auslegung) erwirkt hat, ist von der Teilnahme an der Wahl für diesmal endgiltig ausgeschlossen.

Wahlhandlung

Die Leitung der Wahl wird einem Wahlvorsteher übertragen, der aus seinem Wahlbezirk noch einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer zuzieht. Sie bilden zusammen den Wahlvorstand, dem kein sogenannter unmittelbarer Staatsdiener, z. B. ein Landrat, ein Gerichtsschreiber angehören darf. Die Wahlen erfolgen in der Zeit von vormittags zehn bis nachmittags sechs Uhr. Der Wahlvorstand ist während der ganzen Zeit mindestens mit drei Mitgliedern ununterbrochen im Wahllokal anwesend. Das Wahlgeschäft beginnt damit, daß Beisitzer und Protokollführer vom Vorsteher mit Handschlag an Eidesstatt verpflichtet werden.

Die Wahl kann nun vor sich gehen. Der Wähler tritt ein, nennt seinen Namen und seine Wohnung, der Protokollführer schlägt in den Listen nach und prüft die Angaben. Wenn alles stimmt, übergiebt der Wähler den Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn uneröffnet in die Wahlurne legt. Bringt er den Wahlzettel offen, so macht ihn der Wahlvorsteher darauf aufmerksam,

daß der Wahlzettel verdeckt, also zusammengefaltet, abgegeben werden müsse. Denn die Wahl soll ja geheim sein. Hätte eine bestimmte politische Partei, um ihre Anhänger kontrollieren zu können, farbige oder gezeichnete Stimmzettel ausgegeben, so würde der Wahlvorsteher alle diese Zettel zurückweisen. Denn das Wahlgesetz schreibt vor, daß die Wahlzettel von weißem Papier sein müssen und mit keinem äußern Kennzeichen versehen sein dürfen. Wollte endlich ein Wähler erst im Wahllokal den Wahlzettel beschreiben oder einen ihm draußen in die Hand gedrückten Zettel umschreiben, so würde ihn der Wahlvorsteher ersuchen müssen, hinauszugehen und dies außerhalb des Wahllokals zu thun.

Wahlöffentlichkeit

Die Wahl ist zwar geheim, aber doch insofern auch wieder öffentlich, als es jedem Wahlberechtigten gestattet ist, soweit es die Ordnung des Wahlgeschäfts erlaubt, im Wahllokal zugegen zu sein. Wir sehen denn auch an Nebentischen Vertrauensmänner der politischen Parteien sitzen, in ihren Wahllisten streichen und notieren und, je mehr die Wahl zum Schlusse neigt, ihre Boten entsenden, um die säumigen Wähler herbeizuholen. Diskussionen, Ansprachen und Beschlußfassungen im Wahllokale sind ausdrücklich verboten.

Wahlergebnis

Um sechs Uhr abends erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Kein Stimmzettel darf jetzt mehr abgegeben werden. Der Wahlvorstand beginnt, öffentlich die Stimmen aus der Urne zu nehmen und auszuzählen. Er entscheidet sogleich nach Stimmenmehrheit, ob ein Zettel giltig ist, ob er z. B. die Person des Gewählten unzweifelhaft bezeichnet. Der Wahlvorsteher übersendet das Wahlprotokoll und die dazu gehörigen Schriftstücke dem für den ganzen Reichstagswahlkreis von der Regierung bestellten Wahlkommissar, behält aber die Stimmzettel selbst, mit Ausnahme der für ungiltig erklärten, versiegelt zurück. Der Wahlkommissar sieht am vierten

Tage nach dem Wahltermin mit sechs bis zwölf von ihm einberufnen und verpflichteten Wählern und einem Protokollführer öffentlich die ihm eingesandten Protokolle durch, stellt die einzelnen Wahlergebnisse zusammen, verkündet den Ausfall der Wahl und macht ihn öffentlich bekannt. Ein großer Teil der Wahlergebnisse pflegt schon vorher, ja noch am Abend des Wahltages im ganzen Reiche bekannt zu sein. Das ist nur dadurch möglich, daß die am Ausfall der Wahlen interessierten politischen Parteien die Auszählungen der einzelnen Wahlvorstände verfolgt, zusammengetragen und sich gegenseitig mitgeteilt haben.

StrGB §§ 107—109

Zum Schutze des Wahlrechts enthält das Strafgesetzbuch strenge Strafbestimmungen gegen den Versuch, jemand mit Gewalt oder Drohung oder durch Mißbrauch der Amtsgewalt an der Wahl zu hindern, gegen Verfälschung des Wahlergebnisses und gegen den Stimmenkauf. Übrigens ist den Reichstagswählern im Wahlgesetz ausdrücklich das Recht gesichert, zum Betriebe der Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und sich unbewaffnet in geschlossenen Räumen zu versammeln. Auch sind in der Wahlzeit für die Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken die sonst geltenden polizeilichen Beschränkungen aufgehoben.

RGewO § 43

Der Gewählte muß, um als Reichstagsabgeordneter proklamiert werden zu können, in seinem Wahlbezirk die absolute Mehrheit erlangt, d. h. mindestens die Hälfte aller giltig abgegebnen Stimmen und noch eine mehr müssen sich auf seinen Namen vereinigt haben. In den einzelnen Landtagswahlgesetzen ist oft schon die einfache Mehrheit genügend, sodaß unter den vielleicht fünf oder sechs verschiednen Kandidaten der als gewählt gilt, der überhaupt die höchste Stimmenzahl erlangt hat.

Stichwahl

Für die Reichstagswahlen ist, wenn die absolute

Mehrheit nicht vorhanden ist, eine zweite engere, die sogenannte Stichwahl vorgeschrieben. Der Tag der Stichwahl wird vom Wahlkommissar und zwar sofort bei Ermittlung des Wahlergebnisses auf nicht länger als vierzehn Tage hinaus festgesetzt. Nur die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten hatten, kommen jetzt noch zur Wahl, alle auf andre Namen lautenden Stimmzettel sind ungiltig. Auch die Wähler also, die für einen in der Minderheit gebliebnen Kandidaten gestimmt hatten, müssen sich jetzt, wenn sie sich der Wahl nicht ganz enthalten wollen, notgedrungen für den einen der beiden Kandidaten entscheiden. Die Stichwahl verläuft gerade so wie die erste Wahl. Sollten die Stimmen gleich stehen, so entscheidet das von der Hand des Wahlkommissars gezogne Los.

Der Gewählte wird vom Wahlkommissar aufgefordert, sich binnen acht Tagen über seine Wählbarkeit auszuweisen und sich über Annahme der Wahl zu erklären. Erklärt er sich nicht, so gilt die Wahl als abgelehnt. Ist er mehrfach gewählt worden (Doppelkandidatur) — denn jeder Deutsche kann für jeden Wahlkreis des deutschen Reichs als Kandidat aufgestellt werden —, so muß er sich für einen bestimmten Wahlkreis entscheiden. In dem andern Wahlkreise wird dann eine Ersatzwahl notwendig, die wieder zu einer Stichwahl führen kann, sodaß ein und derselbe Wahlkreis recht gut unmittelbar hinter einander zu vier Wahlen berufen sein kann. Nachwahlen werden auf Anordnung des Reichskanzlers veranstaltet, wenn sich im Laufe der Wahl- oder Legislaturperiode aus irgend einem Grunde, durch den Tod des Abgeordneten, durch Ungiltigkeitserklärung der Wahl u. s. w., ein Reichstagssitz erledigt hat. Ersatzwahl

Sind die Wahlen vorüber, so wird der Reichstag durch kaiserliche Verordnung berufen, in Berlin zusammenzutreten.

Geschäftsordnung des Reichstags

Der Reichstag hat seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine **Geschäftsordnung** geregelt. Seine erste Aufgabe ist, sich die notwendigen Organe zur Leitung seiner Verhandlungen zu verschaffen, sich zu „konstituieren." Diese Organe bilden den **Vorstand des Reichstags**. Er besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und acht Schriftführern, denen noch zwei vom Präsidenten ernannte Quästoren (Schatzmeister) für das eigne Kassen- und Rechnungswesen des Reichstags zur Seite stehen. Bei dem ersten Zusammentreten des neugewählten Reichstags führt das älteste Mitglied des Hauses als Alterspräsident den Vorsitz. Sobald durch Namensaufruf festgestellt ist, daß eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern des Reichstags anwesend ist, schreitet er mit Hilfe von vier vorläufig ernannten Schriftführern zur Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten. Diese müssen sich aber nach vier Wochen einer Neuwahl unterwerfen. Die nun Gewählten gelten dann für die ganze Dauer der Session als gewählt. Es wird nämlich unterschieden zwischen der sogenannten **Legislaturperiode**, d. h. dem ganzen Zeitraum von fünf (früher drei) Jahren, für den die Reichstagsabgeordneten gewählt worden sind, den **Sitzungsperioden** oder **Sessionen**, d. h. dem Zeitraum, während dessen der Reichstag, wenn auch unterbrochen durch Ferien und Vertagungen, versammelt ist, und den einzelnen **Sitzungen** oder Sitzungstagen. Der Präsident zeigt dem Kaiser, gewöhnlich in einer Audienz des Präsidiums, die Konstituierung des Reichstags an.

Konstituierung

Wahlprüfungen

Eins der ersten Geschäfte des Reichstags ist ferner, die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen, d. h. sich zu überzeugen, ob ihre Wahlen auch ordnungsmäßig erfolgt sind. Der Reichstag wird zu diesem Zwecke durch das Los, also ohne jede Rück-

sicht auf die Parteiangehörigkeit, sofort in sieben gleichstarke Abteilungen zerlegt. Kann sich die Abteilung über die Giltigkeit der ihr zur Prüfung zugewiesenen Wahl nicht einigen, oder sind rechtzeitig, d. h. innerhalb zehn Tagen nach Eröffnung des Reichstags Wahlanfechtungen, Proteste aus der Wählerschaft oder Einsprachen aus der Mitte des Reichstags eingelaufen, so wird die weitere Prüfung einer besondern Wahlkommission überwiesen. Diese Prüfung und die vom Reichstag eingeforderten Ermittlungen über einzelne Vorgänge bei den Wahlen können sich mitunter so weit hinausziehen, daß fast die ganze Legislaturperiode zu Ende geht, bevor die einzelne Wahl gutgeheißen (verifiziert) oder für ungiltig erklärt wird. Trotzdem behalten bis dahin auch die Abgeordneten, deren Wahl beanstandet worden ist, Sitz und Stimme im Reichstag. Nicht beanstandete Wahlen werden nach Ablauf von zehn Tagen von selbst definitiv giltig.

Sitzungen

Die eigentlichen Geschäfte des Reichstags werden in den Sitzungen des Reichstags erledigt. Die Verhandlungen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt. Doch ist bei Strafe sofortiger Entfernung verboten, von den Zuhörertribünen herab Zeichen des Beifalls oder Mißfallens zu geben oder sonst die Ordnung oder den Anstand zu verletzen. Bei störender Unruhe läßt der Präsident wohl auch die Tribüne räumen. In der Geschäftsordnung hat sich der Reichstag — im Gegensatz zur Reichsverfassung — vorbehalten, auch zu geheimen Sitzungen zusammenzutreten. Doch ist bis heute noch niemals hiervon Gebrauch gemacht worden.

Beratungsgegenstände

Die Vorlagen, die vom Bundesrat ausgearbeiteten Gesetzesvorschläge oder sonstigen Angelegenheiten, in denen es nach der Verfassung oder nach einzelnen Reichsgesetzen einer Mitwirkung des Reichs-

tags bedarf, werden im Namen des Kaisers vom Reichskanzler an den Reichstag gebracht. Aber auch
Initiative der Reichstag hat das wichtige Recht der Initiative, d. h. auch er kann in Reichsangelegenheiten dem Bundesrat Gesetze vorschlagen und ihm oder dem Reichskanzler Petitionen — zur Kenntnisnahme, zur Erwägung, zur Berücksichtigung — überweisen. Solche
Petitionen Gesuche oder Petitionen pflegen aus dem ganzen Reiche über alle möglichen Angelegenheiten in großer Zahl bei dem Reichstag einzugehen. Zu ihrer Prüfung hat der Reichstag eine ständige Petitionskommission niedergesetzt. Durch ein allwöchentlich ausgegebnes Verzeichnis erhält jeder Abgeordnete vom Inhalt der eingereichten Petitionen Kenntnis. Sie werden aber im Reichstage selbst nur erörtert, wenn es die Petitionskommission oder fünfzehn Mitglieder des Reichstags beantragen. So kommen verhältnismäßig nur wenig Petitionen im Reichstag selbst zur Besprechung. Wenn dies bis zum Schluß der Session oder Sitzungsperiode nicht geschehen ist, sind sie von selbst erledigt und müssen deshalb in der neu eröffneten Session dann von neuem eingereicht werden.

Lesungen Damit die Beschlüsse des Reichstags zuvor reiflich erwogen werden, ist in der Geschäftsordnung bestimmt, daß über alle Vorlagen des Bundesrats sowie über alle förmlich eingebrachten Anträge der Reichstagsmitglieder, nachdem sie im Druck verteilt sind, drei Beratungen oder Lesungen stattzufinden haben. Nur Mitgliederanträge, die nicht Gesetzentwürfe enthalten, z. B. der Antrag, das gegen den Abgeordneten X wegen Beleidigung eingeleitete Strafverfahren einzustellen, werden in einmaliger Beratung und Abstimmung erledigt.

Die erste Lesung beschränkt sich auf allgemeine Erörterungen über die Grundsätze des vorgelegten Entwurfs. Sie kann mit der zweiten Lesung verbunden

werden, wenn die Mehrheit des Reichstags damit einverstanden ist. Sie endet aber niemals mit einer Abstimmung über den Entwurf selbst, sondern nur darüber, wie er geschäftlich weiter behandelt werden soll. Bei wichtigern und umfänglichern Entwürfen pflegt nämlich zunächst eine Kommission des Reichstags mit der Vorberatung beauftragt zu werden. So wird ganz regelmäßig der weitschichtige Reichshaushaltsetat der sogenannten Budgetkommission überwiesen; so sind die großen Reichsjustizgesetze seinerzeit von besondern Justizkommissionen lange und eingehend beraten worden. Nur wenn die wesentlich unveränderte Annahme eines Gesetzentwurfs oder auch seine gänzliche Ablehnung mit einiger Sicherheit zu erwarten ist, pflegt der Reichstag ohne Kommissionsberatung sofort in die zweite Lesung einzutreten.

Kommissionen

Die **Kommissionen** werden von den sieben Abteilungen des Hauses (S. 37) gewählt und sind deshalb gewöhnlich 7, 14, 21 oder 28 Mitglieder stark. Sie verhandeln unter besonders erwählten Vorsitzenden, auch wohl in mehreren Lesungen, an denen auch die Mitglieder oder Kommissare des Bundesrats teilnehmen. Die Kommissionen verhandeln wenigstens insoweit öffentlich, als auch die übrigen Mitglieder des Reichstags dabei anwesend sein dürfen. Sie erstatten dem Hause durch einen Berichterstatter vor oder in der **zweiten Lesung** schriftlich oder mündlich **Bericht**, und nun erst kommt es nach neuer Plenarberatung, an der auch die Mitglieder des Bundesrats teilnehmen, über die einzelnen Abschnitte der Vorlage und die dazu gestellten Abänderungsanträge zur förmlichen Abstimmung nach absoluter Mehrheit der Anwesenden. Werden alle Paragraphen und Anträge abgelehnt, so ist die Vorlage schon in der zweiten Lesung endgiltig gefallen, und zu einer dritten Lesung kommt es dann überhaupt nicht.

Ist sie in zweiter Lesung angenommen, so kann sie doch noch in der entscheidenden **dritten Lesung** zu Falle kommen. Jetzt erst in der dritten Lesung neue Abänderungsanträge einzubringen, ist dadurch erschwert, daß sie anstatt von fünfzehn jetzt von dreißig Mitgliedern unterstützt sein müssen. Am Schlusse der dritten Lesung wird mit Ja oder Nein über Annahme oder Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfs in der Gestalt, die er durch die einzelnen Beschlüsse erhalten hat, abgestimmt. Zwischen den einzelnen Lesungen sollen bestimmte Fristen liegen, die aber vom Reichstag abgekürzt werden dürfen.

Beratung

Die **Beratungen** des Reichstags werden vom Präsidenten oder von einem der Vizepräsidenten geleitet. Er bestimmt am Schlusse der Sitzung die nächste Tagesordnung. Wird widersprochen, so entscheidet der Reichstag. Der Präsident erteilt den Rednern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich darum gemeldet haben. Die Mitglieder des Bundesrats müssen auf ihr Verlangen jederzeit im Reichstage gehört werden. Sie können dabei auch, wie wir (S. 28) gesehen haben, Ansichten ihrer Regierung vertreten, die von der Mehrheit des Bundesrats nicht angenommen worden sind. Dasselbe Recht ist in der Geschäftsordnung auch den zur Vertretung der Bundesratsmitglieder abgeordneten Kommissarien eingeräumt und auch auf deren Assistenten ausgedehnt. Wird nach Schluß der Diskussion vom Bundesratstische gesprochen, so gilt die Beratung damit als von neuem eröffnet.

Leitung

Der **Präsident** ruft den Redner, wenn er abschweift, zur Sache, und wenn er die Ordnung verletzt, zur Ordnung. Wenn dies zweimal in derselben Rede erfolglos geschehen ist, kann dem Redner von der Versammlung das Wort entzogen werden. Auch andern Reichstagsmitgliedern droht, z. B. bei ungehörigen Unterbrechungen des Redners, der **Ordnungsruf**.

Doch darf kein Mitglied ganz vom Reichstag ausgeschlossen werden. Ist die Debatte beendet, oder ist sie — auf Antrag von mindestens dreißig Mitgliedern — geschlossen worden, so haben noch der Berichterstatter und der Antragsteller das Wort. Es folgen oft noch „persönliche Bemerkungen," und der Präsident schreitet nun zur Abstimmung, indem er über die einzelnen Teile der Vorlage und über die dazu gestellten Anträge mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage stellt.

Abstimmung

Die Abstimmung selbst geschieht regelmäßig durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Ist das Ergebnis zweifelhaft, und lassen sich auch durch die Gegenprobe diese Zweifel nicht heben, so kommt es zur Zählung des Hauses (vom Humor des Reichstags als Hammelsprung bezeichnet). Alle Mitglieder verlassen den Sitzungssaal und treten, je nachdem sie mit Ja oder Nein stimmen wollen, durch zwei besondre, sich gegenüberliegende Thüren wieder ein. Die Eintretenden werden von je zwei an jeder Thür stehenden Schriftführern laut gezählt. Demnächst ertönt die Glocke des Präsidenten. Weitere Stimmen dürfen jetzt nicht mehr abgegeben werden, nur Präsident und Schriftführer stimmen selbst noch laut ab. Endlich muß auf Antrag von mindestens fünfzig Mitgliedern die sehr zeitraubende und deshalb nicht beliebte namentliche Abstimmung vorgenommen werden.

Vorlagen und Anträge aller Art können, außer wenn sie vom Bundesrat ausgehen, auch durch Übergang zur Tagesordnung erledigt werden, d. h. der Reichstag erklärt, daß er sich auf ihre Beratung überhaupt nicht einlassen wolle. Erklärt er dabei, aus welchen Gründen er dies nicht wolle („in Erwägung daß"), so heißt dies die motivierte Tagesordnung. Die „Anträge aus dem Hause," sowie die Petitionen werden regelmäßig einmal in der Woche, des Mittwochs, an dem Schwerinstag beraten, so genannt nach dem Grafen

v. Schwerin, der solche Sitzungen schon im preußischen Abgeordnetenhause eingeführt hatte.

Interpellationen

Endlich können im Reichstage auch Anfragen aller Art an den Bundesrat gerichtet werden, wenn sie von mindestens dreißig Mitgliedern unterzeichnet sind, z. B. Anfragen über den Stand gesetzgeberischer Vorarbeiten, über einzelne Vorkommnisse u. s. w. (Interpellationen). Der Präsident benachrichtigt hiervon den Reichskanzler und fordert ihn in der nächsten Sitzung zur Erklärung auf, ob und wann er die Interpellation beantworten werde. Es steht im Belieben des Bundesrats, die Antwort abzulehnen. Wird die Anfrage beantwortet, so kann sich auf Antrag von mindestens fünfzig Mitgliedern eine Besprechung anschließen, doch dürfen dabei keine Anträge gestellt werden.

Beschlußfähigkeit

RVerf Art. 28

Giltige Beschlüsse können vom Reichstage nur bei Anwesenheit „der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder," also bei Anwesenheit von mindestens 199 Mitgliedern und nur mit absoluter Stimmenmehrheit (eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmenden) gefaßt werden. Bekanntlich ist für gewöhnlich bei weitem nicht diese Mitgliederzahl im Reichstage versammelt. Um aber die Geschäfte vorwärts zu bringen, pflegt der Reichstag diese Thatsache mit Stillschweigen zu übergehen, obschon Präsident und Schriftführer den Namensaufruf vornehmen können, wenn sie selbst die Beschlußfähigkeit bezweifeln, oder wenn ein Mitglied die Auszählung des Hauses beantragt. Stellt sich, z. B. bei namentlichen Abstimmungen, die Beschlußunfähigkeit heraus, so muß die Sitzung abgebrochen werden.

Reichstagsberichte

Über jede Sitzung des Reichstags wird ein Protokoll aufgenommen. Bekanntlich erscheinen aber auch ausführliche stenographische Berichte, und auch die Tagespresse, der eine besondre Tribüne, die Journalistentribüne, eingeräumt ist, berichtet über die Ver-

handlungen mit größerer oder geringerer Vollständigkeit. Diese Berichte genießen, wenn sie wahrheitsgetreu sind, den Schutz, daß wegen ihres Inhalts, selbst wenn er an sich strafbar wäre, doch niemand zur Verantwortung gezogen werden darf. Derselbe Schutz ist im Strafgesetzbuch auch auf Verhandlungsberichte der deutschen Einzellandtage ausgedehnt. Art. 22 StrGB § 12

Die Reichsverfassung bestimmt, daß die Reichstagsmitglieder als Vertreter des gesamten Volks an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden sind. Die Wähler dürfen mithin den Abgeordneten keinerlei Weisungen, sogenannte imperative Mandate erteilen. Mandat Art. 29

Um ihnen völlig freie Ausübung des Mandats zu sichern, ist bestimmt, daß „kein Mitglied des Reichstags zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Äußerungen gerichtlich oder (wenn er Beamter wäre) disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden darf." Immunität Art. 30

Auch kann ohne Genehmigung des Reichstags kein Mitglied des Reichstags während der Sitzungsperiode zur Strafuntersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es auf frischer That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Endlich muß jedes Strafverfahren und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft gegen ein Mitglied — nicht aber auch die ihm rechtskräftig auferlegte Strafhaft — auf Verlangen des Reichstags für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben werden. Art. 31

Der Reichstagsabgeordnete bekleidet ein reines unbesoldetes Ehrenamt. Er darf als solcher auch von keiner Seite Besoldung oder Entschädigung beziehen. Was ihm geschehen soll, wenn er es nun doch thut, darüber schweigt die Reichsverfassung. Vom Reiche wird jedoch den Reichstagsabgeordneten freie Eisenbahnfahrt — früher innerhalb des ganzen Reichs, Diätenlosigkeit Art. 32

jetzt vom Wohnsitz nach der Reichshauptstadt — während der Dauer der Session gewährt.

Beamte

Art. 9

Da auch Reichs- und Staatsbeamte — nur Mitglieder des Bundesrats nicht — dem Reichstag angehören können, und da immerhin der Fall denkbar wäre, sie möchten für ihre Haltung im Reichstage durch

Art. 21

Begünstigungen im Amte belohnt werden, so bestimmt die Verfassung, daß der Beamte, der in ein mit Rang- oder Gehaltserhöhung verbundnes Amt eintritt, Sitz und Stimme im Reichstag verliert und seine Stelle nur durch neue Wahl wieder erlangen kann. Dasselbe gilt, wenn ein Reichstagsmitglied, das nicht Beamter oder vielleicht nur Gemeindebeamter war, in ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt übertritt.

Schutzbestimmungen

Auch dadurch ist ein besondrer Schutz des Reichstags wie aller deutschen gesetzgebenden Versammlungen geschaffen, daß das Unternehmen, sie zu sprengen, sie zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder ihre Mitglieder gewaltsam zu entfernen, und daß die gewaltsame Verhinderung von Abgeordneten an der Berufsausübung im Strafgesetz mit Zuchthaus oder hoher Festungsstrafe bedroht ist.

StrGB §§ 105. 106

Art. 13

Der Kaiser beruft den Reichstag, und zwar mindestens alljährlich, er schließt ihn, wenn die Aufgaben der Session erledigt sind, er kann ihn auch vertagen, jedoch auf länger als 30 Tage und mehr als ein-

Art. 26

mal in derselben Session nur mit Zustimmung des

Art. 24

Reichstags. Die Auflösung des Reichstags vor Beendigung der Legislaturperiode wird nicht vom Kaiser, sondern unter seiner Zustimmung vom Bundesrat beschlossen. Es wurde bereits erwähnt, daß der Auf-

Art. 25

lösung die Neuwahlen auf dem Fuße folgen müssen. Denn innerhalb 60 Tagen müssen die Wähler, innerhalb 90 Tagen muß der Reichstag versammelt werden.

3

Reichskanzler und Reichsbehörden

I. Der Reichskanzler

Der Reichskanzler ist der vom Kaiser ernannte oberste Reichsbeamte, dem im Bundesrat der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte zustehen (S. 28), der den Verkehr des Bundesrats mit dem Reichstag vermittelt (S. 38), und der, indem er die Kaiserlichen Erlasse gegenzeichnet, sie „giltig" macht und zugleich für ihren Inhalt die Verantwortung übernimmt (S. 24).

Auf diesen wenigen Sätzen ist die ganze weittragende Stellung des deutschen Reichskanzlers aufgebaut. Der Vorsitz im Bundesrat kommt dabei vielleicht am wenigsten in Betracht. Die Bundesratsmitglieder fassen ja doch, wie wir gesehen haben (S. 25), ihre Beschlüsse nur nach den Weisungen ihrer Regierungen, und diese kann der Reichskanzler durch noch so eindrucksvolle Reden im Bundesrat kaum beeinflussen. Schon die Reichsverfassung sieht denn auch vor, daß sich der Reichskanzler von jedem andern Mitgliede des Bundesrats durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen kann. Das hierauf bezügliche bayrische Reservatrecht wurde schon erwähnt (S. 29). Thatsächlich hat der Reichskanzler seit Bestehen des Reichs dem Bundesrat nur verhältnismäßig selten präsidiert. Auch im Verkehr

RVerf Art. 15

mit dem Reichstag hat der Reichskanzler vor den übrigen Bundesratsmitgliedern keinen Vorzug (S. 40).

Verantwortlichkeit

Der Schwerpunkt seines Amtes ruht deshalb auf dem Rechte der Gegenzeichnung und auf der Verantwortlichkeit. Er nimmt damit die Stellung des konstitutionellen Ministers (S. 13), und zwar des einzigen im Reiche ein. Diese Verantwortlichkeit besteht sowohl gegenüber dem Kaiser als dem Bundesrat und dem Reichstage.

Reichskanzler und Kaiser

Der Kaiser muß in allen der kaiserlichen Prärogative zugewiesenen Angelegenheiten (S. 22) bei jeder einzelnen Maßregel, selbst bei Ernennung der von ihm berufnen Beamten mit dem Kanzler übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, und will der Kaiser dennoch an der Maßregel festhalten, so bleibt ihm nur übrig, den Kanzler zu entlassen und einen neuen Kanzler zu ernennen, dessen Zustimmung er sicher ist. Umgekehrt bleibt auch dem Kanzler nur übrig, seine Entlassung zu fordern, wenn er die kaiserliche Genehmigung zu einem von ihm als notwendig erkannten Schritt, z. B. zur Berufung des Reichstags, nicht erlangen kann und die Verantwortung dafür, daß der Schritt unterbleibt, nicht tragen mag. Der Kanzler muß daher notwendig das auf grundsätzlicher Übereinstimmung beruhende Vertrauen des Kaisers besitzen. Dann finden auch Meinungsverschiedenheiten zwischen Kaiser und Kanzler einen Ausgleich.

Kommandoangelegenheiten

Es ist selbstverständlich, daß sich das Recht der Gegenzeichnung und damit die Verantwortung des Reichskanzlers nicht auf die Anordnungen des Kaisers bezieht, die er kraft des ihm zustehenden Oberbefehls über Heer und Marine in Krieg oder Frieden ergehen läßt (S. 23). Das Befehlen ist etwas so Persönliches, daß es der Befehlende mit niemand teilen kann. Es wäre auch zu widersinnig, wenn der General, dem z. B. der kaiserliche Befehl zum Angriff über-

bracht wird, erst nach der Unterschrift des Reichskanzlers fragen sollte. Daraus folgt, daß der Kaiser auch bei Erlaß der Vorschriften über die Friedensausbildung der Truppen, Exerzierreglements u. s. w. und über die Aufrechterhaltung der Disziplin (Beschwerderecht), kurz in den sogenannten reinen Kommandoangelegenheiten nicht durch einen verfassungsmäßigen Berater beschränkt sein kann.

Reichskanzler und Bundesrat

Wie der Reichskanzler dem Kaiser für genaue Vollziehung der von ihm gegengezeichneten kaiserlichen Anordnungen haftet, so ist er andrerseits auch dem Bundesrat dafür verantwortlich, daß die von diesem der Verfassung gemäß gefaßten Beschlüsse auch wirklich ausgeführt werden, und daß die kaiserlichen Anordnungen den verfassungsmäßigen Rechten des Bundesrats nicht zuwiderlaufen. Ausdrücklich ist ihm zur Pflicht gemacht, dem Bundesrat, und demnächst auch dem Reichstag, über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs zur Entlastung (Richtigsprechung, Decharge) jährlich Art. 72 Rechnung zu legen. Der Bundesrat würde die Entlastung verweigern, wenn die Einnahmen nicht bestimmungsgemäß verwendet worden wären. Im Reiche selbst ist der Bundesrat niemand verantwortlich. Die Bundesregierungen können nur von ihren einheimischen Landesvertretungen je nach dem Stande des Landesrechts zur Verantwortung gezogen werden (S. 25).

Reichskanzler und Reichstag

Der Reichskanzler ist endlich auch dem Reichstag für die von ihm gegengezeichneten kaiserlichen Regierungsakte — also nicht etwa auch für die Beschlüsse des Bundesrats — verantwortlich. Er wird sich deshalb nicht weigern können, dem Reichstage über die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit sowie über die Zweckmäßigkeit der durch seine Gegenzeichnung gebilligten Maßregeln Rede zu stehen. Freilich hat der Reichstag gegen den Reichskanzler keinerlei Zwangsmittel, wie er denn auch an der eigentlichen Regierungs-

gewalt, z. B. an der Ernennung der Beamten, nicht mitzuwirken hat. Immerhin wird es zwischen der Regierungsgewalt und den Kontrollbefugnissen der Volksvertretung nicht selten streitige Grenzgebiete geben. Jedenfalls besteht für Deutschland weder im Reiche noch in den Einzelstaaten die sogenannte parlamentarische Regierung, d. h. weder der Reichstag noch die Landesvertretungen haben das Recht, dem Kaiser oder dem Landesherrn bestimmte Personen als Leiter der Regierung aufzunötigen oder deren Amtsniederlegung zu verlangen, wenn sich eine Mehrheit des Parlaments gegen sie erklärt hat, wie das z. B. in England der Fall ist.

Da aber die Behörden und namentlich die Gerichte die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und die Gesetzmäßigkeit der einzelnen Verordnungen selbständig und — wenigstens soviel die Gerichte anlangt — völlig unabhängig zu prüfen und nach Befinden ihre Giltigkeit zu verneinen haben, so liegt hierin auch ein starker Schutz aller verfassungsmäßigen Gewalten, des Reichstags so gut wie des Bundesrats, des Reichskanzlers wie des Kaisers.

Reichskanzler und Reichsbeamte

Alle Politik, die Verwaltung des größten wie des kleinsten Gemeinwesens, wird nicht durch Einrichtungen, sondern durch Menschen geführt, es kommt deshalb schließlich auf diese, auf die Persönlichkeiten der Beamten das meiste an. So übt der Reichskanzler den entscheidendsten Einfluß im Reiche dadurch aus, daß er die Beamten, deren Ernennungspatente er gegenzuzeichnen hat, beruft und ständig beaufsichtigt. Da ihm die Reichsverwaltungsbeamten zum Gehorsam verpflichtet sind, und da er auch bei ihrer Entlassung mitwirkt, so trägt der Reichskanzler mittelbar auch für alle ihre einzelnen Amtshandlungen, auch wenn er sie nur stillschweigend gutheißt, die Verantwortung.

Es ist klar, daß sich mit dem Ausbau der Reichs-

einrichtungen und mit dem Fortschreiten der Reichsgesetzgebung die Geschäfte des Reichskanzlers bald so steigern mußten, daß er nicht mehr allein imstande war, sie zu übersehen. Trotzdem ist es im Reiche nicht zu der sonst in größern Staaten üblichen Einrichtung von besondern verantwortlichen Ministerien (S. 11) gekommen. Doch hat ein Reichsgesetz über die Stellvertretung des Reichskanzlers Abhilfe zu schaffen gesucht. Hiernach können die dem Reichskanzler durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragnen Obliegenheiten einschließlich der Gegenzeichnung durch Stellvertreter wahrgenommen werden, die der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung ernennt. Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesamten Umfang der Geschäfte ernannt werden. Es können aber auch für diejenigen einzelnen Amtszweige, die sich in der eignen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung im ganzen Umfang oder in einzelnen Teilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden. Dem Reichskanzler ist jedoch vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen. Den Vorsitz im Bundesrat kann er einem Vertreter auch künftig nur durch schriftliche Vollmacht übertragen.

Stellvertretung des Reichskanzlers

RG v. 17. 3. 78

Während also die Minister der Einzelstaaten selbständig vom Landesherrn, ohne Mitwirkung des Ministerpräsidenten, wenn auch wohl mit seinem Einvernehmen, und ständig ernannt werden, ernennt der Kaiser die Stellvertreter des Reichskanzlers nur, wenn es dieser beantragt und, grundsätzlich wenigstens, nur für die Dauer seiner Behinderung. Während die Zahl und der Wirkungskreis der einzelnen Ministerien ein für allemal in den Landesverfassungen bestimmt zu sein pflegt, schafft der Kaiser auf Antrag des Kanzlers nicht

Die Stellvertreter

nur die neuen Reichsämter, sondern bestimmt auch ihre Befugnisse. Der Reichstag kann dabei nur insoweit mitreden, als es sich um Bewilligung der hierzu notwendigen Mittel im Reichshaushaltsplan handelt.

In den Einzelstaaten haben die einzelnen Minister innerhalb ihres Amtskreises auch volle Verfügungsgewalt und Verantwortung. Weder der Ministerpräsident noch auch das Kollegium der Minister, das Staatsministerium, kann ihnen darin Vorschriften erteilen. Im Reiche wird den Vorständen der einzelnen Reichsämter von vornherein vorgeschrieben, wie weit ihr Machtbereich gehen soll. Dieser kann jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden, und der Reichskanzler kann jeden Augenblick die Geschäfte wieder ganz an sich ziehen, folglich auch jederzeit die bereits getroffnen Verfügungen wieder aufheben. Die Stellvertreter des Reichskanzlers können deshalb auch durch ihre Gegenzeichnung der kaiserlichen Erlasse dem Kanzler selbst die Verantwortung für die Erlasse nicht abnehmen, und es ist undenkbar, daß sie sich zu seiner Willensmeinung in Gegensatz stellen.

Es bleibt also dabei, daß es im Reiche nur einen verantwortlichen Minister, den Reichskanzler, giebt, obwohl es seit 1878 fast die Regel bildet, daß die kaiserlichen Erlasse, die Verordnungen des Bundesrats und die Reichsgesetze nicht die Unterschrift des Reichskanzlers, sondern seines Vertreters in dem betreffenden Geschäftszweige tragen. Die Namen dieser Vertreter werden im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Reichskanzler und Ministerpräsident

Der Kaiser ist in der Wahl des Reichskanzlers völlig unbeschränkt. Da er aber zugleich König von Preußen ist, so liegt es nahe, daß er dieselbe Person zum Reichskanzler ernennt, die ihm in Preußen als oberster Berater zur Seite steht, den preußischen Ministerpräsidenten. Denn es ist nicht wohl denkbar, daß der Kaiser auf den Rat des Reichskanzlers eine Maßregel verwirft, die er als König von Preußen

auf Befürwortung seines Ministers gutgeheißen hat, und umgekehrt. So ist es gekommen, daß das Amt des Reichskanzlers mit dem des preußischen Ministerpräsidenten, von einer kurzen Unterbrechung abgesehen, bis zum Jahre 1892 in derselben Person vereinigt gewesen ist. Seitdem ist diese Ämterverbindung aufgehoben. Doch ist auch der gegenwärtige Reichskanzler in seiner Eigenschaft als preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten Mitglied des preußischen Staatsministeriums.

II. Die Reichsbehörden

Bei Gründung des Norddeutschen Bundes wurde als einzige Reichsbehörde zur Bearbeitung der dem Kanzler zugewiesenen Geschäfte das Bundeskanzleramt, später Reichskanzleramt, errichtet. Die auswärtigen Angelegenheiten wurden damals noch von dem preußischen Minister des Auswärtigen, der zugleich Kanzler war, geleitet, aber bald einem besondern auswärtigen Amt übertragen.

Reichsämter

Mit Erlaß des Stellvertretungsgesetzes hat sich aus dem Reichskanzleramt das Reichsamt des Innern entwickelt, entsprechend den Ministerien des Innern in den einzelnen Bundesstaaten. Ferner das Reichsjustizamt, unter ihm die einzige richterliche Reichsbehörde, das Reichsgericht; das Reichsschatzamt, entsprechend den Finanzministerien, neben ihm mit selbständigen Befugnissen der Rechnungshof des deutschen Reichs, die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, die Reichsbank und die Reichsschuldenkommission; das Reichseisenbahnamt nebst einem besondern Reichsamt für Verwaltung der Reichseisenbahnen, d. h. der elsaß-lothringischen Bahnstrecken; das Reichspostamt zur Leitung der Post- und Telegraphenangelegenheiten; endlich das Reichsmarineamt, von dem wieder das Oberkommando der Marine

abgezweigt ist. Ein Reichskriegsamt ist neben dem preußischen und den verschiedenen einzelstaatlichen Kriegsministerien (S. 11) nicht vorhanden. Ebensowenig giebt es ein Reichsamt für Kultus und Unterricht, da die kirchlichen und Schulangelegenheiten das Reich überhaupt nicht angehen.

Staatssekretäre

An der Spitze fast aller der aufgeführten Reichsämter stehen besondre Staatssekretäre, sämtlich Vertreter des Reichskanzlers innerhalb ihres Geschäftszweiges, doch, wie wir gesehen haben, eigentlichen Ministern nicht vergleichbar. Die dem Reichskanzler beigegebne Reichskanzlei vermittelt den Verkehr des Kanzlers mit den einzelnen Ämtern. Von den einzelnen Reichsbehörden wird im Zusammenhang der folgenden Abschnitte noch näher die Rede sein.

Behörden und Beamte

Behörden sind die dauernden Einrichtungen, in denen die Staatsgewalt in die Erscheinung tritt, Beamte die wechselnden, bei den Behörden angestellten Personen, denen der Staat die Gewaltausübung übertragen hat. Er verlangt von ihnen, je nach der Art des Amts, eine besondre Vorbildung, gewährt ihnen in Form des Gehalts den Lebensunterhalt, nimmt aber dafür ihre Kräfte ausschließlich für sich in Anspruch.

Sie sind Staatsbürger und deshalb wie jeder andre den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Der Staat fordert aber in besondern Gesetzen noch besondre Pflichten von ihnen. Er straft die Beamten, die

StrGB §§ 331—359

das Amt zur Erlangung persönlicher Vorteile mißbrauchen (Bestechung). Er droht ihnen, wenn sie sich im Amte einer allgemein verbotnen Handlung schuldig machen (Nötigung, Körperverletzung, Urkundenfälschung, Unterschlagung u. s. w.), besonders strenge und entehrende Strafen an. Er straft aber auch den Widerstand,

§§ 110—122

der ihnen in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amts geleistet wird, als Widerstand gegen die Staatsgewalt;

er bestimmt in den verschiednen Gesetzen genau die Grenzen ihrer dienstlichen Befugnisse. Er verlangt von ihnen grundsätzlich Gehorsam gegen die gesetzmäßigen Weisungen ihrer Vorgesetzten bis hinauf zum Monarchen, da nur so von einer Regierung, d. h. von einer einheitlichen Leitung gesprochen werden kann. Der Staat sichert sich diesen Gehorsam durch den Diensteid, bei Beamten, die zur Verwaltung des Staatsvermögens bestellt sind, auch durch Dienstkautionen; er verlangt von ihnen, damit nicht unter der Persönlichkeit des Beamten das Ansehen des Staats selbst Schaden leide, ein achtungswürdiges Verhalten auch in ihrem Privatleben. Er läßt deshalb unlautere Personen überhaupt nicht zu Beamtenstellen zu und übt über die Beamten die Disziplinarstrafgewalt.

Reichsbeamte

RG v. 31. 3. 73

Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten sind in einem besondern Reichsgesetze geordnet. Darnach wird unterschieden zwischen den Beamten, die durch den Kaiser selbst, oder doch in seinem Namen durch den Reichskanzler oder durch die vom Reichskanzler ermächtigten Behörden angestellt sind (den eigentlichen kaiserlichen oder den sogenannten unmittelbaren Reichsbeamten), und den Beamten der einzelnen Bundesstaaten, die, wie z. B. Post- und Telegraphenbeamte, Militärbeamte, den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind (sogenannte mittelbare Reichsbeamte). Das Reichsgesetz bezieht sich auf beide Beamtengattungen.

Anstellung

BD v. 29. 6. 71

Der Beamte wird regelmäßig auf Lebenszeit, ausnahmsweise auf Widerruf oder Kündigung (diätarisch) angestellt. Der kaiserliche Beamte schwört: „daß ich Seiner Majestät dem deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will."

Beamtenpflichten

Der Beamte soll sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, würdig erzeigen. Er hat Verschwiegenheit zu beobachten über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordnen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, und zwar auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist. Er ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich, kann sich also bei offenbaren Gesetzwidrigkeiten auch nicht mit der Gehorsamspflicht gegen die Weisungen des Vorgesetzten decken. Er kann deshalb auch wegen Überschreitung seiner amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen vor Gericht auf Schadenersatz belangt werden. Die Annahme von Geschenken, Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gegen fortlaufende Vergütung sind ihm nur mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde gestattet.

Ruhestand

Jeder Beamte muß sich, wenn es das dienstliche Bedürfnis fordert, die Versetzung in ein andres Amt von nicht geringerm Rang und Diensteinkommen gefallen lassen. Hört das Amt gänzlich auf, so kann er in den einstweiligen Ruhestand, auf „Wartegeld“ gesetzt oder „zur Disposition gestellt“ werden. Das Wartegeld beträgt dreiviertel des bisherigen Gehalts, doch nie mehr als 9000 Mark. Eine Reihe einzeln aufgeführter höherer Beamten, bei denen es besonders darauf ankommt, daß sie sich jederzeit in völliger Übereinstimmung mit der Willensmeinung des Kaisers und der obersten Vorgesetzten befinden, können sogar jederzeit durch kaiserliche Verfügung einstweilig in den Ruhestand gesetzt werden. Hierzu gehören der Reichskanzler selbst, die Staatssekretäre, gewisse vortragende Räte, die höhern Beamten des diplomatischen Dienstes und die Konsuln. Dem entspricht aber auch, daß der Reichskanzler und gewisse Staats-

sekretäre jederzeit, selbst ohne dienstunfähig geworden zu sein, ihre Pensionierung fordern dürfen.

Pensionierung

Die Pensionierung tritt nur dann ein, wenn der Beamte zur Erfüllung der Amtspflichten körperlich oder geistig dauernd unfähig geworden ist. Sie kann auch bewilligt oder verfügt werden, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Pensionssatz wird nach der Anzahl der zurückgelegten Dienstjahre einschließlich der aktiven Militärdienstzeit bemessen. Auch die Witwen und Waisen verstorbner Reichsbeamten beziehen Pensionen. Die Pensionierung kann, wenn dauernde Dienstunfähigkeit eintritt, auch wider den Willen des Beamten verfügt werden. Die letzte Entscheidung, wenn der Beamte sich hierbei nicht beruhigen will und Rekurs einlegt, gebührt dem Bundesrat.

RG v. 20. 4. 81

Disziplinarverfahren

Die Befolgung der Dienstobliegenheiten und das dem Beamten zur Pflicht gemachte achtungswürdige Verhalten wird durch Disziplinarstrafen gesichert. Sie bestehen in Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafen bis zum Belauf eines Monatseinkommens) und in der Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung mit Verminderung des Diensteinkommens um ein Fünftel und Dienstentlassung). Ordnungsstrafen können von dem Dienstvorgesetzten verhängt, dagegen darf die Entfernung aus dem Amte, wenn sie nicht zugleich Folge des strafgerichtlichen Urteils ist (Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter), nur im förmlichen Disziplinarverfahren ausgesprochen werden. Dies ist dem gerichtlichen Verfahren nachgebildet und findet vor den Disziplinarkammern statt, die aus sieben Mitgliedern bestehen. Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer ist Berufung an den Disziplinarhof zulässig, der aus elf Mitgliedern zusammengesetzt ist. Bei beiden Behörden sind die Stellen der Präsidenten

StrGB §§ 31. 35.

und die überwiegende Zahl der Mitglieder mit richterlichen Beamten besetzt.

Suspension

Die vorläufige Dienstentlassung, Suspension, eines Beamten tritt stets ein, sobald er in einem gerichtlichen Strafverfahren verhaftet oder zum Amtsverlust verurteilt, oder sobald die Entlassung auch nur von der Disziplinarkammer ausgesprochen worden ist.

Gegen Kassenbeamte besteht, um dem geschädigten Reichsfiskus schleunigen Ersatz zu sichern, ein besondres Defektenverfahren. Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Reichsbeamten aus dem Dienstverhältnis auf Besoldung, Wartegeld, Pension, auch die Ansprüche der Hinterlassenen sind noch besonders unter den Schutz der Gerichte gestellt, wenn diese auch nicht über die Rechtmäßigkeit der Pensionierung u. s. w. selbst entscheiden dürfen.

Die Beamtengesetze der einzelnen Bundesstaaten, auch pragmatische Gesetze genannt, enthalten ähnliche Bestimmungen. Kraft Reichsgesetzes gelten aber für die richterlichen Beamten des Reichs und der Bundesstaaten zum Teil abweichende, auf die Unabhängigkeit der Gerichte abzielende Bestimmungen, die später noch behandelt werden sollen.

Ausführung des Beamtengesetzes

Das Reichsbeamtengesetz bietet übrigens ein Beispiel, wie die verschiednen Gewalten im Reiche und in den Bundesstaaten zur Handhabung eines Reichsgesetzes herangezogen werden können. Das Gesetz selbst ist vom Bundesrat und vom Reichstag beschlossen und durch den Kaiser verkündet. Der Reichstag ist fortan nicht weiter an dem Gesetz beteiligt, nur daß auch seine eignen, vom Präsidenten des Reichstags ernannten Beamten die Eigenschaft von Reichsbeamten genießen. Daß der Kaiser die Reichsbeamten ernennt und entläßt, bestimmt schon die Reichsverfassung. Das Gesetz regelt nur die Formen und Voraussetzungen für die Ernennung und Entlassung. Es überläßt dem Kaiser

allein die Ordnung der Urlaubs- und Stellvertretungsverhältniſſe, die Beſtimmungen über Titel, Rang, Uniform, das Recht, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlaſſen und zu mildern, und weiſt am Schluſſe die Ausführung des Geſetzes und die nähere Bezeichnung der darin genannten Reichsbehörden kaiſerlicher Verordnung zu.

Der Bundesrat entſcheidet ſelbſtändig über Rekurſe penſionierter Reichsbeamten, er wählt — der Kaiſer ernennt — die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofes. In letzterm müſſen vier Bundesratsmitglieder vertreten ſein. Dem Reichskanzler und den oberſten Reichsbehörden bis herab zu den Vorſtehern der untern Behörden ſind eine Reihe beſondrer Befugniſſe zugewieſen, namentlich das Recht, Ordnungsſtrafen auszuſprechen, wogegen dem davon Betroffnen auch das Beſchwerderecht an die obern Inſtanzen zuſteht. Richterliche und andre Beamte des Reichsgerichts und der Bundesſtaaten bilden die Mitglieder der Disziplinarbehörden. Endlich ſind Streitigkeiten über vermögensrechtliche Anſprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebnen den ordentlichen Gerichten der Bundesſtaaten und in letzter Inſtanz dem Reichsgericht zugewieſen.

4

Die Gesetze

Von den Gesetzen ist schon gesagt worden, daß sie die staatlichen Regeln für das Zusammenleben der einzelnen Bürger und über den Pflichtenkreis des Bürgers gegen den Staat enthalten (S. 9). Die ersten Anfänge des Rechtes sind zwar fast ohne Dazuthun der kaum erst entwickelten Staatsgewalt aus der gemeinsamen Rechtsüberzeugung der Zusammenlebenden, so wie sie sich im Laufe der Zeit durch gleichmäßige Übung befestigt hatte, hervorgegangen. So ist das sogenannte Gewohnheitsrecht entstanden. Diese Rechtsbildung ist noch heute wirksam, wenn auch die Gewohnheiten nur noch auf kleinerm Gebiet als Herkommen oder als Gebräuche, namentlich Handelsgebräuche (Usancen) in Betracht kommen.

Staatsgesetze

Weit überwiegend ist aber das geschriebne Recht. Wer es zu schreiben, d. h. wer im Staate die Gesetze zu erlassen hat, wie sie zustande kommen, und wie sie bekannt gemacht werden, ist in Deutschland überall durch die Verfassungen bestimmt. Während die Gesetzgebung in der absoluten Monarchie dem Landesherrn allein zustand, wird sie im konstitutionell regierten Staate vom Landesherrn und von der Volksvertretung gemeinsam ausgeübt. Zer-

fällt die Volksvertretung in zwei Kammern, so ist die Übereinstimmung des Landesherrn und beider Häuser des Landtags über den Inhalt eines Gesetzes notwendig, bevor es vom Landesherrn als Gesetz verkündet wird und damit die Gesetzeskraft erlangt.

Reichsgesetze

Man könnte glauben, daß dementsprechend auch im Reiche die Übereinstimmung des Kaisers, des Bundesrats und des Reichstags zum Zustandekommen eines Reichsgesetzes erforderlich sei. Allein dem Kaiser steht nicht die Genehmigung, sondern nur die Ausfertigung und Verkündigung der vom Bundesrat und Reichstag durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse festgestellten Gesetze zu. Auf den Inhalt des Gesetzes selbst kann er nur im Bundesrat als Träger der 17 preußischen Stimmen einwirken. Es ist deshalb wohl denkbar, daß der Kaiser ein Reichsgesetz zu unterzeichnen und zu verkünden hat, das im Bundesrat gegen die preußischen Stimmen durchgegangen ist und auch im Reichstag die Mehrheit erlangt hat.

RVerf Art. 5. 17

Die Verkündigung geschieht in einem besondern vom Reichsamt des Innern ausgegebnen Reichsgesetzblatt. Mit dem 14. Tage nach dem Ablauf des Tages, an dem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist, erlangt das Gesetz für jedermann, gleichviel ob es ihm bekannt geworden ist oder nicht, verbindliche Kraft. Jeder Nummer des Gesetzblattes ist deshalb der Tag der Ausgabe aufgedruckt. Das Gesetz selbst kann aber auch einen andern, frühern oder spätern Anfangstermin der Giltigkeit vorschreiben. So sind viele Reichsgesetze schon „mit dem Tage der Verkündigung" in Kraft getreten.

Art. 2

Die Reichsgesetze beginnen: „Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was

folgt:" und schließen: „Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel. Gegeben . . den . . . Unterschrift des Kaisers. Mitunterschrift des Reichskanzlers."

Gesetzesdauer

Die Gesetze sind zuweilen von vornherein nur für eine bestimmte Zeitdauer erlassen und treten von selbst außer Wirksamkeit, wenn diese Zeit abgelaufen ist. So ist z. B. das sogenannte Sozialistengesetz vom 21. Oktober 1878 nach wiederholten Verlängerungen am 30. September 1890 von selbst erloschen. Meist ist aber im Gesetz keine Frist bestimmt. Dann gilt es solange, bis es durch ein neues Gesetz aufgehoben wird.

Gesetz und Verordnung

Nicht alle staatlichen Gebote brauchen in der Form von Gesetzen, somit unter Zustimmung der Volksvertretung, erlassen zu werden. Sie können auch von der Regierung allein oder von bestimmten Regierungsstellen, im Reiche vom Kaiser, Bundesrat, Reichskanzler, ausgehen und heißen dann Verordnungen. Das Verordnungsrecht ist sogar ein notwendiger Bestandteil der Regierungsgewalt, besonders wo es sich um die Ausführung der eigentlichen Gesetze handelt. Die Verfassungen haben zuweilen versucht, die Gebiete des Gesetzgebungs- und des Verordnungsrechts von einander abzugrenzen. Die Reichsverfassung schweigt darüber.

Inhalt der Gesetze

Der Inhalt der Gesetze ist ebenso mannigfaltig, wie die Verhältnisse des öffentlichen und privaten Lebens. Keines von ihnen ist der Gesetzgebung grundsätzlich verschlossen, und man hat deshalb von der Allmacht des modernen Staates gesprochen. Der Staat ist aber zugleich eine sittliche Macht und würde sich endlich selbst zerstören, wenn er sich mit den andern und höhern sittlichen Mächten des Volkslebens in andauernden Widerspruch setzen wollte.

Der Staat ordnet mit Hilfe der Gesetzgebung

zunächst seine eignen Grundlagen und die Beziehungen zu seinen Angehörigen: öffentliches Recht. Er gewährleistet durch Strafgesetze die eigne Sicherheit und die des friedliebenden Bürgers: Strafrecht. Er stellt durch die Privatrechtsgesetzgebung die notwendigen Regeln für die Beziehungen der Staatsbürger unter einander auf. Er sorgt endlich für das gemeinsame Beste durch Wohlfahrts- und Polizeigesetze. Bei einem Überblick über diese verschiednen Gebiete der Gesetzgebung soll auf die Gesetze, von denen in den künftigen Abschnitten nicht weiter die Rede sein wird, zugleich etwas näher eingegangen werden.

I. Öffentlich-rechtliche Gesetze

Hierzu gehört vor allem das Staatsgrundgesetz, die Verfassung, die Organisation der Staats- und Gemeindeverwaltungsbehörden (vergl. die Anlage am Schlusse dieses Buches), sowie der Gerichtsbehörden, die Bestimmung ihres Wirkungskreises, der Kompetenz, die Formen, in denen sie die Geschäfte zu erledigen haben, das sogenannte Verfahren. Das gerichtliche Verfahren, der Prozeß, ist durch das ganze Reich einheitlich geordnet; hiervon wird im nächsten Abschnitt die Rede sein. Das eigentliche Verwaltungsverfahren weist jedoch zu große Verschiedenheiten auf, als daß hier näher darauf eingegangen werden könnte. Doch wird von der umfassenden Verwaltungsthätigkeit des Staates noch viel die Rede sein.

Grundrechte

Man hat versucht, auch die Grenzen der Staatsgewalt gegenüber der bürgerlichen Freiheit in den Verfassungen festzulegen. So enthielt die Frankfurter Bundesverfassung vom 28. März 1849 sehr ausführliche „Grundrechte des deutschen Volkes." Auch die meisten einzelstaatlichen Verfassungen haben gewisse allgemeine Sätze, z. B. über die Gleichheit aller Bürger

vor dem Gesetz, über den Schutz der persönlichen Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums, die Freiheit des religiösen Bekenntnisses u. s. w. in sich aufgenommen. Die Reichsverfassung sagt darüber nichts, doch hat sie gleich in dem 3. Artikel für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat, die Reichsangehörigkeit, geschaffen, kraft dessen der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes ihm gleich zu behandeln ist.

Reichs- und Staatsangehörigkeit BG v. 1. 6. 70

In einem besondern Gesetze ist näher bestimmt, daß, wer in einem Bundesstaat die Staatsangehörigkeit erwirbt, damit auch zugleich die Reichsangehörigkeit erlangt. Umgekehrt kann regelmäßig niemand Reichsangehöriger sein, ohne zugleich einem bestimmten Bundesstaat als Unterthan anzugehören.

Erwerb

Die Angehörigkeit zu einem Bundesstaate wird begründet durch Abstammung: die ehelichen Kinder eines Preußen, Bayern und damit Deutschen, auch wenn sie im Auslande geboren werden, sind durch Geburt auch Preußen, Bayern und damit Deutsche. Uneheliche Kinder folgen der Staatsangehörigkeit der Mutter. Werden sie ehelich gesprochen, legitimiert, so erlangen sie damit die Staatsangehörigkeit des außerehelichen Vaters. Ehefrauen teilen von der Verheiratung ab die Staatsangehörigkeit des Mannes.

Jeder Angehörige des einen deutschen Bundesstaates kann durch Aufnahme die Staatsangehörigkeit eines andern Bundesstaates erlangen, ohne daß er übrigens gezwungen wäre, die alte Staatsangehörig-

keit deshalb aufzugeben. Die Aufnahme darf ihm von dem andern Bundesstaate, in dem er sich niedergelassen hat, nur dann verweigert werden, wenn ihm — wovon gleich die Rede sein wird — auch der Aufenthalt dort verweigert werden dürfte. Endlich kann auch dem Ausländer durch Naturalisation die Staats- und damit die Reichsangehörigkeit verliehen werden. Die Anstellung im Staats-, Kirchen-, Schul- und Kommunaldienst enthält, wenn sie von der höhern Verwaltungsbehörde vollzogen oder bestätigt wird, immer zugleich die Naturalisation des angestellten Ausländers oder die Aufnahme des angestellten Deutschen in den Staatsverband des betreffenden Bundesstaates. Das Reich macht den im Staatsdienst angestellten Ausländer damit zugleich zum Staatsangehörigen des Bundesstaates, in dem der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen, d. h. nicht über 21 Jahre alten Kinder nehmen ohne weiteres an der neuerworbnen Staatsangehörigkeit des Ehemanns oder Vaters teil.

Verlust

Wird bloß der Wohnsitz außerhalb des Heimatsstaates verlegt, so ändert dies an der Staatsangehörigkeit nichts. Auch Auswanderung und selbst der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit hat den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht ohne weiteres zur Folge. Sie geht erst nach 10jährigem, zuweilen auch schon nach 5jährigem Aufenthalt im Auslande verloren, der Verlust kann aber durch Eintragung in die sogenannte Matrikel des betreffenden Reichskonsuls abgewendet werden. Eine Deutsche verliert auch durch Verheiratung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit.

Wenn ein Preuße in Bayern, in Hessen, in Sachsen u. s. w. die Staatsangehörigkeit erworben hat, so muß er von seinem bisherigen Heimatsstaat auf

seinen Antrag aus dem Unterthanenverbande entlassen werden. Aber auch ohne den Nachweis einer neu erworbnen Staatsangehörigkeit darf ihm die Entlassungsurkunde nicht verweigert werden, es sei denn, daß er als Wehrpflichtiger sich dem Heeres- oder Flottendienst entziehen will. Militärpersonen aller Art, Offiziere des Beurlaubtenstandes und Beamte müssen zuvor ihre Dienstentlassung erwirkt haben. Die bewilligte Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten aus dem Reiche auswandert oder in einem andern Bundesstaate die Angehörigkeit erwirbt.

Jeder im Auslande lebende Deutsche, der bei Ausbruch eines Krieges der Kaiserlichen Aufforderung zur Rückkehr nach Deutschland nicht Folge leistet, ebenso jeder Deutsche, der ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde, d. h. außerdeutsche Staatsdienste tritt, kann der Staats- und damit der Reichsangehörigkeit für verlustig erklärt werden.

Freizügigkeit BG v. 1. 11. 67

Durch das Gesetz über die Freizügigkeit sind eine Reihe Beschränkungen aufgehoben worden, kraft deren in einzelnen deutschen Staaten oder Gemeinden fremden Staats- oder Gemeindeangehörigen oder den Bekennern eines bestimmten Glaubens, namentlich den Juden, der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb und der Erwerb von Grundeigentum verwehrt oder erschwert war. Seitdem ist jeder Reichsangehörige berechtigt, sich an jedem Orte des Reichs aufzuhalten oder niederzulassen, wo er sich eine eigne Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen imstande ist, überall Grundeigentum zu erwerben, überall und unter den auch für Einheimische geltenden Bestimmungen ein stehendes Gewerbe oder das Hausiergewerbe zu betreiben. Nur bestrafte Personen können, je nach Landesrecht, gewissen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden.

Die Gemeinde darf einen Neuanziehenden nur dann abweisen, wenn sie nachweist, daß er sich den notdürftigen Lebensunterhalt nicht verschaffen kann, und daß er auch von andern nicht erhalten wird. Die bloße Besorgnis vor künftiger Verarmung ist noch kein Grund zur Abweisung. Fällt der Zugezogne in den ersten 2 Jahren seines Aufenthalts der öffentlichen Unterstützung anheim, so kann ihn die Gemeinde zwar jetzt noch ausweisen. Sie darf es aber dann nicht, wenn er bloß durch vorübergehende Arbeitsunfähigkeit in Not geraten war. Die Gemeinde darf von dem Neuanziehenden keine Zuzugsgelder erheben, darf ihn aber zu den Gemeindelasten heranziehen, wenn er länger als 3 Monate im Orte bleibt. Auch den heimlich Zugezognen darf sie nicht ausweisen, sondern nur wegen unterlassener Anmeldung polizeilich bestrafen. Alles dies gilt jedoch nur zu Gunsten der Reichsangehörigen. Ausländer unterstehen der Fremdenpolizei und können schon, wenn sie „lästig fallen," aus Deutschland ausgewiesen werden.

Jesuitengesetz RG v. 4. 7. 72

Eine Beschränkung des Freizügigkeitsrechtes besteht heute nur noch für die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu und der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen. Sind sie Deutsche, so kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. Sind sie Ausländer, so können sie aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden. Das Gesetz schließt den Orden der Gesellschaft Jesu u. s. w. vom Gebiet des Reiches noch ausdrücklich aus, untersagt ihm die Errichtung von Niederlassungen und hat die Auflösung der bei Erlaß des Gesetzes noch bestehenden Niederlassungen angeordnet.

Paßwesen BG v. 12. 10. 67

Im Zusammenhang mit der Freizügigkeit ist für den Aufenthalt und für Reisen innerhalb Deutschlands sowie für das Verlassen des Reichsgebietes der Paß-

zwang aufgehoben. Auch von Ausländern werden in der Regel keine Reisepapiere gefordert. Doch muß sich jedermann auf Erfordern über seine Person und, wenn er die daraus fließenden Rechte, z. B. das Wahlrecht, geltend machen will, auch über seine Staatsangehörigkeit ausweisen. Im Fall des Krieges, innerer Unruhen, oder wenn sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht sind, kann durch Kaiserliche Verordnung der Paßzwang überhaupt oder in bestimmtem Umfange wieder eingeführt werden.

Eheschließung BG v. 4. 5. 68

Durch besondres Reichsgesetz — das jedoch für Bayern und Elsaß-Lothringen keine Geltung hat — sind auch die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung beseitigt. Darnach darf von Reichsangehörigen, die eine Ehe eingehen wollen, weder die Gemeindemitgliedschaft oder das Einwohnerrecht, noch die Genehmigung der Gemeinde oder der Gutsherrschaft oder des Armenverbandes, noch sonst eine obrigkeitliche Erlaubnis gefordert werden. Auch Mangel an einer Wohnung, unzureichendes Vermögen oder unzulänglicher Erwerb, erlittne Bestrafung, böser Ruf, vorhandne oder zu befürchtende Verarmung sind keine Gründe, die Eingehung der Ehe zu hindern. Nur Militärpersonen — landesgesetzlich z. B. in Bayern, Württemberg und Baden Beamte, auch wohl Geistliche und Lehrer — bedürfen zur Eheschließung der dienstlichen Genehmigung.

Unterstützungswohnsitz BG v. 6. 6. 70 RG v. 12. 3. 94

Unter dem Einfluß der modernen wirtschaftlichen Entwicklung und begünstigt durch die im Vorstehenden wiedergegebne Gesetzgebung ist die frühere Seßhaftigkeit der deutschen Bevölkerung fast in das Gegenteil, in eine unruhige Beweglichkeit, Fluktuation, verkehrt worden. Die deutschen Großstädte namentlich weisen heute unter ihren Bewohnern eine äußerst bunte Mannigfaltigkeit deutscher Staatsangehörigen auf, die ihrer Heimat großenteils völlig entfremdet

sind. Das Reich hat — mit Ausnahme jedoch von Bayern und Elsaß-Lothringen — deshalb den Grundsatz der alten Heimatsgesetzgebung, der den Einzelnen wenigstens für Fälle der Not mit der Heimatsgemeinde in Verbindung hielt, aufgegeben und einen besondern Unterstützungswohnsitz geschaffen.

Im ganzen Reiche — Bayern und Elsaß-Lothringen immer ausgenommen — bestehen die einzelnen Gemeinden oder mehrere vereinigte Gemeinden und Gutsbezirke als Ortsarmenverbände. Ihnen ist die Verpflichtung auferlegt, jeden Inländer, der sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit in ihrem Bezirk befindet, zu unterstützen. Diese Unterstützung ist aber nur eine vorläufige, wenn der Hilfsbedürftige in dem Ortsarmenverbande nicht seinen Unterstützungswohnsitz hat. Wohnsitz und Unterstützungswohnsitz sind nämlich keineswegs dasselbe.

Erwerb und Verlust

Der Unterstützungswohnsitz wird erst erworben, wenn jemand nach zurückgelegtem 18. (früher 24.) Jahre zwei Jahre lang innerhalb eines Ortsarmenverbandes seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Er geht verloren, sobald der Berechtigte nach zurückgelegtem 18. (früher 24.) Jahre zwei Jahre lang vom Orte seines bisherigen Unterstützungswohnsitzes abwesend ist. Der unfreiwillige Aufenthalt an einem bestimmten Orte, z. B. zum Zwecke der Strafverbüßung, der Ableistung der Militärpflicht, gilt dabei nicht als eigentlicher Aufenthalt. Ebensowenig gelten auch bloß vorübergehende freiwillige oder unfreiwillige Entfernungen als Unterbrechungen des bisherigen Aufenthalts. Die Kinder behalten bis zum 18. (früher 24.) Jahre den Unterstützungswohnsitz des Vaters, und wenn dieser von der Mutter überlebt wird, den der Mutter bei. Nun erst können sie durch zweijährigen Aufenthalt einen neuen Unterstützungswohnsitz erwerben oder durch zweijährige

Abwesenheit den elterlichen Unterstützungswohnsitz verlieren. Ehefrauen teilen den Unterstützungswohnsitz des Ehemanns und behalten ihn auch als Witwen oder Geschiedne bei. Von dem Tage ab, wo jemand von einem Armenverband öffentliche Unterstützung empfängt und auf solange, als er sie empfängt, ruht die Zweijahrsfrist: der alte Unterstützungswohnsitz kann während dieser Zeit nicht verloren, ein neuer nicht erworben werden.

Armenverbände

Hat der hilfsbedürftige Inländer in der Gemeinde A., von der er Unterstützung bezieht, seinen Unterstützungswohnsitz, so fallen die Kosten dem Ortsarmenverband A. endgiltig zur Last. Auch dann kann sich der Verband A. an niemand schadlos halten, wenn es sich bloß um Kur- und Verpflegungskosten auf nicht mehr als 13 Wochen handelt für Personen, die gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, oder für deren Angehörige oder für Lehrlinge.

In allen übrigen Fällen, und soweit die Krankenpflege länger als 13 Wochen dauert, muß, wenn sich herausstellt, daß der in A. unterstützte Arme in B. „unterstützungswohnsitzberechtigt" ist, der Armenverband B. dem Verbande A. die gehabten Auslagen ersetzen. B. kann aber zugleich verlangen, daß ihm nun der Bedürftige aus A. nach B. zur eignen Fürsorge zugeführt wird. Umgekehrt kann auch der Armenverband A., der den Bedürftigen zuerst unterstützen mußte, nun vom Verband B. verlangen, daß er ihm den Unterstützten — außer wenn es sich um bloß vorübergehende Arbeitslosigkeit handelt — abnimmt. Nur wenn die Ausweisung Leben und Gesundheit des Unterstützten gefährden würde, oder seine Bedürftigkeit durch Kriegsdienst oder eine rühmliche That verursacht war, oder wenn ihn die Ausweisung besonders hart treffen würde, kann die Überführung weder von A. noch von B. erzwungen werden.

Es giebt nun stets eine große Anzahl Hilfsbedürftiger, die überhaupt keinen Unterstützungswohnsitz haben. Den alten haben sie verloren, dadurch daß sie länger als zwei Jahre abwesend gewesen sind, einen neuen haben sie nicht erworben, weil sie sich nie länger als zwei Jahre an einem Orte aufgehalten haben, oder weil sie schon vor Ablauf von zwei Jahren am neuen Wohnort der Unterstützung anheimgefallen sind. Auch ist es häufig ganz unmöglich, nach langen Jahren den richtigen Unterstützungswohnsitz noch zu ermitteln. In solchen Fällen tritt der Landarmenverband ein, eine Vereinigung von Ortsarmenverbänden, die entweder das ganze Gebiet eines Bundesstaats oder einzelne Provinzen oder Bezirke umfaßt, und erstattet dem Ortsarmenverbande die Kosten, die ihm durch Unterstützung des „Landarmen" entstanden sind. Landarme

Über Streitigkeiten zwischen mehreren Armenverbänden entscheidet, wenn diese verschiednen Bundesstaaten angehören, endgiltig das Bundesamt für Heimatwesen, eine in Berlin bestehende Kollegialbehörde, die außer dem Vorsitzenden mit 4 Mitgliedern besetzt ist. Zwei von ihnen und der Vorsitzende müssen die Richtereigenschaft besitzen. Sie werden sämtlich auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt. Streitigkeiten

Die vorläufige Unterstützungspflicht der Ortsarmenverbände ist auch auf hilfsbedürftige Ausländer — zu denen in Unterstützungssachen auch Bayern und Elsaß-Lothringer gerechnet werden — ausgedehnt, die deshalb aufgewendeten Kosten werden aber dem Verband immer von dem eignen Bundesstaat erstattet. Ausländer

Endlich haften in allen Fällen öffentlicher Unterstützung dem betreffenden Armenverband alle die Personen, die als Eltern, Kinder, Ehegatten oder aus

andern Gründen zum Unterhalt des Bedürftigen zur Zeit der Unterstützung verpflichtet und imstande waren.

Bayern

Innerhalb Bayerns gelten über die Unterstützungspflicht zwar ähnliche Grundsätze, wie im Reiche. An Stelle der Ortsarmenverbände treten aber die Heimatgemeinden. Die einmal erworbne Heimat geht nur durch Erwerb einer neuen Heimat oder durch Verlust der bayrischen Staatsangehörigkeit verloren.

Elsaß-Lothringen

In Elsaß-Lothringen ist die örtliche Armenpflege meist der organisierten Privatwohlthätigkeit überlassen, die durch die Bezirksarmenpflege und durch den Staat ergänzt wird.

Im Verhältnis zwischen Bayern oder Elsaß-Lothringen und dem übrigen Reiche gilt heute v. 15. 7. 51 noch der sogenannte Gothaer Vertrag und die v. 11. 7. 58 Eisenacher Übereinkunft. Hiernach empfangen die hilfsbedürftigen Angehörigen des einen Staates im Gebiete des andern Staates, in dem sie sich aufhalten, zwar Kur- und Verpflegungskosten, dürfen aber nebst ihren Familien dem betreffenden Heimatsstaate zugeschoben werden.

Gleichberechtigung der Konfessionen BG v. 3. 7. 69

Durch besondres Reichsgesetz sind alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben. Insbesondre soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.

II. Strafrechtliche Gesetze

Reichsstrafgesetzbuch v. 31. 5. 70

Seit Erlaß des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich ist die Strafgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten nur noch auf Steuern, Zölle, Fischerei-,

Jagd-, Forst- und Feldpolizei, auf das Vereins- und Versammlungsrecht und auf Gesetze über den Holz- oder Forstdiebstahl beschränkt. Auch dürfen die einzelstaatlichen Straffestsetzungen 2 Jahre Gefängnis nicht überschreiten.

Herrschaftsgebiet

Das Strafgesetzbuch gilt für alle im Reichsgebiet begangnen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist. Ebenso für Hochverrat und Münzverbrechen, selbst wenn sie vom Ausländer im Auslande begangen sind. Der deutsche Beamte haftet dem deutschen Strafgesetz auch für die im Ausland begangnen Beamtenverbrechen; jeder Deutsche für Landesverrat und Majestätsbeleidigung, für andre im Auslande begangne Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn sie auch von den Gesetzen des ausländischen Begehungsortes mit Strafe bedroht und nicht bereits von den ausländischen Gerichten abgeurteilt worden sind. Dagegen darf kein Deutscher einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden. Die Auslieferungsverträge beziehen sich deshalb überall nur auf Personen, die dem auslieferndem Staate nicht selbst als Unterthanen angehören.

Strafarten

Das Strafgesetzbuch teilt je nach der Schwere der angedrohten Strafe die strafbaren Handlungen, Delikte, in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen ein. Es kennt als Strafe die durch Enthauptung zu vollstreckende Todesstrafe, aber nur für das Verbrechen des Mordes, und des Mordversuchs gegen den Kaiser und gegen den eignen Landesherrn (Hochverrat). Eine Anzahl andrer schwerer und gemeingefährlicher Verbrechen, die sonst mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, werden, wenn sie im Kriege auf dem Kriegsschauplatz oder auf dem vom Kaiser in Kriegszustand erklärten Gebiete (S. 18) begangen werden, standrechtlich, d. h.

nach rascher Aburteilung durch Militärgerichte, mit dem Tode durch Erschießen bestraft.

Von den Freiheitsstrafen ist die härteste und entehrendste die Zuchthausstrafe. Sie wird als lebenslängliche oder als zeitige, bis zu 15jähriger, aber nie unter einjähriger Dauer erkannt. Die Gefängnisstrafe kann von einem Tag bis zu 5, bei mehreren gleichzeitig abgeurteilten Vergehen bis zu 10 Jahren ansteigen. Die Festungshaft, bei der das Gesetz keine ehrlose Gesinnung des Thäters voraussetzt, von einem Tag bis zu 15jähriger oder lebenslänglicher Dauer. Die Haft, die leichteste Freiheitsstrafe, von einem Tag bis zu 6 Wochen, bei mehreren gleichzeitig abgeurteilten Übertretungen bis zu höchstens 3 Monaten. Bei längern Zuchthaus- und Gefängnisstrafen darf der Verurteilte vorzeitig entlassen, kann aber bei schlechter Führung auch zur völligen Verbüßung der Strafe wieder eingezogen werden.

Geldstrafen werden in der Höhe von 1 Mark bis zu 15000 Mark erkannt. Wenn sie sich, wie bei den Zoll- und Steuervergehen, nach der Höhe der hinterzognen Gefälle richten, können sie noch weit höher ansteigen. Sind sie nicht einzutreiben, so werden sie nach einem bestimmten Verhältnis in Freiheitsstrafen umgewandelt.

Nebenstrafen

Als Nebenstrafe, jedoch nur neben Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, besteht die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Sie hat den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangnen Rechte, öffentlicher Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zur Folge, auf die im Urteil bestimmte Zeit auch die Unfähigkeit, in Heer oder Marine einzutreten, die politischen Rechte, namentlich das Wahlrecht auszuüben, Vormund zu sein u. s. w. Der Ehrverlust kann auch nur auf die Unfähigkeit

zur Bekleidung öffentlicher Ämter beschränkt werden. In bestimmten Fällen, z. B. bei Münzverbrechen, wiederholtem Raub und Diebstahl, Hehlerei, Wilderei, kann der Verurteilte unter Polizeiaufsicht gestellt werden, damit in seinem Aufenthaltsrechte beschränkt (S. 64), als Ausländer ausgewiesen und ohne die sonst vorgeschriebnen Beschränkungen, z. B. auch zur Nachtzeit, der Haussuchung unterworfen werden. Auch die Einziehung, Konfiskation, sowohl der verbrecherisch erzeugten Gegenstände (der falschen Münzen), als der Mittel zur Begehung des Verbrechens (der geführten Waffen), ebenso das Unbrauchbarmachen von Schriften und Abbildungen sind zulässig.

Versuch

Das Gesetz belegt nur das vollendete Verbrechen mit der vollen angedrohten Strafe. Ist die Ausführung des Verbrechens begonnen, aber nicht beendet worden, ging z. B. der Schuß des Mörders fehl, so liegt nur Versuch vor. Die Strafe fällt dann milder aus, an die Stelle der Todesstrafe tritt Zuchthaus nicht unter 3 Jahren. Ja das Gesetz läßt in den Fällen der sogenannten thätigen Reue den Versuch völlig straflos, so wenn der Mörder das bereits zum Abdrücken erhobne Gewehr freiwillig wieder absetzt, oder wenn der Brandstifter den schon entfachten, aber noch nicht entdeckten Brand selbst wieder ausgießt.

Teilnahme

Wenn mehrere gemeinschaftlich, wenn auch mit verteilten Rollen, eine strafbare Handlung begehen, so werden sie sämtlich als Thäter bestraft. Aber auch den nicht selbst und unmittelbar an der Ausführung der That beteiligten trifft Strafe. So haftet der Anstifter, der den Mörder oder Dieb oder Meineidigen durch Geschenke, Drohungen oder andre Mittel gedungen hat, gleich dem Thäter. Ja der Thäter kann straflos ausgehen, z. B. wenn ihn der Anstifter glauben gemacht hätte, das aus dem fremden Stall gezogne Pferd sei sein, des Anstifters Eigentum, und doch

kann den Anstifter, der sich diesen Irrtum des Thäters zu nutze machte, die Diebstahlsstrafe treffen. Der Gehilfe, der die That nicht als seine That will, aber dem Thäter zur Erreichung seines Zweckes förderlich ist, z. B. dem Mörder wissentlich das Gift verkauft, büßt, wie beim Versuch, mit einer mildern Strafe.

Strafausschließungsgründe

Niemand kann bestraft werden, wenn er für die als Verbrechen erscheinende That nicht verantwortlich ist, vielleicht gar nichts von ihr weiß, sei es, daß er geisteskrank, oder nur vorübergehend bewußtlos, vielleicht völlig betrunken oder schlaftrunken, unzurechnungsfähig war. Auch den betrachtet das Gesetz als willen- und deshalb straflos, der durch unwiderstehliche Gewalt oder schwere Bedrohung mit augenblicklicher Leibes- und Lebensgefahr für ihn oder seine nächsten Angehörigen zum Verbrechen gezwungen worden ist. Werde ich rechtswidrig angegriffen, so darf ich mich zur Wehr setzen, auch darf und soll ich jedem so bedrängten Nebenmenschen Hilfe leisten (Notwehr). Zwar soll ich die Verteidigung nach der Schwere des Angriffs bemessen, ich werde z. B. den mit der flachen Hand nach mir schlagenden Gegner nicht ohne weiteres niederschießen dürfen. Doch gilt auch die Überschreitung der Notwehr als straflos, wenn sie in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über den Angriff geschieht. Ich kann endlich in Lagen kommen, wo ich mein oder meiner Angehörigen Leib und Leben nur auf Kosten des Lebens oder der Gesundheit eines Dritten retten kann. Ich klammere mich z. B. im Schiffbruch an eine Planke, ein Unglücksgefährte auch, die Planke kann aber höchstens einen Mann tragen. Damit wir nicht beide verderben, stoße ich den andern in die Fluten. Das Strafgesetz nennt dies Notstand, und im Notstand begangne Handlungen sind nicht strafbar.

Wohl werden auch von Kindern schwere und

selbst raffinierte Verbrechen begangen. Der Staat begnügt sich aber, so lange das Kind nicht das zwölfte Jahr vollendet hat, mit Erziehungs- und Besserungsmaßregeln, er nimmt auch im Wege der Zwangserziehung nachlässigen Eltern und Vormündern die Erziehungsgewalt ab. In jedem Falle wird der jugendliche, d. h. der über 12, aber noch nicht über 18 Jahre alte Verbrecher mit geringern Strafen belegt als der Erwachsene. Ja das Gesetz läßt ihn ganz straflos, wenn er noch nicht die volle geistige Reife, die „zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht" erlangt hat. Jugendliche Verbrecher

Der Staat schreitet heute gegen jede strafbare Handlung, von der er Kenntnis erlangt, durch seine Beamten „von Amts wegen" ein; ja es wäre ein schweres, mit Zuchthaus bedrohtes Beamtenverbrechen, wenn die hierzu berufnen Beamten — Polizei und Staatsanwaltschaft — die Strafverfolgung wissentlich unterlassen wollten. Bei gewissen leichtern Vergehen hat jedoch der Staat so wenig Interesse an der Bestrafung des Übelthäters und zugleich so viel Rücksicht auf die Empfindungen des Verletzten, daß er nur auf dessen Antrag verfolgt oder straft. Hierher gehören die Beleidigungen, leichten Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Hausdiebstähle u. s. w. Der Strafantrag muß dann innerhalb 3 Monaten gestellt und kann, wenn einmal gestellt, in der Regel nicht zurückgenommen werden. Da endlich der Lauf der Zeit selbst schon für jede strafbare Handlung schließlich Vergessenheit bringt, überdies die Aburteilung der That, deren Zeugen vielleicht verschollen oder verstorben sind, immer schwieriger wird, so kennt das Strafgesetzbuch Verjährung sowohl der Strafverfolgung als auch der Strafvollstreckung. Die Zeiträume sind je nach der Schwere des Verbrechens verschieden bemessen. Strafverfolgung

Einzelnes. In 290 Paragraphen beschäftigt sich das Strafgesetzbuch mit den einzelnen strafbaren Handlungen. Es bezeichnet genau, worin jede besteht, giebt ihre Begriffsmerkmale, ihren Thatbestand. So begeht einen Raub, „wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem andern in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen." Niemand darf wegen einer Handlung mit Strafe belegt werden, für die nicht, schon ehe sie begangen worden war, im Gesetz Strafe angedroht war. Die Androhung geschieht nur nach der Art der Strafe und nach einem Höchst- und Mindestbetrag, für den Raub z. B. Zuchthaus (von 1 bis 15 Jahren). Zwischen beiden im einzelnen Falle die gerechte Strafe zu finden, ist Sache des Richters.

Das Gesetz kennt Strafschärfungsgründe, z. B. den Rückfall bei Diebstahl, Betrug und Hehlerei für die dritte, beim Raub schon für die zweite Bestrafung. Es kennt aber bei vielen Delikten auch mildernde Umstände, die den Richter ermächtigen, noch unter das Mindestmaß der Strafe herabzugehen.

Die meisten strafbaren Handlungen setzen eine vorsätzliche Begehungsweise (Dolus) voraus, d. h. der Thäter muß alle die einzelnen vom Gesetz für strafbar erklärten Thatumstände gekannt und sich gleichwohl zur That entschlossen haben. Wäre dies nicht der Fall, hätte sich jemand etwa an einem Beamten vergriffen, den er für eine Privatperson hielt, so wäre er nicht des Widerstands gegen die Staatsgewalt, wenn auch vielleicht der Körperverletzung schuldig. Bei gewissen Handlungen straft aber das Gesetz nicht bloß den Vorsatz, die böse Absicht, sondern auch schon die Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit. Der schlafende Kutscher, der mit seinem

Geschirr ein Kind überfährt, hat nicht Mord, der Zeuge, der, ohne sein Gedächtnis anzustrengen, eine falsche, wenn auch leichtfertig für wahr gehaltene Aussage beeidet, hat nicht Meineid begangen. Wohl aber werden sie wegen fahrlässiger Tötung, fahrlässigen Falscheides bestraft. Nur wenn ein unglücklicher, nicht vorauszusehender Zufall den Erfolg verursacht hätte, es spränge z. B. während einer Fechtübung die Spitze meiner Klinge ab und durchbohrte das Herz eines Zuschauers, wäre eine strafrechtliche Verantwortung überhaupt nicht vorhanden.

Besondre Reichsstrafgesetze

In besondern Reichsgesetzen sind unter Strafe gestellt der **Wucher**, die wucherische Ausbeutung der Notlage des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern mit Bezug auf ein Darlehn oder Stundung einer Geldforderung (Geldwucher) oder auf ein andres zweiseitiges Rechtsgeschäft, z. B. wucherische Viehleihe (Sachwucher), namentlich wenn der Wucher gewerbsmäßig betrieben wird; die **Verfälschung von Nahrungsmitteln**, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen; der einfache, auch der durch Aufwand, Spiel und Börsenspekulationen (Differenzhandel) oder durch unordentliche Buchführung verschuldete und der betrügliche **Bankerutt**; der Verrat militärischer Geheimnisse (das sogenannte **Spionagegesetz**).

RG v. 24. 5. 80 u. 19. 6. 93

v. 14. 5. 79

RO v. 10. 2 77

RG v. 3. 7. 93

Das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, das sogen. **Dynamitgesetz**, stellt deren Herstellung und Vertrieb, auch den bloßen Besitz unter strenge polizeiliche Aufsichtsbestimmungen, bedroht ihre Übertretung und die gemeingefährliche Anwendung von Sprengstoffen, sowie die Beihilfe dazu mit harten, zumeist Zuchthausstrafen, und setzt die Todesstrafe darauf, wenn bei vorsätzlichen, durch Anwendung von Sprengstoffen verübten Verbrechen ein Mensch getötet worden ist, und der Thäter einen solchen Erfolg, wenn er ihn

RG v. 9. 6. 84

auch nicht beabsichtigte, vielleicht nur schrecken wollte, doch hätte voraussehen können. Schon die öffentliche Aufforderung zu den sogenannten Dynamitverbrechen, ihr öffentliches Rühmen und Anpreisen ist mit Zuchthausstrafe bedroht. Auch das Unterlassen der Anzeige eines geplanten Dynamitverbrechens ist für jeden, der von dem Vorhaben Kenntnis erhalten hatte, strafbar.

Preßrecht
RG v. 7. 5. 74

Das Preßgesetz — nicht giltig für Elsaß-Lothringen — enthält über die durch die Presse begangnen strafbaren Handlungen mehrfach vom gemeinen Strafrecht abweichende Bestimmungen. Da es nämlich in den sogenannten periodisch, d. h. täglich, wöchentlich oder monatlich erscheinenden Druckschriften im allgemeinen nicht üblich ist, den Verfasser zu nennen, und da seine Ermittlung dem Strafrichter nur selten gelingt, so darf er sich ohne weiteres an den Redakteur halten und diesen als Thäter bestrafen, wenn nicht besondre Umstände die Annahme der Thäterschaft ausschließen. Dafür, daß der Redakteur jederzeit bekannt ist, sorgt die Bestimmung, daß sein Name auf jeder Nummer, jedem Stück oder Heft der periodischen Zeitschrift genannt sein muß. Hiervon muß der Polizeibehörde vor Beginn der Austeilung das sogenannte Pflichtexemplar abgeliefert werden.

Gelingt es dem Redakteur, solche besondre Umstände, z. B. Krankheit, plötzliche Reisen, besondre Geschäftsüberbürdung nachzuweisen, aus denen hervorgeht, daß er von der strafbaren Stelle keine Kenntnis erlangt und nicht Thäter hat sein können, so erwartet ihn gleichwohl noch eine, wenn auch mildere Bestrafung. Erst wenn er beweisen kann, daß trotz Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt der strafbare Inhalt übersehen worden ist, oder daß es überhaupt unmöglich gewesen ist, diese Sorgfalt anzuwenden, bleibt er straffrei.

Ist der Redakteur nicht erreichbar, so hält sich

das Gesetz der Reihe nach an den Verleger, den Drucker und endlich an den Verbreiter der Druckschrift (Sortimentsbuchhändler, Kolporteur, Austräger u. s. w.). Jede dieser Personen kann sich, durch denselben Unschuldsbeweis, der auch dem Redakteur nachgelassen ist, von der Verantwortung befreien. Sie kann aber auch schon dadurch die Strafverfolgung von sich abwenden, daß sie den Verfasser oder Einsender (bei nicht periodischen Druckschriften auch den Herausgeber) oder einen ihrer Vormänner in der Reihe (Drucker, Verleger, Redakteur) so nachweist, daß dieser innerhalb eines deutschen Bundesstaats gefaßt werden kann oder doch, wenn er inzwischen verstorben ist, hätte gefaßt werden können. Wenn freilich bewiesen werden kann, daß alle oder mehrere der soeben genannten Personen an der strafbaren Druckschrift als Mitthäter, Anstifter oder Gehilfen beteiligt waren, so kann keiner der Mitschuldigen die Verantwortung auf den andern abschieben, sie werden vielmehr, je nach dem Grade ihrer Beteiligung, sämtlich als Teilnehmer bestraft.

Diesen Erschwerungen stehen aber auch wichtige Privilegien der Presse gegenüber. Von der unbedingten Straflosigkeit wahrheitsgetreuer Parlamentsberichte war schon die Rede (S. 43). Alle durch die Presse begangnen Verbrechen und Vergehen, selbst Hoch- und Landesverrat nicht ausgenommen, sowie alle preßpolizeilichen Zuwiderhandlungen verjähren in der kurzen Frist von 6 Monaten. Keinem Deutschen darf die Befugnis zum Preßgewerbe, zur Herausgabe und zum Vertrieb von Druckschriften entzogen werden. Nur ausländische periodische Druckschriften dürfen nach zweimaliger Verurteilung auf nicht länger als 2 Jahre vom Reichskanzer unterdrückt werden. Für Zeiten des Krieges und der Kriegsgefahr gelten Ausnahmebestimmungen.

Kraft des Berichtigungszwangs muß der Redakteur auf Verlangen einer beteiligten Behörde oder Privatperson eine Berichtigung der in einer periodischen Zeitschrift mitgeteilten Thatsachen, ohne Einschaltungen und Weglassungen kostenfrei in der nächsten Nummer aufnehmen, wenn die Berichtigung vom Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt. Nur soweit der Raum des berichtigten Artikels überschritten wird, sind die üblichen Einrückungsgebühren zu bezahlen.

Amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen vor der öffentlichen Verhandlung oder vor Beendigung des Verfahrens von der Presse nicht veröffentlicht werden.

III. Privatrechtliche Gesetze

Verhältnis zum öffentlichen Recht

Das öffentliche und das Strafrecht erteilt durchweg zwingende Vorschriften und läßt für Privatverabredungen keinen Raum. Kein Wahlvorsteher dürfte einen erst 24 Jahr alten Deutschen zur Urne lassen. Niemand kann einem andern das Recht einräumen, ihn zu töten oder sein Gehöft wegzubrennen. Geschähe es doch, so würde der Staat dessen unerachtet sein Gebot mit Zwangsmaßregeln und Strafen durchsetzen. Die privatrechtlichen Vorschriften überlassen umgekehrt alles den Beteiligten und treten nur dann in Geltung, wenn diese nicht selbst über ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse Bestimmung getroffen haben. Ich kann z. B. mit meinem Abmieter über die Benutzung des vermieteten Grundstücks, Zahlung des Mietzinses, Kündigungsfristen u. s. w. alles mögliche vereinbaren; nur was wir nicht vereinbart haben, ergänzt das Gesetz. Auch wo das Privatrecht zwingende Rechtssätze aufstellt, begnügt es sich damit, den etwa

entgegenstehenden Verabredungen die Giltigkeit abzusprechen oder den Zuwiderhandelnden für schadenersatzpflichtig zu erklären. So mißbilligt das Privatrecht zwar Spiel und Wette, es geht aber nicht weiter, als daß es dem, der das Gewonnene nun mit Hilfe der Gerichte einfordern will, das Klagerecht abspricht. Dem durch Körperverletzung, Sachbeschädigung oder andre „unerlaubte Handlungen" Verletzten gewährt es den Anspruch auf Heilungskosten, Schmerzensgeld, entgangnen Gewinn, Wiederherstellung der beschädigten Sache und Ausgleichung des Schadens durch Geld. So ist der Wucher, wie erwähnt wurde, zwar auch mit öffentlichen Strafen bedroht. Privatrechtlich ist der Wucherer aber nur verpflichtet, die wucherisch erlangten Vorteile mit Zinsen herauszugeben; er selbst kann nur das wirklich Geleistete zurückfordern.

Stand der Gesetzgebung

Unter den deutschen Staaten gilt für Preußen in seinen alten Provinzen das Allgemeine Landrecht, für das Königreich Sachsen ein besondres Bürgerliches Gesetzbuch. In den Rheinlanden und im Großherzogtum Baden gilt noch aus den Zeiten des Rheinbundes das französische Zivilrecht, der Code Napoléon, ebenso in Elsaß-Lothringen. Im übrigen Deutschland herrscht noch heute, wiewohl durchbrochen von zahlreichen Landes- und Provinzialgesetzen, einzelnen Stadtrechten und Statuten, das gemeine, d. h. das alte römische Recht, wie es im Mittelalter auf den italienischen Universitäten gelehrt, von dort nach Deutschland verbreitet und hier als kaiserliches Recht aufgenommen, „rezipiert" wurde. Erst seit dem Jahre 1874 ist das Werk eines gemeinsamen Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs im Gange. Es wurde einer vom Bundesrat niedergesetzten Kommission übertragen, die im Jahre 1888 einen ersten Entwurf veröffentlicht hat. Eine neue Kommission ist noch gegenwärtig mit dessen Umarbeitung beschäftigt.

Allgemeiner Teil des Zivilrechts

Bei der Umfänglichkeit des Stoffs kann hier nur ein flüchtiger Abriß von dem Inhalt des bürgerlichen oder Zivilrechts gegeben werden. Das Gesetz ist für Menschen, Personen geschrieben. Es bestimmt den durch Verwandtschaft und Schwägerschaft gegebnen natürlichen Personenkreis der engern und weitern Familie, der namentlich auch im Erbrecht wichtig wird. Es kennt, indem es Gemeinden, dem Staate selbst (als Fiskus) und Vereinigungen aller Art eigne Vermögensrechte beilegt, auch künstliche sogenannte juristische Personen. Wenn auch jeder Mensch rechtsfähig ist, so sind doch Kinder bis zum 7. Jahre überhaupt nicht, Minderjährige nur beschränkt, in der Regel nur mit Beistand des Vaters oder des Vormundes imstande, sich durch Verträge oder auch durch Begehung unerlaubter Handlungen Verpflichtungen aufzulegen.

RG v. 17. 2. 75

Erst mit der Großjährigkeit, die kraft besondern Reichsgesetzes überall in Deutschland mit dem vollendeten 21. Lebensjahre eintritt, ist jemand im vollen Umfang geschäftsfähig. Für gewisse Rechtsgeschäfte verlangt das Gesetz die Beobachtung gewisser Förmlichkeiten, z. B. bei Schenkung größerer Beträge, daß die Schenkung vor Gericht erklärt werde. Werden diese Förmlichkeiten nicht eingehalten, so gilt das Geschäft nicht, es ist nichtig. Irren sich die Beteiligten beim Abschluß von Rechtsgeschäften, z. B. will A. dem B. seinen Rappen abkaufen, B. glaubt aber mit A. über den Braunen handelseinig geworden zu sein, ist vielleicht bei diesem Irrtum auch Betrug im Spiele, so sagt das Gesetz, was nun geschehen soll. Bedingungen und Zeitbestimmungen würden, wenn das Gesetz nicht nachhülfe, viel Zweifel erregen. Damit nicht endlose Rechtsunsicherheit herrsche, bedroht endlich das Gesetz den, der zu lange mit der Klage zögert, mit dem Verluste seines Anspruchs, mit kürzerer oder längerer Anspruchsverjährung.

Im Recht der Schuldverhältnisse oder Obligationenrecht bestimmt das Gesetz, indem es jedoch den Parteivereinbarungen daneben vollen Spielraum läßt, was auf Grund der einzelnen Rechtsverhältnisse oder Verträge vom Schuldner geleistet werden muß und vom Gläubiger gefordert werden darf, was geschehen soll, wenn die Leistung unmöglich wird (z. B. das bereits verkaufte, aber noch nicht übergebne Pferd verendet), welche Folgen den vertragsbrüchigen oder auch nur säumigen, mit der Leistung in Verzug geratnen Schuldner treffen; aber auch, wie es gehalten werden soll, wenn der Gläubiger die ihm angebotne Leistung, das ihm verkaufte und zugeführte Pferd, nicht abnehmen will. Es sagt, was zur ordnungsmäßigen Erfüllung einer Schuld, bei Geldschulden zur Zahlung gehört, oder auf welche andre Weise (z. B. durch Aufrechnung, wenn A. und B. sich einander gegenseitig 100 Mark schulden) Forderungen erlöschen können. Gewisse in manchen Landesgesetzen enthaltne Beschränkungen in der Höhe des vertragsmäßigen Zinsfußes sind (außer für Bayern) bereits durch eines der ältesten Reichsgesetze aufgehoben. Recht der Schuldverhältnisse BG v. 14. 11. 67

Eine Forderung kann durch Abtretung auf einen neuen Gläubiger, eine Schuld durch Schuldübernahme auf einen neuen Schuldner übergehen. Es können sich auch hüben und drüben mehrere als Gläubiger oder Schuldner, nach Teilen der Forderung oder jeder auf das Ganze (solidarisch) berechtigt oder verpflichtet gegenüberstehen, so namentlich, wenn durch Erbgang mehrere Personen an die Stelle des einen Teils treten. Der Veräußerer muß dafür einstehen, daß der Erwerber einer Sache sie auch wirklich behalten kann, daß sie ihm kein Dritter als sein Eigentum abnimmt, „entwährt," auch daß sie nicht an geheimen Mängeln leidet, so namentlich beim Viehhandel.

Manche Verträge gelten nur, wenn sie schriftlich geschlossen worden sind; so in Preußen jeder Vertrag, dessen Gegenstand sich über 150 Mark beläuft, in Sachsen die Verträge, die die Übertragung des Eigentums an Grundstücken zum Gegenstande haben. Draufgelder oder Konventionalstrafen dienen dazu, die Verträge noch wirksamer zu machen. Aus besondern Gründen, so wenn jemand sich das Reurecht vorbehalten hat, kann er vom Vertrage auch wieder zurücktreten. Von einzelnen Verträgen seien beispielsweise genannt: Schenkung, Darlehn, Kauf und Tausch, Miete und Pacht, Auftrag, Gesellschaftsvertrag. Zur Sicherung eines schon bestehenden Vertragsverhältnisses dienen Bürgschaft und Pfandvertrag. Aus unerlaubten, und zwar nicht bloß aus den im Strafgesetz verbotnen Handlungen, z. B. auch aus unerlaubter Selbsthilfe, folgt die Verpflichtung, dem Verletzten Schadenersatz zu leisten. Endlich sieht das Recht auch den Fall vor, daß gewisse Leistungen, z. B. die aus Irrtum an den unrechten Gläubiger gezahlte Schuld, von diesem zurückgefordert werden darf, da er sonst zu Unrecht „bereichert" sein würde.

Sachenrecht

Im Sachenrecht regelt das Recht die Beziehungen nicht eigentlich zu den Menschen, sondern unmittelbar zu den körperlichen Dingen der Außenwelt, zu Grundstücken (Immobilien) und beweglichen Sachen. Ich kann z. B. eine Sache, auch für einen andern, nur inne haben, oder sie förmlich besitzen, wenn ich selbst daran Eigentum in Anspruch nehme. Schon in diesem Besitz schützt mich das Gesetz (beati possidentes), ja aus dem bloßen Besitz kann, wenn er lange genug dauert, durch Ersitzung wirkliches Eigentum werden. Sonst muß ich mein Eigentum von einem unzweifelhaften Eigentümer, dem ich die Sache vielleicht abgekauft, den ich beerbt habe, ableiten können; ich kann aber auch an dem Becher, den ich mir aus Gold schmiede,

an der herrenlosen Sache, z. B. dem Wild, das ich mir berechtigtermaßen aneigne, an den Früchten, die ich von meinem Acker ernte, als erster Eigentum erwerben.

Die Grundstücke sind heute überall genau vermessen und in Karten, Flurbücher und Steuerkataster eingetragen. Für den Rechtsverkehr mit Grundstücken sind heute fast in allen deutschen Staaten besondre Grundbücher angelegt. Nur wer im Grundbuch als Eigentümer eines bestimmten Grundstücks eingetragen steht, hat daran, so nimmt das Recht an, das Eigentum und darüber die volle Verfügungsgewalt. Freilich hat das Gesetz auch dieser Gewalt Grenzen gezogen, aus Rücksicht auf den Nachbar, dem ich das Licht nicht verbauen, den ich nicht mit Rauch und Ruß belästigen darf, dem ich, wenn er sonst nicht in sein Grundstück hinein könnte, sogar einen Notweg einräumen müßte. Auch durch Verträge oder alte verjährte Rechte andrer kann ich auf mancherlei Weise in meinem Eigentum beschränkt sein. Mein Nachbar darf vielleicht über mein Feld das Vieh treiben, oder seinen Balken auf meine Mauer auflegen (Grunddienstbarkeiten), oder ich habe ihm bestimmte Gefälle in Geld oder Naturalien (Reallasten) zu leisten, oder der Vorbesitzer hat auf meinem Gut den Wohnungsauszug oder das Altenteil. Vielleicht darf ein andrer von meinem ganzen Grundstück, ja von meinem ganzen Vermögen die Früchte ziehen (Nießbrauch).

Zur Sicherheit meines Gläubigers kann ich ihm meine Sachen als Pfand übergeben. Zahle ich nicht, so muß ich geschehen lassen, daß er sich aus ihrem Erlöse bezahlt macht. Will ich ihm mein Grundstück verpfänden, so muß ich ihm eine Hypothek bestellen. Diese Hypothek muß, wenn sie gelten soll, in dem schon erwähnten Grund- und Hypothekenbuch auf dem für mein Grundstück bestimmten Blatte ein-

getragen sein. Auf Antrag des Hypothekargläubigers wird das überschuldete Grundstück durch den Richter im Zwangsversteigerungs- oder sogenannten Subhastationsverfahren öffentlich verkauft.

Familienrecht
RG v. 6. 2. 75

Im Familienrecht sind zunächst die Rechtsverhältnisse der Ehegatten bestimmt. Seit dem Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung wird in Deutschland die Ehe vor dem staatlich bestellten Standesbeamten geschlossen. Der Ehemann muß mindestens 20, die Ehefrau mindestens 16 Jahre alt sein; bis zum 25. Jahre bedarf jedoch der Sohn, bis zum 24. die Tochter der Genehmigung des Vaters oder, wenn dieser verstorben ist, der Mutter und des etwa bestellten Vormundes. Zwischen gewissen nahen Verwandten ist die Ehe verboten; die Witwe darf eine neue Ehe nicht vor Ablauf von 10 Monaten eingehen. Der Standesbeamte erläßt zunächst durch öffentlichen Aushang das Aufgebot. Kommen keine Ehehindernisse zu seiner Kenntnis, so erklärt er in Gegenwart von zwei Zeugen die Verlobten, nachdem sie die Frage, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, bejaht haben, „nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundne Eheleute" und trägt die Ehe in das Heiratsregister ein. (Die Geburten beurkundet der Standesbeamte zu einem besondern Geburts-, die Todesfälle zum Sterberegister.)

Die Ehe kann, wenn wesentliche Formen der Eheschließung verletzt oder wesentliche Ehehindernisse übersehen worden sind, für ungiltig erklärt, sie kann auch aus wichtigen Gründen, z. B. wegen Ehebruchs, durch richterliches Urteil getrennt oder geschieden werden.

Es ist natürlich, daß infolge der engen ehelichen Lebensgemeinschaft auch die Vermögensrechte der beiden Ehegatten mit einander in nahe Beziehungen treten. Diese Beziehungen, das eheliche Güterrecht,

sind in Deutschland heute noch äußerst verschiedenartig geordnet. Sie können sich steigern bis zur völligen Gütergemeinschaft oder nur bis zur Errungenschaftsgemeinschaft, d. h. der Gemeinschaft des Vermögens, das die Ehegatten erst während der Ehe erwerben. Es kann dem Ehemann nur die Verwaltung und der Nießbrauch am Frauenvermögen zustehen; endlich kann auch die Ehefrau bei der Gütertrennung ihr gesamtes Vermögen als Vorbehaltsgut für sich behalten haben. Ebenso verschieden ist die Frage geordnet, ob die Ehefrau allein oder nur mit Genehmigung des Ehemanns und ob sie auch für den Ehemann selbst Verpflichtungen eingehen kann.

Der Vater hat über seine ehelichen Kinder die **väterliche Gewalt** mit dem Erziehungsrecht, dem Rechte und der Pflicht, sie in allen Angelegenheiten zu vertreten, regelmäßig auch mit dem Recht, die Früchte ihres Vermögens zu ziehen. Stirbt der Vater, so wird den minderjährigen Kindern zur Fürsorge und Vermögensverwaltung ein **Vormund** bestellt, der dem Gericht, als Vormundschaftsbehörde, auch einem Gegenvormund oder einem Familienrat verantwortlich ist. Auch über Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder wegen Verschwendung „entmündigt" sind, ebenso über verschollne Abwesende wird eine Vormundschaft eingeleitet. Die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder, ihre Ehelichsprechung (Legitimation), die Annahme fremder Kinder an Kindesstatt (Adoption), die gegenseitige Unterhaltungspflicht der Ehegatten und nächsten Familienangehörigen sind ausführlich geordnet.

Das **Erbrecht** beruht entweder auf letztem Willen (testamentarische Erbfolge), oder auf gewissen Verwandtschaftsverhältnissen und der Ehe (gesetzliche Erbfolge). Die bei Errichtung eines **letzten Willens** zu beobachtenden Förmlichkeiten sind genau vorgeschrieben. Der Er- Erbrecht

richter (Erblasser) hat, solange gewisse nahe Angehörige (Noterben) vorhanden sind, in der Berufung seines Erben keine volle Freiheit, es sei denn, daß er sie aus bestimmten, im Gesetze bezeichneten Gründen enterben durfte. Sonst kann der letzte Wille von ihnen angefochten werden, die übergangnen Noterben dürfen mindestens einen bestimmten Teil der Erbschaft, das sogenannte Pflichtteil, fordern. In einem giltigen letzten Willen können auch mehrere gemeinschaftlich oder nach einander (Nacherben) eingesetzt, die Erben können mit gewissen Zuwendungen an dritte Personen (Vermächtnissen) oder mit andern Bestimmungen (Auflagen) beschwert sein. Der Erblasser kann auch selbst zur Aufsicht über die Verteilung seines Nachlasses einen Testamentsvollstrecker bestellt haben. Selbst durch Vertrag unter Lebenden, Erbvertrag, kann sich jemand zum Erben einsetzen lassen.

Ist eine giltige letztwillige Verfügung nicht vorhanden, so bestimmt das Gesetz, in welcher Reihenfolge die verschiednen Verwandtenklassen und der hinterlassene Ehegatte zur Erbfolge berufen sind. Erblose Hinterlassenschaften fallen dem Staate anheim.

Der Erbe kann die Erbschaft annehmen, sie antreten oder ausschlagen. Tritt er sie an, so tritt er damit auch in sämtliche Verbindlichkeiten des Erblassers mindestens insoweit ein, als das ererbte Vermögen zu ihrer Deckung hinreicht. Der Staat wirkt durch seine Gerichte (Nachlaßgerichte) bei Aufnahme und Eröffnung der letzten Willen, bei Feststellung des Erbrechts und bei der Auseinandersetzung unter mehreren Miterben, namentlich dann mit, wenn Bevormundete an der Erbschaft beteiligt sind.

IV. Polizeigesetze

Polizeigewalt

Das Preußische Landrecht bezeichnet es als Amt der Polizei, „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur

Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen." Zur Erreichung dieser Zwecke muß die Polizeigewalt mit Zwangs-(Exekutiv-)Befugnissen ausgestattet sein. Diese Befugnisse in das richtige Verhältnis zur allgemeinen bürgerlichen Freiheit zu setzen, ist ein Hauptbestreben der heutigen Gesetzgebung. So bestimmt z. B. das preußische Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung, daß die Behörden das Recht haben, die von ihnen zu erzwingende Handlung, sofern es thunlich ist, auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten ausführen, z. B. die gefahrdrohende Mauer durch einen Maurermeister abtragen zu lassen. Wenn die Handlung durch Dritte nicht geleistet werden kann, z. B. der Vorsteher eines politischen Vereins sich weigert, der Polizeibehörde das Vereinsstatut vorzulegen, oder wenn die Kosten der Ausführung durch Dritte nicht beizutreiben sind, oder wenn es sich endlich um Unterlassungen, z. B. um das Verbot eines baupolizeilich noch nicht genehmigten Bauwerks handelt, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen von verschieden bemessener Höhe, der Regierungspräsident bis zu 300 Mark und, für den Fall des Unvermögens, Haft bis zu 4 Wochen, anzudrohen. Erst wenn die einzelne polizeiliche Anordnung sonst nicht ausführbar ist, darf unmittelbarer Zwang, z. B. Wegnahme des Statuts, Vertreibung der Arbeitsleute von der Baustelle, angewendet werden. G v. 30. 7. 83

Polizeiverordnungen

Den Polizeibehörden steht aber auch innerhalb der durch die Gesetze gezognen Grenzen ein allgemeines Polizeiverordnungsrecht zu, durch das der Gesamtheit oder gewissen Personenkreisen schon im voraus bestimmte Handlungen geboten oder verboten werden können. So kann durch Polizeiverordnung den Hausbesitzern die Reinhaltung der Bürgersteige aufgegeben und das Anbringen belästigender Vorrichtungen vor den

Erdgeschossen untersagt sein. Darüber, welche Rechtsmittel, Beschwerden oder Rekurse den von solchen Verordnungen Betroffnen zustehen sollen, bestimmen die Gesetze.

Strafverfügungen StrfPO § 453

Durch Reichsgesetz ist vorgeschrieben, daß die eignen Strafbefugnisse der Polizeibehörden sich nur auf Übertretungen (S. 71) erstrecken, daß sie mithin keine höhern Strafen als 150 Mark Geldstrafe, Haft aber nur bis zu 14 Tagen verhängen dürfen. Auch kann jeder, der wegen Zuwiderhandlung von der Polizeibehörde mit einer Strafverfügung belangt worden ist, auf gerichtliche Entscheidung antragen und förmliche Aburteilung verlangen.

Auf die unendliche Mannigfaltigkeit der polizeilichen Gesetze und Verordnungen näher einzugehen, ist hier unmöglich. Von der Sicherheits- und der gerichtlichen Polizei wird noch die Rede sein. Im übrigen genügt es, die verschiednen Zweige der sogenannten Wohlfahrtspolizei zu nennen, als da sind: Straßen-, Wege-, Markt-, Strom-, Schiffahrts-, Hafen-, Wasser-, Fischerei-, Jagd-, Gewerbe-, Feuer-, Bau-, Gesundheits-, Gesindepolizei u. s. w.

Reichspolizeigesetze

Schon das alte deutsche Reich hatte eine ziemlich ausführliche Reichspolizeiordnung. Von neuen Reichspolizeigesetzen ist hervorzuheben, daß seit Anfang

BG v. 1. 7. 68

des Jahres 1872 in Deutschland die öffentlichen Spielbanken ohne Entschädigung aufgehoben worden sind und neue weder konzessioniert noch geduldet werden

RG v. 8. 4. 74

dürfen. Seit dem 1. April 1875 ist im ganzen Reiche der Impfzwang eingeführt.

RG v. 14. 5. 79, 25. 6. u. 5. 7. 87

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirren und mit Petroleum steht unter dem Schutz besondrer Reichsgesetze. Für gesundheitsschädliche Fälschungen und Verfälschungen sind schwere, wenn der Tod eines Menschen dadurch verursacht war,

bis zu lebenslänglichem Zuchthaus ansteigende Strafen angedroht.

Wir haben ein besondres Gesetz gegen die Weinverfälschung, ein Gesetz über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, durch das die bekannte Aufschrift: MARGARINE eingeführt worden ist, und ein Vogelschutzgesetz. Ein Reichsseuchengesetz, das die Anzeigepflicht bei gewissen ansteckenden Krankheiten durchführen und der Gesundheitspolizei wirksame Mittel zur Isolierung der Erkrankten und zur Reinhaltung der gefährdeten Wohnungen an die Hand geben soll, liegt dem Reichstag vor. Im Reichsamt des Innern besteht ein besondres Reichsgesundheitsamt.

RG v. 20. 4. 92

RG v. 12. 7. 87

RG v. 22. 3. 88

Endlich enthält das Reichsstrafgesetzbuch in seinen letzten von den Übertretungen handelnden Paragraphen eine lange Reihe einzelner Polizeivorschriften, von denen der § 360 Ziffer 11: „wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt, oder wer groben Unfug verübt" vielleicht am meisten bekannt geworden ist.

5

Die Gerichte

Der Staat hat die ihm obliegende Aufgabe, die unter den einzelnen Staatsbürgern entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten (S. 80) zu entscheiden und die in seinen Strafgesetzen (S. 71) verpönten Handlungen zu ahnden, besondern Behörden, den Zivil- und Strafgerichten übertragen. Die Gerichte sprechen Recht im Namen des Staatsoberhauptes, das Reichsgericht im Namen des Reichs. Sie sind aber, indem sie das Recht schöpfen, nur auf das Gesetz, als die einzige Quelle des im Staate geltenden Rechtes angewiesen. Deshalb steht an der Spitze des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfne Gerichte ausgeübt."

Justiz und Verwaltung

Die Rechtspflege, Justiz, ist damit scharf geschieden von der Verwaltung, die sich zwar auch in dem Rahmen des Gesetzes zu bewegen hat, deren Thätigkeit im einzelnen aber weniger durch feste Gesetze, als durch die Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und das allgemeine Beste bestimmt wird. In Deutschland ist deshalb heute überall die Justiz auch äußerlich von der Verwaltung getrennt. Den deutschen Gerichten dürfen andre Gegenstände der Verwaltung, als die der eignen, der sogenannten Justizverwaltung nicht übertragen werden.

Es ist freilich manchmal nicht leicht zu sagen, ob die einzelne Angelegenheit vor die Gerichte oder vor die Verwaltungsbehörden gehört. Wenn ich z. B. seit dreißig und mehr Jahren das Recht habe, von meinem Gehöft über den Gemeindeanger nach dem gegenüberliegenden Garten zu gehen, und die Gemeinde nun den ganzen Zwischenraum mit einem Schulneubau ausfüllt, habe ich mich dann, wenn ich das nicht leiden will, an den Landrat, Amtshauptmann, Bezirkshauptmann u. s. w., d. h. an die Verwaltungsbehörden zu wenden, oder muß ich mit der Gemeinde einen förmlichen Prozeß vor dem Landgericht führen? Umgekehrt, wenn die Gemeinde keinen andern Platz zur Verfügung hat, wie kann sie mich zwingen, auf mein Recht zu verzichten, ja sogar noch ein Stück meines Gartens zu opfern, mich „*expropriieren*“? Habe ich dafür Entschädigung zu beanspruchen, wie hoch und vor welcher Behörde? Gerade für solche und ähnliche Fälle besteht in den meisten deutschen Staaten das dem gerichtlichen nachgebildete *Verwaltungsstreitverfahren* (S. 11) mit einem obersten *Verwaltungsgerichtshof*, Oberverwaltungsgericht, als höchster Instanz. Verwaltungsstreitverfahren

Es kann auch geschehen, daß solche Fälle gleichzeitig von der einen Seite vor die Gerichte, von der andern vor die Verwaltungsbehörde gebracht werden, und daß sich beide, Gericht wie Verwaltung, für zuständig oder unzuständig, d. h. zur Entscheidung berufen oder nicht berufen erklären. Dann entsteht ein sogenannter positiver oder negativer *Kompetenzkonflikt*, und es bedarf des Ausspruchs einer obersten Staatsbehörde, des sogenannten *Kompetenzgerichtshofes*, der entweder dem Gericht oder der Verwaltung die Entscheidung über die Streitsache endgiltig überträgt. Kompetenzkonflikt

Man nennt es aber auch *Konflikt*, wenn in ein- Konflikt

zelnen Bundesstaaten die Verwaltungsbehörden beanspruchen, daß ein öffentlicher Beamter, der wegen angeblich gesetzwidriger Amtshandlungen vor dem Zivil- oder Strafgericht zur Rechenschaft gezogen werden soll, dem Gericht entzogen werde, und damit den „Konflikt erheben." Wo dies gestattet ist, muß zuvor vom obersten Verwaltungsgerichtshof des betreffenden Bundesstaats, und wenn dort keiner besteht, vom Reichsgericht anerkannt sein, daß der zu verfolgende Beamte nicht pflichtwidrig gehandelt habe.

Gerichtsbarkeit

Die sogenannte streitige Gerichtsbarkeit umfaßt erstens die eigentlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei denen sich regelmäßig zwei Parteien, der Kläger und der Beklagte, gegenüberstehen, und zweitens die Strafsachen.

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Den Gerichten sind aber auch durch die Landesgesetze gewisse nichtstreitige Geschäfte zugewiesen, die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit. Bei dieser handelt es sich entweder um die staatliche Fürsorge für Personen, die deren besonders bedürftig sind (das Vormundschaftswesen), oder um Führung öffentlicher Bücher, Register, Listen in Angelegenheiten, die für jedermann oder doch für jeden Beteiligten jederzeit offen liegen sollen (Grund- und Hypothekenbücher, Firmenregister u. s. w.), oder um den Beistand des Staats zur Abwicklung und Beurkundung besonders wichtiger Rechtsgeschäfte (Erbauseinandersetzungen, Testamente, Beglaubigung von Urkunden u. s. w.).

Notare

Diese letztern Geschäfte hat der Staat auch wohl besondern, vom Staat mit „öffentlichem Glauben" ausgestatteten Personen, den Notaren übertragen; er hat auch, je nach den verschiednen Landesgesetzen, das Notariat mit der Rechtsanwaltschaft verbunden.

I. Gerichtsverfassung

Gerichte

Gerichts-verfassungs-gesetz RG v. 27. 1. 77

Seit dem 1. Oktober 1879 bestehen für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit, d. h. für den Zivil- und Strafprozeß, sowie für das Konkursverfahren im ganzen Reiche gleichmäßig organisierte Gerichte: die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht.

Staats-gerichte

Alle Gerichtsbarkeit wird vom Staate, also, in ihren Territorien, von den einzelnen Bundesstaaten, beim Reichsgericht vom Reiche ausgeübt. Damit hat die sogenannte Privat- oder Patrimonialgerichtsbarkeit, die früher den Städten, den Standesherren, den Rittergütern zustand, von selbst aufgehört und ist auf die betreffenden Bundesstaaten übergegangen. Nur in Württemberg und Baden bestehen noch die sogenannten Gemeindegerichte für Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindegenossen über nicht mehr als 60 Mark, doch so, daß beide Parteien noch die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg haben.

Sonder-gerichte

Von einer Anzahl noch jetzt bestehender besonderer Gerichte, so von den Militärgerichten, Gewerbegerichten, Konsulargerichten, den sogenannten Ablösungskommissionen u. s. w. wird in anderm Zusammenhange noch die Rede sein.

Die Richter

Die ordentlichen Gerichte sind mit Richtern besetzt, die für das ganze Reich eine gleichmäßige Ausbildung genossen haben müssen. Sie müssen nämlich mindestens ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität, darunter mindestens drei Halbjahre auf einer deutschen Universität hinter sich haben; ferner die erste oder Universitätsprüfung abgelegt und endlich nach einer praktischen Dienstleistung von mindestens drei Jahren (dem Vorbereitungsdienst) eine zweite, die Assessorprüfung bestanden haben,

wenn sie nicht bereits ordentliche öffentliche Rechtslehrer an einer deutschen Universität gewesen sind.

Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt und zwar vom Landesherrn, beim Reichsgericht, dessen Mitglieder das 35. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser. Sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und aus gesetzlich bestimmten Gründen dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andre Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Disziplinarbehörden (S. 55) über richterliche Beamte dürfen nur aus Richtern zusammengesetzt sein. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis auf Gehalt, Ruhegehalt u. s. w. darf keinem Richter der Rechtsweg verschlossen werden.

Einzelgerichte

Die Amtsgerichte sind Einzelgerichte, d. h. bei den Amtsgerichten, mögen sie mit einem oder mehreren Amtsrichtern besetzt sein, werden die einzelnen streitigen Sachen regelmäßig nur von einem einzigen Richter verhandelt und entschieden. In Strafsachen stehen ihm aber gewöhnlich noch zwei Laienrichter mit Sitz und Stimme zur Seite, die Schöffen, von denen noch die Rede sein wird.

Kollegialgerichte

Die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht verhandeln und entscheiden dagegen immer nur im Kollegium, d. h. in einer Zusammensetzung von mehreren Richtern, die ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit zu fassen haben. Zu diesem Zwecke sind sie in einzelne Abteilungen gegliedert, die bei den Landgerichten Kammern, bei den Oberlandesgerichten und bei dem Reichsgerichte Senate heißen.

Die Kammern sind, wenn es sich um die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder Zivilsachen handelt, mit 3, in Strafsachen regelmäßig

mit 5, ausnahmsweise mit nur 3 Richtern besetzt; die Senate der Oberlandesgerichte immer mit 5, die des Reichsgerichtes immer mit 7 Richtern. Einer der drei, fünf oder sieben Richter führt ständig den Vorsitz und heißt bei den Landgerichten Landgerichtsdirektor, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Senatspräsident.

Gerichtsvorstand

An der Spitze des Amtsgerichts steht der dienstaufsichtsführende Amtsrichter, an der Spitze der Kollegialgerichte ein Präsident, der aber, soweit er als Richter mit thätig ist, auch nur einer einzelnen Kammer oder einem einzelnen Senate als Vorsitzender angehört.

Justizaufsicht

Die Gerichte zu beaufsichtigen, namentlich darüber zu wachen, daß die Geschäfte rasch und ordnungsmäßig erledigt werden, steht in den einzelnen Bundesstaaten den Justizministern und in ihrem Auftrage den Präsidenten, beim Reichsgericht dem Reichskanzler oder seinem Stellvertreter, dem Staatssekretär des Reichsjustizamts (S. 51) zu. Die Aufsicht darf sich aber niemals auf Eingriffe in die Entscheidungen der Gerichte, selbst wenn sie offenbar falsch wären, erstrecken. Nicht einmal dem Landesherrn oder dem Kaiser steht, abgesehen vom Abolitions- und Begnadigungsrechte (S. 13), zu, in die Entscheidungen selbst und ihre Vollstreckung einzugreifen (Kabinettsjustiz).

Präsidium

Selbst der mittelbare Einfluß, den die Justizverwaltungen etwa dadurch auf die Rechtsprechung ausüben könnten, daß sie die einzelnen Gerichtsabteilungen aus bestimmten einzelnen Richtern zusammensetzten, ist ihnen bei den Kollegialgerichten entzogen. Denn über Verteilung des Vorsitzes in den einzelnen Kammern und Senaten haben der Präsident des Gerichtshofes und die einzelnen Direktoren oder Senatspräsidenten selbständig nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Ebenso, jedoch mit Zuziehung des

ältesten Rates am Landgericht, der beiden ältesten Räte am Oberlandesgericht, der vier ältesten Räte am Reichsgericht, über Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Gerichtsabteilungen, sowie über Verteilung der Gerichtsmitglieder selbst auf die einzelnen Kammern und Senate. Präsident, Direktoren oder Senatspräsidenten und älteste Räte bilden gemeinsam das Präsidium. Die Verteilung gilt jedesmal auf die Dauer eines Geschäftsjahres und darf nur aus besondern Gründen geändert werden.

Hilfsrichter dürfen dem Reichsgericht überhaupt nicht, den Kollegialgerichten nur auf Antrag des Präsidiums und nur auf bestimmte Zeit beigeordnet werden. Die Ständigkeit des Gerichtes wird auch noch dadurch gewahrt, daß bei Behinderung des Vorsitzenden der älteste Rat der Kammer oder des Senats, bei Behinderung eines Mitgliedes sein im voraus bestimmter Stellvertreter einzutreten hat.

Detachierte Strafkammern

In besonders großen Landgerichtssprengeln können für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte auch außerhalb des Landgerichtssitzes Strafkammern, sogenannte detachierte Kammern, errichtet und auch mit Amtsrichtern als Mitgliedern besetzt werden.

Instanzenzug

Auch die Gerichte sind, wie die Verwaltungsbehörden, nach Instanzen gegliedert. In jeder Rechtsangelegenheit hat jeder Beteiligte die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des untersten Gerichts mindestens die Entscheidung des nächsthöhern, im Instanzenzug übergeordneten Gerichts anzurufen (Rechtsmittel).

Amts- und Schöffengerichte

Die Amts- und Schöffengerichte haben in Zivil- und Strafsachen nur die Gerichtsbarkeit erster Instanz.

Landgerichte

Die Landgerichte sind zwar als zweite Instanz den Amtsgerichten übergeordnet, insofern gegen die Urteile der Amtsgerichte Berufung an die Zivil-

kammer, gegen die Urteile der Schöffengerichte Berufung an die Strafkammer des Landgerichts zulässig ist. Sie haben aber zugleich die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in allen wichtigen Zivilsachen (regelmäßig wenn der Wert des Streitgegenstandes mehr als 300 Mark beträgt), nicht minder in der großen Masse der mittlern Strafsachen.

Der Einteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (S. 71) lag zwar ursprünglich die Absicht zu Grunde, ein für allemal die Verbrechen den Schwurgerichten, die Vergehen den Landgerichten, die Übertretungen den Amts- und Schöffengerichten zur Aburteilung zuzuweisen. Thatsächlich entscheiden aber die Schöffengerichte, außer über die Übertretungen, auch über zahlreiche leichtere Vergehen, ebenso die Strafkammern der Landgerichte, außer über die schwereren Vergehen, noch über eine große Anzahl von Verbrechen. Nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis der schwersten Verbrechen ist den bei den Landgerichten periodisch zusammentretenden Schwurgerichten (s. unten) verblieben.

Oberlandesgerichte

Die 28 deutschen Oberlandesgerichte sind mit 13 auf die einzelnen preußischen Provinzen, mit 5 auf Bayern, mit je einem auf Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, die thüringischen Staaten, die Hansestädte und Elsaß-Lothringen verteilt. Sie sind thätig: im Zivilprozeß als zweite oder Berufungsinstanz in den zuerst vor dem Landgericht anhängig gemachten Zivilsachen (gegen die Berufungsurteile der Landgerichte in Zivilsachen giebt es kein weiteres Rechtsmittel); im Strafprozeß als dritte oder Revisionsinstanz in den Strafsachen, die in erster Instanz von den Amts- oder Schöffengerichten und in zweiter Instanz von den Strafkammern der Landgerichte entschieden worden sind. Das Oberlandesgericht in

Berlin (Kammergericht) ist als Revisionsgericht ausschließlich zuständig, soweit es sich um Verletzung preußischer Landesstrafgesetze handelt.

Reichsgericht

Das Reichsgericht mit dem Sitz in Leipzig, Nachfolger des vormaligen Bundesoberhandelsgerichts, ist nur ausnahmsweise als erste und zugleich letzte Instanz thätig, und zwar bei den Verbrechen des Hochverrats, des gegen Kaiser und Reich begangnen Landesverrats und des Verrats militärischer Geheimnisse. Der erkennende Gerichtshof wird in solchen Fällen aus dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenat des Reichsgerichts gebildet.

Sonst entscheidet das Reichsgericht: im Zivilprozeß als dritte oder Revisionsinstanz, und zwar in den Zivilsachen, die von den Landgerichten in der ersten, von den Oberlandesgerichten in der Berufungsinstanz entschieden worden sind, jedoch grundsätzlich nur, wenn es sich um Reichsrecht handelt und zugleich der Wert des Streitgegenstandes unschätzbar ist oder 1500 Mark übersteigt. Im Strafprozeß entscheidet das Reichsgericht als zweite oder Revisionsinstanz in den von der Strafkammer oder dem Schwurgericht in erster Instanz abgeurteilten Strafsachen. Eine Berufung gegen die Urteile dieser Gerichte, etwa an das Oberlandesgericht, giebt es nicht.

Das Reichsgericht übt über seine Mitglieder durch Plenarbeschlüsse selbst die Disziplinargewalt (S. 55) und entscheidet selbst über ihre unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand. Um eine möglichst einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten, ist bestimmt, daß die einzelnen Senate des Reichsgerichts nicht ohne weiteres von einer frühern Entscheidung eines andern Senats abgehn dürfen. Vielmehr hat in solchen Fällen eine besonders geordnete Beschlußfassung der vereinigten Zivil- oder Straffenate oder des Reichsgerichtsplenums vorauszugehen.

RG v. 17. 8. 86

Für das Rechtsmittel der Beschwerde, das jedoch nicht gegen Urteile, sondern nur gegen andre Entscheidungen der Gerichte, z. B. gegen die Festsetzung der Prozeßkosten, verweigerte Zeugengebühren u. s. w. gegeben ist, gilt ein besondrer Instanzenzug.

Oberstes Landesgericht

Bayern hat von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, die an sich vor das Reichsgericht gehörigen Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich nicht um Handelssachen, Urheber-, Muster-, Markenschutz, Patentsachen u. s. w. handelt, einem eignen in München errichteten Obersten Landesgericht zuzuweisen.

§ 6 EG zur ZPO

Umgekehrt haben Preußen und die meisten andern Bundesstaaten auf dem Wege Kaiserlicher Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats dem Reichsgericht die oberste Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch in Fällen überlassen, wo es sich um das nur in diesen Bundesstaaten giltige Landesrecht handelt.

Laiengerichtsbarkeit

Entsprechend altdeutscher Überlieferung nehmen auch nicht rechtsgelehrte Richter, Laien, in großem Umfange an der Rechtsprechung der deutschen Gerichte teil, allerdings nur in den untern Instanzen und nicht bei den ausschließlich aus Berufsrichtern zusammengesetzten Strafkammern.

Schöffen

Die Amtsgerichte entscheiden in Strafsachen als Schöffengerichte mit dem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei ihm völlig gleichberechtigten Schöffen als Beisitzern.

Geschworene

In den schwersten Straffällen ist die Schuldfrage, d. h. die Beantwortung der Frage, ob der Angeklagte sich wirklich in der ihm zur Last gelegten Weise gegen das Gesetz vergangen habe, zwölf Geschworenen übertragen. Der aus drei Berufsrichtern bestehende Gerichtshof ist an ihren Wahrspruch, das Verdikt, gebunden und hat nur die Strafe zu bestimmen.

Wahlverfahren

Schöffen und Geschworene bekleiden ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nur Vergütung der Reisekosten. Sie werden durch den Amtsrichter in Gemeinschaft mit einem Staatsverwaltungsbeamten und sieben Vertrauensmännern aus den Urlisten ausgewählt, die vom Gemeindevorsteher aufgestellt sind und alle über 30 Jahre alten, unbescholtnen, wenigstens zwei Jahre in der Gemeinde wohnhaften Deutschen enthalten sollen. Die gewählten Schöffen werden in die Jahresliste übertragen und nehmen in der durch das Los bestimmten Reihenfolge an den Gerichtssitzungen teil.

Die Geschworenen werden zunächst auf die Vorschlagsliste gebracht, aus dieser werden sie durch das Landgericht in die Geschworenen-Jahresliste ausgewählt. Aus der Jahresliste wiederum werden zwei Wochen vor Beginn der Schwurgerichtssitzungen (Assisen) 30 Geschworene zur Spruchliste ausgelost. Aus diesen 30 endlich wird vor Beginn jeder einzelnen Sitzung durch das Los, und so, daß Staatsanwaltschaft und Angeklagter dabei das Ablehnungsrecht ausüben, die aus 12 Geschworenen bestehende Geschworenenbank gebildet.

Kammern für Handelssachen

In der Zivilgerichtsbarkeit wirken Laien nur bei den Kammern für Handelssachen als Handelsrichter mit. Solche Kammern können je nach Bedürfnis für ganze Landgerichtsbezirke oder abgegrenzte Teile des Bezirks, auch außerhalb des Landgerichtssitzes, errichtet werden. Sie entscheiden mit einem rechtsgelehrten Richter als Vorsitzendem und zwei Handelsrichtern als Beisitzern. Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag der Handelskammern, von denen noch zu sprechen sein wird, auf die Dauer von je drei Jahren ernannt und haben während der Dauer ihres Ehrenamtes alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

Staatsanwaltschaft

Das Strafverfahren lag ehedem allein in den Händen des Gerichts. Heute sind jedoch die Verfolgung strafbarer Handlungen und die hierzu notwendigen Ermittlungen einer besondern vom Gericht losgelösten Behörde, der **Staatsanwaltschaft**, übertragen. Das Gericht wird mit der Strafsache erst befaßt, wenn die Staatsanwaltschaft bei ihm Anklage erhoben hat. Man spricht sogar von dem **Anklagemonopol** der Staatsanwaltschaft, weil nur sie allein — von den Fällen der Privatklage bei Beleidigungen und leichten Körperverletzungen abgesehn — ein Strafverfahren gegen einen bestimmten Verdächtigen in Gang bringen kann. Lehnt der Staatsanwalt strafrechtliches Einschreiten ab, und bleibt auch die Beschwerde an den Oberstaatsanwalt fruchtlos, so kann der durch das behauptete Verbrechen verletzte — also nicht jedermann aus dem Volke — noch die Entscheidung des Oberlandesgerichts anrufen. Wenn dies so beschließt, dann muß der Staatsanwalt die Anklage erheben.

Bei jedem Gericht soll eine Staatsanwaltschaft bestehn. Demgemäß sind beim Reichsgericht der **Oberreichsanwalt** und mehrere **Reichsanwälte**, bei den Oberlandesgerichten sowie bei den Landgerichten ein oder mehrere **Staatsanwälte**, bei den Amts- und Schöffengerichten ein oder mehrere **Amtsanwälte** vorhanden.

Dienstverhältnisse

Während den Regierungen das Recht entzogen ist, die Entscheidungen der Gerichte zu beeinflussen, sind dagegen die staatsanwaltschaftlichen Beamten an die dienstlichen Anweisungen ihrer jeweiligen Vorgesetzten bis hinauf zu den Landesjustizverwaltungen, die Reichsanwaltschaft an die des Reichskanzlers gebunden. In Hochverratssachen (S. 100) kann auch

der Oberreichsanwalt an alle staatsanwaltschaftlichen Beamten des Reichs verfügen. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind **Hilfsbeamte** der Staatsanwaltschaften und, wenigstens innerhalb gewisser Beamtenklassen, verpflichtet, den staatsanwaltschaftlichen Anordnungen Folge zu leisten. Die Staatsanwälte — nicht auch die Amtsanwälte — müssen die Befähigung zum Richteramte (S. 95) besitzen. Gericht und Staatsanwaltschaft sind sich übrigens gleichgeordnet und gegenseitig von einander unabhängig.

Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwaltsordnung RO v. 1. 7. 78

In einem besondern Gesetze sind die Verhältnisse der **Rechtsanwaltschaft** geordnet. In Deutschland besteht die **freie Advokatur**, da jeder, der in einem Bundesstaat die Fähigkeit zum Richteramt (S. 100) erlangt hat, von der Landesjustizverwaltung in diesem Bundesstaat zur Anwaltschaft zugelassen werden muß und in jedem andern Bundesstaat zugelassen werden kann, es sei denn, daß besondre, seine Ehrenhaftigkeit oder seine körperliche und geistige Fähigkeit betreffende Gründe entgegenstehen. Die Rechtsanwaltschaft ist jedoch **lokalisiert**, da der Rechtsanwalt, in Zivilsachen wenigstens, regelmäßig nur bei einem bestimmten Gerichte zugelassen wird und am Sitze dieses Gerichts auch seinen Wohnsitz nehmen soll. Der Anwalt schwört, sobald er zugelassen ist, in öffentlicher Gerichtssitzung den Eid, „die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen." Er wird darauf in die Anwaltsliste des Gerichts eingetragen und erhält hiermit die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

Die Rechtsanwälte sind nicht Beamte, aber gleich diesen zu gewissenhafter Berufsausübung und zu achtungswürdigem Verhalten verpflichtet (S. 54). Wenn

sie diese Pflichten verletzen, können sie im ehrengerichtlichen Verfahren mit Warnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft, auch ganz von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen werden. Sie sind innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks zu einer Anwaltskammer vereinigt. Der Vorstand der Kammer bildet das Ehrengericht; über diesem steht als zweite Instanz der Ehrengerichtshof, der aus dem Präsidenten und drei Mitgliedern des Reichsgerichts sowie drei Mitgliedern der besondern beim Reichsgericht bestehenden Anwaltskammer zusammengesetzt ist.

Die Rechtsanwälte beim Reichsgericht werden vom Präsidium des Reichsgerichts (S. 97) nach freiem Ermessen zugelassen und dürfen vor andern Gerichten überhaupt nicht auftreten.

Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher

Den Gerichtsschreibern ist die Besorgung des Aktenwesens und die Protokollführung, den Gerichtsvollziehern die Zustellung von Schriftstücken an Parteien, Zeugen u. s. w. sowie die Zwangsvollstreckung (Pfändung) übertragen.

Rechtshilfe

Die deutschen Gerichte leisten sich auf Ersuchen (Requisition) gegenseitig Unterstützung, Rechtshilfe.

Dolmetscher

Die Gerichtssprache ist die deutsche. Es muß deshalb, so oft ein Beteiligter des Deutschen nicht mächtig ist, ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden.

Öffentlichkeit

Die der Urteilsfällung vorangehenden Verhandlungen der erkennenden Zivil- wie der Strafgerichte sind öffentlich. Nur aus Rücksicht auf die Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondre der Staatssicherheit, oder auf die Gefährdung der Sittlichkeit kann die Öffentlichkeit ausnahmsweise ausgeschlossen, es kann auch, soweit das aus Rücksichten auf die Staatssicherheit geschieht, allen bei der Verhandlung anwesenden Personen (den Angeklagten, Zeugen u. s. w.) die Schweigepflicht auferlegt werden. Doch müssen

RG v. 5. 4. 88

auch in solchen Fällen das ergangne Urteil, regelmäßig auch die Urteilsgründe öffentlich verkündet werden.

Gerichtsferien

Während der vom 15. Juli bis 15. September dauernden Gerichtsferien werden nur dringende Geschäfte, Feriensachen, erledigt.

II. Zivilprozeßverfahren

Zivilprozeßordnung RG v. 30. 1. 77

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beruht auf dem Grundsatze der Mündlichkeit, insofern dem Gericht das gesamte Streitmaterial von den Parteien in freier Rede und Gegenrede vorgetragen wird. Dies schließt aber nicht aus, daß die Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet wird. Namentlich nimmt jeder Prozeß mit einer schriftlich erhobnen Klage seinen Anfang. Es ist Sache der Parteien, wieviel sie dem Gericht von ihrem Streitverhältnis mitteilen und seiner Entscheidung unterbreiten wollen (Verhandlungsmaxime). Nur innerhalb dieser Grenze sorgt das Gericht für die Aufklärung des Sachverhalts. Die Parteien können jederzeit vom Prozeß abstehen. Es ist deshalb auch nur ihre Sache, ihn weiter zu betreiben (Prozeßbetrieb durch die Parteien).

Alle Einzelheiten werden am besten an der Hand eines praktischen Falles dargestellt, der mit Absicht verwickelt gedacht ist. Die große Masse der Fälle verläuft äußerst rasch und einfach, sodaß sie in einem oder zwei Terminen abgethan sind.

Nehmen wir an, A. habe dem B. ein Darlehn von 301 Mark gewährt, könne es nicht zurückerhalten und wolle nun Klage gegen den B. erheben. Wären es nur 300 Mark, so könnte er sich zu diesem Zweck an das Amtsgericht seines Wohnorts X. wenden und die Klage zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklären oder sie auch selbst schriftlich einreichen.

Der Gerichtsschreiber würde dann die Zustellung der Klage an den Gegner und die Ladungen zu dem Verhandlungstermine besorgen. A. und B. könnten dann in mündlicher Verhandlung selbst ihren Prozeß vor dem Amtsrichter in X. durchführen. Da aber der Betrag 300 Mark übersteigt, so belehrt der Gerichtsschreiber den A., daß er sich an das Landgericht nach Z. wenden und sich dort durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müsse.

Mahnverfahren

Er empfiehlt aber dem A., da dieser das Darlehn als ganz unbestreitbar bezeichnet, es doch zuerst mit dem Mahnverfahren zu versuchen, das er ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung und ohne Anwaltszwang hier bei dem Amtsgericht betreiben könne. Das Amtsgericht X. erläßt denn auch auf A.s Antrag an den B. einen Zahlungsbefehl, den der Gerichtsschreiber dem B. durch den Gerichtsvollzieher zustellen läßt, der sich hierzu wiederum der Post bedient. B. erhebt jedoch Widerspruch beim Amtsgericht X., zwar erst nach Ablauf der im Zahlungsbefehl gesetzten zweiwöchigen Frist, aber noch bevor sich A. den Vollstreckungsbefehl und damit die Ermächtigung zur zwangsweisen Beitreibung der 301 Mark hatte erteilen lassen. Da der Zahlungsbefehl also nichts geholfen hat, so muß sich A. nun doch an das Landgericht nach Z. wenden.

Landgerichtsprozeß

Er giebt deshalb einem in Z. wohnhaften Rechtsanwalt Auftrag zur Klage. Dieser fertigt die Klageschrift an und läßt sie dem Vorsitzenden der Zivilkammer des Landgerichts zur Terminsbestimmung vorlegen. Darauf läßt er die Klage mit der Terminsbestimmung und mit der Ladung, in dem Termin zu erscheinen, dem B. durch den Gerichtsvollzieher zustellen, indem er den B. zugleich auffordert, auch seinerseits einen Rechtsanwalt zu bestellen.

Im ersten Termin vor der Zivilkammer wird die

Prozeß-betrieb

Sache A. gegen B. aufgerufen, als sie an die Reihe kommt, es meldet sich aber niemand anwesend, da die Anwälte aus irgend einem Grunde nicht erschienen sind. Das Gericht legt darauf die Akten einfach beiseite und wartet, bis der Anwalt des A. einen neuen Termin erwirkt und die Ladung dazu abermals durch den Gerichtsvollzieher dem B. hat zustellen lassen.

Versäumnisverfahren

Im zweiten Termin erscheint der Anwalt des Klägers A., nicht aber der Beklagte B., oder der B. ist zwar zur Stelle, hat aber keinen Anwalt mitgebracht. Der klägerische Anwalt trägt nun in freier Rede die Klage vor, weist nach, daß die Klageschrift dem B. rechtzeitig zugestellt, und daß er auch zu dem heutigen Termin geladen worden ist. Das Gericht verkündet darauf sofort ein den B. zur Zahlung von 301 Mark nebst Zinsen und Kosten verurteilendes *Versäumnisurteil* und erklärt es für *vorläufig vollstreckbar*, da der klägerische Anwalt glaubhaft nachweist, B. wolle sich seinen Verbindlichkeiten durch Auswanderung oder dergleichen entziehen.

In der That erscheint schon am nächsten Tage bei B. der Gerichtsvollzieher. Um der Pfändung zu entgehen, zahlt ihm B. die ganze ausgeklagte Summe. Er wendet sich aber, was er gleich hätte thun sollen, nun auch seinerseits an einen Rechtsanwalt in Z. und läßt durch diesen rechtzeitig, d. h. innerhalb zwei Wochen, gegen das Versäumnisurteil durch einen Schriftsatz *Einspruch* einlegen und darin den Kläger zu einem neuen, dem dritten Verhandlungstermin laden.

Schriftsätze

Da nun auf beiden Seiten Rechtsanwälte bestellt sind, so ist die Vermittlung des Gerichtsvollziehers für die Zustellungen jetzt nicht mehr notwendig, die Rechtsanwälte tauschen vielmehr die weitern Schriftsätze selbst unter einander aus. Bereits im Einspruchsschriftsatz hatte der Anwalt des

Beklagten B. ausgeführt, daß sich dieser vor dem Landgericht Z. überhaupt nicht verklagen lassen wolle, da er sich in dessen Bezirk nur vorübergehend aufhalte und vielmehr im Landgerichtsbezirke N. seinen eigentlichen Wohnsitz habe. Er hatte aber zugleich für alle Fälle behauptet, die 301 Mark vom A. nicht als Darlehn empfangen, sondern geschenkt erhalten zu haben. Hätte er sie endlich wirklich geborgt, so sei er doch nicht zur Rückzahlung verpflichtet, da er damals erst $20^3/_4$ Jahre alt, somit minderjährig gewesen sei.

In dem dritten Verhandlungstermin weist der Anwalt des Beklagten B. dem Gericht nach, daß er dem gegnerischen Anwalt den Einspruch habe rechtzeitig zustellen lassen. Wäre dies nicht der Fall, so wäre das zugestellte Versäumnisurteil nunmehr rechtskräftig geworden, der Prozeß wäre damit zu Ende, und das Gericht würde sich auf neue Verhandlungen überhaupt nicht mehr einlassen. Der Nachweis wird jedoch geführt, und nun wird es so angesehen, als ob das Versäumnisurteil, obschon es bereits vollstreckt ist, überhaupt nicht ergangen sei.

Unzuständigkeitseinrede.

Die Anwälte verhandeln nun in freier Rede und Gegenrede, zunächst aber bloß über den bereits schriftlich angekündigten Einwand, ob denn B. überhaupt vor dem Landgericht Z. Recht zu leiden habe, d. h; über die sogenannte prozeßhindernde *Einrede der Unzuständigkeit*. Kläger A. beruft sich darauf: er habe dem Beklagten B. die 301 Mark seinerzeit in X. gezahlt, und in X. habe sie deshalb auch B. zurückzuzahlen. Habe er hier nicht den Gerichtsstand des *Wohnsitzes*, so doch ganz gewiß den des *Erfüllungsortes*. Dieser Meinung ist auch die Zivilkammer, sie erläßt ein *Zwischenurteil*, in dem sie die Einrede verwirft, sich für zuständig erklärt, und nun erst beginnt die Verhandlung über die Hauptsache.

Mündliche Verhandlung

A. legt nun dem B. eine förmliche, mit seinem Namen unterschriebne Darlehnsschuldurkunde über die 301 Mark vor, B. bestreitet aber, daß die Unterschrift von ihm herrühre. A. bringt noch andre unzweifelhaft echte Schriftstücke von der Hand des B. bei und will durch Gutachten eines Schriftsachverständigen, also durch Schriftenvergleichung beweisen, daß auch die Unterschrift unter der Urkunde echt sei. Das Gericht beschließt durch Beweisbeschluß, den Sachverständigen zu hören. Sein im nächsten, dem vierten Termin mündlich und eidlich erstattetes Gutachten lautet zweifelhaft. A. schiebt nunmehr dem B. hierüber den Eid zu, d. h. er verlangt, daß B. beschwören soll, er habe die Unterschrift nicht gegeben. B. nimmt den Eid an, d. h. er erklärt sich zum Eide bereit. Das Gericht fordert auch den Eid durch weitern Beweisbeschluß, und B. leistet den Eid.

Jetzt beantragt A., die Zeugen O. und P. sowie den eignen Bruder des B. darüber als Zeugen zu vernehmen, daß er dem damals allerdings noch minderjährigen B. die 301 Mark zum Darlehn gegeben, nicht geschenkt habe, und daß auch sein Vormund hiermit einverstanden gewesen sei. B. bestreitet dies und bezieht sich ebenfalls auf das Zeugnis seines Bruders. Durch neuen Beweisbeschluß ordnet das Gericht die Vernehmung der drei Zeugen an, der Gerichtsschreiber erläßt die Zeugenladungen.

Beweisaufnahme

Im fünften Termin versichern O. und P. als Zeugen eidlich, die Parteien hätten um die fragliche Zeit bereits auf sehr gespanntem Fuße gelebt, sie könnten deshalb nicht glauben, daß A. dem B. die 301 Mark geschenkt habe. Den Vormund haben sie damals darüber klagen hören, daß die Erziehung des B. soviel Geld koste, er habe dem B. geheißen, sich selbst irgendwo mindestens 300 Mark zu borgen. Der

Bruder des Beklagten wird zunächst darüber belehrt, daß er als naher Verwandter der Partei das Recht habe, das Zeugnis ganz zu verweigern. Er erklärt: dann zeuge er auch nicht, und wird entlassen.

Verteidigungsmittel

B. macht sich nun doch auf die Möglichkeit seiner Verurteilung gefaßt und rückt für diesen Fall mit einer Gegenforderung von 600 Mark gegen den A. ins Feld. Und zwar will er, als er bei A. als Verkäufer in Diensten gestanden habe, von A. eines Tages einen Schlag in das Auge erhalten haben, der ihn zu längerer ärztlicher Behandlung genötigt und ihn verhindert habe, eine ihm damals gerade angebotne günstigere Stellung anzunehmen. Er rechnet 150 Mark Kurkosten, 300 Mark entgangnen Gewinn und 200 Mark Schmerzensgeld. Er will sich, wenn er verurteilt werden sollte, das Darlehn der 301 Mark auf die 600 Mark kürzen lassen, beantragt aber durch Widerklage, den Kläger A. zur Zahlung von mindestens 299 Mark an ihn, den Beklagten, zu verurteilen.

Der Anwalt des A. ist auf diesen Einwand nicht vorbereitet und beantragt deshalb Vertagung der Verhandlung. Im sechsten Termin bestreitet er die sämtlichen neuen Behauptungen, beantragt aber zugleich, diesem Prozeß jedenfalls ein Ende zu machen und dem B. zu überlassen, ob er die gar nicht hierher gehörigen Schadenersatzansprüche in einem neuen, besondern Prozeß verfolgen wolle.

Endurteil

Das Gericht beschließt demgemäß und verkündet Endurteil dahin: Kläger habe noch zu schwören, daß er dem Beklagten die 301 Mark gegen sein Versprechen, sie zurückzuzahlen, als Darlehn gegeben und nicht geschenkt habe. Für diesen Fall werde Beklagter künftig verurteilt werden, dem Kläger die 301 Mark nebst Zinsen zu 5 Prozent seit ... zu zahlen, auch die Prozeßkosten zu tragen. Wenn Kläger nicht schwöre,

ſo werde ſeine Klage abgewieſen, und die Prozeßkoſten würden ihm auferlegt werden.

Das ſchriftlich ausgefertigte Urteil enthält außerdem noch im Thatbeſtand eine kurze Wiedergabe der ſämtlichen Verhandlungen und die Entſcheidungsgründe. In dieſen ſagt das Gericht, daß es die Klagdarſtellung zwar für ſehr wahrſcheinlich, aber doch nicht für voll bewieſen gehalten habe und deshalb noch einen richterlichen (d. h. einen vom Gericht auferlegten) Eid des Klägers fordern müſſe.

Berufungsverfahren

Der Anwalt des A. ſtellt dieſes Urteil ſeinem Kollegen für B. in Abſchrift zu und wartet ab, ob B. innerhalb Monatsfriſt Berufung einlege. Dies geſchieht.

Die Akten gehen nun an den Zivilſenat des Oberlandesgerichts. Dort müſſen beide Parteien wieder durch neue, beim Oberlandesgericht zugelaſſene Anwälte (S. 104) vertreten ſein. Im Verhandlungstermin vor dem Oberlandesgericht wird von den Anwälten das Urteil des Landgerichts vorgetragen, es werden neue Verteidigungsmittel geltend gemacht und neue Beweisanträge geſtellt. Das Oberlandesgericht zieht Akten herbei, hört einen Teil der Zeugen und Sachverſtändigen ſelbſt ab und läßt andre durch das Amtsgericht ihres Wohnorts vernehmen. Schließlich weiſt es auf Berufung des Beklagten die Klage unbedingt ab, weil nicht bewieſen ſei, daß außer dem Vormund auch das Vormundſchaftsgericht ſeine Genehmigung zur Aufnahme des ſtreitigen Darlehns gegeben habe. Zugleich legt es dem Kläger die Gerichtskoſten beider Inſtanzen und die Koſten der vier in der Sache thätig gewordnen Anwälte auf, ordnet auch an, daß A. die bereits durch Pfändung erlangten 301 Mark dem B. wieder zurückzuzahlen habe. Der Prozeß iſt damit endgiltig erledigt und könnte nur ausnahmsweiſe

aus ganz besondern Gründen wieder aufgenommen werden.

Revisionsverfahren

Nehmen wir jedoch an, das streitige Darlehn betrage mehr als 1500 Mark, und der Anspruch sei zugleich nach Reichsrecht oder doch nach sogenanntem revisibeln Landesrecht (S. 101) zu beurteilen, so könnte sich der Kläger noch mit dem Rechtsmittel der *Revision* an das *Reichsgericht* wenden.

Auch vor dem *Zivilsenat des Reichsgerichts* findet öffentliche mündliche Verhandlung statt, es giebt aber hier keine neuen thatsächlichen Behauptungen mehr, auch keinerlei Beweisaufnahme. Das Reichsgericht prüft nur, ob das Oberlandesgericht das Gesetz richtig angewendet habe. Es findet nun, das Oberlandesgericht hätte noch genauer prüfen sollen, ob nicht der Vater des B. in einem von ihm errichteten, nebenher mit erwähnten Testamente den ehemaligen Vormund des B. von der Notwendigkeit befreit habe, zu Darlehnen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nachzusuchen. Es *hebt* deshalb das oberlandesgerichtliche Urteil *auf* und *weist* die Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Oberlandesgericht *zurück*.

Diese neue Verhandlung schließt nun mit einem neuen Urteil, wodurch das erste landgerichtliche Urteil bestätigt wird. B. könnte dagegen von neuem Revision an das Reichsgericht einlegen, versäumt aber die Monatsfrist, und nun erst wird das Urteil des Landgerichts rechtskräftig. Dem Kläger A. wird vor dem Landgericht der ihm auferlegte Eid abgenommen, und B. wird nunmehr endgiltig verurteilt.

Zwangsvollstreckung

In dem angenommnen Falle war bereits das erste vom Landgericht erlassene Versäumnisurteil vollstreckt worden, da es ausdrücklich für *vorläufig vollstreckbar* erklärt worden war. Regelmäßig ist die Vollstreckung erst zulässig, wenn das Urteil *rechts-*

kräftig ist, d. h. durch Rechtsmittel (Berufung und Revision) nicht mehr angefochten werden kann.

Die Zwangsvollstreckung ist Sache des Gerichtsvollziehers. Sie geschieht durch Pfändung von Sachen (wobei jedoch dem Schuldner gewisse unentbehrliche Stücke gelassen werden müssen) und durch deren Versteigerung, oder auch indem der Gläubiger außenstehende Forderungen des Schuldners, aber regelmäßig nicht Arbeits- oder Dienstlohnforderungen u. dergl., gerichtlich mit Beschlag belegen läßt.

Einzelnes

Gegen böswillige Schuldner können auch schon vor der Klagerhebung Arreste und einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch der Personalarrest, d. h. die Verhaftung des Schuldners ist unter gewissen Umständen zulässig. Armen Parteien wird das Armenrecht und damit die vorläufige Befreiung von den Prozeßkosten bewilligt. Für besonders verwickelte Prozesse ist ein vorbereitendes protokollarisches Verfahren vor einem beauftragten Richter des Kollegialgerichts vorgesehen.

Ehesachen, d. h. Rechtsstreitigkeiten, die die Trennung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Wiederherstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben, gehören vor die Landgerichte. Hier ist auch die Staatsanwaltschaft, die sonst nichts mit den Zivilsachen zu thun hat, zur Mitwirkung berechtigt.

Besondre Vorschriften bestehn für die Entmündigung von Geisteskranken und Verschwendern (S. 94). Die erste Entschließung ist den Amtsgerichten zugewiesen, sie kann aber durch Klage beim Landgericht, ebenfalls unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, angefochten werden.

Amtsgerichtsprozeß

Die Verhandlung der Zivilprozesse vor dem Amtsgericht verläuft genau so, wie vor dem Landgericht, nur daß die Parteien nicht durch Rechts-

anwälte vertreten zu sein brauchen und dafür eine ausgiebige Unterstützung durch den Amtsrichter zu erwarten haben. Gegen die Zivilurteile der Amtsgerichte giebt es nur ein einziges Rechtsmittel, die **Berufung** an die **Zivilkammer** des Landgerichts.

III. Strafprozeßverfahren

Strafprozeßordnung RG v. 1. 2. 77

Auch im Strafprozeß gilt der Grundsatz der **Mündlichkeit** (S. 106), jedoch nur für die letzte entscheidende Verhandlung, auf der das Urteil beruht. In dieser Verhandlung muß auch das Gericht den Angeklagten und alle Zeugen selbst vor sich gesehen und gehört haben (**Unmittelbarkeit**). Das Gericht hat kein andres Bestreben, als der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Von der Verhandlungsmaxime (S. 106) kann deshalb hier nicht die Rede sein. Der Hauptverhandlung geht ein mehr oder weniger ausgedehntes schriftliches Verfahren voraus, das zum Teil nur in die Hände des **Staatsanwalts** gelegt ist. Wir wählen auch hier die Darstellung eines praktischen Straffalles. Es braucht aber kaum bemerkt zu werden, daß jeder einzelne Straffall anders verläuft.

Ermittlungsverfahren

In der Nacht vom 5. zum 6. August brennt die Scheune des Halbhüfners Jensen zu Erlbach nieder. Gendarm und Amtsvorsteher sind noch in der Nacht zur Stelle, leiten mit dem Gemeindevorsteher die Löscharbeiten und forschen nach der Entstehung des Feuers. Unter den Zuschauern macht sich ein verwahrloster Fremder durch höhnische Reden und durch große Brandflecke an seinem Beinkleid auffällig. Die Beamten fragen ihn nach Namen und Herkunft. Er nennt sich Schulze und verweigert trotzig jede Antwort. Die Beamten nehmen ihn darauf als verdächtig **vorläufig** fest und befördern ihn im Laufe

Vorläufige Festnahme

des Tages in das Amtsgerichtsgefängnis Dem Amtsrichter und dem Staatsanwalt am Landgericht erstatten sie gleichzeitig schriftliche Anzeige.

Vernehmung des Beschuldigten

Der Amtsrichter läßt den Gefangnen spätestens am nächsten Tage vorführen, befragt ihn ausführlich über seine persönlichen Verhältnisse und erfährt dabei, daß er nicht Schulze, sondern Adler heiße, auch schon wegen Bettelns und Landstreichens bestraft sei. Der Amtsrichter eröffnet ihm darauf, daß er der Brandstiftung beschuldigt sei, und fragt ihn, ob er auf diese Beschuldigung etwas erwidern wolle. Adler leugnet, den Brand angelegt zu haben. Er habe in einer nahen Feime genächtigt und sei selbst erst durch den Feuerlärm munter geworden. Das Beinkleid mit den Brandflecken habe er vor acht Tagen in Berlin in einem chemischen Laboratorium erbettelt. Der Gerichtsschreiber nimmt hierüber ein Protokoll auf, das dem Beschuldigten vorgelesen, von ihm genehmigt und von allen unterzeichnet wird.

Haftbefehl

Der Amtsrichter findet, daß dringende Verdachtsgründe gegen den p. Adler vorhanden seien. Da ein Verbrechen (Brandstiftung) Gegenstand der Untersuchung bildet, der Beschuldigte auch nach seinem eignen Geständnis als Landstreicher umherzieht, so erläßt der Amtsrichter gegen Adler schriftlichen Haftbefehl, verkündet diesen dem Verhafteten und eröffnet ihm dabei, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde dagegen zustehe. Adler wird abgeführt.

Inzwischen ist der Staatsanwalt angekommen. Auch er läßt sich den Adler vorführen, stellt Fragen an ihn und begiebt sich sodann mit dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber auf die Brandstelle.

Augenschein

Diese wird genau besichtigt. Während die Gerichtsbeamten über den Befund ein Protokoll aufnehmen, befragt der Staatsanwalt eine Anzahl vom Gendarm ermittelter Personen über die nähern Umstände, unter

denen das Feuer ausgekommen ist, und macht sich Notizen über ihre Aussagen. Alles deutet auf Brandstiftung. Auch der Besitzer Jensen wird, und zwar auf Antrag des Staatsanwalts, durch den Amtsrichter ausführlich vernommen. Es fällt auf, daß er erst kurz vorher ziemlich hoch versichert hatte, und der Gendarm berichtet, daß man im Dorfe hierüber allerlei Vermutungen habe. Der Staatsanwalt beauftragt ihn mit genauern Nachforschungen.

Requisitionen

Er hat die Akten mit sich genommen und läßt sofort durch ein an das Polizeipräsidium Berlin gerichtetes Ersuchsschreiben, dem Adlers Beinkleid beigepackt ist, Erörterungen über den von Adler behaupteten Erwerb anstellen. Diese verzögern sich, der Staatsanwalt beantragt daher beim Amtsrichter vor Ablauf der ersten Woche Verlängerung des Haftbefehls auf eine zweite Woche und vor Ablauf dieser auf noch fernere zwei Wochen.

Bek. v. 16. 6. 82

Inzwischen geht auf Anfrage von dem Ortsvorsteher des württembergischen Geburtsorts ein Strafregisterauszug Adlers mit zahlreichen Vorbestrafungen ein. (Alle im Reich von Gerichten und Polizeibehörden erkannten Strafen werden nämlich einer Behörde des Geburtsorts mitgeteilt.) Zugleich antwortet aber das Berliner Polizeipräsidium, daß sich Adlers Angaben bestätigen; ein Aufwärter des ermittelten Laboratoriums habe das brandfleckige Beinkleid wiedererkannt, rekognosziert. Auch der Gendarm hat weiteres Belastungsmaterial gegen Adler nicht ermitteln können.

Einstellung des Verfahrens

Der Staatsanwalt stellt darauf die Erörterungen gegen Adler, soweit es sich um Brandstiftung handelt, ein. Adler wird jedoch auf Weisung des Staatsanwalts von dem Amtsanwalt noch vor dem Amtsgericht der Übertretung (S. 71) angeklagt, da er sich einem zuständigen

Verfahren wegen Übertretung

Beamten gegenüber des falschen Namens Schulze bedient und sich überdies des Bettelns und Landstreichens schuldig gemacht habe. Da Adler dessen vollkommen geständig ist, erläßt der Amtsrichter entweder gegen ihn einen Strafbefehl, oder verurteilt ihn, ohne erst Schöffen zuzuziehen, sofort nach der Vorführung. Er erhält zwei Wochen Haft, die durch die Untersuchungshaft für verbüßt erachtet werden.

Inzwischen mehren sich aber die Verdachtsgründe gegen den Besitzer Jensen. Die geschädigte Versicherungsgesellschaft behauptet, daß er seine Erntevorräte viel zu hoch versichert und seinen Verlust bedeutend übertrieben habe. Da Jensen zwar für geizig gilt, sonst aber gut beleumundet ist, auch die Beschuldigung, selbst den Brand angelegt zu haben, entrüstet zurückweist, so lehnt der Staatsanwalt ab, gegen ihn einzuschreiten.

Beschwerde des Verletzten

Die Versicherungsgesellschaft beschwert sich hierüber bei der Oberstaatsanwaltschaft, wird dort ebenfalls abgewiesen und ruft nunmehr, durch einen Rechtsanwalt, die Entscheidung des Oberlandesgerichts an (S. 103). Dies läßt sich die Akten vorlegen, hört den Beschuldigten Jensen, läßt durch den Amtsrichter noch einige Punkte ermitteln und beschließt, daß wider Jensen allerdings die öffentliche Klage wegen Brandstiftung zu erheben sei.

Öffentliche Klage

Die Staatsanwaltschaft beantragt nun, da es sich um ein vom Schwurgericht abzuurteilendes Verbrechen handelt, beim Untersuchungsrichter des Landgerichts die Voruntersuchung gegen Jensen. Der Untersuchungsrichter findet die Verdachtsgründe so erheblich, daß er den Angeschuldigten, auch ohne daß es der Staatsanwalt beantragt hatte, nach der ersten Vernehmung mittelst Haftbefehls in Untersuchungshaft nimmt. Jensen erhebt hierüber Be-

Haftbeschwerde

schwerde an die Strafkammer des Landgerichts und, als diese abgewiesen wird, weiter an den Strafsenat des Oberlandesgerichts. Dort hat er insoweit Erfolg, als das Oberlandesgericht seine Freilassung gegen 5000 Mark Sicherheit anordnet. Da es eine weitere Beschwerde, etwa an das Reichsgericht, nicht giebt, so verschafft sich Jensen die Bürgschaft seines wohlhabenden Nachbars Lüden und wird nun auf freien Fuß gesetzt.

Sicherheitsleistung

In der Voruntersuchung vernimmt der Untersuchungsrichter mit Zuziehung des Gerichtsschreibers die verschiednen Belastungs- und Entlastungszeugen, auch Sachverständige, nicht eidlich, zu Protokoll. Es entsteht der Verdacht, Jensen möge eine noch unbekannte Person zur Anlegung des Feuers angestiftet haben. Er beauftragt daher den Gendarm mit Durchsuchung der Jensenschen Wohnung nach verdächtigen Briefschaften. Der Gendarm zieht, da der Untersuchungsrichter selbst nicht zugegen sein kann, einen Gemeindebeamten oder zwei Gemeindemitglieder dabei hinzu, findet aber nichts. Der Untersuchungsrichter hatte auch bei der Post die für Jensen eingehenden Briefe, Sendungen und Telegramme mit Beschlag belegen lassen, jedoch ebenfalls erfolglos.

Voruntersuchung

Durchsuchung

Beschlagnahme

Da die Sachverständigen darin übereinstimmen, das Feuer müsse an seinem Entstehungsherde mindestens eine Stunde lang vor dem Ausbruch geglimmt haben, so kommt schließlich alles darauf an, ob Jensen wirklich, wie er behauptet, erst eine Viertelstunde vorher nach Hause gekommen ist. Eine Magd hatte dies bereits als Zeugin bestätigt, der Untersuchungsrichter traut ihr aber nicht. Da ihm kein andres Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage übrig bleibt, nimmt er dieser Zeugin ausnahmsweise schon in der Voruntersuchung den Zeugeneid ab. Der Angeschuldigte

Vereidung der Zeugen

Jensen war inzwischen trotz der Sicherheitsleistung wieder zur Haft gebracht worden, weil er auf ergangne Ladung ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben war. Jetzt setzt ihn der Untersuchungsrichter mit Zustimmung des Staatsanwalts auf freien Fuß, da ihn beide nicht mehr für schuldig halten.

Außerverfolgsetzung

Trotzdem müssen die Akten noch der Strafkammer vorgelegt werden, und diese beschließt nach dem Antrag des Staatsanwalts, den Jensen nunmehr außer Verfolgung zu setzen.

Vom wahren Thäter ist noch immer keine Spur. Da finden die Zimmerleute im Brandschutt einen ausgeglühten sechsläufigen Revolver, dessen auffallende Damascierung noch erkennbar ist. Das Jensensche Gesinde erinnert sich, diesen Revolver im Besitz eines zu Neujahr abgezognen Dienstknechts namens Meyer gesehn zu haben. Zugleich wird bekannt, daß eben dieser Meyer am Abend vor dem Brande im Nachbardorf bei seiner frühern Geliebten gesehen worden ist. Auch soll er nach seiner Entlassung schwere Drohreden gegen seinen frühern Dienstherrn Jensen ausgestoßen haben.

Der Staatsanwalt beantragt nun beim Untersuchungsrichter gegen Meyer Haftbefehl und Voruntersuchung und erläßt auf Grund des Haftbefehls gegen Meyer, dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln

Steckbriefe

ist, einen Steckbrief. Meyer wird denn auch bald darauf in einem mährischen Orte aufgegriffen, nach Erledigung der nötigen Formalitäten und, da er Deutscher ist, auf Grund der bestehenden Staatsverträge von Österreich ausgeliefert und in das Landgerichtsgefängnis übergeführt. Meyer leugnet hartnäckig. Die Beweismittel gegen ihn mehren sich

Anklageverfahren

aber, und nach Schluß der Voruntersuchung reicht der Staatsanwalt bei der Strafkammer eine Anklageschrift ein, in der er beantragt, gegen

Meyer wegen vorsätzlicher Brandstiftung das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht zu eröffnen. Der Vorsitzende der Strafkammer läßt dem Angeschuldigten eine Abschrift der Anklageschrift zustellen, bestellt ihm einen Rechtsanwalt als Verteidiger und giebt ihm eine kurze Frist, wenn er noch Anträge zu stellen habe. Die Strafkammer beschließt sodann Meyer als Angeklagten vor das Schwurgericht zu verweisen.

Eröffnung des Hauptverfahrens

Nach zwei Monaten tritt bei dem Landgericht das Schwurgericht zusammen, unter dem Vorsitz eines vom Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannten Richters und zweier Mitglieder des Landgerichts als beisitzenden Richtern. Die zur Aburteilung des Angeklagten Meyer bestimmte Sitzung, die Hauptverhandlung, beginnt in Gegenwart des Gerichtshofes, des Staatsanwalts, des Gerichtsschreibers, des Angeklagten und seines Verteidigers zunächst mit der Bildung der Geschwornenbank (S. 102). Die zwölf Geschwornen nehmen ihre Plätze ein und leisten den Eid: „daß sie die Pflichten eines Geschwornen getreulich erfüllen und ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abgeben wollen.“ Die geladnen Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen, die Zeugen werden aber zunächst sämtlich wieder in das Zeugenzimmer geschickt. Der Revolver liegt auf der Gerichtstafel. Der Angeklagte wird über seine persönlichen Verhältnisse vernommen, der Strafkammerbeschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens wird verlesen, der Vorsitzende befragt den Angeklagten, ob er auf die erhobne Beschuldigung etwas erwidern wolle. Meyer beteuert seine Unschuld, widerruft sogar sein früheres Geständnis, daß der Revolver in seinem Besitz gewesen sei, obgleich es ihm der Vorsitzende aus den Akten vorhält.

Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht

Beweisaufnahme

Nun treten die Zeugen einzeln vor, leisten vor ihrer Vernehmung den Zeugeneid, erstatten ihre Aussage und antworten auf verschiedne Fragen, die ihnen, auch von den Gerichtsmitgliedern, dem Staatsanwalt, dem Verteidiger und von einzelnen Geschwornen vorgelegt werden. Der Verteidiger hat noch einige neue Zeugen mit zur Stelle gebracht; auch sie werden sämtlich vernommen. Nach dem Ausfall der Beweisaufnahme bequemt sich Meyer jetzt zu dem Geständnis, daß er allerdings in der Brandnacht in der Scheune kampiert habe. Er habe aber den Brand nicht vorsätzlich angelegt, es sei ihm nur, als er Licht geschlagen habe, das brennende Streichholz aus Versehen zu Boden gefallen und habe das Stroh in Flammen gesetzt. In der Bestürzung sei er davon gelaufen. Die Beweisaufnahme wird wieder aufgenommen, um auch diese Behauptungen möglichst aufzuklären, und endlich geschlossen.

Fragen

Der Vorsitzende verliest nun die von ihm entworfnen, an die Geschwornen zu stellenden Fragen. Sie lauten: 1. „Ist der Angeklagte schuldig, in der Nacht vom 5. zum 6. August zu Erlbach ein Gebäude, welches fremdes Eigentum war, vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben?“ und für den Fall, daß diese Frage verneint werde, als Hilfsfrage: 2. „Ist der Angeklagte schuldig, in der Nacht vom 5. zum 6. August zu Erlbach durch Fahrlässigkeit den Brand eines Gebäudes, welches fremdes Eigentum war, herbeigeführt zu haben?“ Auf Antrag des Verteidigers wird zur ersten Frage noch die Nebenfrage eingeschaltet: „Sind mildernde Umstände vorhanden?“

Schlußvorträge

Nun erhält der Staatsanwalt das Wort. Er faßt die Ergebnisse der Hauptverhandlung zusammen und beantragt, die erste Frage zu bejahen, die zweite und die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände zu verneinen. Der Verteidiger verwendet

sich umgekehrt für Verneinung der ersten und für Bejahung der zweiten Frage. Werde Frage 1 bejaht, so beantrage er wenigstens mildernde Umstände zuzubilligen. Der Staatsanwalt erwidert, auch der Verteidiger spricht ein zweites mal, der Angeklagte Meyer hat das letzte Wort; er bleibt dabei, nur fahrlässig gehandelt zu haben.

Rechtsbelehrung

Nunmehr setzt der Vorsitzende den Geschwornen die Bedeutung der einschlagenden §§ 308 und 309 des Strafgesetzbuchs aus einander, namentlich den Begriff des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit (S. 76). Er entläßt die Geschwornen mit einer Abschrift der gestellten Fragen in das Beratungszimmer und sorgt dafür, daß es ohne seine Erlaubnis kein Geschworner verlasse, auch daß keine dritte Person darin eintrete.

Wahrspruch

Die Geschwornen wählen zunächst einen Obmann und beraten unter seiner Leitung. Da sie den Vorsitzenden verschieden verstanden haben, so kehren sie inzwischen noch einmal in den Sitzungssaal zurück und erhalten vom Vorsitzenden erneute Rechtsbelehrung. Endlich wird abgestimmt. Für Bejahung der ersten Frage finden sich nur 7 von 12 Stimmen, sie gilt deshalb als verneint. Die zweite Frage wird nun mit mehr als 7 Stimmen bejaht. Der Obmann giebt darauf im Sitzungssaal mit den Worten: „Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschwornen" den Spruch kund. Er wird dem nunmehr eingeführten Angeklagten verlesen. Staatsanwalt und Verteidiger werden von neuem über die Höhe der zu verhängenden Strafe — denn nur darum handelt es sich noch — gehört. Der Gerichtshof zieht sich zur Beratung zurück.

Urteil

Da der jüngste Richter für 1 Jahr Gefängnis (das höchste zulässige Strafmaß), der nächstältere für 10 Monate und der Vorsitzende für 8 Monate stimmen, so erkennt das Gericht in dem nun ver-

kündeten Urteile, daß der Angeklagte (indem er stillschweigend von der Anklage der vorsätzlichen Brandstiftung freigesprochen wird) wegen fahrlässiger Brandstiftung mit 10 Monaten Gefängnis bestraft werde, auch die Kosten des Verfahrens zu tragen schuldig sei. Der Vorsitzende teilt noch die Gründe des Urteils mündlich mit, und damit schließt die Sitzung.

Verfahren vor der Strafkammer

Wäre der Angeklagte Meyer von vornherein nur der fahrlässigen Brandstiftung verdächtig gewesen, so würde er nicht vor die Geschwornen, sondern nur vor die fünf Richter der Strafkammer gestellt worden sein. Eine förmliche Voruntersuchung wäre dann nicht nötig gewesen, auch würde ihm nicht notwendig ein Verteidiger bestellt worden sein. Im übrigen würde aber das Verfahren, ohne Mitwirkung von Geschwornen, genau ebenso verlaufen sein.

Revision

Gegen das Urteil des Schwurgerichts wie der Strafkammer steht dem Angeklagten keine Berufung zu. Er kann also nicht verlangen, daß ein höheres Gericht nochmals die erhobnen Beweise prüfe und von neuem über seine Schuld oder Unschuld entscheide. Er kann aber, und ebenso kann die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Revision an das Reichsgericht einlegen, wenn behauptet wird, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, z. B. daß die Öffentlichkeit der Verhandlung ohne gesetzlichen Grund ausgeschlossen, ein zur Stelle gebrachter Zeuge nicht vernommen worden wäre, oder daß sich die Strafkammer über den Rechtsbegriff der Fahrlässigkeit geirrt hätte.

Der Angeklagte muß die Revision zu Protokoll des Gerichtsschreibers anmelden oder, wenn er sie schriftlich einreicht, durch einen Rechtsanwalt unterzeichnen lassen. In der öffentlichen Sitzung vor dem Straffenat des Reichsgerichts hält einer der

sieben Richter, der Berichterstatter, einen Vortrag über den Sachstand, der Reichsanwalt und der Verteidiger nehmen das Wort; nach nichtöffentlicher Beratung verkündet der Vorsitzende das Urteil entweder dahin, daß die Revision verworfen, oder daß das vorige Urteil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an dasselbe Gericht oder auch an ein andres Gericht desselben Bundesstaats zurückgewiesen werde.

Strafvollstreckung

Erst wenn kein Rechtsmittel mehr zulässig ist, wird das Urteil rechtskräftig und nunmehr durch die Staatsanwaltschaft vollstreckt. Das Todesurteil jedoch erst, wenn die Entschließung des Staatsoberhaupts, in Reichsgerichtssachen des Kaisers, ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

Verfahren vor dem Schöffengericht

Auch vor dem Schöffengericht nimmt die Hauptverhandlung denselben Verlauf wie vor der Strafkammer. An Stelle des Staatsanwalts tritt hier der Amtsanwalt. Die Schöffen leisten den Eid nur einmal in der ersten Sitzung des Geschäftsjahres, an der sie teil nehmen. Das Vorverfahren ist bedeutend einfacher gestaltet, in besonders leichten und einfachen Fällen kann der Amtsrichter auch ohne Schöffen entscheiden (S. 118). Gegen die Urteile der Schöffen- und Amtsgerichte haben Amtsanwalt und Angeklagter aber Berufung (S. 124) an die Strafkammer des Landgerichts.

Einzelnes

Beleidigungen und leichte Körperverletzungen zu verfolgen ist regelmäßig Sache des Verletzten selbst, der dann, ohne daß die Staatsanwaltschaft mitwirkt, als Privatkläger auftritt. Gegen Abwesende, außer wenn sie sich der Wehrpflicht entzogen haben, findet regelmäßig keine Hauptverhandlung statt. Nur ganz ausnahmsweise können Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden.

Es kann aber auch verhandelt werden, ohne daß überhaupt eine bestimmte Person beschuldigt ist, so z. B. wenn eine unzüchtige Schrift eingezogen und vernichtet werden soll (objektives Strafverfahren). Endlich kann auch die bereits rechtskräftig entschiedne Sache wieder aufgenommen und nochmals verhandelt werden, wenn sich zu Gunsten des Angeklagten neue wichtige Beweismittel herausstellen, oder wenn schwere und strafbare Verstöße gegen das Gesetz begangen, Beweisurkunden gefälscht, falsche Zeugnisse beschworen worden waren, oder auch wenn der Freigesprochne später ein glaubwürdiges Geständnis ablegt.

IV. Konkursverfahren

Konkursordnung RG v. 10. 2. 77

Ein Kaufmann oder Gewerbtreibender kann, wenn seine Außenstände nicht pünktlich eingehen und sein Kredit erschöpft ist, leicht in Zahlungsverlegenheiten kommen, obwohl in seinen Büchern die Aktiven die Passiven übersteigen, also Überschuldung nicht vorliegt. Kommt es soweit, daß er seine Wechsel nicht mehr einlösen, seine Angestellten und Arbeiter nicht mehr bezahlen kann u. s. w., so liegt Zahlungsunfähigkeit und jedenfalls Zahlungseinstellung vor. Dann bleibt ihm nichts übrig, als selbst auf dem Amtsgericht den Konkurs anzumelden. Vielleicht hat auch schon einer seiner Gläubiger dort den Antrag gestellt, über sein Vermögen das Konkursverfahren zu eröffnen, und er muß, vor das Amtsgericht vorgeladen oder auch vorgeführt, die Zahlungsunfähigkeit einräumen.

Zahlungseinstellung

Eröffnung des Konkurses

Sollte freilich das vorhandne Vermögen, die Konkursmasse, so gering sein, daß voraussichtlich nicht einmal die Konkurskosten daraus gedeckt werden, so lehnt das Amtsgericht die Eröffnung des Konkurses ab. Wenn nicht, so beschließt es die Eröff-

nung, ernennt den X. zum Konkursverwalter, setzt ihm vielleicht auch die drei meistbeteiligten Gläubiger als Gläubigerausschuß zur Seite und erläßt den offnen Arrest, d. h. niemand darf mehr an den in Konkurs verfallnen, den Gemeinschuldner, zahlen, vielmehr hat sich jeder an den Konkursverwalter zu wenden. Das Amtsgericht setzt zugleich einen Termin zur endgiltigen Wahl des Konkursverwalters und Gläubigerausschusses an, Wahltermin, bestimmt die Frist, bis zu der die Gläubiger ihre Forderungen bei Gericht anmelden sollen, und beraumt einen zweiten Termin an zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, den Prüfungstermin. Dies alles wird im Reichsanzeiger und im Amtsblatt des Amtsgerichts bekannt gemacht. Die bei Gericht bekannten Gläubiger erhalten noch besondre Mitteilungen.

Konkursverwalter

Es ist nun Sache des Konkursverwalters, das vorhandne Vermögen aufzuzeichnen und an sich zu nehmen, die Bücher abzuschließen und die ersten notwendigen Maßregeln zu treffen, z. B. das offne Geschäft weiter zu führen oder zu schließen. Mit Genehmigung des Gerichts oder des Gläubigerausschusses kann er auch dem Gemeinschuldner für sich und seine Familie eine gewisse Summe zum notwendigen Lebensunterhalt aussetzen.

Wahltermin

Im Wahltermine giebt der Verwalter eine vorläufige Übersicht über den Stand der Masse und wird nebst dem bestellten Gläubigerausschuß von den versammelten Gläubigern wiedergewählt — wenn sie nicht einen neuen Verwalter und einen anders zusammengesetzten Gläubigerausschuß bestellen. Zugleich wird endgiltig entschieden, ob das Geschäft fortgeführt oder geschlossen werden soll.

Inzwischen gehen beim Amtsgericht die Anmeldungen der Gläubiger ein, der Gerichtsschreiber trägt

sie in eine Tabelle, der Konkursverwalter verfilbert die Masse, so gut es geht, durch öffentliche Versteigerung oder durch Ausverkauf und zieht die Außenstände wenn nötig durch Klagen ein.

Prüfungstermin

Im Prüfungstermine werden die von den Gläubigern angemeldeten Forderungen der Reihe nach erörtert. Der Konkursverwalter oder einzelne Gläubiger können der Anmeldung widersprechen; dann muß der Betreffende in einem Prozesse die Richtigkeit seiner Forderung nachweisen, auf „Feststellung" klagen. Hat ein Gläubiger den Prüfungstermin versäumt, so kann ein neuer Termin, aber auf seine Kosten, angesetzt werden.

Konkursgläubiger

An und für sich können alle Konkursgläubiger nur gleichmäßige Befriedigung verlangen, es kann z. B., wenn 10000 Mark in der Masse liegen und 20000 Mark Schulden vorhanden sind, jeder nur 50 Prozent Dividende erhalten. Hätte sich ein Gläubiger etwa vorsichtigerweise vor Ausbruch des Konkurses noch rasch befriedigen lassen, so würde er, wenn das Rechtsgeschäft

Anfechtung

vom Konkursverwalter angefochten wird, das Empfangne wieder an den Konkurs herauszahlen müssen. Namentlich ist das Gesetz streng gegen Ehegatten und nahe Verwandte des Gemeinschuldners — sowie jedes

RG v. 21. 7. 79

Schuldners auch außerhalb des Konkurses —, wenn sie vor der Konkurseröffnung oder vor der fruchtlosen Auspfändung des Schuldners von diesem Vermögensstücke erhalten haben.

Vorrechte

Gewisse Gläubiger genießen jedoch ein gesetzliches Vorrecht, z. B. Dienstboten und Angestellte wegen des rückständig gelassenen Lohnes. Ebenso bleibt z. B. den Hypothekengläubigern das Recht, sich aus dem ihnen verpfändeten Grundstück des Gemeinschuldners abgesondert zu befriedigen. Auch versteht sich von selbst, daß Gegenstände, die gar nicht zum Vermögen des Gemeinschuldners gehören, ihm

vielleicht nur geliehen sind, von dem Eigentümer zurückverlangt, **ausgesondert** werden dürfen. Ebensowenig braucht sich ein Gläubiger am Konkurse zu beteiligen, der zwar vom Gemeinschuldner 100 Mark zu fordern hat, ihm aber selbst auch 100 Mark schuldet (**Aufrechnung** S. 83). Endlich haben die sogenannten **Massegläubiger**, z. B. die Arbeiter, die bei Aufräumung des Warenlagers mit geholfen haben, Anspruch auf volle Bezahlung.

Verteilung

Ist die ganze Konkursmasse oder doch der größte Teil zu Gelde gemacht, so kann nun an die **Verteilung** unter die Gläubiger gegangen werden. Der Verwalter entwirft mit dem Gläubigerausschuß einen vorläufigen oder sogleich den endgiltigen **Verteilungsplan**, macht die Hauptsummen öffentlich bekannt und schüttet, wenn kein Widerspruch erfolgt, die verfügbare Masse aus. Die letzte derartige Verteilung ist die Schlußverteilung. Er legt darauf im **Schlußtermin** Rechnung über seine Verwaltung, und nun wird vom Gericht das Konkursverfahren **aufgehoben**.

Zwangsvergleich

Nach abgehaltnem Prüfungstermin kann auf Vorschlag des Gemeinschuldners zwischen den (nicht bevorrechteten) Konkursgläubigern auch ein **Zwangsvergleich** geschlossen werden. Der Gemeinschuldner darf jedoch nicht flüchtig sein, oder die eidliche Anzeige seines Vermögens, den Offenbarungseid verweigert, oder sich des betrüglichen Bankerutts schuldig gemacht haben. Über den Zwangsvergleichsvorschlag wird in einem besondern **Vergleichstermin** verhandelt. Der Vergleich kommt zu stande, wenn die Mehrzahl der im Termin vertretnen Gläubiger dafür stimmt, und die Zustimmenden zugleich mindestens drei Vierteile der Gesamtsumme aller angemeldeten Forderungen in sich vereinigen. Dann müssen sämtliche nicht bevorrechtete Gläubiger, auch wenn sie im

Termin nicht vertreten waren, und selbst wenn sie sich gar nicht im Konkurs gemeldet hatten, mit dem festgestellten Prozentsatz ihrer Forderungen endgiltig vorlieb nehmen.

Einstellung des Konkurses

Auch während des Konkurses kann das Verfahren eingestellt werden, wenn der Gemeinschuldner die Zustimmung aller angemeldeten Gläubiger beibringt, oder wenn sich jetzt erst herausstellt, daß die Masse nicht die Kosten deckt.

* * *

Gerichtskosten

Die Thätigkeit der Gerichte ist grundsätzlich nicht unentgeltlich, wenn auch in Strafsachen die Gerichtskosten nur verhältnismäßig selten von dem Verurteilten einzubringen sind. Ein besondres Gerichtskostengesetz RG v. 18. 6. 78 regelt die Höhe der Gebühren. Sie sind meist in Pauschsätzen nach dem Werte des Streitgegenstandes oder nach der Höhe der erkannten Strafen bemessen. In Zivilsachen haben die Parteien sogar die Gerichtskosten vorschußweise zu bezahlen. Kommt es in Strafsachen zur Freisprechung, so fallen die Kosten der Staatskasse zur Last.

Auch für die Rechtsanwälte und die Gerichtsvollzieher sowie für die Entschädigung der Zeugen bestehen besondre durch Reichsgesetz erlassene Gebührordnungen.

6

Heer und Marine

I. Das Reichsheer

Nach der Reichsverfassung bildet die gesamte Landmacht des Reiches ein einheitliches Heer, das in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht. Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs werden von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig getragen, sodaß weder Bevorzugungen, noch besondre Belastungen (Prägravationen) einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Ersparnisse an dem Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu. RVerf Art. 63 Art. 58 Art. 67

Trotzdem ist das deutsche Heer auch heute noch nicht in dem strengen Sinne einheitlich, wie die deutsche Kriegsmarine. Während diese als Kaiserliche Marine ausschließlich vom Kaiser zusammengesetzt, organisiert und befehligt wird (S. 25), während die Marinemannschaften nur für den Kaiser eidlich in Pflicht genommen werden, unterscheidet die Reichsverfassung einzelne Kontingente des Reichsheeres und überläßt den Bundesfürsten sowie den Senaten der freien Städte als Kontingentsherren oder Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile, grundsätzlich wenigstens, die Ernennung der Offiziere ihrer Kon- Art. 53 Kontingente Art. 66

tingente. Der in das Heer eintretende Deutsche leistet seinem Landesherrn, d. h. dem Staatsoberhaupt des Bundesstaates, in dem er staatsangehörig ist (S. 62), auch dann den Fahneneid, wenn er außerhalb des einheimischen Staats in einem fremden Kontingente der Dienstpflicht genügt. Die vom König von Preußen als dem obersten Kriegsherrn der preußischen Armee für diese ergehenden Anordnungen in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung sind für die nichtpreußischen Kontingente nicht ohne weiteres verbindlich, sondern werden ihren Kommandeuren durch den Bundesratsausschuß für das Landheer und die Festungen (S. 29) nur „zur Nachachtung in geeigneter Weise mitgeteilt."

Art. 63

Kontingentsherren Art. 66

Thatsächlich haben zwar alle deutschen Staaten, mit Ausnahme von Bayern, Sachsen und Württemberg, in besondern mit Preußen abgeschlossenen Konventionen das Recht der Offiziersernennung auf den König von Preußen übertragen. Den Kontingentsherren ist aber jedenfalls das Recht verblieben, die ihren Gebieten angehörigen Truppenteile jederzeit zu inspizieren; sie genießen die mit der Stellung als Chefs dieser Truppenteile verbundnen Ehren und sind befugt, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eignen Truppen zu verwenden, sondern auch alle andern Truppenteile des Reichsheeres zu requirieren, die in ihrem Gebiet dauernd untergebracht, dislociert sind. Auch stehen sie zu allen darin garnisonierenden oder vorübergehend dahin kommandierten Truppen im Verhältnis eines kommandierenden Generals mit entsprechender Disziplinarstrafgewalt.

Der Kaiser als Bundesfeldherr Art. 63

Allen deutschen Kontingenten gegenüber (wegen Bayern siehe unten) steht dem Kaiser nicht nur der Oberbefehl im Kriege, sondern auch im Frieden das Recht und die Pflicht zu, dafür Sorge zu tragen, daß alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vor-

handen sind, und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Zwecke ist er berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundnen Mängel anzuordnen. Diese Anordnung ist für Sachsen und Württemberg formell dem Landesherrn übertragen, dem der Kaiser etwa vorgefundne sachliche und persönliche Mängel „mitteilt." Auch „wird" der Kaiser die Personen der nach Württemberg zu entsendenden Inspekteure dem Könige vorher „bezeichnen."

Der Kaiser bestimmt ferner den Präsenzstand — hierbei freilich durch ein besondres Gesetz gebunden —, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die einzelnen dauernd mit Truppen zu belegenden Orte, die Garnisonen, zu bestimmen. Auf dieses Recht, das Dislokationsrecht, hat er jedoch in den mit den einzelnen Staaten abgeschlossenen Militärkonventionen insoweit meist verzichtet, als für die Dauer friedlicher Verhältnisse die einheimischen Truppen regelmäßig im eignen Lande verbleiben sollen. Sachsen und Württemberg ist auch das Recht der Garnisonsbestimmung vorbehalten. Der Kaiser ordnet endlich auch die kriegsbereite Aufstellung (Mobilmachung) eines jeden Teils des Reichsheeres an.

Belagerungszustand Art. 68

Das Recht des Kaisers, auch im Frieden jeden Teil des Bundesgebiets, wenn die öffentliche Sicherheit bedroht ist, in Kriegszustand zu erklären, ist schon erwähnt worden (S. 18). Nach dem preußischen Gesetze vom 4. Juni 1851, das für solche Fälle bis zum Zustandekommen eines besondern Reichsgesetzes

maßgebend sein soll, wird die Erklärung des Belagerungszustandes bei Trommelschlag oder Trompetenschall verkündet und außerdem öffentlich bekannt gemacht. Mit diesem Augenblicke geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Ihren Anordnungen, für die sie persönlich verantwortlich sind, haben alle Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden Folge zu leisten.

Kriegsgerichte

Der Militärbefehlshaber kann zur Aburteilung der Verbrechen des Hoch- und Landesverrats, des Aufruhrs, Widerstandes und einer Anzahl andrer Verbrechen oder Vergehen (s. auch S. 71) Kriegsgerichte niedersetzen. Sie bestehen aus zwei vom Vorstande des örtlichen Zivilgerichts zu bezeichnenden richterlichen Beamten und drei vom Militärbefehlshaber ernannten Offizieren. Ein Auditeur ist ihnen als Berichterstatter beigegeben. Das Kriegsgericht verhandelt unter dem Vorsitz des einen richterlichen Beamten mündlich und in der Regel auch öffentlich. Verteidigung ist zulässig. Die Beweise werden sofort erhoben; das Urteil, das auf die gesetzliche Strafe, auf Freisprechung oder Verweisung an den ordentlichen Richter lautet, wird sogleich verkündet und binnen 24 Stunden, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen zulässig wäre, vollzogen. Nur die Todesurteile unterliegen zuvor der Bestätigung des kommandierenden Generals. Mit Aufhebung des Belagerungszustandes gehen alle noch schwebenden Untersuchungssachen auf die ordentlichen Gerichte über.

Ernennung der Offiziere Art. 64

Das dem Kaiser zustehende Recht, die Höchstkommandierenden der Kontingente zu ernennen, ist für Württemberg auf den Landesherrn mit Vorbehalt Kaiserlicher Zustimmung übertragen, für Sachsen wird es „auf Grund der Vorschläge" des Königs ausgeübt. Das Recht, die Offiziere zu ernennen, die mehr als die Truppen eines Kontingents befehligen,

kommt Bayern, Württemberg und Sachsen mit eignen Kontingentsverwaltungen gegenüber nicht in Frage. Für die übrigen Staaten ist es gegenstandslos, da der Kaiser kraft der mit ihnen abgeschlossenen Militärkonventionen ohnedies sämtliche Offiziere ernennt. Doch ist für Sachsen und Württemberg wenigstens die Ernennung der Generale und der irgendwelche Generalsstellungen versehenden Offiziere von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig. Der Kaiser ernennt alle Festungskommandanten. Er ist auch berechtigt, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, für Württemberg soll jedoch eine „Vernehmung" mit dem Könige vorangehen. Auch wenn der Kaiser von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch machen will, für die im Reichsdienst oder im preußischen Heere oder in andern Kontingenten zu besetzenden Stellen Offiziere aller Kontingente zu wählen, ist für Württemberg besondre Verständigung vorbehalten. Dagegen ist in der mit Württemberg abgeschlossenen Militärkonvention die regelmäßige gegenseitige Abkommandierung preußischer und württembergischer Offiziere auf die Dauer von 1—2 Jahren, auch die gänzliche Versetzung der beiderseitigen Offiziere in Aussicht genommen.

Art. 65

Art. 64

Nur das bayrische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Reichsheeres mit selbständiger Militärhoheit des Königs von Bayern, im Kriege aber — und zwar vom Beginn der Mobilmachung ab — unter dem Befehle des Kaisers. Die im Bündnisvertrage zugesicherte volle Übereinstimmung des bayrischen mit dem deutschen Heere in Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung, Gebühren, sowie die einheitliche Bewaffnung und Ausrüstung ist von Bayern längst durchgeführt. Das Recht und die Pflicht der Inspektion (S. 133) steht dem Kaiser zwar auch dem bayrischen Kontingent

Sonderstellung Bayerns

Versailler Vertrag v. 23. 11. 70

gegenüber zu, doch „wird er sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebnis dieser Inspektionen mit dem Könige von Bayern ins Einvernehmen setzen.“ Die Kriegsbereitschaft (Mobilmachung) wird für das bayrische Kontingent nicht unmittelbar vom Kaiser, sondern „auf dessen Veranlassung“ durch den König von Bayern angeordnet. Die Kaiserliche Befugnis zur Erklärung des Belagerungszustandes (S. 133) ist für Bayern bis zum Zustandekommen des hierüber noch zu erlassenden Reichsgesetzes hinausgeschoben. Die Anlegung von Festungen in seinem Gebiete wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarungen zugestehen. Die Verpflichtung der bayrischen Truppen zu unbedingtem Gehorsam gegen den Kaiser tritt nur im Kriege ein und ist nur mit dieser Einschränkung in den bayrischen Fahneneid aufgenommen. Endlich werden die Bedürfnisse des bayrischen Kontingents zwar durch das Reich im Reichshaushaltsetat bereitgestellt, aber dort nur mit einer ganzen Summe ausgeworfen, die nach dem Verhältnis des bayrischen zu dem übrigen deutschen Heere bemessen wird. Diese Summe wird verausgabt durch Spezialetats, die Bayern mit der heimischen Landesvertretung zu vereinbaren hat.

Die für das sächsische und das württembergische Kontingent geltenden Besonderheiten beruhen auf den mit beiden Staaten abgeschlossenen
v. 7. 2. 67 u. 21/25. 11. 70 Militärkonventionen und sind im vorstehenden bereits erwähnt worden.

II. Militärgesetzgebung

Art. 61 Bereits durch die norddeutsche Bundes- und demnächst durch die Reichsverfassung wurde die gesamte preußische Militärgesetzgebung nebst den zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripten

in allen Bundesstaaten, nur Bayern und zum Teil Württemberg ausgenommen, eingeführt. An ihre Stelle ist seitdem fast in allen Stücken, und nunmehr auch für Bayern und Württemberg verbindlich, die Reichsgesetzgebung getreten.

Die Grundlage für die Ordnung der Wehrpflicht, sowie für die Organisation des Heeres selbst, seiner Ergänzung und der Dienstpflicht, im aktiven Heer wie im Beurlaubtenstande, bilden die Gesetze betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst und das Reichsmilitärgesetz.

BG v. 9. 11. 67 RG v. 2. 5. 74

An der Spitze des Militärgesetzes steht die Feststellung der Friedenspräsenzstärke, d. h. der Kopfzahl der im Frieden unter den Fahnen befindlichen Soldaten. Sie war bereits in der Reichsverfassung bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert worden und ist seit Erlaß des Reichsmilitärgesetzes von 1874 auf längere Zeitperioden, anfangs von je 7 Jahren (Septennat), gegenwärtig auf die Dauer vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 (Quinquennat), und zwar mit einer Jahresdurchschnittsstärke an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten von 479229 Mann — also ohne Anrechnung der Offiziere und Unteroffiziere —, auch ohne Anrechnung der Einjährig-Freiwilligen, festgestellt worden. Von dem Inhalt dieser Gesetze und der darauf gegründeten Wehr-, Heer- und Marineordnung wird noch die Rede sein.

Friedenspräsenzstärke

Art. 60

RG v. 3. 8. 93

Ein besondres durch mehrfache Nachträge abgeändertes Gesetz regelt die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Marine. Der Pensionsanspruch steht Offizieren, Deckoffizieren und Ärzten zu, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind und deshalb verabschiedet werden. Bei kürzerer Dienstzeit,

Pensionsgesetze

RG v. 27. 6. 71 verb. mit RG v. 4. 4. 74, 30. 3. 80, 21. 4. 86, 22. 5. 93 u. 14. 1. 94

sowie den Angehörigen des Beurlaubtenstandes steht er nur dann zu, wenn die Dienstunfähigkeit die Folge einer unverschuldeten Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung ist, die sich der davon Betroffne bei Ausübung des Dienstes, oder in der Marine durch außerordentliche klimatische Einflüsse, zugezogen hat. Die Pension wird regelmäßig auf Lebenszeit gewährt. Sie wird nach der Dienstzeit und dem zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommen — wenn über 12000 Mark nur mit der Hälfte des überschießenden Betrags — bis zu $^{45}/_{60}$ des Einkommens ansteigend, bemessen. Die Pension erhöht sich bei Kriegsinvalidität und bei besonders schweren Verletzungen. Für jeden Feldzug wird dem Teilnehmer in der Regel ein Jahr zur Dienstzeit zugerechnet. Bei der Marine zählen längere als sechsmonatige Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee, und längere als einjährige Verwendung in außereuropäischen Ländern doppelt. Die Pension erlischt, ruht oder vermindert sich unter besonders vorgesehenen Umständen, so namentlich, wenn der Empfänger im Reichs- oder Staatsdienst Anstellung findet.

RG v. 24. 3. 87

Unteroffiziere und Gemeine haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von 8 Jahren invalide geworden sind. Nach 18jähriger Dienstzeit ist ihnen der Nachweis der Invalidität gänzlich erlassen. Sie sind entweder Halbinvaliden, wenn sie noch zum Garnisondienst, Ganzinvaliden, wenn sie zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind. Die Invalidenpensionen zerfallen in fünf nach der Länge der Dienstzeit und dem Grade der Invalidität abgestufte Klassen und besondre Pensions-, namentlich Kriegszulagen. An Stelle der Pension kann die Aufnahme in ein Invalideninstitut treten.

Unteroffizieren wird nach 12jähriger vorwurfs-

freier Dienstzeit, auch ohne daß sie invalid geworden sind, der **Zivilversorgungsschein** bewilligt. Auch Invaliden erhalten bei guter Führung den Schein, und zwar die Ganzinvaliden neben der Pension, die Halbinvaliden nach ihrer Wahl an Stelle der Pension, wenn sie (auch ohne Unteroffiziere gewesen zu sein) mindestens 12 Jahre gedient haben. Die Inhaber des Zivilversorgungsscheines sind als **Militäranwärter** nach vom Bundesrat aufgestellten Grundsätzen bei Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie der städtischen und gewisser andrer öffentlicher Institute, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, vorzugsweise zu berücksichtigen. Militäranwärter v. 7. u. 22. 3. 82

Auch für die **Witwen** und **Waisen** von Angehörigen des Reichsheeres und der Marine ist gesetzliche Fürsorge getroffen. Witwen- und Waisenbeiträge werden nicht mehr erhoben. Endlich sind die Grundsätze der **Unfallversicherung**, von der noch zu sprechen sein wird, auf Militärpersonen ausgedehnt. RG v. 17. 6. 87 u. 22. 5. 93; RG v. 5. 3. 88; RG v. 15. 3. 86

Zur Sicherstellung der durch den deutsch-französischen Krieg dem Reiche erwachsenen Pensionslasten wurde der französischen Kriegskostenentschädigung der Betrag von 187 Millionen Thalern entnommen und einem besondern Fonds, dem Reichsinvalidenfonds, überwiesen. Die **Verwaltung des Reichsinvalidenfonds** wird von einer unter diesem Namen errichteten selbständigen Reichsbehörde nach den im Gesetze festgestellten Grundsätzen geführt. Sie besteht aus einem vom Kaiser auf Lebenszeit ernannten Vorsitzenden und drei vom Bundesrat auf je 3 Jahre erwählten Mitgliedern und wird von der Reichsschuldenkommission (s. unten) beaufsichtigt. Dem Reichsinvalidenfonds sind auch die bisher aus den Reichsinvalidenfonds RG v. 23. 5. 73

Landesfonds der Bundesstaaten gezahlten Kriegspensionen, die Pensionen an Angehörige der ehemals schleswig-holsteinischen Armee und die Ehrenzulagen von monatlich 3 Mark an Inhaber des Eisernen Kreuzes (vom Feldwebel abwärts) zugewiesen.

Kommunalsteuerbefreiung
BG v. 22. 12. 68
RG v. 28. 3. 86

Die für die Staaten des Norddeutschen Bundes den Militärpersonen zugestandne weitgehende Befreiung von Kommunalanlagen ist später wenigstens dahin eingeschränkt worden, daß das außerdienstliche Einkommen der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen und die Pension der zur Disposition gestellten Offiziere nach Maßgabe der Landesgesetze zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden dürfen.

Das Reich fordert von seinen Bewohnern, außer der Erfüllung der persönlichen Dienstpflicht, noch eine Anzahl sachlicher Leistungen, für die jedoch grundsätzlich aus Reichsmitteln Entschädigung geleistet wird.

Quartierleistung
BG v. 25. 6. 68
RG v. 21. 6. 87

Die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes liegt zunächst den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ob, sowohl für garnisonierte Truppen, solange sie noch nicht in besondern Dienstgebäuden, Kasernen, untergebracht sind, als bei Kantonnierungen, Märschen und Kommandos. Die Unterverteilung auf die einzelnen benutzbaren Räumlichkeiten geschieht durch die Gemeindevorstände oder besondre Gemeindedeputationen nach den von ihnen aufgestellten Katastern und Ortsstatuten. Die Entschädigung für gewährtes Quartier, Servis, wird nach festen Tarifsätzen vergütet, die für jeden deutschen Ort nach der Servisklasse bemessen wird, der dieser Ort durch eine alle fünf Jahre zu revidierende Klasseneinteilung zugewiesen ist.

Naturalleistung
RG v. 13. 2. 75 u. 21. 6. 87

An Naturalleistungen können durch Vermittlung der Gemeinden für die bewaffnete Macht in Anspruch genommen werden: Vorspann von den Besitzern von Zugtieren und Wagen, Naturalver-

pflegung durch den Quartiergeber, Verabreichung von Fourage durch die Besitzer von Fouragebeständen. Die Vergütung richtet sich nach den üblichen oder den nach Durchschnittsmarktpreisen zu bestimmenden Sätzen. Ebenso kann die Kriegsmarine im Notfalle die Stellung von Schiffsfahrzeugen zu Truppen- und Materialientransporten an und von Bord der Kriegsschiffe von den Besitzern solcher Fahrzeuge fordern. Den Besitzern kultivierter, bei den Truppenübungen beschädigter Grundstücke werden die Flurschäden nach Schätzung Sachverständiger vergütet.

Die Eisenbahnverwaltungen sind jederzeit zu Truppentransporten nach einem vom Bundesrat festzustellenden Tarif verpflichtet. Nähere Bestimmungen hierüber sind in der Friedens- und in der Kriegstransportordnung für die Eisenbahnen erlassen. BO v. 11. 2. 88 u. 26. 1. 87

Vom Tage der Mobilmachung ab tritt eine erhöhte Leistungspflicht der Gemeinden oder besondrer größerer Lieferungsverbände für die Kriegsquartier- und Naturalleistungen ein, namentlich auch für Beschaffung der Mobilmachungspferde. Kriegsleistungen RG v. 13. 6. 76

Den Besitzern von Grundeigentum in der nächsten Umgebung befestigter Plätze, den sogenannten Festungsrayons, sind in der Benutzung ihrer Grundstücke, namentlich bei Veränderungen in der Terrainoberfläche, bei Bauten und andern Anlagen über und unter der Erde mehr oder weniger weitgehende Beschränkungen auferlegt. Vom Zeitpunkt der kriegerischen Instandsetzung, der Armierung der Festung ab haben sie innerhalb der Rayons auch die bis dahin geduldeten Anlagen niederzulegen, um die Verteidigungsfront der Festung frei zu machen. Die Entscheidung über Zulässigkeit der Anlagen ist der Kommandantur, mit Rekurs an eine vom Kaiser berufne ständige Militärkommission, die Reichsrayon- Rayongesetz RG v. 21. 12. 71

kommission, übertragen. Die benachteiligten Grundbesitzer werden aus Reichsmitteln entschädigt.

Zu allen diesen Gesetzen sind zahlreiche, bis in die kleinsten Einzelheiten eingehende Instruktionen, Regulative u. dergl. erlassen.

Militärstrafgesetzbuch RG v. 20. 6. 72

Für die Armee und Marine gilt ein besondres für das ganze Reich erlassenes Militärstrafgesetzbuch. Es beschäftigt sich indessen nur mit den sogenannten militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen, d. h. der Personen des Soldatenstandes und der Militärbeamten. Die sonstigen von Militärpersonen begangnen strafbaren Handlungen werden zwar auch von den Militärgerichten, aber nach dem allgemeinen Strafgesetz (S. 71) abgeurteilt. Der Beurlaubtenstand untersteht dem Militärstrafgesetz nur in der Zeit, in der er sich im Dienste befindet.

Die Strafvorschriften des Gesetzes beziehen sich auf militärischen Hoch-, Landes- und Kriegsverrat, Gefährdung der Kriegsmacht im Felde, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, Feigheit, Verstöße gegen die militärische Unterordnung (Subordinationsvergehen), Mißbrauch der Dienstgewalt, im Felde begangne Verbrechen gegen Person und Eigentum, Verletzung besondrer Dienstverpflichtungen, sowie auf die Militärbeamtendelikte. Die Strenge der militärischen Strafgesetze erhöht sich, wenn die strafbare Handlung vor versammelter Mannschaft, im Felde, noch mehr, wenn sie vor dem Feinde begangen wird (Kriegsgesetze). Strafen sind: die durch Erschießen zu vollstreckende Todesstrafe, Gefängnis und Festungshaft bis zu lebenslänglicher oder 15jähriger Dauer, und Arrest (gelinder, mittlerer und strenger Arrest, bei Offizieren Stubenarrest) bis zu 6 Wochen. Besondre Ehrenstrafen: Entfernung aus Heer oder Marine, gegen Offiziere: Dienstentlassung, gegen Unteroffiziere oder Gemeine:

Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, gegen Unteroffiziere: Degradation. Die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzes (S. 73) gelten auch für die Beurteilung militärischer Verbrechen und Vergehen, jedoch mit mancherlei Verschärfungen. So giebt es z. B. keine Berücksichtigung jugendlichen Alters, die Verletzung einer Dienstpflicht aus Furcht vor Gefahr steht der vorsätzlichen Verletzung gleich, selbstverschuldete Trunkenheit ist bei Subordinationsvergehen und bei im Dienst begangnen strafbaren Handlungen kein Strafmilderungsgrund. Dem Militärstrafgesetz unterliegen in Kriegszeiten auch andre als deutsche Militärpersonen, so die Kriegsgefangnen, auf dem Kriegsschauplatz auch Ausländer, namentlich feindliche Einwohner.

Preußischer Militärstrafprozeß v. 3. 4. 1845

Das Reich entbehrt noch ein einheitliches Militärstrafprozeßverfahren. Inzwischen gilt für sämtliche Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, sowie für die Kriegsmarine die preußische Militärstrafgerichtsordnung.

Gerichtsbarkeit

Darnach ist, je nach der Schwere der Anschuldigung und dem militärischen Range des Angeklagten, zwischen höherer und niederer Gerichtsbarkeit unterschieden. Die höhere steht den Korps- und Divisionsgerichten u. s. w., die niedere den Regimentsgerichten zu. Der jedesmalige Befehlshaber, bei der Marine der Stationschef und der Schiffskommandant, ist der Gerichtsherr. Auf seinen Befehl wird vom Auditeur oder bei den Regimentern von einem „untersuchungsführenden Offizier" die vorläufige und förmliche Untersuchung geführt.

Spruchgericht

Ist sie geschlossen, so tritt auf Befehl des Gerichtsherrn das Spruchgericht zusammen. Es ist mit einem Offizier, mindestens im Hauptmannsrange, als Präses und vier Richterklassen besetzt, die aus je zwei, auch drei derselben Charge Angehörigen gebildet

werden. Die unterste Richterklasse ist immer von gleichem Range wie der Angeschuldigte, dagegen im Spruchgericht über Offiziere vom Hauptmann aufwärts je um eine Klasse im Range niedriger als der Angeschuldigte. Über einen Gemeinen sind z. B. je zwei Gemeine oder Gefreite, zwei Unteroffiziere, zwei Sekondeleutnants und zwei Premierleutnants als Richter berufen. Nach Beeidigung des Richterpersonals verliest der anwesende Auditeur — in der niedern Gerichtsbarkeit der untersuchungsführende Offizier — die Akten und befragt den Angeschuldigten, ob er zur Sache noch etwas auszuführen habe. Nach seiner Entlassung erstattet der Auditeur (untersuchungsführende Offizier) Vortrag und stellt den Antrag, wie nach seiner Überzeugung zu erkennen sei. Darauf geben die einzelnen Richterklassen, jede in sich zu einem gemeinschaftlichen Votum vereinigt, die unterste zuerst, ihre Stimmen ab.

Urteil

Der Auditeur (oder untersuchungsführende Offizier) fertigt das Urteil aus und legt es dem Gerichtsherrn, bei Offizieren durch das Generalauditoriat dem König vor. Dieser kann das Urteil mildern, niemals schärfen, er kann es aber auch aufheben und ein neues Spruchgericht anordnen. Erst nach der Bestätigung durch den Gerichtsherrn wird das Urteil dem Angeschuldigten bekannt gemacht und unverzüglich vollstreckt. Das Verfahren ist somit schriftlich und geheim. Verteidigung ist nur beschränkt zulässig.

In Kriegszeiten

In Kriegszeiten ist das Verfahren abgekürzt und vereinfacht, ja die ganze Untersuchungssache kann sofort vor versammeltem Spruchgericht mündlich verhandelt und abgeurteilt werden. Es steigert sich gegen Ausländer, die sich auf dem Kriegsschauplatze des Kriegsverrats, der Plünderung Gefallner u. s. w. oder andrer in Proklamationen mit dem Tode bedrohter Handlungen gegen die deutschen Truppen schuldig

gemacht haben, zu einem abgekürzten kriegsrechtlichen Verfahren, in dem gegen den Schuldigen auf Todesstrafe erkannt werden darf. Endlich können auf frischer That betroffne fremde Spione, Verräter und Kriegsrebellen auch ohne vorgängige gerichtliche Prozedur nach Kriegsgebrauch behandelt, d. h. sofort erschossen werden.

Bayrischer Militärstrafprozeß G v. 29. 4. 69

In Bayern wird die Militärgerichtsbarkeit ausgeübt durch Untergerichte, mit dem Kommandanten als Vorstand, einem Offizier und dem Auditor als Beisitzer, und durch zwei in München und Würzburg errichtete Bezirksgerichte mit dem Kommandanten als Vorstand, einem Auditor als Direktor, der erforderlichen Anzahl von Auditoren und auf Jahresdauer ernannten Offizieren als Richtern. Bei den Bezirksgerichten ist außerdem ein Staatsanwalt (Militärjustizbeamter) angestellt. Der Auditor führt bei den Bezirksgerichten die Voruntersuchung selbständig. Nach ihrer Beendigung, oder auch sofort auf Antrag des Staatsanwalts, beschließt das aus drei Auditoren, bei militärischen Delikten aus zwei Auditoren, und einem Offizier zusammengesetzte Gericht über Verweisung zur Hauptverhandlung. Zu dieser werden 6 bis 12 Geschworne, mindestens 25 Jahre alt, Offiziere und Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, auch pensionierte Offiziere, in der Reihenfolge der Liste eingezogen. Verteidigung ist unbeschränkt zulässig, bei Verbrechen sogar notwendig.

Die Hauptverhandlung selbst ist mündlich und öffentlich, wegen „besondrer militärdienstlicher Interessen" kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sie ähnelt in ihrem Verlaufe ganz dem (S. 121) dargestellten bürgerlichen Verfahren. Das vom Gerichtshof auf Grund des Wahrspruchs gefällte Erkenntnis wird sofort öffentlich verkündet. Der Ange-

klagte hat dagegen das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an das Militärobergericht.

An Stelle der Bezirksgerichte treten im Falle der Mobilisierung die Feldgerichte und in besondern Fällen die Militärstandgerichte in Wirksamkeit. Ist der Belagerungszustand erklärt, so treten Standgerichte mit ähnlicher Besetzung wie S. 134 erwähnt zusammen, die nur auf Todesstrafe erkennen. Diese wird, ohne Gnade, binnen zwei Stunden durch Erschießen vollzogen.

Württembergischer Militärstrafprozeß MStrPO v. 20. 7. 1818

In Württemberg führt auf Befehl der Kommandobehörde der Auditor die Untersuchung. Die Schlußverhandlung findet vor der kriegsrechtlichen Kommission, in schweren Fällen und über Offiziere vor dem Kriegsrecht statt. Die Mitglieder beider Gerichte (5 und 7) werden vom Befehlshaber nach einer feststehenden Reihenordnung ernannt. Die Gerichte entscheiden auf Grund einer vom Auditor entworfnen Darstellung des faktischen Ergebnisses der Unterfuchung und der einschlägigen wichtigern Aktenstellen. Die Erkenntnisse der Kommission bedürfen der Bestätigung der Regimentsbefehlshaber, die der Kriegsrechte der Bestätigung des Revisionsgerichts. Das Standrecht und das Verfahren vor den außerordentlichen Militärgerichten in Kriegszeiten ist auch in Württemberg besonders beschleunigt und vereinfacht.

Waffengebrauch des Militärs Pr. G v. 20. 3. 37 Pr. VO v. 17. 8. 35

Wenn die Kräfte der Polizeibehörden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht zureichen, so schreitet, jedoch nur auf Antrag der Zivilbehörden, die bewaffnete Macht ein. Die Leitung der militärischen Maßregeln steht in diesem Falle nur dem Militärbefehlshaber zu. Er läßt von der Waffe Gebrauch machen, wenn der Aufforderung, die Waffen abzulegen, nicht sofort Folge geleistet wird, bei Aufläufen und Tumulten,

wenn die Menge auf die zweite Aufforderung des Offiziers (in Bayern eines Abgeordneten der Zivilbehörde) nicht auseinandergeht.

Prisengerichte

Zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der im Seekriege gemachten Prisen, d. h. der wegen Führung von Kriegskontrebande oder wegen Blockadebruchs aufgebrachten Schiffe, sind besondre **Prisengerichte** berufen. Ihre Bildung und die Ordnung des Verfahrens vor den Prisengerichten ist jedesmaliger kaiserlicher Verordnung überlassen. Eine solche Verordnung ist z. B. aus Anlaß der Blockade der ostafrikanischen Küste durch das deutsche Geschwader im Jahre 1889 ergangen.

RG v. 3. 5. 84

BO v. 15. 2. 89

Heeresdisziplin

Die Vorschriften über Handhabung der **Disziplin** im Heer und in der Marine werden vom Kaiser erlassen. Sie sind in der **Disziplinarstrafordnung** für das Heer enthalten, worin Art und Umfang der Strafen selbst und die den einzelnen Vorgesetzten bis herab zum Kompagnie-, Eskadrons- und Batteriechef zustehende Strafgewalt genau geregelt sind. Auch leichtere militärische Vergehen, deren Aburteilung an sich den Militärgerichten zusteht, können nach Umständen im Wege der Disziplinarbestrafung geahndet werden.

v. 31. 10. 72 (Bayern v. 13. 12. 72) Marine v. 23. 11. 72

Im Zusammenhang hiermit steht auch das durch kaiserliche Verordnung geregelte **Beschwerderecht**.

BO v. 6. 3. 73

Ehrengerichte

Die besondern **Pflichten des Offizierkorps** sind in einem denkwürdigen Erlaß Kaiser Wilhelms I. bei Gelegenheit der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere niedergelegt. Die **Ehrengerichte** bestehen bei den einzelnen Regimentern und Bezirkskommandos zu dem Zwecke, „die gemeinsame Ehre der Genossenschaft sowie die Ehre des Einzelnen zu wahren." Ein aus der Mitte des Offizierkorps erwählter dreigliedriger **Ehrenrat** führt auf Anordnung des Kommandeurs die nötigen Ermittlungen

BO v. 2. 5. 74

oder das förmliche ehrengerichtliche Verfahren. Das versammelte Offizierkorps entscheidet sodann als Ehrengericht, indem es entweder auf Freisprechung oder gegen den Schuldigen auf Warnung, Entlassung mit schlichtem Abschied oder auf Entfernung aus dem Offiziersstande erkennt. Der Spruch bedarf der Genehmigung des obersten Kriegsherrn. Der Ehrengerichtsbarkeit unterstehen auch die mit der Militäruniform verabschiedeten Offiziere. Der eigentlichen Militärgerichtsbarkeit sind sie gegenwärtig nicht mehr unterworfen.

RG v. 3. 5. 90

III. Wehrpflicht und Heeresdienst

Wehrpflicht

RVerf Art. 57

Die deutsche Heeresorganisation beruht auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht. „Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen."

BG v. 9. 11. 67

Der Wehrpflicht nicht unterworfen sind die Mitglieder der regierenden, der mediatisierten, vormals reichsständischen und andrer durch Verträge davon befreiter fürstlicher Häuser. Von ihr ausgeschlossen sind alle mit entehrenden Strafen (Zuchthaus) belegten Personen. Theologen römisch-katholischer Konfession werden in Friedenszeiten bis zum 7. Militärjahr zurückgestellt. Haben sie bis dahin die Subdiakonatsweihe empfangen, so treten sie zur Ersatzreserve und bleiben von den Übungen befreit. Das Nähere über Erfüllung der Militärpflicht bestimmt die deutsche Wehrordnung.

RG v. 8. 2. 90

Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Und zwar ist jeder Wehrpflichtige vom 1. Januar des Jahres, in dem er sein 20. Lebensjahr vollendet, der Militärpflicht und, wenn er ausgehoben wird, der Dienstpflicht unterworfen. Jeder Militärpflichtige hat sich zwischen dem 15. Januar und dem 1. Februar des Jahres, in

dem er sein 20. Lebensjahr vollendet, zur Rekrutierungs-Stammrolle zu melden, und zwar bei der Ortsbehörde seines dauernden Wohnsitzes oder, wenn er einen solchen nicht hat, bei der Behörde seines Geburtsorts (Meldepflicht). Ist er daran verhindert, so haben dies die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherrn zu übernehmen. Die Stammrollen werden von den Gemeindebehörden unter Kontrolle der Militärersatzbehörden geführt. Alljährlich hat der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission die alphabetische Liste der Militärpflichtigen aus jeder Gemeinde seines Bezirks endgiltig festzustellen. Verändert der Militärpflichtige nach seiner Anmeldung zur Stammrolle den Wohnsitz, so hat er dies der frühern und der neuen Ortsbehörde innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen.

Außer zur Anmeldung ist der Militärpflichtige noch zur Gestellung verpflichtet, d. h. er hat sich der Musterung zu unterwerfen und hat zur Aushebung zu erscheinen. Die Gestellungsordre zur Musterung wird ihm durch die Gemeindebehörde vermittelt. Entzieht er sich böslich der Gestellung, so wird er als unsichrer Dienstpflichtiger (Kantonist) behandelt, zwangsweise gemustert und sogleich in den Militärdienst eingestellt. Musterung

Um das Militärersatzgeschäft schnell und genau ausführen zu können, ist das ganze Reichsgebiet, den Armeekorps entsprechend, in 19 Ersatzbezirke eingeteilt. (Das Gardekorps rekrutiert sich aus allen Bezirken.) Jeder Ersatzbezirk zerfällt gewöhnlich in 4 Infanteriebrigadebezirke, und diese gliedern sich in Landwehrbezirke. Der Landwehrbezirk, an dessen Spitze der Bezirkskommandeur steht, ist in mehrere Aushebungsbezirke geteilt, und diese zuweilen noch in kleinere Musterungsbezirke. Für jeden Aushebungsbezirk besteht eine Ersatzkommission (die erste Instanz der Ersatzbehörde), die aus dem Landwehr-

bezirkskommandeur und einem höhern Verwaltungsbeamten (z. B. dem Landrat, Polizeidirektor) gebildet wird. Zu ihrer Unterstützung dienen ein Infanterieoffizier, ein Militärarzt, vier bürgerliche Mitglieder der sogenannten verstärkten Ersatzkommission und das erforderliche Unterpersonal.

Ist der Militärpflichtige bei der Musterung (gewöhnlich im März) erschienen, so wird er ärztlich auf seine militärische Brauchbarkeit untersucht und muß, besonders wenn er um Zurückstellung oder Befreiung eingekommen ist, die nötigen Aufschlüsse über seine gewerblichen, bürgerlichen und häuslichen Verhältnisse geben.

Losung

Wie viel Rekruten jeder Bezirk zu stellen hat, ist von den Kriegsministerien der einzelnen Kontingente genau festgestellt. Da aber die Zahl der Militärpflichtigen gewöhnlich größer ist als die der verlangten Rekruten, so werden die Überzähligen *ausgelost*. Jeder Militärpflichtige kann sich auch noch im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden und auf die Auslosung verzichten; er wird dann in erster Linie eingestellt, darf sich aber nicht, wie die Freiwilligen *vor* dem Musterungstermin, eine Waffengattung oder einen Truppenteil wählen.

Aushebung

Nach der Losung werden die Militärpflichtigen auf Grund der ärztlichen Untersuchung und der persönlichen Verhältnisse für die Aushebung geordnet (klassifiziert). Das *Aushebungsgeschäft* besorgt die *Oberersatzkommission*, die zweite Instanz der Ersatzbehörde. Sie bereist etwa vom Mai ab die Aushebungsbezirke. Zu ihr gehören der Infanteriebrigadekommandeur und der zuständige Bezirkskommandeur mit ihren Adjutanten, ein Obermilitärarzt, ein höherer Verwaltungsbeamter und ein bürgerliches Mitglied. Die Militärpflichtigen werden ihr vorgestellt, und sie entscheidet endgiltig, wer vom Dienste

auszuschließen sei, z. B. wegen Aberkennung der Ehrenrechte, wer zurückzustellen sei wegen zeitiger Untauglichkeit, wegen zeitiger Unwürdigkeit, wegen besondrer bürgerlicher Verhältnisse (z. B. als einziger Ernährer einer hilflosen Familie, wegen einer schwer zu unterbrechenden Vorbereitung zum Lebensberuf u. s. w.), wer als bedingt tauglich der Ersatzreserve zu überweisen sei. Sie verteilt die tauglichen Leute zu den einzelnen Waffengattungen und Truppenteilen und berichtet darüber dem kommandierenden General.

Die zum Dienst ausgehobnen Mannschaften gehören nun als Rekruten bis zu ihrer Einstellung ins Heer dem Beurlaubtenstande an. Sie treten nach Verlesung der Kriegsartikel und nach einer Unterweisung über ihre Pflichten sogleich unter die Aufsicht oder Kontrolle des Bezirkskommandeurs und der Bezirksfeldwebel.

Freiwilliger Dienst

Wer freiwillig zwei, drei oder vier Jahre dienen will, kann sich schon vom vollendeten 17. Lebensjahr an melden. Er hat zu diesem Zwecke den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsorts um einen Meldeschein zu bitten. Ob dieser dem Bewerber erteilt wird, ist abhängig von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes und von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß sich der Meldende untadelhaft geführt habe und durch Zivilverhältnisse nicht gebunden sei. Hat der Freiwillige den Meldeschein erhalten, so kann er sich selbst einen Truppenteil auswählen. Der Kommandeur dieses Truppenteils läßt ihn ärztlich untersuchen und entscheidet über die Annahme. Ist er brauchbar, so wird er in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt. Nur die Freiwilligen, die auf Beförderung zum Offizier dienen wollen (Avantageure), oder die in ein Musikkorps einzutreten wünschen, dürfen zu jeder Zeit eingestellt werden.

Einjährig-Freiwillige

Für die Einjährig-Freiwilligen dagegen findet der Diensteintritt am 1. Oktober statt, beim Train am 1. November und nur bei einzelnen, durch die Generalkommandos bestimmten Infanterietruppenteilen am 1. April. Wer die Berechtigung als Einjährig-Freiwilliger erlangen will, hat sich in der Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige schriftlich zu melden. Dieser Meldung müssen folgende Schriftstücke beigelegt werden:

Vorbedingungen

1. Ein Geburtszeugnis. 2. Eine Erklärung des Vaters oder des Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Daß er hierzu imstande ist, muß obrigkeitlich bescheinigt werden. 3. Ein Unbescholtenheitszeugnis, das für Zöglinge höherer Schulen durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. 4. Ein Schulzeugnis über die verlangte wissenschaftliche Bildung.

Wer über dies Schulzeugnis nicht verfügt, hat in der Meldung das Gesuch auszusprechen, zur Prüfung durch die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige zugelassen zu werden; zugleich hat er einen selbstgeschriebnen Lebenslauf einzureichen und anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen er geprüft sein will.

Junge Leute, die diese vorgeschriebne wissenschaftliche Befähigung nicht nachweisen können, haben sich an die dritte Instanz der Ersatzbehörde zu wenden, die in jedem Armeekorpsbezirk aus dem kommandierenden General und dem Chef der Landesverwaltung besteht. Die Berechtigung wird ihnen

aber in diesem Falle nur dann ohne wissenschaftliche Prüfung erteilt, wenn sie sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer andern dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen, desgleichen, wenn sie kunstverständige oder mechanische Arbeiter sind, die in der Art ihrer Thätigkeit hervorragendes leisten, oder endlich, wenn sie zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen sind. Verlangt wird außerdem, daß sie sich einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterwerfen.

Die Lehranstalten, die giltige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden von der Reichsschulkommission (im Reichsamt des Innern) bestimmt.

Zurückstellung

Will der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte von der Aushebung zurückgestellt werden, so hat er vorm Eintritt in das militärpflichtige Alter den Berechtigungsschein bei der Ersatzkommission seines Gestellungsortes einzureichen. Er wird dann bis zum 1. Oktober des Jahres zurückgestellt, in dem er das 23. Lebensjahr vollendet. Eine weitere Zurückstellung ist ausnahmsweise bis zum 26. Lebensjahre zulässig. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Diensteintritt zu melden, verliert die Berechtigung. Dasselbe tritt ein, wenn der Einjährig-Freiwillige beim beabsichtigten Diensteintritt nicht mehr die Unbescholtenheit aufweisen kann.

Diensteintritt

Zum Diensteintritt hat sich der Einjährig-Freiwillige bei irgend einem Truppenteil zu melden, und zwar im Laufe des dem Gestellungstermin vorangehenden Vierteljahrs. Er wird ärztlich untersucht und bei vorhandner Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit zur Dienstleistung angenommen. Ist der Freiwillige nur für die gewählte Waffengattung un-

tauglich, z. B. für die schwere Kavallerie (kleinstes Maß 1 m 67 cm), so hat er sich innerhalb vier Wochen bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes zu melden.

Will der zurückgewiesene Freiwillige sogleich eingestellt werden, so beordert ihn die Oberersatzkommission. Diese entläßt ihn entweder als dauernd untauglich, oder stellt ihn als zeitig untauglich bis zum 23. Lebensjahre zurück, oder sie erklärt ihn als tauglich für die Ersatzreserve oder für eine bestimmte Waffengattung, z. B. für die leichte Kavallerie (kleinstes Maß 1 m 57 cm) oder für die Infanterie (kleinstes Maß 1 m 54 cm).

Unterhalt

Einjährig-Freiwillige müssen sich die etatsmäßigen großen und kleinen Bekleidungsstücke aus eignen Mitteln beschaffen. Für die Benutzung des Dienstpferdes zahlen sie bei der Kavallerie und reitenden Artillerie 400 Mark, bei der fahrenden Artillerie und beim Train 150 Mark. Außerdem haben sie in Friedenszeit für ihre Verpflegung und ihr Quartier selbst zu sorgen. Nur ausnahmsweise darf dies alles dem Einjährig-Freiwilligen durch Bestimmung des Generalkommandos, oder in Sachsen mit Genehmigung des Kriegsministeriums von dem Truppenteil gewährt werden.

Die Mediziner, die in das Sanitätskorps eintreten wollen, dienen ein halbes Jahr mit der Waffe und, nach erlangter ärztlicher Approbation, ein halbes Jahr als Unterarzt. Die Tierärzte werden nach halbjähriger vorwurfsfreier Dienstzeit mit der Waffe zu einjährig-freiwilligen Unterärzten befördert. Die Apotheker genügen ihrer einjährig-freiwilligen Militärpflicht in einer Militärapotheke. Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden bereits nach zehnwöchiger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregiment zur Reserve beurlaubt.

Ersatz

Der Ersatz der Mannschaften im aktiven Heere

wird durch Rekruten, Freiwillige und Kapitulanten (über ihre Zeit hinausdienende Leute) gewonnen; der Ersatz der Unteroffiziere aus Gemeinen oder Gefreiten von guter Führung und militärischer Befähigung, die sich schriftlich verpflichten im Dienste zu bleiben; sie erhalten bei der ersten Kapitulation ein Handgeld von 100 Mark. Ferner aus den Zöglingen der Unteroffizierschulen und den von andern Regimentern herübergenommnen Kapitulanten. Unteroffiziere, die 12 Jahre gedient haben, erhalten eine Dienstprämie von 1000 Mark und dürfen nur aus ganz besonderm Grunde wider ihren Willen entlassen werden. In der Reserve und Landwehr ergänzen sich die Unteroffiziere durch die ausscheidenden Unteroffiziere des aktiven Heeres, sowie durch Gefreite und Einjährig-Freiwillige, die zur Reserve entlassen sind.

Offizierkorps

Das aktive Offizierkorps erhält im Frieden seinen Ersatz durch Zöglinge der Kadettenkorps und durch Avantageure, die als Freiwillige auf Beförderung eintreten. Die Offiziersaspiranten werden zu Portepeefähnrichen ernannt, wenn sie ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen (als Abiturienten oder in besondrer Prüfung) und von der Truppe ein empfehlendes Zeugnis erhalten haben. Die Beförderung zum Sekondeleutnant hängt in der Regel ab vom Dienstzeugnis der Vorgesetzten und von der Wahl des Offizierkorps.

Reserve- und Landwehroffiziere

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes (der Reserve und Landwehr) ergänzen sich aus verabschiedeten Offizieren des aktiven Dienststandes und aus den Reserveoffiziersaspiranten, die aus den Einjährig-Freiwilligen nach einer praktischen und theoretischen Prüfung ausgewählt werden. Vor ihrer Beförderung zum Offizier haben sie zwei achtwöchige Übungen, die erste zur Beförderung zum Vizefeldwebel (Vizewachtmeister), die zweite als Offizierdienst-

thuer mitzumachen. Gewählt werden sie im Frieden von dem Offizierkorps des zuständigen Landwehrbezirks, im Kriege vom Offizierkorps des betreffenden Truppenteils.

Die Reserveoffiziere werden dreimal zu vier- bis achtwöchigen Übungen eingezogen, die Landwehroffiziere zweimal zu besondern Landwehrübungen.

Die Wehrpflicht setzt sich zusammen einesteils aus der Dienstpflicht im stehenden Heer (die Reserve gehört zum stehenden Heer) und in der Landwehr, anderenteils

Landsturmpflicht

aus der Landsturmpflicht. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen, auch wenn sie nicht Soldaten gewesen sind, vom 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, soweit sie nicht schon dem Heere oder der Marine angehören. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Pflichtigen bis zu ihrem 39., zum Landsturm zweiten Aufgebots bis zum 45. Lebensjahre.

Dienstpflicht

Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heer oder in der Marine und dauert in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem der Dienstpflichtige sein 39. Lebensjahr vollendet. Zum Dienst im stehenden Heer (aktiv und in der Reserve) sind die Eingestellten

RG v. 3. 8. 93

auf sieben Jahre verpflichtet. Seit Einführung der zweijährigen Dienstzeit dienen sie aktiv oder bei der Fahne ununterbrochen 2 Jahre, bei der Kavallerie und bei der reitenden Artillerie aber auch jetzt noch 3 Jahre. In der Reserve bleiben jene 5, die der reitenden Truppe 4 Jahre.

Landwehr

Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingeteilt. Im ersten bleibt der Dienstpflichtige nach der Reservezeit 5 Jahre, aber nur 3, wenn er bei der Fahne länger als 2 Jahre gedient hat. Im zweiten Aufgebot bleibt er bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem er das 39. Lebensjahr vollendet. Im Kriege bildet die Landwehr besonders formierte Truppenkörper,

doch können die Mannschaften der jüngsten Jahrgänge auch in Ersatztruppenteile eingereiht werden.

Die Ersatzreserve hat seit der jüngsten Armee- Ersatzreserve
vermehrung zwar an Bedeutung erheblich verloren, sie ist aber nicht ganz beseitigt, und besteht jetzt aus solchen Militärpflichtigen, die zum Dienste tauglich aber aus irgend einem Grunde (z. B. als überzählig) nicht zum vollen aktiven Dienst ausgehoben werden. Die Ersatzreservepflicht dauert 12 Jahre, und zwar vom 1. Oktober des Kalenderjahres ab, in dem das 20. Jahr vollendet wird. Die Ersatzreservisten werden zu drei Übungen eingezogen, von denen die erste 10 Wochen, die zweite 6 und die dritte 4 Wochen dauert. Die Übungen finden nicht mehr mit der Waffe statt, sondern in besondern militärischen Dienstzweigen, in der Verwaltung, Krankenpflege u. s. w. Nach 12 Jahren treten die Ersatzreservisten in die Landwehr zweiten Aufgebots.

Die Offiziere, Ärzte, Beamten und Mannschaften Beurlaubtenstand
der Reserve, der Ersatzreserve und Landwehr bilden zusammen den Beurlaubtenstand und sind den Bezirkskommandeuren unterstellt. Die Personen dieses Standes werden bis zur Landwehr ersten Aufgebots alljährlich zu zwei (Frühjahr und Herbst), die Landwehr ersten Aufgebots nur zu einer Kontrollversammlung befohlen und zu Übungen herangezogen. Außerdem sind sie verpflichtet, jeden Wechsel ihres Aufenthaltsortes beim Bezirkskommando zu melden.

IV. Gliederung des Heeres und Dienstbetrieb

An der Spitze des Heeres stehen der Kaiser mit seinem militärischen Gefolge, das Militärkabinett, das preußische Kriegsministerium, neben dem für die Kontingente von Bayern, Sachsen und Württemberg besondre Ministerien bestehen, und der Generalstab der Armee. Dieser hat die oberste Heeresleitung und die

Befehlshaber größerer Heerkörper in strategischen, taktischen und Verwaltungsanordnungen zu unterstützen; zugleich dient er kriegswissenschaftlichen Zwecken. Zu den obersten Behörden gehören ferner das Oberkommando in den Marken, die 5 Armeeinspektionen und die Landesverteidigungskommission.

Einteilung

Die deutsche Armee ist in 20 Armeekorps gegliedert. Die preußische Garde bildet ein eignes Armeekorps, das Gardekorps. Von den übrigen 19 Armeekorps steht das 12. unter der Verwaltung Sachsens, das 13. unter der Württembergs, das 1. und das 2. bayrische unter der Bayerns.

Ein Armeekorps wird von dem kommandierenden General befehligt. Er beaufsichtigt die Dienstübungen, die taktische Ausbildung und die Schlagfertigkeit sämtlicher Truppen des Armeekorps. Zum Generalkommando gehören als Stab: der Generalstab des Korps, die Adjutantur, der Militärintendant, Korpsauditeur, Generalarzt, Militäroberpfarrer, Korpsroßarzt.

Jedes Armeekorps besteht aus zwei bis drei Divisionen, jede Division aus zwei bis drei Infanteriebrigaden und einer Kavalleriebrigade. Zum Armeekorps gehören ferner in der Regel eine Feldartilleriebrigade, mit einem ihr unterstellten Trainbataillon, ein Jägerbataillon, ein Fußartillerieregiment und ein Pionierbataillon.

Eine Infanteriebrigade besteht in der Regel aus zwei Regimentern, das Regiment aus drei Bataillonen mit je vier Kompagnien und einem vierten Bataillon (Halbbataillon) mit zwei Kompagnien. Eine Kavalleriebrigade besteht gewöhnlich aus zwei Regimentern zu fünf Eskadrons; eine Feldartilleriebrigade meist aus zwei Regimentern, das Regiment gewöhnlich aus vier Abteilungen, von denen eine, bei bestimmten Regimentern, reitend ist. Die Abteilung besteht in

der Regel aus drei Batterien, die Batterie aus sechs oder vier bespannten Geschützen.

Die Division befehligt in der Regel ein Generalleutnant, die Brigade ein Generalmajor, das Regiment ein Oberst oder Oberstleutnant, das Bataillon ein Major, die Kompagnie (Eskadron, Batterie) ein Hauptmann (Rittmeister). Die Subalternoffiziere (Premier- und Sekondeleutnants) sind Gehilfen des Kompagniechefs.

Das aktive deutsche Heer hat nach dem Gesetz vom 3. 8. 93 im Frieden (S. 137) eine Stärke von 479229 Mann (Kriegsstärke etwa 4 300 000); es setzt sich aus folgenden Truppenkörpern zusammen:

Friedensformation

173 Infanterieregimenter, 19 Jägerbataillone — 711 Bataillone Infanterie und Jäger, davon 173 vierte Bataillone der Infanterieregimenter

93 Kavallerieregimenter = 465 Eskadrons — 10 Regimenter Kürassiere, 28 Dragoner, 20 Husaren, 25 Ulanen, 6 Chevaulegers, 4 schwere Reiter

43 Artillerieregimenter = 494 Batterien

17 Fußartillerieregimenter = 37 Bataillone

23 Pionierbataillone

1 Eisenbahnbrigade zu 3 Regimentern, jedes zu 2 Bataillonen; dazu 1 bayrisches Eisenbahnbataillon und 2 Luftschifferabteilungen

21 Trainbataillone

1 Lehrinfanteriebataillon (besteht in Potsdam vom April bis September aus kommandierten Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften aller Infanterieregimenter, außer den bayrischen, um eine gleichmäßige Ausbildung der Infanterie herbeizuführen).

Inspektionen

Als besondre Behörden für einzelne Waffen giebt

es noch: zwei Kavallerieinspektionen, eine Inspektion der Feldartillerie, eine Generalinspektion der Fußartillerie, eine Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, eine Inspektion der Jäger und Schützen, eine Traindepotinspektion und den Chef der Landgendarmerie. Die Festungen und einige offne Städte haben Gouverneure oder Kommandanten. Der Kommandant regelt den Garnisondienst, sorgt für die Ordnung in der Garnison, leitet die Festungsdienstübungen, die Vorbereitung der Festung auf den Krieg und hat mit allen Mitteln die bedrohte Festung zu sichern und zu behaupten.

Militärische Anstalten

Zur Ausbildung und Erziehung außerhalb der Truppe dienen folgende Behörden und Schulen: die Obermilitär-Studienkommission, die Obermilitär-Examinationskommission, die Kriegsakademie, die Inspektion der Kriegsschulen, das Kadettenkorps, die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule, die Unteroffiziervorschulen, die Unteroffizierschulen, die Militärturnanstalt, die Infanterieschießschule, das Militär-Reitinstitut, die Artillerieschießschulen, die Festungsbau- und Telegraphenschule, das Potsdamsche Militärwaisenhaus.

Verwaltung

Zur Verwaltung gehören die Intendanturen, die die Verpflegung, Bekleidung, Garnisonverwaltung, die Kasernenbauten und das Lazarettwesen beaufsichtigen; das Militärgesundheitswesen unter dem Generalstabsarzt der Armee und den Sanitätsoffizieren, von denen die preußischen größtenteils ihre Ausbildung in dem Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin erhalten; das Militärjustizwesen, an dessen Spitze der Generalauditeur steht; das Militärkirchenwesen, das von einem evangelischen und einem katholischen Feldpropst geleitet wird; das Militärveterinärwesen unter einem Inspekteur und den Korpsroßärzten; die militärischen Fabriken: Geschützgießereien, Artilleriewerkstätten,

Pulverfabriken, Munitionsfabriken, Feuerwerkslaboratorium, Gewehrfabriken.

Der Dienstbetrieb hängt von den Aufgaben und Eigentümlichkeiten der einzelnen Waffengattungen ab. Doch sind die allgemeinen Grundsätze der Ausbildung im schulmäßigen und gefechtsmäßigen Exerzieren, im Feld- und Schießdienst, Turnen u. s. w. sowie zu der Parade bei allen Waffen von dem Bestreben durchdrungen, die Truppe zur unmittelbaren kriegsmäßigen Verwendung zu erziehen. Die Ausbildung beginnt mit dem einzelnen Mann und steigt allmählich bis zum Trupp und den größern taktischen Einheiten empor. Die großen Herbstübungen oder Manöver, bei denen die einzelnen Waffen in gemischten Verbänden zusammenwirken, schließen die kriegsmäßige Ausbildung des Soldaten ab. Dienstbetrieb

Die Mobilmachung wird vom Kaiser durch den Mobilmachungsbefehl angeordnet. Das Heer geht dann sogleich von der Friedens- zur Kriegsformation über und ordnet sich nach dem geheim gehaltnen Mobilmachungsplan in große taktische Verbände (Armeen).

V. Kriegsmarine

Die Kriegsmarine des deutschen Reichs ist unter den unbeschränkten Oberbefehl des Kaisers gestellt (S. 28). Er allein hat über die Organisation zu entscheiden, die aber in den Grenzen des Etats bleiben muß. Die Kosten für Neubeschaffung und Erhaltung bestreitet das Reich.

Die gesamte Kaiserliche Marine besteht aus den Marinebehörden, den Marineteilen am Lande und den Marineteilen zur See (Flotte). Ihre Aufgabe ist, die vaterländischen Küsten und die Kolonien zu verteidigen, sowie den deutschen überseeischen Handel

und die Rechte der deutschen Staatsangehörigen im Auslande zu vertreten und zu schützen.

Oberste Behörden

Die obersten Behörden sind das Marinekabinett des Kaisers, das Oberkommando der Marine mit dem kommandierenden Admiral an der Spitze, und das Reichsmarineamt unter einem besondern Staatssekretär, das für die Einrichtung, Erhaltung und Entwicklung der Marine zu sorgen hat.

Dem Oberkommando sind unterstellt: die Marinestation der Ostsee (Kiel) und die der Nordsee (Wilhelmshaven), jede mit einem besondern Stationschef; ferner die Inspektion der Marineartillerie mit vier Abteilungen, die Inspektion des Torpedowesens, die der Marineinfanterie mit zwei Seebataillonen, die Direktion des Bildungswesens der Marine, die Kommandanturen in Kiel, Friedrichsort, Wilhelmshaven, Geestemünde, Kuxhaven und Helgoland, und endlich die Marineteile zur See: die Flottenkommandos, die Kommandos der Geschwader, Flottillen, Divisionen und Schiffe. Mehrere Schiffe unter einem gemeinsamen Befehlshaber bilden ein Geschwader oder eine Flottille, mehrere Geschwader eine Flotte.

Einteilung

Die Kriegsschiffe werden eingeteilt in Panzerschiffe erster bis vierter Klasse, in Panzerkanonenboote, in Kreuzer erster bis vierter Klasse, in Kanonenboote, Avisos, Torpedodivisionsboote, Torpedoboote, Schulschiffe und Schiffe zu besondern Zwecken (z. B. Hafenschiffe, Vermessungsfahrzeuge, Kaiserliche Jacht u. s. w.).

Unter dem Reichsmarineamt stehen: die Verwaltungsbehörden (Intendanturen, Lazarette, Bekleidungsämter u. s. w.), die technischen Institute (Werften, Depots, Seewarte u. s. w.), die Verwaltung der Bildungsinstitute, die Inspektionen der Marineartillerie und des Torpedowesens in Sachen der Technik und der Verwaltung.

Ersatz

Das Marinepersonal (im Jahre 1898/94 20 249

Köpfe) ergänzt sich größtenteils aus der seemännischen Bevölkerung, d. h. den Seeleuten von Beruf, den Fischern, Schiffszimmerleuten, Segelmachern, Maschinisten u. s. w. Diese Bevölkerung ist der Wehrpflicht in der Marine unterworfen. Dem stehenden Heere entsprechen die Flotte und die Marineteile am Lande, der Landwehr entspricht die Seewehr. Einjährig-Freiwillige können in die Seebataillone, die Matrosenartillerieabteilungen und als Schiffsbautechniker auch in die Werftdivisionen eintreten. Über das Ersatzwesen und den Beurlaubtenstand enthält die Marineordnung ähnliche Vorschriften wie die Wehr- und Heerordnung für das Landheer.

Der Ersatz an Unteroffizieren und Deckoffizieren wird größtenteils in der Schiffsjungenabteilung herangebildet, die zur Marinestation der Ostsee gehört. Das Seeoffizierkorps ergänzt sich aus Kadetten. Die Seekadetten (Portepeefähnriche) werden nach bestandener Prüfung zu Unterleutnants zur See (Sekondeleutnants) befördert. Als höhere Chargen folgen: Leutnant zur See, Kapitänleutnant (im Range des Hauptmanns), Korvettenkapitän, Kapitän zur See (Oberst), Kontreadmiral, Vizeadmiral (Generalleutnant), Admiral (General der Infanterie). Die Admirale heißen auch Flaggoffiziere, weil sie als Kommandozeichen eine besondre Flagge an Bord des Admiralschiffs führen.

7

Landwirtschaft, Handel und Gewerbe

I. Die Landwirtschaft

Die natürlichen Bedingungen der Landwirtschaft, Bodenbeschaffenheit, Klima, Witterung, Wechsel der Jahreszeiten, sind ja dem menschlichen und so auch dem staatlichen Willen, der Gesetzgebung, überhaupt nicht zugänglich. Wohl aber sind die Verhältnisse des Landwirtschaftsgewerbes und die Verteilung des Grundbesitzes zu allen Zeiten Gegenstand der staatlichen Regelung gewesen.

Das Reich hat die Landwirtschaft überhaupt nicht in das Gebiet seiner Gesetzgebung gezogen, nur die für die Viehzucht wichtige Veterinärpolizei ist Reichsangelegenheit (S. 20).

Viehseuchen RG v. 23. 6. 80

Ein Reichsgesetz beschäftigt sich deshalb mit der Abwehr und Unterdrückung von **Viehseuchen**. Es verbietet die Einfuhr seuchenkranker Tiere und sieht einschneidende Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen vor, sobald im ausländischen Nachbargebiet eine Viehseuche ausbricht. Im Inlande sind für den Fall eines Seuchenausbruchs die Besitzer, Begleiter und Beherberger erkrankten Viehs, ebenso die Tierärzte und Fleischbeschauer verpflichtet, sofort Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten.

Schutzmaßregeln

Diese ist, im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt, ermächtigt, anzuordnen, daß das verdächtige

Tier abgesondert und beobachtet, das verseuchte Gehöft, der Ortsbezirk, die Weide oder die ganze Feldmark gegen den Verkehr mit Tieren und Ansteckungsstoffen abgesperrt, die erkrankten Tiere zwangsweise geimpft und tierärztlich behandelt, ja selbst getötet werden. Die Polizeibehörde hat ferner für unschädliche Beseitigung der Kadaver, für Desinfektion der verseuchten Ställe, auch der mit den Tieren in Berührung gekommnen Personen Sorge zu tragen. Vieh- und Pferdemärkte, Tierschauen u. dergl. stehen unter regelmäßiger tierärztlicher Aufsicht und werden im Falle des Seuchenausbruchs ganz verboten. Für öffentliche Schlachthöfe genügt es, sie zu schließen und den Abtrieb des einmal darin aufgenommnen Viehs zu verhindern.

Für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder an der Seuche gefallnen Tiere wird nach näherer Anordnung der Landesgesetze (Zwangsversicherung) regelmäßig Entschädigung gewährt. Der Anspruch darauf ist verwirkt, wenn der Besitzer die ihm obliegende Anzeige länger als 24 Stunden verzögert oder den polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zuwider gehandelt hat. Eine ausführliche Instruktion des Bundesrats regelt die Ausführung des Gesetzes. Sie ist in die Hand von Kommissaren gelegt, die von den Landesregierungen und, wenn es sich um den Bezirk mehrerer Bundesstaaten handelt, vom Reichskanzler ernannt werden. Bek v. 24. 2. 81

Ähnliche Schutzmaßregeln sind in einem besondern Gesetze gegen die Rinderpest vorgesehn. Die Entschädigungen werden aus der Reichskasse vergütet. Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln kann militärische Hilfe in Anspruch genommen werden. Für Zuwiderhandlungen sind besonders strenge, bis zu Zuchthaus ansteigende Strafen angedroht. Rinderpest BG v. 7. 4. 69 mit Instr v. 9. 6. 73 RG v. 21. 5. 78 u. StrGB §§ 327. 328

Mit Österreich-Ungarn ist ein besondres Vieh- v. 6. 12. 91

seuchen-Übereinkommen geschlossen. Andern Staaten gegenüber bestehen auf Grund des Vereins-
v. 1. 7. 69 (§ 2) zollgesetzes gewisse Vieh-, namentlich Schweineeinfuhrverbote. Sie sind Amerika gegenüber außer Kraft gesetzt, wenn amtliche Bescheinigungen darüber
BD v. 3. 9. 91 vorgelegt werden, daß das Fleisch im Ursprungslande nach Maßgabe der dort geltenden Vorschriften untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden worden ist.

Reblauskrankheit
RG v. 3. 7. 83
Andre Einfuhrverbote dienen zum Schutz gegen die Reblauskrankheit. Reichsgesetzlich vorgesehen sind: die Überwachung der Weinbaubezirke, wenn nötig die Vernichtung der Rebpflanzen, die Unschädlichmachung (Desinfektion) des Bodens, ja das gänzliche Verbot der Rebenkultur für einen bestimmten Zeitraum, aber auch ein Entschädigungsanspruch der Weinbergbesitzer. Übrigens haben sich die am Weinbau hauptsächlich interessierten europäischen Staaten in Bern zu einer
v. 3. 11. 81 Internationalen Reblauskonvention zusammengeschlossen.

Auch die Zollpolitik des Reiches ist für die Landwirtschaft bedeutsam. Die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Zuckerfabrikation, Brennereigewerbe) und der Tabakbau sind Gegenstände der Reichsbesteuerung, die Reichsversicherungsgesetze umfassen auch die landwirtschaftlichen Arbeiter. Die eigentliche Fürsorge für die Landwirtschaft ist aber Aufgabe der Einzelstaaten.

Bodenverteilung
Diese Fürsorge gilt besonders der Verteilung des landwirtschaftlich nutzbaren Grundes und Bodens. Eine Ansammlung des Grundbesitzes in den Händen einzelner weniger (Latifundienbesitz) ist dem gemeinen Besten ebensowenig zuträglich, wie die übermäßige Zersplitterung unter zu kleine Wirte (Zwergwirtschaft).

Die Einzelstaaten haben deshalb zuweilen ganz

verboten, Familienfideikommisse und Majorate zu errichten, d. h. einen großen, regelmäßig in der Hand des ältesten Sohnes bleibenden, für die Gläubiger unangreifbaren Grundbesitz zu schaffen; oder sie haben doch ihre Errichtung durch das Erfordernis landesherrlicher Genehmigung, hoher Stempelgebühren u. s. w. erschwert. Ebenso ist die aus der mittelalterlichen Heeresdienstverfassung hervorgegangne Geschlossenheit der Lehnsgüter, mit deren Besitz die Leistung von Ritter- und Kriegsdiensten als Vasallenpflicht verbunden war, heute meist beseitigt. Die Lehnsgüter sind damit zu frei vererblichen und veräußerlichen sogenannten Allodialgütern geworden (Allodifikation). Großgrundbesitz

Der bäuerliche Grundbesitz war besonders unter der Herrschaft des römischen Rechts, das die Grundsätze des römischen Kolonats einfach auf die deutschen bäuerlichen Verhältnisse übertrug, vielfach in die Hand des Großgrundbesitzes geraten (durch das sogenannte Bauernlegen). Oder das bisher freie Eigentum hatte sich doch in sogenanntes Untereigentum oder bloße Erbpacht mit zahlreichen Hofdiensten, Frohnden und Naturalabgaben an den Gutsherrn verwandelt. Bäuerlicher Grundbesitz

Seit Anfang dieses Jahrhunderts ist das Gutsunterthänigkeitsverhältnis überall in Deutschland, in Preußen mit dem Martinstage 1810 gefallen. Die letzten Reste der „Gebundenheit an die Scholle" sind durch das Freizügigkeitsgesetz und die Freigebung der Eheschließung (S. 66) beseitigt worden. Seitdem ist die Gesetzgebung der Einzelstaaten bemüht gewesen, die Ablösung der bäuerlichen Lasten durchzuführen, indem sie die Gutsherrn für den Verlust ihrer Rechte, soweit sie nicht einfach beseitigt wurden, in Geld — Kapital oder Rente — entschädigte und die bisherigen Dienste und Natural- Edikt v. 9. 10. 1807

leistungen ebenfalls in eine Geldrente (Ablösungsrente) verwandelte. Diese Rente ist vom Bauer an staatlich errichtete Rentenbanken zu zahlen und so bemessen, daß innerhalb eines gewissen Zeitraums völlige Befreiung des Grundbesitzes eintritt oder bereits eingetreten ist. So z. B. nach dem preußischen G v. 2. 3. 50 Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Ansiedelungsgesetze

Seitdem ist die Neubegründung unablöslicher (d. h. nur mit Zustimmung beider Teile ablösbarer) Reallasten vielfach ganz verboten. Da aber hierdurch gerade den nicht kapitalkräftigen Personen ein leichter Weg zur Erlangung eignen Grundbesitzes verschlossen war, so ist dieser Grundsatz im Interesse der Vermehrung des gesunden bäuerlichen Kleinbesitzes jetzt wieder aufgegeben worden. Preußen hatte bereits im G v. 26. 4. 86 Jahre 1886 einen Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, „um zur Stärkung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisierende Bestrebungen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter Grundstücke käuflich zu erwerben und die Kosten der erstmaligen Einrichtung sowie der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse zu bestreiten."

Rentengüter

G v. 27. 6. 90 u. 7. 7. 91

Schon hierbei war vorgesehen, dem neuen Erwerber die Stelle, außer gegen Kapital und in Zeitpacht, auch gegen eine feste Geld- oder Körnerrente zu überlassen, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden konnte. Auf demselben Grundsatz beruht die seitdem für ganz Preußen erlassene und in den östlichen Provinzen bereits in ausgedehnte Wirksamkeit getretne Rentengütergesetzgebung.

Daneben bleibt jedoch gestattet, durch Vertrag die Kündbarkeit der Rente, sowie einen im voraus festge-

stellten Ablösungsbetrag zu vereinbaren. Der Rentengutsbesitzer kann sich auch zur Erhaltung des baulichen Zustandes und eines bestimmten Inventars verpflichten. Wird er auf seinen Antrag durch die Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission) von einer dieser Verpflichtungen nachträglich entbunden, so hat der Rentenberechtigte Anspruch auf sofortige Ablösung der Rente mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage.

In gewissen Fällen übernimmt die Rentenbank die Abfindung des Rentenberechtigten (in Rentenbriefen). Dann hat es der Rentengutsbesitzer nur noch mit der Rentenbank zu thun. Diese kann ihm auch mit der ersten Einrichtung ein für die Bank unkündbares Darlehn gewähren, das ebenso, wie die von der Bank übernommne Rente, wiederum in Form der Zeitrente (wie oben S. 168) abgezahlt wird. Um der Spekulation einen Riegel vorzuschieben, ist jedoch bestimmt, daß vor Ablauf von 10 Jahren diese Bankrenten nicht abgelöst werden dürfen. Die Generalkommissionen leisten bei Bildung von Rentengütern hilfreiche Hand und sind ermächtigt, die etwa verweigerte Zustimmung der Hypothekengläubiger zur Abzweigung von Rentengütern zu ergänzen, wenn sie deren Interessen unschädlich ist.

Dismembrationen

Andrerseits ist die Gesetzgebung einzelner Staaten auch bemüht gewesen, der zu großen Zerstücklung des ländlichen Grundbesitzes durch Dismembrierung oder Parzellierung entgegenzutreten. So bestimmt z. B. ein sächsisches Gesetz, daß von ländlichen geschlossenen Gütern, auf einmal oder nach und nach, nur soviel abgetrennt werden darf, daß mindestens zwei Dritteile der zur Zeit des Erlasses des Gesetzes auf dem Gesamtgut haftenden Steuereinheiten beim Stammgut zurückbleiben, wenn nicht der Bezirksausschuß hiervon Dispensation erteilt.

G v. 30. 11. 43

Höferolle

Um der Zersplitterung des Grundbesitzes durch Erbgang sowie der Überlastung des einen, das Gut übernehmenden Erben vorzubeugen, gewähren die für mehrere preußische Provinzen sowie im nordwestlichen Deutschland erlassenen Landgüterordnungen dem Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks die Möglichkeit, das Grundstück in die Landgüter- oder Höferolle einzutragen und dadurch zu erreichen, daß das Gut auf einen einzigen Erben, den sogenannten Anerben übergeht, und zwar gegen eine gesetzlich festgestellte besonders billige Abfindung der übrigen Miterben.

Landwirtschaftlicher Kredit

Das landwirtschaftliche Kreditwesen ist zur Zeit vom allgemeinen Recht nicht abweichend geregelt. Doch sind meist die Grundbesitzer eines ganzen Landstriches mit ihrem gesamten Besitz in besondre, auch vom Staate anerkannte Verbände (Ritterschaften, Landschaften) vereinigt. Mit Hilfe der von ihnen gemeinsam, durch Ausgabe von Rentenbriefen aufgebrachten Mittel befriedigen sie, auf Grund aufgestellter Taxen, das Kreditbedürfnis ihrer Mitglieder in Form der Amortisationshypothek, d. h. so, daß ein gewisser zum Zinsfuß hinzugeschlagner niedriger Prozentsatz zugleich die allmähliche Rückzahlung des Kapitals binnen einer bestimmten Reihe von Jahren herbeiführt.

Die nach ihrem Begründer sogenannten Raiffeisenschen Darlehnskassen dienen innerhalb kleiner Kreise, auf Grund der dadurch ermöglichten genauen Personenkenntnis und unter solidarischer Haftung aller, nur dem Personalkredit ihrer Mitglieder.

Die neuern Bestrebungen in der Frage der Bodenverschuldung gehen dahin, eine nach dem reinen Ertragswert des Grundstücks — abgesehen also von der persönlichen Arbeitskraft des Besitzers — bemessene obere Beleihungsgrenze festzustellen, darüber hinaus

eine hypothekarische Belastung des Grundbesitzes nicht zuzulassen und auch für Abfindung der Miterben nur diesen Ertragswert zu Grunde zu legen. Zugleich wird angestrebt, die heute noch vorwiegenden festen Hypotheken allgemein, vielleicht wiederum mit Hilfe der bewährten Rentenbanken in Rentenschulden (S. 168) zu verwandeln (Amortisationsrenten).

Landwirtschaftliche Anstalten

Die sonstigen staatlichen Veranstaltungen zur Hebung der Landwirtschaft, als da sind: Schulen, Versuchsstationen, Landesgestüte u. s. w., sollen hier nur erwähnt werden. Vieles ist der genossenschaftlichen Selbsthilfe überlassen (Molkereigenossenschaften, gemeinschaftlicher Einkauf von Düngemitteln, gemeinsame Speicheranlagen). Andern Bestrebungen leiht der Staat wenigstens seinen Arm und stellt sie zugleich unter seine Aufsicht, z. B. Wasser-, Meliorations-, Deich- und Siel-, Verkoppelungs- oder Zusammenlegungsgenossenschaften. Bei den zuletzt genannten kann, wenn die nutzbaren Grundstücke so ungünstig durch einander liegen, daß der einzelne Besitzer in der Kultur übermäßig beschwert ist, auf Antrag eines gewissen Teiles der Besitzer der gesamte Grundbesitz zusammengeworfen und von neuem zweckmäßiger ausgeteilt werden.

Vereinswesen

Das landwirtschaftliche Vereinswesen steht, meist unter staatlicher Beihilfe, überall in Deutschland in hoher Blüte. Auch die als Beiräte der Regierungen bestehenden landwirtschaftlichen Organe (Landesökonomiekollegien, Landeskulturräte) gehen meist aus Wahlen der Vereine hervor. Vertreter aller deutschen landwirtschaftlichen Vereine treten in dem deutschen Landwirtschaftsrat zusammen. Eine allgemeine gesetzliche Vertretung der Landwirtschaft ist für Preußen soeben in der Gestalt von Landwirtschaftskammern im Werke.

Jagd

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden

ist heute überall in Deutschland (außer Mecklenburg) beseitigt, dadurch aber noch nicht ohne weiteres auf den Eigentümer des Grundstücks übergegangen. Vielmehr wird es, wenn der Grundbesitz nicht eine bestimmte Größe erreicht, entweder durch besondre Vereinigungen der Grundbesitzer (Jagdgenossenschaften), oder zu ihren Gunsten von der politischen Gemeinde im Wege der Verpachtung, oder durch eigne Angestellte ausgeübt. Was zum jagdbaren Wild gehöre, wann die Jagd zu ruhen habe (Schonzeit), darüber, sowie über Ersatz der Wildschäden, über Jagdkarten u. s. w. bestimmen die Landesgesetze verschieden.

II. Der Handel

Handelsrecht

Einheitlichkeit des Rechts ist für den Handel ein so dringendes Bedürfnis, daß bereits zu Zeiten des deutschen Bundes eine gemeinsame, das Handels- und Wechselrecht umfassende Gesetzgebung zustande gekommen war, die Wechselordnung von 1847 und das Handelsgesetzbuch von 1861. Beide sind nach Errichtung des Norddeutschen Bundes als Bundesgesetze verkündet worden und gelten im Reiche als Reichsrecht. Auch in Österreich sind beide noch Gesetz.

BG v. 5. 6. 69

Handelsgesetzbuch

Das Handelsgesetzbuch nennt einen Kaufmann den, der gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt. Unter diesen versteht es außer dem eigentlichen Warenhandel und dem Bankiergeschäft auch die über den Umfang des Handwerks hinausgehende Fabrikation, das Versicherungsgeschäft, das Transportgewerbe, die Vermittlung von Handelsgeschäften, den Buch- und Kunsthandel sowie das Druckereigewerbe. Auch Frauen und Ehefrauen können Kaufleute sein (Handelsfrauen). Die kaufmännische Firma, d. h. der Name, unter dem der Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt, wird

in das bei Gericht geführte Handelsregister (S. 94) eingetragen. Der Kaufmann ist zur ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet und hat alle Jahre eine Bilanz, d. h. einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß, auch mindestens aller zwei Jahre ein genaues Verzeichnis seines Vermögens, Inventar, anzufertigen. Nur die sogenannten Minderkaufleute, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebs hinausgeht, sind hiervon entbunden. Hilfspersonen des Kaufmanns sind die Prokuristen, die im Handelsregister eingetragen werden und zur unbeschränkten Vertretung des Kaufmanns in allen Angelegenheiten des Handelsgewerbes ermächtigt sind, ferner die Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen.

Handelsgesellschaften

Zwei oder mehrere Personen können sich entweder vorübergehend zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinsame Rechnung (Handelsvereinigungen), oder auch zu dauerndem Betrieb des Handelsgewerbes unter gemeinsamer Firma vereinigen. Sie bilden eine offne Handelsgesellschaft, wenn bei keinem Gesellschafter die Beteiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist. Sie haften dann regelmäßig solidarisch, jeder mit seinem ganzen Vermögen, für Erfüllung aller, auch der nur von einem Gesellschafter für die Firma eingegangnen Verbindlichkeiten. Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn der eine Gesellschafter (Kommanditist) nur mit einer bestimmten Vermögenseinlage (Kommanditanteil) beteiligt ist, über die hinaus er nicht in Anspruch genommen werden darf, während der andre, der sogenannte persönlich haftende Gesellschafter, unbeschränkt beteiligt ist. Der stille Gesellschafter endlich nimmt, ohne nach außen überhaupt hervorzutreten, lediglich mit einer Vermögenseinlage an Gewinn und Verlust der Firma Anteil.

Aktiengesellschaften

Die moderne Hauptform der großen gesellschaftlichen Handels- oder Industrieunternehmung ist die **Aktiengesellschaft**. Ihr Grundkapital ist in gleiche Anteile, **Aktien**, zerlegt, die auf den jeweiligen Inhaber oder auf den Namen lauten und mindestens auf den Betrag von 1000 Mark gestellt werden müssen. Doch kann der Bundesrat auch die Ausgabe von Aktien über mindestens 200 Mark zulassen. Um die Täuschung des Publikums über die Rentabilität eines Aktienunternehmens und die Verschleierung der sogenannten Gründervorteile zu verhüten, sind sehr ins einzelne gehende Vorschriften mit scharfer, auch strafrechtlicher Verantwortlichkeit der Gründer getroffen. Die Aktiengesellschaft wird durch einen Vorstand vertreten, neben dem ein Aufsichtsrat bestellt sein muß. Die Aktionäre üben ihre Rechte regelmäßig nur in der Generalversammlung aus. Bei der **Kommanditgesellschaft auf Aktien** treten an Stelle des Vorstandes die persönlich haftenden Gesellschafter, die Kommanditeinlagen (S. 173) sind in Aktien zerlegt; sonst gelten in der Hauptsache dieselben Bestimmungen wie bei der reinen Aktiengesellschaft.

Löst sich eine Handelsgesellschaft freiwillig auf, so wird die **Liquidation**, d. h. die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Verteilung des Gesellschaftsvermögens, durch Liquidatoren besorgt, die nach Befinden vom Handelsgericht zu ernennen sind.

Handelsgeschäfte

Das Handelsgesetzbuch enthält über die Handelsgeschäfte, namentlich den Handelskauf, einzelne zum Teil vom bürgerlichen Recht (S. 82) abweichende Bestimmungen. So werden allgemein 6 Prozent statt sonst 5 Prozent Zinsen zugelassen. Genauer geordnet sind die Rechtsverhältnisse des **Kommissionärs** (der gewerbemäßig im eignen Namen, aber für Rechnung eines Auftraggebers Handelsgeschäfte schließt), des **Spediteurs** (der unter denselben Voraussetzungen Güterversendungen zu besorgen übernimmt) und des **Fracht-**

führers (der Gütertransporte zu Lande, auf Flüssen oder Binnengewässern ausführt).

Seerecht

Sehr ausführliche Bestimmungen sind über den Seehandel und die Seeversicherung gegeben. Reeder ist der Eigentümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffs; die Reederei entspricht im allgemeinen der offnen Handelsgesellschaft (S. 173), der Korrespondentreeder dem Prokuristen einer solchen Gesellschaft. Schiffer ist der Führer des Schiffs, der Schiffskapitän. Er ist im Notfall zur Verbodmung, d. h. zur Aufnahme von Darlehnen unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung berechtigt. Die dem Schiff und der Ladung gemeinsam entstandnen Schäden und die zu ihrer Abwehr aufgewendeten Kosten fallen unter die große, sonstige Schäden und Kosten unter die besondre Haverei.

Wechselordnung

Das Wechselrecht läßt sich am einfachsten am Beispiel eines gezognen Wechsels oder einer Tratte darstellen. Die Vorderseite lautet:

Leipzig, den 7. März 1894 Für ℳ 5000
Drei Monat nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order von C. Heydenreich
in Berlin die Summe von (Remittent)
Mark Fünftausend
den Wert erhalten, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.
Herrn Schulze & Co. in Hamburg
(Bezogner, Traffat)
A. F. Meyer jun.
(Aussteller, Traffant)
zahlbar in Leipzig bei der Sächsischen Bank
(Domizil) (Domiziliat)
Schulze & Co.
(Bezogner und Acceptant)

Von dem ganzen Wechseltext ist die letzte Zeile häufig nur Redensart, der Domizilvermerk (unterste Zeile) kann auch wegbleiben. Dagegen ist der übrige Teil des Wechsels, namentlich Datum, Summe, Zahlungszeit, das Wort „Wechsel," die Angabe des Remittenten (an den gezahlt werden soll), des Bezognen (der zahlen soll) und des Ausstellers (der den Bezognen zu zahlen

anweist) so wesentlich, daß der Wechsel, wenn auch nur eines dieser Bestandteile fehlte, überhaupt kein Wechsel, höchstens eine Schuldurkunde wäre, wenn der Bezogne seinen Namen „quergeschrieben," acceptiert hätte.

Der Name des Ausstellers kann auch identisch sein mit dem des Remittenten: Wechsel an eigne Ordre, oder identisch sein mit dem des Bezognen und Acceptanten: Trassiert eigner Wechsel. Im letztern Falle würde also Meyer jun. sich selbst, Meyer jun., auffordern, an Heydenreich zu zahlen.

Wechselverkehr

In unserm Falle hat wahrscheinlich Meyer jun. von Schulze & Co. am 7. Juni 1894 5000 Mark zu fordern, selbst aber um dieselbe Zeit an Heydenreich 5000 Mark zu bezahlen. Er „begiebt" nun den Wechsel, bevor oder nachdem er das Accept von Schulze & Co. eingeholt hat, an Heydenreich, zieht aber, da er die Zahlung, in Gestalt des Wechsels, drei Monate zu früh leistet, den je nach dem Stande des Geldmarktes bestimmten Diskont oder Zwischenzins, sagen wir 4 Prozent = 50 Mark ab. Heydenreich läßt entweder den Wechsel bis zum Verfalltage im „Portefeuille" liegen, oder er giebt ihn seinerseits weiter an Wertheim, dieser an Frederiks, dieser an den Berliner Kassenverein u. s. f., bis der Inhaber des Wechsels am Verfalltage ihn dem Domiziliaten, der Sächsischen Bank zu Leipzig zur Zahlung vorlegt. Diese wird ihn einlösen, wenn die Acceptanten Schulze & Co. rechtzeitig für „Deckung" gesorgt haben. Wenn dies nicht geschehen ist, wird sie die Zahlung voraussichtlich ablehnen. Der Vorzeiger des Wechsels darf dann nicht versäumen, hierüber vom Notar eine Urkunde, den sogenannten Protest, aufnehmen zu lassen. Fehlt der Domizilvermerk (die unterste Zeile unsers Wechsels), so wird bei Verfall des Wechsels die Zahlung unmittelbar von Schulze & Co. in Hamburg gefordert. Zahlen diese nicht, so wird ebenfalls Protest erhoben.

Die Rückseite unsers Wechsels sieht deshalb folgendermaßen aus:

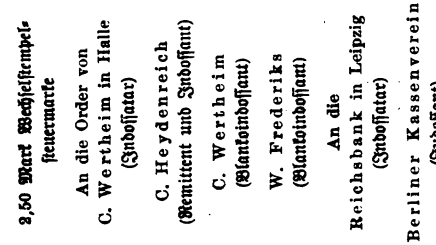

Die Reichsbank, als letzte Inhaberin des Wechsels, hat nun die Wahl, von welchem ihrer „Vormänner" sie sich den diskontierten Wechselbetrag, die „Valuta," zurückerstatten, an welchen sie „mangels Zahlung Regreß nehmen," oder ob sie selbst sich sofort im Wechselprozeß an den eigentlichen Zahlungspflichtigen, die Acceptanten Schulze & Co. in Hamburg halten und deshalb Klage bei der Kammer für Handelssachen (S. 102) in Hamburg oder auch am Domizilorte, in Leipzig, erheben will.

Die Wechselordnung kennt außer der Tratte noch den trocknen oder eignen Wechsel. Der Aussteller spricht in diesem Falle in der ersten Person, bezeichnet sich selbst als den Zahlungspflichtigen und sagt:

> Drei Monate nach heute (gegen Sicht u. s. w.) zahle ich gegen diesen Prima-Wechsel an die Order von u. s. w.
> A. F. Meyer jun.

Auch dieser Wechsel kann mit Hilfe des Indossaments oder Giros eine ganze Reihe von Personen durchlaufen, indem er, wenn der Wechsel „gut," d. h. wenn der Zahlungspflichtige auch als zahlungsfähig bekannt ist, überall als Zahlung gegeben und genommen wird.

Freilich ist der Wechsel auch der Gefahr des Mißbrauchs ausgesetzt. Der reelle Wechsel ersetzt jedoch, besonders im internationalen Verkehr, geradezu den Geldumlauf.

Checkverkehr

Demselben Zweck dient auch der sogenannte Check- oder Giroverkehr. Ich kann nämlich alle bei mir eingehenden Gelder, fällig gewordnen Wechsel, auch Checks, die ich selbst in Zahlung erhalte, einer Bankanstalt, z. B. der Reichsbank, überweisen und mir damit ein Giroguthaben bei der Bank schaffen. Auf Grund dieses Guthabens, das ich immer auf entsprechender Höhe halten muß, leiste ich nun meine eignen Zahlungen nicht mehr in barem Gelde, sondern dadurch, daß ich meinen Gläubigern ein von mir unterzeichnetes, mit der betreffenden Summe ausgefülltes Druckformular, Check, übergebe, worin ich die Bank zur Zahlung an den Überbringer anweise. Der Empfänger erhebt die Summe entweder selbst bei der Bank, oder er benutzt den Check, indem er ihn weitergiebt, bei seinen eignen Zahlungen wie bares Geld. So kommt der Check vielleicht erst, nachdem er durch mehrere Hände gegangen ist, an die Bank. Diese löst ihn in barem Gelde ein, die Einlösung ist aber überflüssig, wenn der Präsentant selbst wieder ein Girokonto bei der Bank besitzt und den Check sogleich zur Verstärkung seines eignen Giroguthabens benutzen will. Zur Kontrolle führen Bank und Kontoinhaber mit einander ein Konto-Gegenbuch.

Voraussetzung dieses ganzen Verkehrs ist natürlich, daß jedem herausgeschriebnen Check jederzeit auch ein wirkliches Giroguthaben gegenübersteht, da nur in diesem Falle die Bank den Check einlösen, „honorieren" wird. Dieser namentlich in England und Amerika bereits zu gewaltigem Umfange ausgebildete Checkverkehr ist von selbst aus den Bedürfnissen des Handels herausgewachsen und reichsgesetzlich zur Zeit überhaupt nicht geregelt.

Urheberrecht

BG v. 11. 6. 70

Dem legitimen Buchhandel und den sonst an der Erzeugung von Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken be-

teiligten Personen ist der Schutz des sogenannten geistigen oder litterarischen Eigentums durch das Reichsgesetz über das Urheberrecht gewährleistet. Darnach steht das Recht, solche Erzeugnisse auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, nur dem Urheber zu. Jede ohne Genehmigung des Berechtigten vorgenommne Vervielfältigung ist als Nachdruck verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Übersetzungen aus fremden, lebenden Sprachen, jedoch nur auf die Dauer von 5 Jahren, und nur wenn auf dem Originalwerk das Übersetzungsrecht vorbehalten worden ist; außerdem nur, wenn die Übersetzung innerhalb eines Jahres (bei dramatischen Werken innerhalb 6 Monaten) begonnen und innerhalb 3 Jahren beendet worden ist. Auch müssen alle diese Daten bei der vom Stadtrat zu Leipzig geführten Eintragsrolle angemeldet worden sein.

Die Aufnahme einzelner Buchstellen, Gedichte u. s. w. in Sammelwerken, der Abdruck einzelner kleinerer Artikel aus Zeitschriften gilt, mit gewissen nähern Beschränkungen, nicht als Nachdruck. Nur novellistische Erzeugnisse, wissenschaftliche Ausarbeitungen und sonstige größere Mitteilungen sind, auch wenn sie in öffentlichen Blättern erscheinen, dann geschützt, wenn an ihrer Spitze der Abdruck ausdrücklich untersagt ist. Gesetze, amtliche Erlasse u. s. w., öffentlich in politischen, kirchlichen und kommunalen Vertretungen und Versammlungen gehaltne Reden können jederzeit gedruckt oder nachgedruckt werden.

Der Schutz dauert auf die Lebenszeit des Urhebers und noch 30 Jahre darüber hinaus zu Gunsten seiner Erben. Hatte der Urheber sein Vervielfältigungsrecht einem andern, dem Verleger, im Verlagsvertrag übertragen, so würde er sich selbst des Nachdrucks schuldig machen, wenn er ohne dessen Genehmigung einen zweiten Abdruck veranstalten wollte. Er darf

jedoch, wenn nichts andres vereinbart ist, einzelne in periodischen Zeitschriften veröffentlichte Abhandlungen u. s. w. nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Jahre des Erscheinens anderweit veröffentlichen. Auch der anonyme und pseudonyme Urheber ist 30 Jahre lang geschützt. Er kann die volle gesetzliche Schutzdauer erwerben, wenn er oder wenn seine Erben sich in die bereits erwähnte Eintragsrolle aufnehmen lassen.

Wer einen Nachdruck veranstaltet, ist dem Berechtigten zum Schadenersatz oder zur Buße verpflichtet. Er ist überdies kriminell strafbar (obgleich nur auf Antrag des Verletzten), wenn er nicht in gutem Glauben gehandelt hat. Auch wenn ihn kein Verschulden trifft, so haftet er doch auf Bereicherung, d. h. er muß dem Berechtigten die erlangten Vorteile herausgeben.

Bei dramatischen und musikalischen Werken ist regelmäßig auch das Recht der öffentlichen Aufführung an die Genehmigung des Urhebers gebunden, und zwar auch dann, wenn das Werk schon im Druck veröffentlicht worden ist.

Bildende Künste

RG v. 9. 1. 76

Nach denselben Grundsätzen sind auch die Werke der bildenden Künste, mit Ausnahme der Baukunst, gegen unbefugte Nachbildung geschützt. Doch sind Einzelkopien erlaubt, wenn sie ohne die Absicht der Verwertung angefertigt werden. Auch ist es gestattet, Werke der zeichnenden und malenden Kunst durch die plastische Kunst darzustellen, und umgekehrt.

Ausland

Beide Reichsgesetze stellen auch die Werke ausländischer Urheber unter ihren Schutz, wenn sie bei inländischen Verlegern oder in dem Gebiet des ehemaligen deutschen Bundes erscheinen. Sie erstrecken den Schutz, auch der noch nicht veröffentlichten Werke, auf alle Angehörige des ehemaligen deutschen Bundes, insbesondre also auch auf Österreich. Außerdem bestehen mit einer Reihe von ausländischen Staaten litterarische Schutzkonventionen. Endlich haben in

der Berner Übereinkunft die wichtigsten europäischen Kulturstaaten einen internationalen Verband zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst geschlossen. Darnach soll jedes Verbandsland den Urhebern, die einem andern Verbandslande angehören, und ihren Rechtsnachfolgern die Rechte der eignen Landesangehörigen einräumen. Zugleich ist innerhalb des Verbandes der Urheber gegen Übersetzungen nicht bloß 5, sondern 10 Jahre lang, von der Veröffentlichung des Originals ab gerechnet, geschützt. v. 9. 9. 86

Photographien RG v. 10. 1. 76

Auch das Recht, Werke nachzubilden, die durch Photographie oder ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt worden sind, steht dem Verfertiger der ersten photographischen Aufnahme, wiewohl nur 5 Jahre lang, ausschließlich zu. Doch handelt es sich dabei nur um mechanische, nicht auch malerische oder plastische Nachbildungen der Photographie. Auch geht das Nachbildungsrecht, wenn es sich um photographische Porträtbildnisse handelt — ebenso wie überhaupt bei Porträts und Porträtbüsten —, von selbst auf den Besteller über. Ohne dessen Genehmigung ist also auch dem Künstler und Photographen die fernere Nachbildung nicht gestattet.

Markenschutz RG v. 30. 11. 74

Während das sogenannte geistige und künstlerische Eigentum, einschließlich der Photographien, ohne weiteres den Schutz des Gesetzes genießt, gilt nicht das gleiche von den an Waren oder Warenverpackungen angebrachten Unterscheidungsmerkmalen, den sogenannten Handels- und Fabrikmarken oder Warenzeichen. Den daran interessierten Gewerbetreibenden ist aber, wenn und solange sie als Kaufleute im Firmenregister (S. 173) eingetragen stehen, die Möglichkeit gegeben, sich diesen Schutz dadurch zu verschaffen, daß sie das Warenzeichen zum Handelsregister anmelden. Doch dürfen solche Zeichen nicht bloß in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, auch nicht öffentliche Wappen oder Ärgernis

erregende Darstellungen enthalten. Nur der Gebrauch
Erl v. 16. 3. 72 des **Kaiserlichen Adlers** ist allen deutschen Gewerbetreibenden gestattet. Auch kann sich niemand durch Anmeldung den ausschließlichen Gebrauch von Warenzeichen sichern, die sich bisher im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden befunden haben (**Freizeichen**). Der Schutz wird zunächst auf 10 Jahre erteilt, kann aber durch wiederholte Anmeldung auch auf länger hinaus erhalten werden.

Musterschutz RG v. 11. 1. 76

Ebenso kann der Urheber eines gewerblichen **Musters** oder **Modells** (Flächen- oder plastischen Musters), z. B. eines Gewebes, eines Ornaments in Metall, einer Glaskrone, einen, allerdings nur vorläufigen Schutz dadurch erwerben, daß er Muster und Modell bei der mit Führung des Handelsregisters beauftragten Gerichtsbehörde zu einem besondern **Musterregister** eintragen läßt, indem er gleichzeitig je ein Exemplar des zu schützenden Gegenstandes bei Gericht niederlegt.

Freilich ist der Schutz nur wirksam, wenn es sich um neue und eigentümliche Erzeugnisse handelt. Ob dies zutrifft, wird von der Musterregisterbehörde bei der Anmeldung überhaupt nicht geprüft, sondern kann erst künftig in einem entstehenden Prozesse ausgetragen werden. Das „gesetzlich geschützt" auf allerhand Fabrikaten hat mithin zunächst nur die Bedeutung einer Warnung. Der Schutz gegen Nachbildung des Musters oder Modells wird nach Wahl des Antragstellers zunächst auf 1 bis 3 Jahre gewährt und kann, gegen Zahlung steigender Schutzgebühren, bis zu 15 Jahren verlängert werden.

Art des Schutzes

Der Schutz, den alle diese Gesetze gewähren, besteht darin, daß sie dem Übertreter Geld- oder Gefängnisstrafen, Konfiskation der unerlaubten Vervielfältigungen und Nachbildungen, sowie der hierzu bestimmten Vorrichtungen, androhen und die Entschädigung des Ver-

letzten zur Pflicht machen. Den Gerichten stehen bei der Aburteilung Sachverständigenvereine zur Seite, die, je nach der Art des Schutzrechts, aus den Kreisen der betreffenden Künstler, Gelehrten, Buchhändler, Gewerbetreibenden zusammengesetzt werden.

Ausländer

Auch Ausländern kommt der deutsche Muster- und Markenschutz zu gute, wenn sie ihre Muster und Zeichen, vorausgesetzt daß sie im eignen Lande Schutz genießen, zum Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig anmelden. Jedoch nur, wenn die Gegenseitigkeit — Schutz auch der deutschen Muster im Auslande — verbürgt ist. Diese Gegenseitigkeit ist mehrfach durch besondre Staatsverträge zugesichert.

Patentrecht RG v. 7. 4. 91

Patente werden erteilt für neue Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung gestatten. Ausgenommen sind Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen würde, und Erfindungen von chemisch hergestellten Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln oder andern Stoffen, es müßte denn die Erfindung ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung solcher Gegenstände betreffen. Die Erfindung ist nicht neu und deshalb nicht patentfähig, wenn sie in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren bereits beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt worden ist.

Von mehreren Erfindern hat auf das Patent Anspruch, wer zuerst darum nachsucht. Doch kann der andre, dessen Erfindung sich der Nachsuchende zu nutze machen will, gegen Erteilung des Patents binnen zwei Monaten von der ersten Bekanntmachung ab Einspruch erheben.

Das Patent berechtigt den Patentinhaber, unter der Voraussetzung, daß er die jährlich steigende Patentgebühr pünktlich entrichtet, die Erfindung ausschließlich zu verwerten. Nur wer die Erfindung schon vor der Patentierung zu benutzen begonnen hatte, soll

auch durch das Patent nicht gehindert sein, die eigne, aber einem andern patentierte Erfindung wenigstens innerhalb des eignen Betriebs auszubeuten. Auch muß sich der Patentinhaber, vorbehältlich angemessener Vergütung, gefallen lassen, daß die patentierte Erfindung vom Reichskanzler für das Heer oder die Flotte, oder im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt für die freie Benutzung in Anspruch genommen wird. Das Patentrecht kann, ganz oder der Ausübung nach (gegen Lizenzgebühren), an andre Personen überlassen werden. Für neuere Verbesserungen kann der Erfinder ein Zusatzpatent erwerben; sein Patent kann aber auch, wenn es sich um die Vervollkommnung einer fremden, bereits patentierten Erfindung handelt, nur in Gemeinschaft mit dem zuerst erworbnen Patente verwertbar sein, Abhängigkeitspatent.

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn es, z. B. weil es gar nicht neu war, niemals hätte erteilt werden sollen. Es wird zurückgenommen, wenn der Patentinhaber 3 Jahre lang innerhalb Deutschlands die Verwertung des Patents unterläßt. Auch Ausländern werden, falls die Gegenseitigkeit verbürgt ist (S. 183), für Deutschland giltige Patente erteilt.

Patentamt

Die Entscheidungen in Patentangelegenheiten sind dem Patentamt übertragen. Es hat seinen Sitz in Berlin, steht unter dem Reichsamt des Innern und ist, neben dem Präsidenten, mit rechtskundigen und technischen Mitgliedern besetzt.

Das Verfahren beginnt mit der Vorprüfung des angemeldeten Patents. Sind etwaige Bedenken (Vorbescheide) erledigt, so erläßt das Patentamt im Reichsanzeiger die vorläufige Bekanntmachung der Anmeldung. Hiermit treten einstweilen alle gesetzlichen Wirkungen des Patents in Kraft, wie wenn es schon endgiltig erteilt wäre. Das Patent kann gleichwohl, namentlich wenn jemand dagegen Einspruch

erhoben hatte (S. 183), noch zurückgewiesen werden. Gegen die Zurückweisung sowie gegen die Erteilung des Patents ist Beschwerde an eine andre, die Beschwerdeabteilung des Patentamts zulässig. Wird das Patent endgiltig erteilt, so wird es in die beim Patentamt geführte Patentrolle eingetragen, der Patentinhaber empfängt eine Patenturkunde, und die Erteilung des Patents wird im Reichsanzeiger bekannt gemacht. Über Anträge auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme des Patents entscheidet die Nichtigkeitsabteilung des Patentamts. Gegen ihre Entscheidung ist Berufung an das Reichsgericht zulässig.

Gebrauchsmuster RG v. 1. 6. 91

Außer den künstlerisch hergestellten Modellen und den sogenannten Geschmacksmustern (S. 182) sind auch Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen (z. B. ein besonders konstruierter Schraubenkloben, ein Feuerzeug) als sogenannte Gebrauchsmuster geschützt. Und zwar dann, wenn sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen.

Auch dieser Schutzanspruch wird beim Patentamt angemeldet. Das Patentamt läßt sich aber — abweichend vom Patentverfahren — in eine Prüfung der Neuheit des Musters ebensowenig ein, wie die Registerbehörde beim Geschmacksmuster. Es trägt vielmehr die Anmeldung in die Rolle für Gebrauchsmuster ein, macht den Eintrag im Reichsanzeiger bekannt und verleiht damit dem Nachsuchenden den Schutz gegen gewerbliche Nachbildung. Doch tritt der Schutz des Gesetzes nicht zum Vorteil dessen ein, der sich die Erfindung eines andern zu nutze gemacht hatte. Vielmehr kann sowohl dieser, der Verletzte, wie überhaupt jedermann, der die Neuheit des Modells bestreiten will, im gewöhnlichen Prozeßwege auf Löschung des Gebrauchsmusters Klage führen. Die Schutzfrist dauert 3 Jahre, kann aber gegen eine erhöhte Gebühr um

weitere 3 Jahre verlängert werden. Auch Ausländer genießen, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, den Gebrauchsmusterschutz.

Der Schutz der Patente und der Gebrauchsmuster wird gleichfalls durch Strafen und durch Entschädigungspflicht gesichert (S. 182). Andrerseits macht sich aber auch strafbar, wer fälschlich den Anschein erweckt, als sei ihm ein Patentrecht erteilt.

Handelskammern

Auch der Handelsstand hat, meist in Gemeinschaft mit dem Gewerbestande, ein reich entwickeltes Vereinswesen; überdies aber eine staatlich anerkannte und geförderte korporative Vertretung in den Handelskammern. Sie dienen dem Staate, indem sie Gesetzes- und Verwaltungsmaßregeln begutachten, geben auch selbst die Anregung hierzu und erstatten regelmäßige Jahresberichte. Meist stehen die Handelsbörsen, auch die Handelsschulen unter ihrer Aufsicht. Daß sie an der Ernennung der Handelsrichter an den Kammern für Handelssachen mitwirken, wurde bereits erwähnt (S. 102). Ihre Zusammensetzung und ihr Wirkungskreis sind übrigens in den Einzelstaaten verschieden geregelt.

III. Das Gewerbe

Gewerbeordnung

RG v. 1. 7. 83

Die für das ganze Reich (in Elsaß-Lothringen mit geringfügigen Abweichungen) giltige Gewerbeordnung ist vielleicht am meisten von allen Reichsgesetzen fortgesetzten und einschneidenden Änderungen unterworfen gewesen. Erlassen durch Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 ist sie im Jahre 1883 neu redigiert und,

RG v. 1. 6. 91

zuletzt noch durch die Arbeiterschutzgesetzgebung von 1891, in dem von den gewerblichen Arbeitern handelnden Abschnitt, wesentlich umgestaltet worden. Da die Gesetzgebung auf diesem Gebiete keineswegs abgeschlossen sein dürfte, so empfiehlt es sich, auf einzelne Abschnitte etwas genauer einzugehen.

An der Spitze der Gewerbeordnung steht der Satz von der **Gewerbefreiheit**: „der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet"; auch kann die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich niemand entzogen werden. Doch sind im Gesetze selbst Ausnahmen hiervon vorgesehen und Beschränkungen zugelassen. Gänzlich beseitigt sind indessen der Unterschied zwischen Stadt und Land, das Verbot, gleichzeitig mehrere Gewerbe zu betreiben, die Beschränkung des Handwerks auf den Verkauf selbstgefertigter Waren, die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen der Zünfte und Gilden, sowie die damit verbundnen Zwangs- und Bannrechte, so z. B. der Mahl-, Branntwein- und Brauzwang. Andre dergleichen Rechte sind wenigstens für ablösbar erklärt und können auf keinen Fall neu begründet werden; ebensowenig die sogenannten Real-, d. h. mit dem Besitz eines Grundstücks verbundnen Gewerbeberechtigungen. Auch ist der Gewerbebetrieb innerhalb einer Gemeinde nicht von Erlangung des Bürgerrechts abhängig. Frauen, gleichviel ob verheiratet oder nicht, sind wie zum Handel (S. 172) so auch zum Gewerbebetrieb zugelassen. Gewerbefreiheit

Die Gewerbeordnung unterscheidet zwischen stehendem Gewerbe, Gewerbebetrieb im Umherziehen und Marktverkehr. Wer den selbständigen Betrieb eines **stehenden Gewerbes** anfängt, hat gleichzeitig der zuständigen Gemeinde- oder Polizeibehörde, bei steuerpflichtigen Gewerben auch der Steuerbehörde hiervon **Anzeige** zu machen und empfängt darüber eine Bescheinigung. Stehendes Gewerbe

Einer besondern **Genehmigung** bedarf es nur, soweit es sich um die Errichtung von Anlagen handelt, die für den Besitzer selbst, für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen im Gefolge haben können. Die Gewerbeordnung enthält ein genaues Verzeichnis Genehmigung

solcher Anlagen, das vom Bundesrat, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden kann. Über Genehmigung der einzelnen gewerblichen Anlage wird in einem näher geregelten Verwaltungsstreitverfahren (S. 93) öffentlich verhandelt und entschieden. Über Dampfkesselanlagen
Bek v. 5. 8. 90 hat der Bundesrat besondre polizeiliche Bestimmungen erlassen. Werden durch eine obrigkeitlich genehmigte Anlage Privatrechte verletzt, so kann die gerichtliche Klage nicht auf Einstellung des Gewerbebetriebs gerichtet werden, sondern nur auf Herstellung vorbeugender Einrichtungen (gegen Rauch, Schmutz, Lärm u. s. w.); soweit dies nicht möglich ist, nur auf Schadenersatz. Aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls kann jedoch auch die fernere Benutzung einer schon genehmigten Anlage, gegen Entschädigung des Besitzers, untersagt werden.

Approbation

Ärzte und Apotheker bedürfen zum Gewerbebetrieb einer Approbation, die nur auf Grund des Befähigungsnachweises erteilt wird, dann aber auch für das ganze Reichsgebiet giltig ist. Die hierzu erforderlichen Prüfungen sind, nebst den Prüfungsbehörden, vom Bundesrat für das ganze Reich einheitlich geordnet. Die Doktorpromotion darf nicht gefordert werden, der Zwang zur ärztlichen Hilfeleistung ist beseitigt, die Bezahlung ärztlicher Dienste bleibt freier Vereinbarung überlassen, wobei obrigkeitliche Taxen nur als Normen dienen. Gewisse Heilmittel dürfen im Detailhandel nur in Apotheken feilgehalten werden. Der Befähigungsnachweis ist ferner auf Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten und Lotsen, je nach Landesrecht auf das Hufbeschlagsgewerbe, sowie auf Hebammen ausgedehnt.

Konzession

Einer Konzession oder Erlaubnis der Verwaltungsbehörde, die aber nur unter gewissen Voraussetzungen versagt werden darf, bedürfen die Unternehmer

von Privatheilanstalten, die Schauspielunternehmer, Gast- und Schankwirte, sowie Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus, Pfandleiher und Rückkaufshändler. Bei Gastwirtschaften u. s. w. kann die Erlaubnis auch vom Nachweis eines vorhandnen Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

Verbietungsrecht

Eine Gruppe andrer, an sich nicht konzessionspflichtiger Gewerbetreibender, z. B. Tanz-, Turn-, Schwimmlehrer, die sogenannten Winkelschriftsteller, Vermittlungsagenten, kann gewissen polizeilichen Kontrollen unterworfen werden. Bei erwiesener Unzuverlässigkeit kann ihnen der Gewerbebetrieb auch ganz untersagt werden. So hat, wer gewerbemäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreibt, seinem Schuldner binnen drei Monaten nach Jahresschluß, bei Verlust seiner Zinsenansprüche, einen übersichtlichen Rechnungsauszug mitzuteilen. RG v. 9. 6. 98

Auswärtiger Gewerbebetrieb

Das stehende Gewerbe kann auch außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung ausgeübt werden, doch unter ähnlichen Beschränkungen wie beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (siehe unten) und regelmäßig mit der Verpflichtung, dabei eine Legitimationskarte zu führen.

Stellvertreter

Auch die Ausübung durch Stellvertreter ist gestattet, wenn sie die erforderte Befähigung haben. Für Übertretung gewerbepolizeilicher Vorschriften haftet jedoch, neben dem Stellvertreter, auch der Gewerbetreibende, wenn er darum gewußt, die eigne Aufsicht vernachlässigt oder ungeeigneten Personen die Betriebsleitung und Aufsicht übertragen hat.

Gewerbebetrieb im Umherziehen

Auch Gewerbetreibende, die eine gewerbliche Niederlassung überhaupt nicht besitzen, können doch im Hausiergewerbe Bestellungen aufsuchen, Waren aufkaufen, gewerbliche und untergeordnete künstlerische Leistungen, Schaustellungen u. dgl. (Drehorgelspiel, Karussels) anbieten. Hierzu bedarf es regelmäßig des

Wandergewerbescheins. Gewisse Waren und Leistungen sind vom Hausiervertrieb ganz ausgeschlossen. Der sogenannte fliegende Buchhändler oder Kolporteur muß ein von seiner Wohnortsbehörde genehmigtes Verzeichnis der mitgeführten Schriften und Bildwerke bei sich haben. Ärgernis erregende, oder mit Prämien- oder Gewinnzusicherungen vertriebne Schriften dürfen im Umherziehen nicht feilgeboten werden. Vorübergehend eingenommne feste Verkaufsstellen (Wanderlager) müssen durch einen Aushang, mit Namen und Wohnort des Verkäufers, kenntlich gemacht werden. Über Zulassung von Ausländern zum Hausiergewerbe hat der Bundesrat allgemeine Bestimmungen erlassen. Zigeuner sind davon ganz ausgeschlossen. Inländern soll oder darf der Wandergewerbeschein nur aus bestimmten, in der Person des Nachsuchenden liegenden Gründen versagt oder wieder abgenommen werden. Der einmal erteilte Wandergewerbeschein gilt regelmäßig für das ganze Reichsgebiet, doch für die einzelnen Bundesstaaten nur, wenn zuvor die darauf haftenden Landessteuern entrichtet worden sind, und regelmäßig nur für je ein Kalenderjahr.

Marktverkehr

Der Besuch der Messen, der Jahr- und Wochenmärkte ist für jeden Marktfieranten freigegeben. Nur vom Vertrieb von Handwerkswaren auf Wochenmärkten dürfen auswärtige Verkäufer ausgeschlossen werden. Die Marktstandsgebühren sind für Einheimische und Fremde gleichmäßig und nach billigen Sätzen zu bemessen.

Taxen

Obrigkeitliche Taxen sind nur für die Bediensteten des Straßenverkehrs (Dienstmänner, Droschken, Fremdenführer u. s. w.), Schornsteinfeger und behördlich angestellte Gewerbetreibende (Feldmesser, Auktionatoren) zulässig. Die Polizei kann aber die Preisverzeichnisse der Gastwirte einfordern und anordnen, daß sie im Gastzimmer ausgehangen werden. Bäcker können außer-

dem angehalten werden, eine Wage mit geeichten Gewichten zum Nachwiegen bereit zu halten.

Innungen

Die Gewerbeordnung hat die bei ihrem Erlaß bestehenden Innungen und Zünfte nicht aufgehoben, aber durch Einführung der Gewerbefreiheit den Innungszwang beseitigt und zugleich den Beitritt zur Innung jedem frei gestellt, der die im Innungsstatut vorgeschriebnen Bedingungen erfüllt. Sie hat auch ein weitgehendes Aufsichtsrecht der Staats- und Gemeindebehörden geschaffen. Die alten Innungen sind aber meist genötigt worden, ihre Verfassungen den von der Gewerbeordnung geregelten neuen Innungen anzupassen, da den Landeszentralbehörden das Recht eingeräumt worden war, sie im Weigerungsfalle ganz zu schließen.

Neue Innungen

Den neuen Innungen ist die Aufgabe zugewiesen, den Gemeingeist zu pflegen, die Standesehre unter den Innungsmitgliedern aufrecht zu erhalten und zu stärken, ein gedeihliches Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen zu fördern, für das Herbergswesen und den Nachweis von Gesellenarbeit Fürsorge zu treffen, das Lehrlingswesen zu regeln und Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit den Lehrlingen zu entscheiden. Außerdem sind sie befugt, im Statut ihre Thätigkeit noch auf andre, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen (Fachschulen, Prüfungen, Unterstützungskassen, Schiedsgerichte u. s. w.) auszudehnen. Auch die Innungsgesellen müssen zu den Gesellenprüfungen und zur Verwaltung von Einrichtungen mit herangezogen werden, die zu ihrer Unterstützung bestimmt oder aus ihren Beiträgen mit errichtet sind. Zur Teilnahme am Innungsschiedsgericht sind sie in demselben Zahlenverhältnis wie die Innungsmitglieder berufen.

Innungsprivilegien

Die Innungsbeiträge, sowie die statutengemäß verhängten Ordnungsstrafen werden auf Antrag des In-

nungsvorstandes, gleich den Gemeindeabgaben, im Verwaltungswege eingezogen. Bewährten Innungen kann von der höhern Verwaltungsbehörde bis auf Widerruf die Befugnis beigelegt werden, auch die außerhalb der Innung stehenden, zur Aufnahme an sich befähigten Arbeitgeber dem Innungsschiedsgericht, sowie den von der Innung für das Lehrlingswesen erlassenen Vorschriften zu unterwerfen. Ja die Annahme von Lehrlingen kann ihnen, wenn sie nicht der Innung beitreten, von einem bestimmten Zeitpunkt ab ganz untersagt werden. Ebenso können sie zu den Kosten der Innungseinrichtungen (Fachschulen u. s. w.) herangezogen werden, wogegen ihnen auch deren Mitbenutzung zusteht.

Die Innungen können sich innerhalb des Bezirks der gemeinsamen Aufsichtsbehörde zu Innungsausschüssen und darüber hinaus zu Innungsverbänden vereinigen. Die Gemeinde- und die höhern staatlichen Verwaltungsbehörden üben weitgehende Aufsichtsrechte über die Innungen aus, die sich bis zur Schließung der Innung, des Innungsausschusses und des Innungsverbandes steigern können.

Gewerbliche Arbeiter

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den Gewerbtreibenden und den gewerblichen Arbeitern „ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft."

Arbeitsbücher

Für minderjährige, d. h. aus der Volksschule entlassene und nicht über 21 Jahre alte Arbeiter sind polizeilich ausgefertigte Arbeitsbücher vorgeschrieben. Sie werden vom Arbeitgeber aufbewahrt und mit einem Eintrag über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses versehen. Nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wird das Arbeitsbuch der Arbeiter unter 16 Jahren regelmäßig an Vater oder Vormund, mit Genehmigung der Gemeindebehörde aber auch an den Arbeiter selbst oder an die Mutter oder sonstige Angehörige ausge-

händigt. Das Arbeitsbuch darf kein Urteil über Führung und Leistung enthalten.

Zeugnisse

Jeder, auch der volljährige Arbeiter kann aber beim Abgang ein Zeugnis hierüber, sowie über Art und Dauer der Beschäftigung verlangen. Geheime, zur Kennzeichnung des Arbeiters bestimmte Merkmale an den Arbeitsbüchern oder Zeugnissen anzubringen, ist bei Strafe verboten und macht den Arbeitgeber entschädigungspflichtig. Auch kann in solchen Fällen die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches beantragt werden.

Lohnzahlung

Der Arbeitslohn ist in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen. Um Übervorteilungen des Arbeiters zu verhindern, ist bestimmt, daß an ihn Waren überhaupt nicht auf Borg abgegeben, und daß Lebensmittel, Wohnung und Landnutzung, Feuerung, Beleuchtung, Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, Werkzeuge und Arbeitsstoffe dem Arbeiter, auch dem Haus- oder Heimarbeiter, nur zu den durchschnittlichen Selbstkosten auf den Lohn angerechnet werden dürfen. Alle derartigen Mißbräuche waren ehemals besonders in England üblich und unter dem Namen Truckſystem bekannt. Auch dürfen die Löhne, ohne Genehmigung der Gemeindebehörde, nicht in Gast-, Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen ausgezahlt werden. Der Arbeits- und Dienstlohn kann, außer in bestimmten, vom Gesetz bezeichneten Fällen, gerichtlich nicht mit Beschlag belegt, darf an Dritte nicht abgetreten und auch vom Arbeitgeber an solche Dritte nicht ausgezahlt werden. Vereinbarungen, wonach Arbeiter ihre Bedürfnisse an bestimmten Verkaufsstellen entnehmen oder sich Lohnabzüge (außer zu gewissen Wohlfahrtseinrichtungen) gefallen lassen sollen, sind nichtig. Doch darf zur Sicherung des Arbeitgebers gegen Kontraktbruch bei den Lohnzahlungen je ein Viertel des fälligen Lohnes zurückgehalten werden, bis der Gesamtbetrag eines

BG v. 21. 6. 69

durchschnittlichen Wochenlohnes erreicht ist. Durch Gemeindestatut können allgemein oder für bestimmte Gewerbebetriebe für die Lohnzahlungen bestimmte Fristen (z. B. von Freitag zu Freitag) angeordnet und dabei kann zugleich festgesetzt werden, daß der Lohn an die Eltern oder Vormünder minderjähriger Arbeiter zu zahlen sei.

Schutzvorschriften

Den unter 18 Jahren alten Arbeitern muß Zeit zum Besuche der Fortbildungsschule gelassen werden. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihre Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, namentlich gegen Betriebsunfälle möglichst zu sichern. Sie haben für Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands während des Betriebs, besonders auch im Interesse der weiblichen und jugendlichen Arbeiter zu sorgen. Der Polizeibehörde ist hierbei eine weitgehende Einwirkung zugewiesen. Der Bundesrat kann hierüber allgemeine Vorschriften erlassen und ist namentlich auch befugt, „für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorzuschreiben."

Maximalarbeitstag

Kündigung

Bei Gesellen und Gehilfen wird das Arbeitsverhältnis regelmäßig durch eine jedem Teil frei stehende vierzehntägige Aufkündigung gelöst. Sind kürzere oder längere Kündigungsfristen vereinbart, so müssen sie jedenfalls für Arbeitgeber und Arbeiter gleich sein. Das Gesetz zählt aber eine Anzahl Gründe auf, aus denen jeder Teil auch ohne Aufkündigung sofort das Arbeitsverhältnis lösen darf, und läßt aus wichtigen Gründen auch die vorzeitige Lösung eines auf längere Zeit vereinbarten Verhältnisses zu.

GewO §§ 123. 124

Lehrlinge

Das Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling ist auf Grundlage der Unterweisungspflicht und väterlicher Zucht des Lehrherrn geordnet. Es kann während

einer Probezeit von 4 Wochen bis zu 3 Monaten von beiden Teilen einseitig, später nur aus besondern Gründen, namentlich beim Übergange des Lehrlings in ein andres Gewerbe, gelöst werden. Der Lehrling hat nach beendeter Lehrzeit Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis oder auf den Innungslehrbrief.

Betriebsbeamte

Das Dienstverhältnis der **Betriebsbeamten**, Werkmeister, Techniker, Chemiker, Zeichner u. dergl. kann von beiden Teilen regelmäßig durch sechswöchige Aufkündigung vor Ablauf jedes Kalendervierteljahrs, sonst nur aus wichtigen Gründen gelöst werden.

Fabrikarbeiter

Für Fabriken, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ebenso für Hüttenwerke, Zimmerplätze, Bauhöfe, Werften, sowie für Ziegeleien, Brüche und Gruben (über Tage) mit ununterbrochnem Betriebe sind **Arbeitsordnungen** vorgeschrieben. Die Arbeitsordnung muß in der Fabrik u. s. w. öffentlich aushängen und jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung eingehändigt werden. Sie wird zwar vom Arbeitgeber erlassen, jedoch nicht, ohne daß zuvor den in der Fabrik beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit gegeben worden wäre, sich hierüber unmittelbar oder durch einen etwa bestehenden ständigen **Arbeiterausschuß** zu äußern.

Arbeiterausschüsse

Der Ausschuß muß wenigstens in seiner Mehrzahl aus Wahlen der Arbeiter selbst, und zwar regelmäßig aus unmittelbarer und geheimer Wahl hervorgegangen sein. Seine Zustimmung ist notwendig, wenn in der Arbeitsordnung den Arbeitern Vorschriften für die Benutzung der zu ihrem Besten getroffnen, mit der Fabrik verbundnen Einrichtungen (Kantinen, Konsumvereine u. dergl.) erteilt, oder wenn Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs in die Ordnung aufgenommen werden sollen.

Arbeitsordnungen

Die Arbeitsordnungen müssen genauen Aufschluß geben über Arbeitszeit, Lohnzahlung, Aufkündigungs-

und Entlassungsgründe und -Fristen, über Strafen und Entschädigung im Falle des Vertragsbruches. Ehrenrührige und unsittliche Strafen sind unzulässig, Geldstrafen dürfen die Hälfte, in besonders schweren Fällen den ganzen Betrag des durchschnittlichen Tagesverdienstes nicht übersteigen und sind zum Besten der Arbeiter zu verwenden. Die Arbeitsordnung, sowie jeder dazu erlassene Nachtrag muß, nebst den von den Arbeitern schriftlich geäußerten Bedenken, binnen drei Tagen der Polizeibehörde mitgeteilt werden. Diese dringt auf Abänderung, wenn die Arbeitsordnung nicht vorschriftsmäßig erlassen ist oder sonst dem Gesetze zuwiderläuft.

Jugendliche und weibliche Arbeiter

Die Arbeitszeit wird, mit Ausnahme des S. 194 erwähnten Maximalarbeitstages, vom Gesetz nur für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter geregelt. Auch für diese wird die Arbeitszeit nur innerhalb der Fabriken und der den Fabriken gleichgestellten Betriebe (S. 195) geordnet; außerdem (mit vom Bundesrat zu bewilligenden Ausnahmen) für die mit elementarer Kraft (Dampf, Wind, Wasser u. s. w.) arbeitenden Triebwerke, endlich — kraft Kaiserlicher mit Zustimmung des Bundesrats erlassener Verordnungen — auch für andre Werkstätten und für Bauten. Die sogenannte Hausindustrie bleibt mithin jedenfalls davon unberührt.

Arbeitszeit

In Fabriken u. s. w. dürfen Kinder unter 13 Jahren überhaupt nicht, Kinder über 13 Jahren nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, Kinder unter 14 Jahren nicht länger als 6 Stunden täglich. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden täglich. Das Lebensalter über 16 Jahren zieht das Gesetz bei männlichen Arbeitern nicht mehr in Betracht. Die Arbeitsstunden aller jugendlichen (d. h. also der nicht über 16 Jahre alten) Arbeiter dürfen nur in die Zeit zwischen $5\frac{1}{2}$ Uhr

morgens und $8^1/_2$ Uhr abends gelegt werden. Den nur 6 Stunden beschäftigten Arbeitern (den Kindern unter 14 Jahren) muß mindestens eine halbstündige Pause, den übrigen jugendlichen Arbeitern müssen je eine halbe Stunde Vor- und Nachmittagspause, sowie eine Stunde Mittagspause gewährt werden. An Sonn- und Festtagen sowie während des kirchlichen Unterrichts dürfen sie überhaupt nicht beschäftigt werden.

Maximal-arbeitstag

Für Arbeiterinnen ist die Nachtarbeit von $8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens gänzlich untersagt. Auch wenn sie über 16 Jahre alt sind, dürfen sie höchstens 11 Stunden täglich, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen höchstens 10 Stunden und nicht über $5^1/_2$ Uhr nachmittags hinaus beschäftigt werden. Haben sie ein Hauswesen zu besorgen, so haben sie auf mindestens $1^1/_2$ Stunde Mittagspause Anspruch. Wöchnerinnen dürfen vier Wochen nach der Niederkunft gar nicht, die nächsten zwei Wochen nur auf Grund ärztlichen Zeugnisses beschäftigt werden. Jeder Arbeitgeber, der weibliche oder jugendliche Arbeiter beschäftigt, ist zu fortlaufenden Anzeigen an die Ortspolizeibehörde verpflichtet. Zur Kontrolle dient der Aushang eines Verzeichnisses dieser Arbeiter nebst Angabe ihrer Beschäftigungsdauer und eines Abdrucks der gesetzlichen Schutzvorschriften.

Ausnahmen GewO §§ 138a. 139

Im Falle außergewöhnlicher Häufung der Arbeit können die untern Verwaltungsbehörden auf gewisse Dauer und unter gewissen Voraussetzungen gestatten, daß die Arbeitszeit der über 16 Jahre alten Arbeiterinnen bis auf 13 Stunden täglich, jedoch nicht an Sonnabenden und nicht über 10 Uhr abends hinaus, verlängert werde. Ebenso können, im Falle von Naturereignissen oder Unglücksfällen, die Bestimmungen zu Gunsten der weiblichen und jugendlichen Arbeiter bis auf die Dauer von vier Wochen von der höhern Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit vom Reichs-

kanzler abgeändert werden. Durch dieselben Instanzen kann auch für einzelne Fabriken wegen der Natur des Betriebs (Kampagne- und Saisonindustrien) oder aus Rücksichten auf die Arbeiter eine anderweite Regelung getroffen werden.

§ 139a Endlich ist auch der Bundesrat ermächtigt, die Verwendung von weiblichen oder jugendlichen Arbeitern in gewissen, der Gesundheit oder Sittlichkeit besonders gefährlichen, Fabrikationszweigen gänzlich zu untersagen oder sie von besondern Bedingungen abhängig zu machen. Für gewisse ununterbrochne Betriebe und andre Fabrikationszweige kann er die tägliche Arbeitszeit und die Arbeitspausen abweichend regeln. Doch sind Befreiungen von den gesetzlichen Vorschriften durch eine im Gesetze selbst bestimmte Maximaldauer der zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit sowie bezüglich der Nachtarbeit begrenzt. Diese Beschlüsse des Bundesrats sind dem nächsten Reichstag, allerdings nur zur Kenntnisnahme, vorzulegen.

Kontraktbruch Der Bruch des Arbeitsvertrags, d. h. die rechtswidrige, vorzeitige Entlassung durch den Arbeitgeber oder rechtswidriges Verlassen der Arbeit, ist mit öffentlichen Strafen nicht bedroht. Doch kann die Polizeibehörde den entlaufnen Lehrling, falls der Lehrvertrag schriftlich geschlossen worden ist, auf Antrag des Lehrherrn solange in der Lehre festhalten, bis der Vertrag durch gerichtliches Urteil für aufgelöst erklärt ist, ihn auch zwangsweise oder durch Strafandrohungen zum Lehrherrn zurückbringen. Zugleich kann der Lehrherr, wenn im Vertrag nichts andres ausbedungen ist, eine tägliche Entschädigung bis auf die Hälfte des ortsüblichen Gesellenlohns, höchstens aber für sechs Monate beanspruchen.

Ebenso steht dem Arbeitgeber gegen den kontraktbrüchigen Gesellen oder Gehilfen, und umgekehrt diesem gegen den Arbeitgeber, statt jeden Schadenersatz-

anſpruchs für jeden Tag der verſäumten Arbeitszeit, höchſtens aber für eine Woche, der Betrag des der Gemeindekrankenverſicherung zu Grunde gelegten ſogenannten ortsüblichen Tagelohns zu. Dasſelbe gilt von Betriebsbeamten, Werkmeiſtern u. ſ. w. Bezüglich der Fabrikarbeiter endlich muß die Arbeitsordnung über Kontraktbruch Beſtimmungen enthalten. Der rückſtändige Lohn darf aber höchſtens bis auf den Betrag eines durchſchnittlichen (nicht des ortsüblichen) Wochenlohns für verwirkt erklärt werden.

Ein Arbeitgeber, der den Lehrling, Geſellen und Gehilfen oder Betriebsbeamten zum Bruch des Arbeitsvertrags verleitet hat oder ihn, in Kenntnis der noch beſtehenden Verpflichtung, in Arbeit nimmt oder behält, ebenſo der Vater des Lehrlings haften, gleich dem Vertragsbrüchigen, für Schadenerſatz.

Die gewerbliche Aufſicht über die Fabriken und Werkſtätten iſt, neben den ordentlichen Polizeibehörden oder auch ausſchließlich, beſondern Beamten, den Fabrikinſpektoren (Gewerberäten) übertragen, die von den Landesregierungen zu ernennen ſind. Sie haben das Recht, die ihnen unterſtellten gewerblichen Anlagen jederzeit, auch des Nachts, zu revidieren. Über ihre amtliche Thätigkeit erſtatten ſie Jahresberichte, die vollſtändig oder im Auszug dem Bundesrat und dem Reichstag vorzulegen ſind. Fabrik-inſpektoren

Alle auf gewerbliche Gegenſtände bezüglichen Statuten der Gemeinden und Kommunalverbände dürfen nur nach Anhörung der beteiligten Gewerbetreibenden und Arbeiter erlaſſen werden und bedürfen der Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde. Statuten

Die Gewerbeordnung ſchließt mit einer langen Reihe von Strafbeſtimmungen.

Die Gewerbegerichte dienen zur Entſcheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwiſchen den Arbeitern und ihren Arbeitgebern oder zwiſchen Arbeitern des- Gewerbe-gerichte RG v. 29. 7. 90

selben Arbeitgebers (z. B. wegen des Anteils am gemeinschaftlichen Akkordlohn). Sie können für den Bezirk einer oder mehrerer Gemeinden, oder für einen weitern Kommunalverband, durch Statut — eintretenden Falls auch durch Anordnung der Landeszentralbehörde — errichtet werden. Zu den Arbeitern gehören auch Lehrlinge; Betriebsbeamte (S. 195) nur dann, wenn ihr Jahresverdienst oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Die Hausindustrie untersteht dem Gewerbegericht regelmäßig nur, wenn das Arbeitsmaterial vom Arbeitgeber geliefert wird.

Die Gewerbegerichte treten für die ihnen zugewiesenen Streitigkeiten an die Stelle der ordentlichen Gerichte. Ihre Entscheidungen sind endgiltig. Nur wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 Mark übersteigt, ist Berufung an das Landgericht gestattet. Die Gewerbegerichte sind im einzelnen Falle mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besetzt. Von diesen muß je einer aus dem Arbeitgeber- und dem Arbeiterstande entnommen werden. Der Vorsitzende darf keiner der beiden Gruppen angehören und wird regelmäßig vom Magistrat bestellt.

Beisitzer

Die Beisitzer werden von Arbeitgebern und Arbeitern, in getrennter Abstimmung, in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Zur Wahlberechtigung gehört ein Alter von über 25 Jahren und mindestens einjähriger Wohnsitz oder eine ebenso lange Beschäftigung im Gerichtsbezirk. Die Wählbarkeit ist von der Vollendung des 30. Lebensjahres, von zweijährigem Wohnsitz oder zweijähriger Beschäftigung im Bezirke abhängig. Kommen Wahlen nicht zustande oder werden sie wiederholt für ungiltig erklärt, so wird das Gericht von der höhern Verwaltungsbehörde gebildet.

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Amtsgerichtsprozeß (S. 114), jedoch mit wesentlichen Vereinfachungen (z. B. geschieht die Zustellung von Amts

wegen, die Beeidigung der Zeugen nur auf Antrag der Partei, oder wenn das Gericht den Eid für nötig findet, die Prozeßkosten werden sofort festgestellt u. s. w.). Die Kosten sind sehr niedrig bemessen. Durch Statut kann auch völlige Kostenfreiheit gewährt werden. Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht gewerbemäßig betreiben, werden nicht zugelassen. Der erste Termin kann als Sühnetermin auch vom Vorsitzenden allein abgehalten werden. Wenn es die Parteien beantragen, darf er das Urteil auch sofort ohne Beisitzer erlassen.

Einigungsamt

Bei Streitigkeiten über die Bedingungen der Fortsetzung oder der Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses kann das Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen werden. Wenn sich beide Teile, Arbeitgeber und Arbeiter, an das Gericht wenden, soll es dem Rufe Folge geben. Es ist, wenn es über den Sachverhalt verhandelt, mit vier Beisitzern besetzt, die sich auch durch unbeteiligte Vertrauensmänner aus beiden Lagern, je in gleicher Zahl, ergänzen können. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so fällt das Gericht einen Schiedsspruch, der beiden Teilen zur Erklärung zugefertigt wird, ob sie sich ihm unterwerfen wollen. Stehen die Stimmen der Arbeitgeber- und Arbeitergruppen gleich, so bleibt dem Vorsitzenden überlassen, ob er durch seine Stimme den Ausschlag geben will. Das Ergebnis des Einigungsverfahrens, auch wenn es nicht zum Ziele geführt hat, ist vom Vorsitzenden in jedem Falle öffentlich bekannt zu machen.

Die Gewerbegerichte können zur Begutachtung gewerblicher Fragen herangezogen werden, zu deren Vorberatung Ausschüsse bilden, auch selbst in gewerblichen Angelegenheiten, z. B. wegen Errichtung von Arbeitsnachweisen, Anträge an die Behörden richten. Wo keine Gewerbegerichte bestehen, können die Gemeindevorsteher oder andre Organe (Schieds-

männer, Friedensrichter) vorläufige, aber den eigentlichen Rechtsweg nicht ausschließende Entscheidungen erteilen. Die Innungsschiedsgerichte treten für den Bereich der Innung an Stelle des Gewerbegerichts. Gegen ihre Entscheidung kann aber stets der ordentliche Richter angerufen werden.

Bergrecht

GewO § 154a

Die Gewerbeordnung hat zwar wichtige Bestimmungen, namentlich über Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, auch auf den Bergwerksbetrieb ausgedehnt. Die Ordnung des Bergwesens bleibt jedoch im übrigen den Einzelstaaten überlassen. Die Berggesetzgebung beruht heute überall auf dem Grundsatz der Bergfreiheit. Das Schürfen, d. h. das Aufsuchen von bergmännisch gewonnenen Mineralien, einschließlich der Kohlen und Salze, ist grundsätzlich jedermann auch auf fremdem Grund und Boden gestattet. Finden sich Mineralien, so hat der Finder bei der Bergbehörde um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem bestimmten Felde nachzusuchen (Mutung). Der Bergwerksbesitzer hat dem Grundeigentümer für alle durch den Bergbetrieb entstehenden Schäden vollen Ersatz zu leisten und ist einer weitgehenden Aufsicht der Bergbehörde unterworfen.

Für den gemeinschaftlichen Betrieb von Bergwerken sind auch heute noch die Gewerkschaften, unter einem erwählten Grubenvorstande, die altüberlieferte Gesellschaftsform. Die den Aktien (S. 174) vergleichbaren gemeinschaftlichen Bergwerksanteile, Kuxe, pflegten ehedem 128, beim Salzbergbau (Pfännerschaften) 111 zu betragen. Heute sind Anteile von 100 (Sachsen) oder 1000 Kuxen (Preußen) die Regel. Sie berechtigen den Inhaber auf die Ausbeute, verpflichten ihn aber auch zur Zubuße, wenn er den Kux nicht der Gewerkschaft preisgeben will. Die Rechtsverhältnisse der Bergarbeiter und ihre Wohlfahrtsein-

richtungen, die sogenannten Knappschaftskassen, sind eingehend geordnet. Die Gewerbegerichte für Bergwerke, Salinen und Gruben werden als Bergschiedsgerichte, abweichend von der Regel (S. 200), durch die Landeszentralbehörden errichtet.

Gewerbliche Organe

Auch der Gewerbestand hat, wenngleich nicht in allen Bundesstaaten, eine korporative Vertretung, die Gewerbekammern, die häufig mit den Handelskammern vereinigt sind. Zur Vorbereitung und Ausführung der Reichsgesetzgebung über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (S. 192 ff.) ist endlich eine besondre Kommission für Arbeiterstatistik gebildet worden, deren Vorsitzender vom Reichskanzler ernannt wird, während 6 Mitglieder vom Bundesrat, 7 vom Reichstag gewählt werden. Die Kommission kann sich durch Arbeitgeber und Arbeiter, je in gleicher Zahl, denen beratende Stimme zusteht, ergänzen, sie kann Auskunftspersonen vernehmen, auch selbst zur Vornahme von statistischen Erhebungen (Enqueten) Anregung geben.

IV. Genossenschaftswesen

Wie die Aktiengesellschaft (S. 174) dem Handel und der Großindustrie, so dient die Genossenschaft vorzugsweise den Bedürfnissen des Gewerbes und der Landwirtschaft.

Ein-getragne Genossenschaften RG v. 1. 5. 89

Die Rechtsverhältnisse der (gewöhnlich nach ihrem Gründer Schulze-Delitzsch bezeichneten) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind durch ein neues Reichsgesetz wesentlich umgestaltet worden. Unter dieses Gesetz fallen u. a. die Vorschuß- und Kreditvereine, die Rohstoffvereine, Absatzgenossenschaften, Magazinvereine, Produktivgenossenschaften, Konsumvereine und Bauvereine.

Drei Gattungen

Je nach dem Grade, in dem die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft

haftbar sind, zerfallen die Genossenschaften wieder in drei Gruppen. Bei unbeschränkter Haftpflicht haftet jeder Genosse mit dem ganzen Vermögen, sowohl der Genossenschaft als unmittelbar deren Gläubigern. Die unbeschränkte Nachschußpflicht ergreift zwar gleichfalls das ganze Vermögen des einzelnen Genossen, doch hat er die zur Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger erforderlichen Nachschüsse nur an die Genossenschaft selbst zu leisten und mit deren Gläubigern unmittelbar nichts zu thun. Endlich kann die Haftung im voraus auf einen bestimmten Betrag beschränkt sein, beschränkte Haftpflicht. Je nachdem muß jede Genossenschaft ihrem Namen die Bezeichnung: „Eingetragne Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, unbeschränkter Nachschußpflicht oder beschränkter Haftpflicht" beifügen.

Rechtsverhältnisse

Die Zahl der Genossen muß mindestens sieben betragen. Sinkt sie darunter, so muß die Genossenschaft aufgelöst werden. Vorschußvereine dürfen Darlehen nur an ihre Mitglieder gewähren. Konsumvereine „dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waren nur an Personen verkaufen, die als Mitglieder oder deren Vertreter bekannt sind oder sich als solche in der durch das Statut vorgeschriebnen Weise legitimieren." Die Genossenschaften müssen einen mindestens aus zwei Personen bestehenden Vorstand und einen mindestens dreigliedrigen Aufsichtsrat haben. Besondre Sorgfalt ist auf genaue Listenführung über die jeweilig der Genossenschaft angehörigen Mitglieder zu verwenden. Eine solche Liste wird, außer vom Vorstand, auch von dem das Genossenschaftsregister führenden Gericht, auf Grund der dem Vorstand obliegenden Veränderungsanzeigen, angelegt und auf dem Laufenden erhalten. Die Genossen üben, gleich den Aktionären, ihre Rechte in der Generalversammlung aus. Jeder Genosse führt aber, außer bei den Genossen-

schaften mit beschränkter Haftung, nur eine Stimme, wie er denn regelmäßig (mit der soeben erwähnten Ausnahme) auch nur mit einem Geschäftsanteile beteiligt sein darf. Jede Genossenschaft hat sich mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen vom Gericht bestellten, der Genossenschaft nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen. Haben sich mehrere Genossenschaften zu einem Verbande vereinigt, so kann ihnen das Recht zur Bestellung eines eignen Verbandsrevisors verliehen werden.

Auflösung

Die Genossenschaft kann ihre Auflösung beschließen und in Liquidation (S. 174) treten. Sie kann aber auch im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens (S. 93) aufgelöst werden, wenn sie sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch die das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andre als die im Gesetz zugelassenen geschäftlichen Zwecke verfolgt.

Konkurs

Fällt sie in Konkurs (S. 126), so stellt der Konkursverwalter eine Nachschußberechnung auf, die nach einer mit den Beteiligten abgehaltnen Verhandlung vom Gericht festgestellt und für vorläufig vollstreckbar erklärt wird. Auf Grund dieser Berechnung werden von den einzelnen Genossen die zur Deckung der Genossenschaftsschulden erforderlichen Beiträge eingefordert. Fallen einzelne Genossen wegen Unvermögens aus, so werden die verbleibenden auf Grund einer Zusatzberechnung für den Ausfall herangezogen. Diese Heranziehung hat bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung ihre Grenze in der nach dem Statut übernommnen Haftsumme, die indes mindestens so hoch wie der Geschäftsanteil bemessen sein muß. Die Heranziehung ist unbegrenzt, wenn die Nachschußpflicht unbeschränkt war. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht endlich steigert sie sich dadurch, daß nach Ablauf von drei Monaten seit Aufstellung der Nachschuß-

berechnung die bis dahin noch nicht befriedigten Gläubiger sich nunmehr unmittelbar gegen jeden beliebigen, oder auch gleichzeitig gegen alle oder mehrere Genossen wenden und von ihnen volle Befriedigung fordern dürfen.

In allen diesen Fällen können unter gewissen, im Gesetz näher angegebnen Beschränkungen auch bereits ausgeschiedne Genossen zur Deckung der Verluste mit herangezogen werden.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung RG v. 20. 4. 92

Um dem gesellschaftlichen Unternehmungsbedürfnis auch durch erleichterte Formen Rechnung zu tragen, hat ein Reichsgesetz auch für sogenannte **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** (nicht Haftpflicht), die zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden dürfen, besondre Normen aufgestellt. Dabei ist zugelassen, daß den Gesellschaftern, außer der Einzahlung von Kapitaleinlagen (**Stammeinlagen** von mindestens 500 Mark), noch andre Leistungen an die Gesellschaft auferlegt werden dürfen, z. B. die Lieferung von Rüben an die von der Gesellschaft betriebne Zuckerfabrik. Die Stammeinlagen brauchen nicht gleich bemessen, müssen aber durch 100 teilbar sein und zusammen, einschließlich des Geldwerts sonstiger Einlagen, ein **Stammkapital** von mindestens 20 000 Mark ergeben. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere **Geschäftsführer** vertreten; ein Aufsichtsrat kann, muß aber nicht bestellt werden. Im Bedarfsfalle können **Nachschüsse** in unbeschränkter oder im voraus bestimmter Höhe eingefordert werden. Wenn aber die Nachschußpflicht nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist, so kann sich jeder Gesellschafter dadurch (wie bei den Bergwerkskuxen S. 202) davon befreien, daß er seinen Anteil der Gesellschaft preisgiebt. Die Liste der Gesellschafter wird von den Geschäftsführern gehalten und alljährlich im Januar der Handelsregisterbehörde eingereicht. Die Rechte der Ge-

sellschafter bestimmen sich nach dem Gesellschaftsvertrage und können in Versammlungen, aber auch durch schriftliche Abstimmung ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann sich selbst auflösen, sie kann auch, unter denselben Voraussetzungen wie die eingetragne Genossenschaft, aufgelöst werden (S. 205). Auch der einzelne Gesellschafter kann aus wichtigen Gründen durch Klage beim Landgericht ihre Auflösung betreiben.

Juristische Personen

Wenn die reichsgesetzlich geregelten Körperschaften, die Aktiengesellschaften, die eigentlichen Genossenschaften und die soeben besprochnen Gesellschaften, den gesetzlichen Anforderungen genügt haben und daraufhin in das Handelsregister (S. 173) oder in das damit verbundne Genossenschaftsregister eingetragen worden sind, so wird ihnen die juristische Persönlichkeit (S. 82) beigelegt, d. h. sie können unter ihrem Namen Rechte, insbesondre Eigentum und sonstige dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Dasselbe gilt von den Innungen, auf Beschluß des Bundesrats auch von den Innungsverbänden (S. 192), von den Kolonialgesellschaften und von einigen mit sozialen Aufgaben betrauten Genossenschaften, von denen noch die Rede sein wird.

Nach der einzelstaatlichen Gesetzgebung kann aber die juristische Persönlichkeit auch noch andern Personenvereinen, Korporationen, Anstalten und Stiftungen, teils vom Staate von Fall zu Fall verliehen werden, teils hat der Staat im Gesetze allgemein die Bedingungen vorgeschrieben, durch deren Erfüllung die Persönlichkeit erworben wird (so Sachsen). Auf solcher Grundlage beruhen z. B. die meisten der weitverbreiteten Versicherungsgesellschaften, Sterbekassen und sonstigen Unterstützungskassen „auf Gegenseitigkeit."

G v. 15. 6. 68

Koalitionsfreiheit

Im übrigen greift das vom Reich einstweilen noch nicht geregelte Vereinsrecht Platz. Doch ist für das

GewO §§ 152. 153

ganze Reich die sogenannte Koalitions- oder Vereinigungsfreiheit gewährleistet, sowohl für Gewerbetreibende (Kartelle, Trusts), als auch für gewerbliche Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter (Fach-, Gewerkvereine), soweit dadurch die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondre mittels Einstellung der Arbeit (Ausstand, Streik) oder durch Entlassung von Arbeitern bezweckt wird. Doch steht jedem Teilnehmer jederzeit der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verbindungen frei, und die für den Fall des Rücktritts etwa ausbedungnen Strafen können nicht eingeklagt werden. Auch darf, bei Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, niemand durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung gezwungen werden, solchen Vereinigungen beizutreten und ihnen Folge zu leisten, oder vom Rücktritt abgehalten werden.

Die sogenannte Gewerkvereinsbewegung verfolgt, nach dem Vorbilde der englischen Trade Unions, das Ziel, auch für derartige Vereinigungen der Arbeiter die juristische Persönlichkeit zu erlangen.

8

Verkehrswesen und Kolonien

I. Verkehrswesen

Geld und Noten

Geld

Das Geld dient als Tauschmittel und zugleich als Wertmesser im Güteraustausch. Von alters her sind die beiden Edelmetalle, Gold und Silber, vorzugsweise hierzu berufen, und zwar in der Gestalt von Münzen, d. h. vom Staate hergestellter und mit staatlicher Gewähr für Gewicht und Feingehalt geprägter Stücke. Das Papiergeld kann nur dann an die Stelle des gemünzten Geldes treten, wenn ihm jederzeit die zur Einlösung erforderliche Menge des Edelmetalls in den Staatskassen oder öffentlichen Banken gegenübersteht. Ohne diese Deckung vermag der Staat das Papiergeld nur zwangsweise als Zirkulationsmittel aufrecht zu erhalten (Zwangskurs).

Währung

Man spricht von Gold-, Silber- oder Doppelwährung, jenachdem dem Metallgeld eines Staates als Werteinheit das Gold, oder das Silber, oder beide Metalle — die aber dann in ein gesetzlich bestimmtes Wertverhältnis zu einander gebracht sein müssen — zu Grunde gelegt sind.

Münzsystem

Deutschland ist bereits im Jahre 1871 zur Goldwährung übergegangen und hat sie auch bei der RG v. 4. 12. 71

1873 durchgeführten, am 1. Januar 1876 in Kraft
RG v. 9. 7. 73 getretnen Münzreform festgehalten. Darnach ist die Einheitsgoldmünze das Zehnmarkstück, wovon aus einem Pfunde feinen Goldes 139½ Stück ausgeprägt
v. 24. 1. 57 werden. Da nach dem Wiener Münzvertrag aus einem Pfunde Silber 30 sogenannte Vereinsthaler gleich 90 Mark herzustellen waren, so ergiebt sich, daß der deutschen Münzreform ein Wertverhältnis des Goldes zum Silber von 1395 : 90 oder 15½ : 1 zu Grunde gelegt ist, d. h. daß im Jahre 1871 das Gold für 15½ mal (heute etwa doppelt soviel) wertvoller als das Silber angesehen worden ist.

Münzen

Außer dem Zehnmarkstück (Krone) prägt das Reich Zwanzigmarkstücke (Doppelkronen) und Fünfmarkstücke (halbe Kronen) in Gold aus. Den Goldmünzen steht gegenüber die Scheidemünze, Silbermünzen von 5 Mark bis zu 20 Pfennigen, Nickelmünzen von 20 bis zu 5 Pfennigen, Kupfermünzen zu 2 und 1 Pfennig, in Bayern auch ½ Pfennig. Die Scheidemünze ist nur zum Ausgleich der nicht durch 20 Mark teilbaren Zahlungen bestimmt. Denn niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mark in Zahlung zu nehmen, auch nicht Nickel- oder Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 Mark. Nur die Reichs- und Landeskassen nehmen Reichssilbermünzen in jedem Betrage als Zahlung an; bestimmte Kassenstellen der Reichsbank tauschen außerdem gewisse Mindestbeträge an Silber-, Nickel- und Kupfermünzen jederzeit in Goldmünzen um.

Die Gold- und Silbermünzen werden mit einer Mischung von $^1/_{10}$ des Edelmetalls in Kupfer (Legierung) hergestellt. Da nun 90 Mark in Silbermünzen einschließlich der Legierung nur ein Pfund wiegen, so ergiebt sich gegenüber dem alten 30-Thalerfuße, in dem die Legierung auf das Gewicht der Thalermünze nicht eingerechnet wurde, ein Minder-

wert der Reichssilbermünzen um 10 %
eine die Goldwährung gefährdende Üb
Verkehrs mit der unterwertigen Scheide
hüten, ist bestimmt, daß ihr Gesamtbe
Kopf der Bevölkerung 10 Mark an Silb
an Nickel- und Kupfermünzen nicht übe
Auch ist die Ausprägung der Scheidemün
allein vorbehalten, während die Aus
20-Mark-Goldmünzen auch für Rechnu
gegen eine bestimmte Gebühr, den sogena
schatz, erfolgen kann.

Die deutsche Goldwährung ist je
noch nicht rein durchgeführt (hinkende W
„bis zur Außerkurssetzung" auch die
stücke deutschen Gepräges, sowie die bis
des Jahres 1867 in Österreich geprägt
thaler den gesetzlichen Zahlungsmitteln
also künstlich mit einem dem thatsächliche
längst nicht mehr entsprechenden Werte
in Gold bekleidet worden sind. Der B
ermächtigt, zu diesem Verhältnis auch di
schen Vereinsthaler für Rechnung des
zulösen.

Die deutschen Münzen werden unter
Reichs auf den sechs einzelstaatlichen M
Berlin, München, Dresden, Stuttgart, K
Hamburg (A u. s. w.) geprägt. Die grö
Fehlergrenze bei der Prägung, das Tole
ist genau bestimmt. Goldmünzen, die be
durch Abnützung unter ein bestimmtes P
herabgesunken sind, werden vom Reich un
Rechnung eingezogen. Zum Schutz der
Währung dient endlich das dem Bundesra
Verbot des Umlaufs fremder Münzen im

Nachdem das von den deutschen
ausgegebne Papiergeld (über 61 Millio

von diesen bis zum 1. Juli 1876 öffentlich aufgerufen und eingezogen worden ist, bestehen als Reichspapiergeld nur noch die vom Reiche selbst ausgegebnen Reichskassenscheine im Gesamtbetrag von 120 Millionen Mark. Sie sind, nach Verhältnis der Bevölkerungsziffer, den einzelnen Bundesstaaten überwiesen, werden aber nur vom Reiche hergestellt, und zwar unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission, auf besonderm, gesetzlich geschütztem Papier und nur in Abschnitten von 5, 20 und 50 Mark. Alle Reichs- und Landeskassen nehmen sie in Zahlung, dagegen besteht im Privatverkehr kein Zwang zur Annahme. Neben dem Reichspapiergeld ist nur einzelnen öffentlichen Korporationen, z. B. der Stadt Hannover, das ihnen privilegierte Recht zur Ausgabe von Noten erhalten geblieben.

RG v. 26. 5. 85

Banknoten

RG v. 14. 3. 75

Die Noten, die sonst im Verkehr als Ersatz der klingenden Münze zirkulieren, sind auf Grund des Bankgesetzes von Banken (Noten- oder Zettelbanken) ausgegeben. Die Befugnis hierzu kann nur durch Reichsgesetz erworben oder über den im Gesetze selbst bestimmten Betrag hinaus erweitert werden. Die Noten dürfen nur in Stücken von nicht unter 100 Mark ausgegeben werden und überschreiten, obgleich auch ein Mehrfaches von 1000 Mark zugelassen ist, thatsächlich nicht den Betrag von 1000 Mark. Für niemand, auch nicht für Reichs- oder Staatskassen, besteht eine Verpflichtung, bei gesetzlich in Geld zu leistenden Zahlungen Banknoten anzunehmen. Wohl aber sind die Banken selbst verpflichtet, ihre Noten an ihrem Sitze sofort auf Präsentation zum vollen Nennwert einzulösen, sie auch bei allen Zweiganstalten zum vollen Nennwert in Zahlung anzunehmen. Für beschädigte Noten, wenn nur die größere Hälfte der Note präsentiert wird (nicht aber auch für vernichtete oder verlorne Noten), haben sie Ersatz zu leisten. Nur auf

Anordnung oder mit Genehmigung des B
sind die Banken verpflichtet oder berech
Noten öffentlich aufzurufen und einzuziehen

Das Privilegium der Notenausgabe h
Banken zugleich wesentliche Beschränku
ihrem Geschäftsverkehr zur Folge. Abgeseh
daß sie der laufenden Aufsicht des Reich
die er durch Kommissare ausübt, statuta
landesherrlicher Aufsicht unterworfen sind,
gesetzlich untersagt, Wechsel zu acceptieren (
auch zu diskontieren, S. 176), Termingesch
treiben, d. h. für eigne oder fremde Rechnu
oder kurshabende Papiere auf Zeit zu ka
zu verkaufen, oder Bürgschaft für solche Ge
übernehmen. Sie haben ferner wöchentli
sichten ihrer gesamten Aktiven und Passiv
ausweise), sowie die Jahresbilanzen und
schlüsse (S. 173) im Reichsanzeiger zu veröf
Endlich sind den Privatbanken eine Reihe
einzelne gehender Bedingungen gestellt i
wendung ihrer Betriebsmittel, Deckung d
umlaufs ($^1/_3$ in bar und Reichskassenschei
Rest in diskontierten Wechseln), Einrichtung
lösestellen für ihre Noten in Berlin und
Kündigung des Notenprivilegs u. s. w.
Banken, die sich diesen Bedingungen un
haben, und die zugleich die Noten der R
sowie die der übrigen Privatnotenbanken i
nehmen, ist der Notenumlauf und Gesch
außerhalb des einheimischen Bundesstaats
worden. Zuwiderhandlungen sind mit de
des Notenrechts und mit Strafen bedroht.

Der Gesamtbetrag der sogenannten u
Noten, den die deutschen Notenbanken, ein
der Reichsbank, über die Bardeckung hi
geben dürfen, ist auf 385 Millionen Mark

Hierzu kommen noch 38 Millionen, da das Notenrecht der Bayrischen Notenbank von 32 auf 70 Millionen erweitert worden ist, im ganzen also 423 Millionen. Diese Notenmenge ist auf die einzelnen Banken in festen Beträgen verteilt (kontingentiert), und dabei bestimmt, daß im Falle des Eingehens einer Notenbank das Recht zur Ausgabe der hierdurch freigewordnen Notenmenge der Reichsbank zuwächst.

Notenreserve

Die Banken dürfen jedoch den ihnen zugewiesenen Notenbetrag überschreiten, wenn sie von dem Überschusse eine Steuer von 5 Prozent an die Reichskasse entrichten. Der Betrag, um den der Notenumlauf einer Bank hinter der ihr zugewiesenen Notenmenge plus ihres jeweiligen Barvorrats zurückbleibt, heißt die steuerfreie Notenreserve. Die Bank wird bestrebt sein, diese Reserve so hoch zu halten, daß sie plötzlichen erhöhten Anforderungen des Geldmarkts genügen kann, ohne sofort zur Ausgabe steuerpflichtiger Noten greifen zu müssen. Gegenwärtig beträgt die über den Barvorrat hinaus zulässige steuerfreie Notenmenge der Reichsbank 292 117 000 Mark; der Rest von den im ganzen 423 Millionen entfällt auf die übrigen 8 (anfangs 32) heute noch bestehenden Notenbanken.

Reichsbank

Die Reichsbank ist aus der vom Reiche angekauften Preußischen Bank hervorgegangen. Sie steht unter Aufsicht und Leitung des Reichs und hat die Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Sie dient diesen Zwecken hauptsächlich durch den reinen Geld- und den Giroverkehr (S. 178), ferner indem sie Wechsel zu jeweilig bekannt zu machenden Maximalzinssätzen diskontiert (S. 177) und zinsbare Darlehen gegen Pfänder gewährt (Lombard-

verkehr). Auch übernimmt sie die Verwaltung und Verwahrung von Wertgegenständen (Depositenverkehr). Endlich führt sie als „Reichshauptkasse" die Zentralkassengeschäfte des Reichs, für das sie auch bis zur Höhe des Reichsguthabens Zahlungen zu leisten hat.

Das Grundkapital der Reichsbank von 120 Millionen Mark ist in 40000 gleiche, auf den Namen lautende Stammanteile zerlegt. Vom Jahresgewinn empfangen zunächst die Anteilseigner eine feste Dividende von $3^1/_2$ Prozent; vom Mehrbetrage gebühren 20 Prozent dem Reservefonds, bis $^1/_4$ des Grundkapitals erreicht ist; der Überrest fließt bis zu 6 Prozent Dividende je zur Hälfte, darüber hinaus zu $^1/_4$ und $^3/_4$ den Anteilseignern und der Reichskasse zu.

Das Reichsbankkuratorium besteht aus dem Reichskanzler oder seinem vom Kaiser ernannten Stellvertreter als Vorsitzendem, ferner einem vom Kaiser, und drei vom Bundesrat ernannten Mitgliedern. Die eigentliche Geschäftsführung steht, unter Aufsicht des Reichskanzlers, dem Reichsbankdirektorium zu, dessen Präsident und Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt werden. Die Anteilseigner sind in der Generalversammlung und durch einen aus ihrer Mitte gewählten Zentralausschuß vertreten. Die Reichsbank hat ihre Zweiganstalten (Hauptstellen und Bankstellen) über das ganze Reich ausgedehnt. Das Reich ist berechtigt, die Reichsbank, und zwar ihre Stammanteile zum Nennwert, gegen Kündigung in eignen Besitz zu erwerben. Diese Kündigung läuft von 10 zu 10 Jahren und wird zunächst wieder für den 31. Dezember 1900 zulässig sein.

Unter den sonstigen, mit dem Recht zur Notenausgabe nicht ausgestatteten Banken nimmt die Seehandlung zu Berlin im Verhältnis zum Königreich Preußen eine ähnliche Stellung, wie die Reichsbank

zum Reiche ein. Die übrigen **Banken** sind, gleich den Privatbankiers, in ihrem Geschäftsbetrieb durch keinerlei besondre Vorschriften eingeengt. Meist sind sie als Aktienunternehmungen (S. 174) oder als Genossenschaften (S. 203) organisiert.

Inhaberpapiere

Hauptgegenstand des Bankverkehrs ist der Handel mit Effekten, zu denen vor allen die sogenannten **Inhaberpapiere** gehören, d. h. vollgezahlte Aktien von Bank- und Industrieaktiengesellschaften aller Art, Anleihen des Reichs oder der Einzelstaaten und Kommunen u. s. w., wenn hierüber Schuldverschreibungen ausgefertigt sind, die jeden Inhaber ohne weiteres berechtigen, den Gewinnanteil, die Dividende, die Zinsen (Zinskupons) und den Schuldbetrag selbst in Empfang zu nehmen. Zur Ausgabe von solchen Inhaberpapieren ist regelmäßig staatliche Genehmigung notwendig.

RG v. 8. 6. 71

Die sogenannten **Prämienanleihen** dürfen innerhalb des Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe des Reichs oder eines Bundesstaats ausgegeben werden. Man versteht darunter Schuldverschreibungen, in denen dem Inhaber, außer der verschriebnen Geldsumme, eine durch Auslosung u. s. w. zu ermittelnde besondre Vergütung (Prämie) zugesichert wird.

Maß und Gewicht

Metrisches System

BG v. 17. 8. 68
RG v. 11. 7. 84

Als einheitliches Gewicht war schon im Gebiete des ehemaligen Zollvereins das Zollpfund = 500 gr eingeführt. Im deutschen Reiche besteht heute eine einheitliche **Maß- und Gewichtsordnung**. Darnach ist die Grundlage sowohl des Maßes, als auch des Gewichts das **Meter**. Es dient zunächst als Längenmaß; als Quadrat- und Kubikmeter auch zur Bestimmung des Flächen- und Körpermaßes. Als Gewicht dient es insofern, als das Gewicht des in einem

Würfel von 0,1 m Seitenlänge enthaltnen destillierten Wassers, im luftleeren Raume bei + 4 Grad Celsius, als Kilogramm die Gewichtseinheit bildet. Nach dem Meter oder Kilogramm sind die bekannten Vielfachen oder Teile des Maßes oder Gewichts gebildet. Das Liter = $^1/_{1000}$ cbm bildet wieder die Einheit für Flüssigkeits- und Hohlmaße.

Stempelung

Ein im Besitz der preußischen Regierung befindlicher Platinstab und ein Platinkilogramm, die mit dem Pariser mètre des archives und dem kilogramme prototype verglichen worden sind, bilden das deutsche Urmaß oder Urgewicht. Hiernach sind Normalmaße und Normalgewichte hergestellt, die bei der Stempelung oder Eichung der im öffentlichen Verkehr angewendeten Maße, Gewichte und Wagen zu Grunde gelegt werden. Die Stempelung geschieht durch landesherrliche Eichämter, unter Aufsicht der vom Reiche bestellten (für Bayern jedoch nicht zuständigen) Normaleichungskommission im Reichsamt des Innern.

Maß- und Gewichtsverkehr

Für das Zumessen und Zuwiegen im öffentlichen Verkehr, wo es üblich und ausführbar ist, sowie zur Bestimmung des Alkoholgehalts von Flüssigkeiten und für Gasmesser sind nur gestempelte Meßwerkzeuge gestattet, für die Apotheken sind besondre Präzisionsgewichte vorgeschrieben. Auch die zum Weinversand benutzten Fässer müssen amtlich gestempelt werden. Schankgefäße sind mit dem sogenannten (jedoch nicht amtlich hergestellten) Füllstrich zu versehen; der Wirt hat zur Prüfung ein amtlich gestempeltes Flüssigkeitsmaß bereit zu halten. Nicht geeichte, unrichtige oder vorschriftswidrige, namentlich dem metrischen System nicht entsprechende Meßwerkzeuge werden eingezogen, ihr Gebrauch ist mit Strafe bedroht.

RG v. 20. 7. 81

Öffentliche Verkehrsanstalten

1. Post und Telegraphie

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Reichs, unter der obern Leitung des Kaisers, als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.

Reservatrechte

RVerf Art. 52

Für Bayern und Württemberg steht jedoch dem Reiche nur zu, über die Vorrechte der Post und Telegraphie und über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum Bestimmung zu treffen. Auch das Posttaxwesen (einschließlich der Portofreiheiten) und das Telegraphengebührenwesen wird zwar vom Reiche geordnet, aber die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den innern Verkehr beider Bundesstaaten sind ihnen allein überlassen. Ebenso regelt das Reich, auch für Bayern und Württemberg, den Post- und Telegraphenverkehr mit dem Reichsauslande und zwischen beiden Staaten selbst. Eine Ausnahme hiervon ist ihnen nur für den eignen unmittelbaren Verkehr mit ihren nicht zum Reiche gehörenden Nachbarstaaten zugestanden. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind — wieder mit Ausnahme von Bayern und Württemberg — gemeinschaftlich; die Verwaltungsüberschüsse fließen ausschließlich in die Reichskasse.

Art. 49

Reichspost

Innerhalb des sogenannten Reichspostgebietes erläßt grundsätzlich der Kaiser, also ohne Mitwirkung des Bundesrats „die erforderlichen reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen." Die Reichspostbeamten sind durch den Diensteid verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Der Kaiser allein ernennt die höhern Postbeamten, die Postaufsichts- und die Telegraphenbeamten; den Landesregierungen wird von den einzelnen ihre Gebiete betreffenden Ernennungen „behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publi-

kation" nur Mitteilung gemacht. Die übrigen Beamten werden als sogenannte mittelbare Reichsbeamte (S. 58) von den Landesregierungen ernannt. Doch haben diese, mit Ausnahme von Sachsen, Baden, der beiden Mecklenburg und Braunschweig, das Ernennungsrecht durch besondre Verträge auf das Reich oder Preußen übertragen.

Organisation

Seit 1880 ist die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in dem Reichspostamt, mit einem Staatssekretär an der Spitze, vereinigt. Auch die Reichsdruckerei ist ihm unterstellt. Dem Reichspostamt sind die Oberpostdirektionen, diesen die Reichspostämter (I. bis III. Klasse), die Postagenturen und Posthilfsstellen untergeordnet. Ähnliche Einteilungen bestehen auch in Bayern und Württemberg unter den betreffenden Ministerien des Auswärtigen.

Die Postbeamten zerfallen in Beamte, die aus den sogenannten Posteleven und Postgehilfen mit verschiedner Qualifikation hervorgehen, und in Unterbeamte, die zuweilen auch als sogenannte Privatunterbeamte nur vom Postamtsvorsteher angenommen werden. Die bayrischen und württembergischen Beamten sind lediglich Landesbeamte.

Postzwang RG v. 28. 10. 71

Vom Reiche sind über das Post- und Posttaxwesen besondre Gesetze erlassen worden. Der Post steht vermöge des aus dem ehemaligen Postregal hervorgegangnen Postzwanges das ausschließliche Recht zur Beförderung verschlossener Briefe und der öfter als einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen politischen Inhalts zu, soweit diese Beförderung gegen Bezahlung und von Orten mit einer Postanstalt nach andern Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslands geschehen soll. Doch erstreckt sich der Postzwang bei politischen Zeitungen nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes, auch nicht auf gewisse expresse Sendungen eines Absenders.

Tele-
graphen-
monopol

RG
v. 6. 4. 92

Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten, einschließlich der Fernsprechanlagen, der optischen und akustischen Telegraphen, zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich — für Bayern und Württemberg dem Staate — zu. Ausgenommen sind Leitungen für den innern Dienst von Behörden, Deichkorporationen, Stel- und Entwässerungsverbänden, ferner die Betriebsleitungen der Eisenbahnen, die jedoch auch der allgemeinen Benutzung offen stehen, endlich gewisse kürzere private Leitungen. Die Ausübung des Telegraphenbetriebs kann unter gewissen Bedingungen auch an Privatunternehmer übertragen werden. Leistungsfähigen Gemeinden muß sie dann verliehen werden, wenn die Reichstelegraphenverwaltung sich nicht selbst hierzu bereit erklärt. Unbefugt errichtete oder mißbräuchlich benutzte Telegraphenleitungen sind auf Antrag, jedoch mit Vorbehalt des Rechtswegs, außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. *Elektrische Anlagen* sollen so angelegt werden, daß sie sich nicht gegenseitig im Betrieb störend beeinflussen. Tritt dieser Fall ein, so ist die Störung auf Kosten dessen zu beseitigen, der sie durch die später errichtete Anlage veranlaßt hat.

Gebühren

BG
v. 5. 6. 69

Die Post erhebt für die Beförderung von Sendungen Porto, Zeitungsprovisionen, ferner Telegrammgebühren und besondre Gebühren für Benutzung der Fernsprechanlagen. Den regierenden Fürsten der Bundesstaaten, ihren Gemahlinnen und Witwen steht die *Portofreiheit* zu. Ebenso genießen die Reichs- und gewisse andre Behörden, sowie der Reichstag für ihre Sendungen in Reichsdienstsachen (Militaria u. s. w.) Portofreiheit oder Portoermäßigung, die auch den Sendungen *an* diese Stellen zu gute gehen kann. Nach denselben Grundsätzen wird auch Befreiung von den Telegraphengebühren gewährt. Mit den Staatsbehörden kann die Zahlung einer Pauschsumme, eines

sogenannten Aversums, anstatt der Einzelfrankierung ihrer Sendungen, vereinbart werden. Hinterziehung der Gebühren, sowie die Verletzung des Postzwanges werden mit Defraudationsstrafen belegt.

Brief- und Telegraphengeheimnis

Unter besonderm gesetzlichem, namentlich auch strafrechtlichem Schutze steht die Wahrung des Post- und Telegraphengeheimnisses, das sich nicht bloß auf den Inhalt, sondern auch auf die bloße Thatsache der Korrespondenz zwischen mehreren Personen erstreckt.

Weltpostverein

Von den zahlreichen mit dem Auslande abgeschlossenen Post- und Telegraphenverträgen sei nur der seit 1. April 1879 in Kraft getretne, fast alle Kulturstaaten umfassende Weltpostvertrag, mit einem besondern internationalen Büreau in Bern, hervorgehoben.

2. Eisenbahnen

Die deutschen Eisenbahnen stehen heute weit überwiegend im Eigentum der einzelnen Bundesstaaten. Das Reich besitzt eigne Eisenbahnen nur in Elsaß-Lothringen unter Leitung der Kaiserlichen Generaldirektion und unter Aufsicht eines besondern Reichsamts für Verwaltung der Reichseisenbahnen (S. 51). Die ehemals weitverbreiteten Privateisenbahnen sind in den meisten deutschen Bundesstaaten verstaatlicht worden.

Reichsbefugnisse RVerf Art. 41

Dem Reiche bleibt jedoch vorbehalten, Eisenbahnen, die im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, kraft eines Reichsgesetzes, auch gegen den Widerspruch der beteiligten Bundesstaaten, für eigne Rechnung anzulegen oder an Privatunternehmer zu vergeben. Auch liegt dem Reiche ob, dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Eisenbahnen jederzeit in betriebsfähigem Zustand erhalten und mit dem erforderlichen Betriebsmaterial ausrüsten.

Art. 43

Art. 45. 46 Dem Reich ist ferner die Kontrolle über das Tarifwesen, auch das Recht beigelegt, bei eintretenden Notständen, besonders bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel für gewisse Produkte einen niedrigen Spezialtarif einzuführen, den der Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesratsausschusses
Art. 47 feststellt. Endlich steht den Reichsbehörden für die Zwecke der Landesverteidigung die unbeschränkte Verfügung über sämtliche deutsche Eisenbahnen zu. Die Aufsicht und Kontrolle des Reichs wird durch das Reichseisenbahnamt (S. 51) ausgeübt, ist aber Bayern gegenüber wesentlich eingeschränkt.

Eisenbahnbetrieb Die Eisenbahnen zerfallen, je nachdem sie den Bedürfnissen des großen durchgehenden, oder nur des kleinen örtlichen Verkehrs zu dienen bestimmt sind, in Vollbahnen oder Neben- und Kleinbahnen. Im öffentlichen Interesse ist der Staat, oder der von ihm konzessionierte Privatunternehmer berechtigt, die Überlassung fremden Grund und Bodens für die Zwecke der Bahnanlage auch wider den Willen des Besitzers, doch gegen volle Entschädigung zu beanspruchen (Enteignung, Expropriation).

Art. 42—44 Der Bundesrat hat die schon in der Reichsverfassung in Aussicht genommnen einheitlichen Vorschriften erlassen in Form von Betriebs- und Verkehrsordnungen, von Normen für Bau- und Ausrüstung der Eisenbahnen, von Signalordnungen, Bahnordnungen für Nebeneisenbahnen, von Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahnbetriebsbeamten u. dergl. Für Beschädigung der Bahnanlagen und für Gefährdung der Eisenbahntransporte sind im Strafgesetz schwere Strafen angedroht. Auch hat ein vom Bundesrat erlassenes Bahnpolizeireglement gewissen Gruppen von Eisenbahnbeamten obrigkeitliche Befugnisse beigelegt. Die eigentliche Verwaltung der Eisenbahnen, meist unter besondern Direktionen, Betriebs-

ämtern u. s. w., bleibt aber Sache der Landesregierungen, die auch ihrerseits wieder Aufsichtsrechte über die in ihren Gebieten noch bestehenden Privatbahnen besitzen.

Tarifwesen

Auch in der wichtigen Frage der Tarife, der Vergütungssätze für Personen- und Güterbeförderung, sind die einzelnen Eisenbahnverwaltungen an und für sich selbständig, namentlich innerhalb ihres eignen Bahnnetzes (Lokaltarife); nur daß sie meist das Gutachten gewisser gewählter Interessentengruppen aus Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, der Eisenbahnräte einzuholen haben. Doch ist in der Reichsverkehrsordnung allen deutschen Eisenbahnverwaltungen zur Pflicht gemacht, ihre Tarife zu veröffentlichen und sie gegen jedermann gleichmäßig anzuwenden. Preisermäßigungen oder sonstige Begünstigungen gegenüber den veröffentlichen Tarifen (z. B. Zurückerstattung eines Teiles der gezahlten Fracht, Refaktie) ist verboten und nichtig.

Die Bildung der Tarife kann nach verschiednen Grundsätzen erfolgen. Werden die für eine gewisse Streckenlänge, z. B. 100 km festgestellten Einheitssätze mit zunehmender Entfernung nicht nach dem entsprechenden Vielfachen berechnet, sondern nach einer fallenden Skala abgestuft, so heißen sie Staffeltarife.

Tarifverbände

Die sämtlichen deutschen Eisenbahnverwaltungen haben, neben Bestimmungen zur Beseitigung des Wettbewerbs konkurrierender Linien, wenigstens für den durchgehenden Verkehr einen gemeinschaftlichen Normaltarif vereinbart, der in regelmäßig wiederkehrenden Generalkonferenzen, unter Beihilfe einer ständigen Tarifkommission, mehr und mehr ausgebildet wird.

Endlich ist seit dem 1. Januar 1893 für fast alle europäischen kontinentalen Staaten das Berner In-

ternationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr in Kraft getreten. Darin sind gemeinsame Grundsätze, zwar nicht über die Höhe der Tarife selbst, aber doch über alle wichtigen Fragen des Eisenbahntransportrechts aufgestellt. Auch ist in dem zu Bern errichteten Zentralamt ein eignes schiedsrichterliches Organ geschaffen worden.

Pflichten der Eisenbahnen

Schon im Handelsgesetzbuch ist den Eisenbahnen die Verpflichtung auferlegt, die ihnen zur Beförderung angebotnen, hierzu geeigneten Güter anzunehmen, die Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecken nicht zu verweigern. Die Eisenbahnen haften ferner nach besonders strengen Regeln für Beschädigung, Verlust und verspätete Ablieferung von Gütern. Ebenso haften sie für alle bei dem Betriebe vorkommenden Tötungen und Körperverletzungen, wenn sie nicht beweisen, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eignes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht worden ist.

RG v. 7. 6. 71

RG v. 28. 10. 71

Endlich sind die Eisenbahnen gehalten, den Betrieb in thunlichste Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen. Auch haben sie mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen von dieser gestellten Postwagen unentgeltlich zu befördern.

Einheitszeit RG v. 12. 3. 93

Im Zusammenhange mit den Verkehrsbedürfnissen steht, daß seit 1. April 1893 für Deutschland reichsgesetzlich die nach der mittlern Sonnenzeit des 15. Längengrades östlich von Greenwich bestimmte Einheitszeit gilt.

Schiffahrt

Binnenschiffahrt RVerf. Art. 54

Die Schiffahrt auf den natürlichen und künstlichen Wasserstraßen (Strömen, Seen, Kanälen) soll nach der Reichsverfassung mit keinen höhern Abgaben

beschwert sein, als zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der besondern Verkehrsanstalten und Anlagen erforderlich sind. Von fremden Schiffen und Ladungen höhere Abgaben als von den einheimischen zu erheben, ist nur das Reich berechtigt. Zwischen den Uferstaaten der größern gemeinschaftlichen Flüsse (Rhein, Donau, Elbe und Weser) bestehen besondre Verträge oder Schiffahrtsakte, ebenso zwischen den fünf beteiligten Uferstaaten des Bodensees. Landesgesetzlich ist meist eine behördliche Prüfung der Schiffer vorbehalten (S. 188).

Dem lange vernachlässigten Kanalbau wird von den deutschen Bundesstaaten jetzt erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. Zur Ausführung des deutschen Nord-Ostseekanals hat das Reich 106 Millionen, Preußen 50 Millionen Mark flüssig gemacht. RG v. 16. 3. 86

Die Kauffahrteischiffe, d. h. die zum Erwerb durch die Seeschiffahrt bestimmten Schiffe aller deutschen Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. Sie haben als Nationalflagge ausschließlich die Reichsflagge (verschieden von der Kriegsflagge) zu führen. Sie sind hierzu aber nur berechtigt, wenn die Schiffe in deutschem Eigentum stehen und in das Schiffsregister des Heimats- oder Registerhafens eingetragen sind. Hierüber wird ihnen ein Zertifikat ausgestellt. Gehen außerhalb des Reichsgebiets Schiffe in das Eigentum eines Reichsangehörigen über, so genügt das Flaggenatteſt eines Reichskonsuls. Kleinere Schiffe von nicht mehr als 50 cbm Raumgehalt führen die Reichsflagge, auch ohne in das Register eingetragen zu sein. Die Küstenfrachtfahrt, d. h. die Güterbeförderung von einem deutschen Seehafen nach dem andern, ist den deutschen Schiffern vorbehalten, soweit Verträge oder Kaiserliche Verordnungen nichts andres bestimmen.

See-schiffahrt Art. 54

Flagge BG v. 25. 10. 67 RG v. 23. 12. 88

RG v. 22. 5. 81

Das Verfahren zur Ermittlung der Ladungs-

fähigkeit der Seeschiffe (nach dem Raumgehalt in Kubikmetern) ist in einer vom Bundesrat erlassenen Bek v. 20. 6. 88 Schiffsvermessungsordnung geregelt. Über das Ergebnis wird für jedes Schiff ein Meßbrief ausgefertigt.

Befähigungsnachweis Bek v. 6. 8. 87

Der Schiffer oder Schiffskapitän (S. 175) bedarf zur Führung eines Seeschiffes einer obrigkeitlichen Erlaubnis, die von dem Bestehen einer Prüfung (für Küstenfahrt, kleine oder große Fahrt), nach Zurücklegung einer gewissen Dienstzeit, abhängig ist. Ähnlichen Prüfungen haben sich auch die Steuerleute als die regelmäßigen Stellvertreter des Schiffers, und die Maschinisten der Seedampfschiffe zu unterziehen. Nur vormalige Angehörige der Kriegsmarine sind unter gewissen Voraussetzungen davon befreit.

Seemannsordnung RG v. 27. 12. 72

Die Rechtsverhältnisse zwischen Schiffer und Schiffsmannschaft (Schiffsjunge, Leicht- und Vollmatrose) sind in der Seemannsordnung geregelt. Als Schiffsmann darf kein Deutscher vor vollendetem 14. Lebensjahre zur Übernahme von Schiffsdiensten zugelassen werden. Das Seemannsamt, eine von den deutschen Seeuferstaaten bestellte Musterungsbehörde, an dessen Stelle im Auslande der Reichskonsul tritt, erteilt ihm ein Seefahrtsbuch, das etwa dem Arbeitsbuch der jugendlichen gewerblichen Arbeiter (S. 192) entspricht. Dienst- oder Heuerverträge werden in der Anmusterungsverhandlung vor dem Seemannsamt geschlossen, das dem Schiffer über die gesamte angemusterte Mannschaft eine Musterrolle zu erteilen hat. Ebenso wird auch die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Abmusterung, vor dem Seemannsamt beurkundet. Das Seemannsamt kann den angemusterten Schiffsmann, der sich dem Dienste zu entziehen sucht, zwangsweise zum Dienste anhalten.

Im Schiffsdienst besteht ein Verhältnis strenger, der militärischen nachgebildeter Unterordnung der Schiffsbesatzung unter den Schiffer. Diesem ist eine weitgehende Disziplinargewalt beigelegt, die ihn im Notfalle zur Anwendung aller Mittel berechtigt, die erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Bei entstehenden Streitigkeiten ist das Seemannsamt zur gütlichen Vermittlung berufen, unter Vorbehalt des Rechtswegs vor deutschen Gerichten auch zur vorläufigen Entscheidung. Es entscheidet ferner, wenn Beschwerden über die Seetüchtigkeit oder Verproviantierung des Schiffes erhoben werden. Für Verletzung der Disziplin, namentlich für Schiffsmeuterei, aber auch für den Mißbrauch der Disziplinargewalt, sind strenge Strafen angedroht. Schiffsdisziplin

Die Untersuchung von Seeunfällen ist den an den deutschen Küsten errichteten Seeämtern (nicht Seemannsämtern) übertragen, kollegialen Behörden, die, unter einem richterlichen Beamten als Vorsitzendem, mit vier den Schöffen (S. 102) ähnlichen Beisitzern, darunter mindestens zwei Berufsschiffern besetzt sind. Ein vom Reichskanzler ernannter Kommissar nimmt etwa die Stellung des Staatsanwalts (S. 103) ein. Das Seeamt erteilt nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung einen Spruch über die Ursachen des Unfalls, worin es deutschen Schiffern und Steuerleuten zugleich die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes entziehen kann. Gegen den Spruch des Seeamts ist Beschwerde an das mit einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern besetzte Oberseeamt zulässig, das in Berlin seinen Sitz hat aber auch in einem deutschen Hafenort tagen kann. Seeunfälle RG v. 27. 7. 77

Durch den Kaiser sind Verordnungen zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See und über das Verhalten der Schiffe nach solchen Zu- BO v. 7. 1. 80 u. 15. 8. 76

v. 14. 8. 76
v. 31. 7. 87

sammenstößen, vom Bundesrat ist eine Not- und Lotsen-Signalordnung, und sind einheitliche Grundsätze zur Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern erlassen worden.

Strandungsordnung
RG v. 17. 5. 74

Die Strandungsordnung enthält Vorschriften über Rettung von Personen, über Bergung von Gütern und Schiffen und Hilfeleistung in Seenot, über die Rechte an Gegenständen, die besitzlos an den Strand geworfen, vom Meeresgrunde heraufgebracht oder auf offner See treibend (seetriftig) geborgen werden. Dem Berge- oder Hilfeleistenden gebührt Berge- oder Hilfslohn. Herrenlose Gegenstände fallen, wenn sie versunken oder seetriftig waren, dem Bergenden, sonst dem Landesfiskus anheim. Die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten ist Strandämtern und Strandvögten überwiesen.

RG v. 9. 1. 75
RG v. 6. 4. 85, 27. 6. 87 u. 20. 3. 93

Den wissenschaftlichen Interessen der Seeschiffahrt und der Wetterkunde dient die in Hamburg errichtete deutsche Seewarte. Durch besondre Gesetze hat sich das Reich auch zu Beihilfen für die deutschen Postdampfschiffahrtsverbindungen mit Ostasien und Australien verbindlich gemacht.

Konsulate

Diplomatie

Der eigentliche diplomatische Dienst ist zur Vermittlung des völkerrechtlichen Verkehrs zwischen Staat und Staat bestimmt. Seine Beamten: Botschafter, Gesandten, Ministerresidenten, Geschäftsträger, nebst dem ihnen beigegebnen Gesandtschaftspersonal, einschließlich der sogenannten Militärbevollmächtigten, genießen, nachdem sie bei der fremden Regierung angenommen und beglaubigt sind, besondre Ehren- und andre Vorrechte, namentlich auch Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit. Die Gesandtschaftswohnungen selbst werden als Teile des auswärtigen, von dem be-

treffenden Gesandten repräsentierten Staatsgebiets angesehen (Exterritorialität).

Konsulardienst

Im Gegensatz dazu haben die fremden Konsuln (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln), so auch die deutschen Konsuln im Auslande die Aufgabe, die Interessen ihres Landes namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen des eignen Staates sowie denen andrer befreundeter Staaten (Schutzgenossen) in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren. Die Konsuln sind bei Ausübung ihres Amtes an die Schranken gebunden, die durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirks geboten sind, und müssen, bevor sie ihre Amtswirksamkeit beginnen dürfen, die Genehmigung des fremden Staates, das sogenannte Exequatur, erlangt haben. Den fremden Konsuln innerhalb des Reiches wird das Exequatur von den betreffenden Bundesregierungen erteilt. Dagegen werden die deutschen Konsuln im Auslande als Reichskonsuln ausschließlich vom Kaiser, jedoch nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr, ernannt. Auch sind sie lediglich der Leitung des Reichskanzlers und des diesem untergebnen auswärtigen Amtes unterstellt.

BG v. 8. 11. 67

RVrf Art. 56

Man unterscheidet zwischen Berufs- und Wahlkonsuln (consules missi und electi), je nachdem der Konsul von seinem Heimatsland als dessen besoldeter Beamter (Reichsbeamter) in das fremde Staatsgebiet entsendet, oder aus den Staatsangehörigen des Auslandes selbst, in der Regel aus Kaufleuten, erwählt und mit Wahrnehmung der konsularischen Geschäfte beauftragt worden ist.

Amtsthätigkeit

Der Reichskonsul führt über die seiner Amtsgewalt unterworfnen deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen ein Verzeichnis, Matrikel (S. 63), dessen

Einträge alljährlich zu erneuern sind. Die Schutzgewalt erstreckt sich bis zu der Befugnis, im Ausland anwesende deutsche Kriegsschiffe zu requirieren, obschon die Kommandanten zur eignen Prüfung vor dem Einschreiten veranlaßt sind. In den Angelegenheiten ihrer Schutzbefohlnen können die Reichskonsuln als Zivilstandesbeamte (S. 86) und Notare (S. 94) thätig werden. Sie sind zur Beglaubigung von Urkunden, Zustellung von Schriftstücken, Ausstellung von Pässen, zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Deutschen, zum Schiedsrichteramt, zur Sicherung und Ordnung von Erbschaften, unter Umständen zur Vernehmung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ermächtigt. Sie üben über deutsche Schiffe und Schiffsbesatzungen, soweit es der fremde Staat gestattet, förmliche Polizeigewalt, überwachen die Vorschriften über Führung der Reichsflagge, erteilen selbst Flaggenatteste (S. 225) und führen ganz allgemein die Geschäfte des Seemannsamtes (S. 226) in den Häfen ihres Amtsbezirks. Die Führer deutscher Schiffe sind deshalb auch beim An- und Auslaufen zur An- und Abmeldung an den Reichskonsul verpflichtet.

RG v. 25. 3. 80

Konsulargerichtsbarkeit

RG v. 10. 7. 79

Den im deutschen Reich residierenden fremden Konsuln ist die Ausübung einer förmlichen Gerichtsbarkeit, auch nur über die eignen Staatsangehörigen, untersagt. Dagegen können die Reichskonsuln in einzelnen Ländern des Orients und in gewissen außereuropäischen Staaten kraft besondrer Staatsverträge mit der Konsulargerichtsbarkeit über ihre Schutzbefohlnen ausgestattet sein.

Die Konsulargerichtsbarkeit erstreckt sich grundsätzlich auf alle streitigen Zivilsachen, auf die Strafsachen (mit Ausnahme der Schwurgerichtsfälle), auf das Konkursverfahren und die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit (S. 94). Das Verfahren richtet sich, mit den durch die Natur der Sache gebotnen Verein-

fachungen, nach den deutschen Reichsgesetzen und wo diese nicht ausreichen, nach den in Preußen geltenden Bestimmungen. Die Konsulargerichte bestehen aus dem Konsul als Vorsitzendem und zwei bis vier, aus achtbaren Gerichtseingesessenen des Bezirks erwählten Beisitzern. Gegen ihre Entscheidungen ist Beschwerde oder Berufung an das Reichsgericht zulässig.

II. Kolonien

Das deutsche Kolonialgebiet umfaßt Ländergruppen in 1. Südwestafrika (Deutsch-Nama- und Deutsch-Damaraland), seit 1882 im Besitze der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, 2. Westafrika mit Kamerun und Togo, 3. Ostafrika mit dem vom Sultan von Sansibar 1888 an die Deutsche Ostafrikanische Gesellschaft verpachteten und von dieser 1890 an das Reich abgetretnen Küstenstrich nebst dem Hinterland, 4. Kaiser-Wilhelmsland mit den Inseln des Bismarckarchipels und den Salomonsinseln, seit 1884 im Besitze der Neuguineakompagnie, und 5. den Marschall-, Brown- und Providenceinseln, seit 1885 im Besitze der Jaluitgesellschaft zu Hamburg.

Entstehung

Die deutschen Kolonien sind teils aus deutschen Handelsunternehmungen, teils, so namentlich Ostafrika, aus Expeditionen einzelner deutscher Reisender (Dr. Peters), teils aus Verträgen mit den eingebornen Häuptlingen, teils aus Okkupation oder Besitznahme hervorgegangen. Seit 1888 sind sie unter die Schutzgewalt des Reiches gestellt. Zugleich sind zwischen dem Deutschen Reich und den beteiligten Kolonialstaaten Verträge über die Begrenzung der sogenannten Interessensphären abgeschlossen worden, kraft deren sich diese Staaten verpflichtet haben, bei künftigen Besitzergreifungen des zur Zeit noch unerschlossenen Kolonisationsgebiets gegenseitig die nach Flußläufen, Gebirgs-

Kongoakte v. 26. 2. 85

zügen, geographischen Längen- und Breitegraden im voraus gezognen Grenzen zu respektieren. Der wichtigste
v. 1. 7. 90 dieser Verträge ist das deutsch-englische Abkommen, bei Gelegenheit dessen auch die Insel Helgoland wieder an Deutschland abgetreten worden ist.

Kolonialverwaltung RG v. 19. 3. 88

Die Schutzgewalt in den deutschen Kolonien oder Schutzgebieten wird im Namen des Reichs ausschließlich vom Kaiser ausgeübt. Die Mitwirkung des Bundesrats und des Reichstags macht sich nur bei finanziellen Aufwendungen zu Gunsten der Schutzgebiete notwendig, die in den Reichshaushalt aufzunehmen sind. Die nötigen Ausführungsverordnungen, polizeilichen und sonstigen Verwaltungsschriften erläßt der Reichskanzler. Er kann sie aber auch den mit Kaiserlichem Schutzbrief ausgestatteten Kolonialgesellschaften oder den Kolonialbeamten des betreffenden Schutzgebiets übertragen. Die Kolonialgeschäfte werden in der Kolonialabteilung, einer besondern Abteilung des auswärtigen Amts bearbeitet. Ihr steht als sachverständi-
v. 10. 10. 90 ger Beirat der durch Kaiserlichen Erlaß errichtete Kolonialrat zur Seite.

Die Schutzgewalt des Reichs kommt nicht bloß den Deutschen, sondern auch den Angehörigen andrer Nationen zu gute, die sich im Schutzgebiet niederlassen. Die farbigen Eingebornen genießen zwar gleichfalls den deutschen Schutz, wie z. B. das Deutsche Reich kräftig an den Bestrebungen zur Unterdrückung des Sklavenhandels teil nimmt. Doch kommen sie vorzugsweise als beherrschte, auf niedrer Kulturstufe stehende Völkerschaften, zum Teil unter ihren einheimischen Häuptlingen mit gewissen diesen verbliebnen Landeshoheitsrechten, in Betracht. Erst durch Naturalisation kann ihnen, wie auch den Angehörigen andrer zivilisierten Nationen im deutschen Schutzgebiet, die deutsche Reichsangehörigkeit verliehen werden, die in diesem Falle nicht, wie im deutschen Inlande, zugleich auch

Angehörigkeit zu einem bestimmten Bundesstaate zu sein braucht (S. 62).

Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete sind ja noch in der ersten Entwicklung begriffen. Im Vordergrunde steht noch immer ihre militärische Sicherung. Diesem Zwecke dient die zunächst für Ostafrika errichtete **Schutztruppe**, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist. Sie wird aus deutschen Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Marine, aus Freiwilligen und endlich aus eingebornen Farbigen gebildet. Die Schutztruppe ist in Bezug auf Organisation und Disziplin dem Reichsmarineamt unterstellt, wie denn die deutsche Kriegsmarine auch selbst — so geschah es im Jahre 1889 bei Niederwerfung des ostafrikanischen Aufstandes — an der Sicherung des deutschen Kolonialbesitzes hervorragend beteiligt ist. RG v. 22. 3. 91

Die deutsche **Regierungsgewalt** wird innerhalb der Schutzgebiete durch Kaiserliche Beamte (Gouverneure, Kommissare, Bezirksamtmänner) ausgeübt, denen die erforderlichen Hilfskräfte zur Seite gestellt sind. Die **Gerichtsbarkeit** regelt sich im ganzen nach den für die Konsulargerichtsbarkeit (S. 230) gegebnen Vorschriften. Für die Rechtsmittel der Berufung oder Beschwerde tritt an Stelle des Reichsgerichts ein Konsulargericht oder ein eigner innerhalb des Schutzgebietes errichteter Gerichtshof. Gebietsverwaltung

In Neuguinea wird die gesamte Verwaltung von der Neuguineakompagnie, unter einem eignen Landeshauptmann vollkommen selbständig geführt. Auch in den andern Schutzgebieten ist sie wenigstens für das Hinterland vielfach den Kolonialgesellschaften allein überlassen.

Die **Kosten** der Verwaltung werden von den Schutzgebieten zunächst aus eignen Einkünften, nament-

lich aus den Zollintraden, und soweit diese nicht ausreichen, aus Zuschüssen des Reichs bestritten.

Kolonialgesellschaften RG v. 19. 3. 88

Um den deutschen Kolonialgesellschaften eine freiere, den überseeischen Verhältnissen leichter anzupassende Bewegung zu ermöglichen, als sie das deutsche Aktien- und Genossenschaftsrecht zuläßt (S. 174, 203), ist bestimmt, daß ihre Rechtsverhältnisse durch einen an keinerlei gesetzliche Normen gebundnen Gesellschaftsvertrag zu regeln sind. Wird dieser vom Reichskanzler genehmigt, so kann den Gesellschaften durch Beschluß des Bundesrats die juristische Persönlichkeit in dem schon besprochnen Sinne (S. 207) verliehen werden.

9

Finanzen, Steuern, Zölle

I. Finanzen

Ordnung und rechnende Voraussicht sind, wie für den Privathaushalt, so auch für die Wirtschaft eines großen Gemeinwesens die erste Voraussetzung des Gedeihens. Überall, in Gemeinde, Staat und Reich, besteht deshalb die Übung im sogenannten Haushaltsetat oder Budget die zu erwartenden Einnahmen, wie die voraussichtlich notwendig werdenden Ausgaben für einen bestimmten künftigen Zeitraum, die sogenannte Finanzperiode, im voraus zu veranschlagen und beide, Einnahmen und Ausgaben, mit einander ins Gleichgewicht zu setzen. Dieser Voranschlag beruht auf den Ergebnissen der bereits abgeschlossenen Wirtschaftsperioden und auf einer richtigen Beurteilung der für die kommende Periode einflußreichen Umstände. Das Bestreben einer guten Finanzpolitik geht dahin, schon in dem Voranschlag der künftigen wirklichen Finanzgebahrung so nahe zu kommen, daß ebensowohl ein Zurückbleiben der Einnahmen hinter den Ausgaben (Rechnungsdefizit), als eine Steigerung der Ausgaben über die Voranschläge hinaus (Etatsüberschreitung) möglichst vermieden wird. Staatshaushalt

Die Aufstellung des Etats oder Budgets ist Sache der Finanzverwaltung, im Reiche Sache des Reichs- Aufstellung

kanzlers (des Reichsschatzamts S. 51). Der Haushalt baut sich auf den von den verschiednen Zweigen der Staatsverwaltung ermittelten und nachgeprüften Bedürfnissen auf. Diese Bedürfnisse unter einander auszugleichen und sie der allgemeinen Lage der Staatsfinanzen anzupassen, ist die Hauptaufgabe des Finanzministers.

Etatgesetz

Der fertige Etat wird sodann der Volksvertretung zur Beschlußfassung vorgelegt. In den Ländern des Zweikammersystems (S. 14) besteht allgemein die Vorschrift, daß der Etat zuerst an die zweite Kammer gebracht und von dieser durchberaten werden muß. Vielfach, so z. B. in Preußen, ist der ersten Kammer, dem Herrenhause, nur das Recht beigelegt, den Etat in der Gestalt, in der er aus den Beratungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, im ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Ist durch Mehrheitsbeschlüsse beider Kammern Übereinstimmung über den Etat erreicht worden, und erklärt sich auch die Regierung damit einverstanden, so ist der Etat zustande gekommen. Da dies genau derselbe Weg ist, auf dem im konstitutionellen Staate Gesetze geschaffen werden (S. 58), so ist in den Verfassungen gewöhnlich bestimmt, daß auch der Haushaltsetat in der Form des Gesetzes erlassen werden soll.

RVerf Art. 69

Auch die Reichsverfassung verlangt, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden müssen, und daß dieser vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgestellt werden, d. h. also vom Bundesrat und Reichstag übereinstimmend beschlossen und vom Kaiser verkündet werden soll.

Kein Budget

Gelingt es nicht, den Etat rechtzeitig, d. h. vor Beginn des Etatsjahres zustande zu bringen, so pflegt man sich mit einem Notetatsgesetz, mit einstweiliger Fortbewilligung des bisherigen Etats auf einen kürzern Zeitraum als die Etatsperiode zu behelfen. So ist es

wiederholt, auf je einen Monat, auch im Reiche geschehen.

Kommt eine Einigung der gesetzgebenden Gewalten überhaupt nicht zustande, so tritt (wie in Preußen während der sogenannten Konfliktszeit) ein budgetloser Zustand ein. Die meisten Verfassungen (nicht das Reich) haben auch für diesen Fall Vorsorge getroffen. Jedenfalls werden die bestehenden Staatseinkünfte, die durch Gesetze geordneten Gebühren, die Erträgnisse der Staatsgüter und der Staatsbetriebe weiter vereinnahmt. Regelmäßig werden auch die bestehenden Steuern und Abgaben fort erhoben; so unbeschränkt in Preußen und Bayern, beschränkt auf 1 Jahr in Sachsen, auf 6 Monate in Baden und Hessen, auf 4 Monate in Württemberg. Ebenso können die Ausgaben, zu denen der Staat durch besondre Gesetze und Verträge verpflichtet ist, z. B. die Beamtengehälter, nicht minder aber auch die zur Fortführung der Staatsverwaltung unumgänglichen Aufwendungen nicht eingestellt werden. Darüber hinaus ist die Regierung zu Ausgaben formell nicht berechtigt, und jedenfalls wird der regelmäßige Zustand baldigst wieder hergestellt werden müssen. So hat sich z. B. auch die preußische Regierung für die seit 1862 geführte budgetlose Verwaltung in einem besondern Gesetze vom 14. September 1866 Indemnität erteilen lassen.

Etat

Die über die Aufstellung und Durchführung des Etats bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind zuweilen in einem besondern Komptabilitätsgesetz zusammengefaßt. Im Reiche und in den meisten Bundesstaaten bildet das Herkommen die Grundlage des Etats. Er zerfällt jedenfalls in die von selbst gegebnen großen Hauptabschnitte des Einnahme- und Ausgabeetats. Beide Abschnitte sind im Interesse der Übersichtlichkeit wieder in Unterabschnitte (Kapitel, Titel) zerlegt, die sich an die einzelnen Verwaltungszweige anschließen

und für diese zugleich die Normen bilden, nach denen sich ihre Finanzgebahrung zu richten hat.

Der Etat ist ein *Bruttoetat*, wenn er die in den einzelnen Verwaltungszweigen zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben hüben und drüben gesondert aufführt. Es kommt aber auch vor, daß die Ergebnisse einer einzelnen Verwaltung, z. B. der Eisenbahnen, nur mit dem Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, oder umgekehrt, z. B. regelmäßig im Justizetat, nur mit der Bedarfssumme nach Abzug der eignen Einnahmen, somit als *Nettoetat* nur unter den Einnahmen, oder nur unter den Ausgaben im Etat erscheinen. Die in der Staatswirtschaft jahraus jahrein wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben bilden den *ordentlichen* Etat. Vorübergehende und ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben werden als *einmalige* und *außerordentliche* in besondern Abschnitten des Etats zusammengefaßt. Ist das Erlöschen eines Einnahme- oder Ausgabepostens im ordentlichen Etat, z. B. durch Einziehung einer Behörde, zu erwarten, so wird der Betrag als „künftig wegfallend" bezeichnet.

Reichshaushalt

RVerf Art. 70

Für den *Reichshaushaltsetat* gilt als Grundsatz, daß zur Bestreitung aller gemeinsamen Ausgaben zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen dienen. Zu diesen Einnahmen sind, seit das Reich eigne Eisenbahnen besitzt, auch die daraus erzielten Betriebsüberschüsse getreten.

RG v. 15. 7. 79

Dieser Grundsatz ist jedoch nicht rein durchgeführt. So ist durch die nach dem Antragsteller sogenannte *Franckensteinsche Klausel* bestimmt, daß der Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, soweit er die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, den ein-

zelnen Bundesstaaten zu überweisen ist, und zwar nach Maßgabe der Bevölkerung, mit der sie zu den sogenannten Matrikularbeiträgen (s. unten) herangezogen werden. In derselben Weise ist der volle Ertrag der Reichsstempelsteuer und der Reinertrag der Verbrauchsabgabe vom Branntwein (s. unten) den Einzelstaaten überwiesen. Auch werden die Verbrauchssteuern, sowie die gesamten Zolleinnahmen zwar von den Einzelstaaten für das Reich erhoben, aber nur nach Abzug der Erhebungskosten an das Reich abgeliefert, sodaß sie im Reichshaushaltsetat nur als Nettoeinnahme (S. 238) auftreten. Gewisse Verbrauchssteuern endlich, so namentlich die Braustuer (s. unten), sind überhaupt nicht allen Bundesstaaten gemeinschaftlich. Die besondern Grundsätze des Post- und Telegraphenetats für Bayern und Württemberg (S. 218) und des bayrischen Militäretats (S. 136) sind schon erwähnt worden.

Matrikularbeiträge
RVerf Art. 70

Dagegen ist die Möglichkeit eines Defizits im Reichshaushalte durch die Bestimmung beseitigt, daß die gemeinschaftlichen Ausgaben, soweit sie durch Einnahmen nicht gedeckt werden, „durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen sind, die bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden." Diese Bestimmung soll allerdings nur gelten, „so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind." Dies aber ist, so viel wenigstens die direkten Steuern (s. unten) angeht, bis jetzt nicht geschehen.

Die Überweisungen an die Einzelstaaten auf der einen Seite, ihre Verpflichtung, Matrikularbeiträge für das Reich aufzubringen auf der andern, führen von selbst zur fortlaufenden gegenseitigen Abrechnung zwischen Reich und Einzelstaaten. In Jahren hoher Eingänge aus Zöllen, Tabaksteuer, Reichsstempel- und Branntweinverbrauchsabgaben können den Einzelstaaten zwar sehr beträchtliche Einnahmen vom Reiche überwiesen

werden; von wirklichen Zuwendungen des Reichs an die Einzelstaaten kann aber praktisch nur gesprochen werden, wenn jene Überweisungen durch die zur Deckung der Reichsbedürfnisse aufzubringenden Matrikularbeiträge nicht aufgezehrt oder gar überstiegen werden.

Finanzgebahrung

Der zustande gekommne Etat enthält für die Regierung die Ermächtigung, innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige die auf den Etat gebrachten Einnahmen zu erheben und die Ausgaben bis zu der veranschlagten Höhe zu bestreiten. Es ist aber dabei nicht gestattet, die in einer einzelnen Verwaltung gemachten Ersparnisse zur Deckung der von einer andern gemachten Mehraufwendungen zu benutzen, es sei denn, daß gewisse Titel gegenseitig für „übertragbar" erklärt worden sind. Um die Einhaltung des Etats fortlaufend kontrollieren zu können, läßt sich die Staatsfinanzverwaltung von den einzelnen Staatskassen laufende (monatliche oder vierteljährliche) Kassenabschlüsse einreichen.

Vorkommende und niemals ganz zu vermeidende Etatsüberschreitungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Volksvertretung. Machen sich noch während des Etatsjahres neue dringende Staatsbedürfnisse notwendig, so können sie auch durch einen besonders festgestellten Nachtragsetat gedeckt werden.

RG v. 29. 2. 76

Die Finanz- oder Etatsperiode (S. 235) ist im Reich und in Preußen auf je ein Jahr, und zwar auf die Zeit vom 1. April bis 31. März, in andern Staaten auf mehrere Jahre bemessen; so in Bayern, Sachsen, Baden auf 2, in Württemberg und Hessen auf 3 Jahre.

Rechnungslegung

Nach Schluß der Finanzperiode hat die Regierung, im Reiche der Reichskanzler, auf Grund der von den einzelnen Kassen angefertigten Jahres- oder Finalabschlüsse die Staats- oder Reichshaushaltsrechnung aufzustellen und der Volksvertretung — im Reiche der Kanzler dem Bundesrat und sodann dem

Reichstag — zur Entlastung vorzulegen. Zuvor schon wird aber die Rechnung durch eine **oberste Rechnungsbehörde** (Oberrechnungskammer, Rechnungshof), und zwar nicht bloß rechnerisch, sondern auch nach der Richtung geprüft, ob sich die einzelnen Verwaltungen innerhalb der durch den Etat und durch sonstige Gesetze ihnen gezogenen Schranken gehalten haben. Die Oberrechnungskammer nimmt gewöhnlich, gleich den Gerichten, eine von der staatlichen Verwaltung unabhängige Stellung ein und hat das Recht, von allen Staatsbehörden Auskünfte zu verlangen oder Kommissare an sie zu entsenden. Die Revision des Reichshaushalts wird von der preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung: „Rechnungshof des Deutschen Reichs" geführt.

Staatsvermögen

Unter den Staatseinnahmen der Einzelstaaten nehmen die Einkünfte des **Staatsvermögens** eine wichtige Stelle ein. Das Vermögen wird gebildet von den aus dem ehemals landesherrlichen Kammergut hervorgegangnen Staatsdomänen, den Staatsforsten, Staatsberg- und Hüttenwerken, Staatsfabriken, Staatsbanken u. s. w. sowie von den Staatseisenbahnen. Auch aus den staatlichen Klassenlotterien beziehen Preußen, Sachsen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Hamburg beträchtliche Einnahmen. Der Staat heißt als Träger dieses Vermögens der **Fiskus** (S. 82).

RG v. 25. 5. 73

Das **Reich** besitzt die zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände (Kasernen, Postgrundstücke u. s. w.) zwar regelmäßig zu Eigentum, auch soweit sie vorher einem Bundesstaat gehört hatten; das Eigentum fällt aber an den betreffenden Bundesstaat zurück, wenn es für die Zwecke der Reichsverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar geworden und ein Ersatz dafür nicht notwendig ist.

Reichsvermögen

Sonst sind unter den Aktiven des **Reichsvermögens** nur hervorzuheben die elsaß-lothringischen

Eisenbahnen, die im Frankfurter Frieden für 325 Millionen Franks von Frankreich übernommen worden sind, ferner der im Juliusturm zu Spandau aufbewahrte Reichskriegsschatz von baren 120 Millionen Mark und der bereits erwähnte Reichsinvalidenfonds (S. 139). Andre seinerzeit ebenfalls aus der französischen Kriegskostenentschädigung abgezweigte Fonds (Festungsbau-, Reichseisenbahn- und Reichstagsgebäudefonds) sind bereits aufgezehrt.

Reichs- und Staatsschulden

Dem Aktivvermögen stehen aber heute in Reich und Staat auch bedeutende Schulden gegenüber. Zur Aufnahme von Staatsanleihen ist — von plötzlichen Fällen eines außerordentlichen Notbedarfs abgesehen — die Genehmigung der Volksvertretung notwendig; im Reich ist hierfür die Form der Reichsgesetzgebung vorgeschrieben, ebenso bei der Übernahme von Garantien zu Lasten des Reichs, wie sie z. B. im Jahre 1870 für das St. Gotthard-Eisenbahnunternehmen geleistet worden sind.

RVerf Art. 73

Die Anleihen pflegten sonst nach einem gleich bei der Aufnahme festgestellten Tilgungsplan, meist im Wege jährlicher Auslosung eines gewissen Anleihebetrags, zurückgezahlt zu werden. Heute überwiegt die Form der Rentenanleihe, bei der die Rückzahlung durch Rückkauf eines gewissen, jährlich festgestellten Betrags von Schuldverschreibungen im freien Markte geschieht. Die Reichs- und Staatsschuldverschreibungen haben durchweg die Natur des Inhaberpapiers (S. 216) und sind für den Inhaber selbst unkündbar. Sie können aber durch Eintrag des Inhabers in das Staats- oder Reichsschuldbuch auch in persönliche, auf den Namen lautende Forderungen umgewandelt werden.

RG v. 31. 5. 91

Schuldenverwaltung

Die Verwaltung der Staatsschulden ist regelmäßig einer besondern, durch Mitglieder der Volksvertretung verstärkten und unter ihre Aufsicht gestellten Behörde übertragen, für das Reich der preußischen

Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Bezeichnung: Reichsschuldenverwaltung. Sie steht unter Aufsicht der aus drei vom Bundesrat und drei vom Reichstag gewählten Mitgliedern bestehenden Reichsschuldenkommission, der auch der Präsident der preußischen Oberrechnungskammer angehört. BG v. 19. 6. 68

Der eigentlichen Anleihe oder fundierten Staatsschuld steht die sogenannte schwebende Schuld gegenüber. Sie wird von der Staatsfinanzverwaltung aufgenommen, um gewisse Ausgaben schon vor Eingang der zu erwartenden Deckungsmittel bestreiten zu können. Im Reiche wird der Reichskanzler regelmäßig im Etatsgesetz ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse (S. 215) nach Bedarf, jedoch nicht über x Mark, verzinsliche Schatzanweisungen auszugeben.

Von dem Gemeindehaushalt war bereits S. 6 die Rede. Je umfänglicher er ist, desto mehr wird er sich den Formen des Staatshaushalts nähern. Zuweilen bedarf der Gemeindeetat der Genehmigung der Regierung, die auch ihrerseits die Gemeinde zwangsweise dazu anhalten kann, die ihr gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen (Zwangsetat). Die Gemeindeanleihen sind meist an die Genehmigung der Regierung oder der höhern Selbstverwaltungskörper (S. 11) gebunden. Gemeindehaushalt

II. Steuern

Die zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse notwendigen, nicht anderweit gedeckten Geldmittel werden von der Gesamtheit der im Staate wohnenden Bevölkerung durch Steuern aufgebracht. Steuern, die von den steuerpflichtigen Personen unmittelbar nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit erhoben werden, heißen direkte Steuern. Werden sie nur bei Gelegen-

heit der Herstellung oder des Verbrauchs gewisser Gegenstände oder bei Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte erhoben, so heißen sie *indirekte* Steuern.

Direkte Steuern

Direkte Steuern erfassen entweder nur Teile des persönlichen Einkommens, wie die Lohn- und Besoldungssteuer, oder nur gewisse Erträgnisse des Vermögens, wie die Grund- und Gebäudesteuer, Kapitalrentensteuer und Gewerbesteuer, oder sie erfassen das gesamte Einkommen oder das ganze Vermögen des Steuerpflichtigen, und heißen dann allgemeine Einkommensteuer oder Vermögenssteuer.

Direkte Steuern werden vom Reiche nicht erhoben, wohl aber sind sie in großer Mannigfaltigkeit in den *Einzelstaaten* ausgebildet.

Steuerkataster

Bei allen direkten Steuern machen sich ziemlich umständliche Vorbereitungen nötig, um die für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Personen überhaupt ermitteln zu können. Gewisse Steuerobjekte liegen zwar mehr oder weniger offen da, wie bei der Grund- und Gebäudesteuer und bei der Gewerbesteuer. Dagegen läßt sich bei allen übrigen Ertrags- und Vermögenssteuern, besonders bei der allgemeinen Einkommensteuer eine für jede Steuerperiode wiederkehrende *Aufnahme* und Aufzeichnung fast der ganzen Bevölkerung nicht vermeiden. Meist ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Die Ergebnisse dieser Aufnahme werden von den Steuerbehörden in die sogenannten *Kataster* eingetragen.

Grundsteuer

Das *Grund- und Gebäudesteuerkataster* bietet dabei Gelegenheit, auch im Interesse andrer öffentlicher Zwecke (Flurbücher, Grundbücher, Immobiliarbrandversicherung) den Grundbesitz genau zu vermessen und aufzuzeichnen. Damit läßt sich sofort die Abschätzung des Reinertrags der Grundstücke, beim landwirtschaftlich nutzbaren Boden je nach Beschaffen-

heit des Bodens, Art der Bewirtschaftung u. s. w., die sogenannte Bonitierung verbinden. Die hiernach ermittelte Grundrente pflegt dann in Einheitssätzen, Steuereinheiten ausgedrückt zu werden. Da die Grundrente besonders starken und häufigen Schwankungen nicht ausgesetzt zu sein pflegt, so kann das Grund- und Gebäudesteuerkataster auf eine längere Reihe von Jahren hinaus, unverändert oder nur ergänzt durch Nachträge und Revisionen, der Besteuerung zu Grunde gelegt werden.

Personalsteuer

Die Personalsteuerkataster dagegen, meist jährlich oder doch nur in kürzern Zwischenräumen aufgestellt, geben über die Höhe der eigentlichen Steuerobjekte zunächst noch gar keinen Aufschluß. Vielmehr muß das von der Steuer zu erfassende Einkommen oder Vermögen bei jeder einzelnen Person erst noch durch Abschätzung ermittelt werden.

Veranlagung

Die Abschätzung ist, unter der Leitung der Steuerbehörden (der allgemeinen Verwaltungsbehörden oder besondrer Steuereinnahmen, Rentämter, Schatzungsräte), besondern Schätzungskommissionen übertragen, deren Mitglieder zumeist von den Gemeinden und aus dem Kreise der Gemeindeangehörigen gewählt werden. Die Kommissionen haben weitgehende Befugnisse zur Ermittlung namentlich der leichter zu verbergenden Einkommen, als da sind: Befragung der Steuerpflichtigen, Einsicht in die öffentlichen Grund- und Schuldbücher, Erkundigungen bei Dritten, das Recht, Vorlegung der Geschäftsbücher und selbst die Befugnis, den Eid des Steuerpflichtigen zu fordern.

Deklaration

Auch ist in den neuern Einkommensteuergesetzen, so z. B. in Preußen, den Steuerpflichtigen auferlegt, ihr Einkommen, sobald es einen gewissen Betrag übersteigt, aus freien Stücken der Schätzungsbehörde in der sogenannten Steuererklärung (Deklaration, Fassion) anzuzeigen. Wer dies unterläßt, ist entweder mit Ord- (G v. 24. 6. 91

nungsstrafen, oder mit dem Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung (in Preußen und Sachsen), auch wohl mit Zuschlägen zu dem sonst festgestellten Einkommen (Preußen) bedroht. Ebenso haben der Staat, die Gemeinde oder alle Lohngeber in Gehalts- und Lohnlisten der Steuerbehörde die Namen der Besoldeten und die Höhe der Gehälter oder Löhne anzuzeigen.

Einkommen

Unter Einkommen wird überall das reine Einkommen, nach Abzug der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten, der gewerblichen Spesen u. s. w., verstanden. Es wird auch bei der allgemeinen, nur das Gesamteinkommen treffenden Einkommensteuer doch in die einzelnen Einkommensquellen zerlegt, z. B. in Preußen nach Kapitalvermögen — Grundvermögen — Handel, Gewerbe, Bergbau — gewinnbringender Beschäftigung. Je nach den verschiednen Gesetzgebungen können die Steuerpflichtigen auch Abzüge machen für Schuldzinsen, dauernde Lasten, z. B. Altenteile, Beiträge zu Versicherungskassen, Lebensversicherungsprämien u. s. w. Auch kann ihnen eine besondre Ermäßigung zugestanden werden, wenn ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch besondre Verhältnisse beeinträchtigt ist, z. B. Unterhalt und Erziehung von Kindern oder mittellosen Angehörigen, Krankheit, Verschuldung u. s. w.

Steuertarif

Ist die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens festgestellt, so bemißt sich der Steuersatz von selbst nach dem gesetzlichen Steuertarif und den darin aufgestellten Steuerklassen. Wäre der Steuersatz für alle Steuerklassen nach ein und derselben Quote des Einkommens bemessen, so würden gerade die niedern Einkommen, von denen notgedrungen ein sehr hoher Anteil zur Befriedigung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse verwendet werden muß, unverhältnismäßig hart getroffen werden. Die Einkommensteuer ist des-

halb überall *progressiv*, d. h. der Steuersatz selbst steigt mit der Höhe des Einkommens. Da jedoch in den deutschen Steuergesetzen ein bestimmter Prozentsatz (in Preußen 4 Prozent) auch bei den höchsten Einkommen nicht überschritten wird, so ist es richtiger, den Steuersatz *degressiv*, d. h. von den hohen nach den niedern Einkommen hin fallend (in Preußen bis zu 0,66 Prozent) zu nennen.

Steuerfreiheit

Gewisse niedrigste Einkommen, in Preußen unter 900 Mark, in Baden und Hessen unter 500 Mark, in Sachsen unter 400 Mark, sind von der Steuerpflicht ganz befreit. Umgekehrt sind die von Alters her überkommnen Steuerprivilegien meist beseitigt, so ist z. B. G v. 18. 7. 92 in Preußen die Steuerfreiheit der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände gegen Entschädigung mit dem $13^1/_2$fachen des ihnen neu auferlegten Steuersatzes abgelöst worden.

Doppelbesteuerung

Da außer den physischen oder natürlichen Personen auch die juristischen Personen (S. 82), namentlich die Aktiengesellschaften mit besteuert werden, so kann dasselbe Einkommen recht gut doppelt, einmal in der Hand der Aktiengesellschaft, ein zweites mal in der Hand des Dividende ziehenden Aktionärs besteuert werden. Ein Reichsgesetz hat wenigstens dagegen Vorkehrung getroffen, daß ein Deutscher in verschiednen Bundesstaaten mit demselben Einkommen mehrmals besteuert werde. BG v. 13. 5. 70

Übersicht der Einzelstaaten

Mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Mecklenburg und Elsaß-Lothringen haben heute alle deutschen Einzelstaaten die *allgemeine Einkommensteuer*. Bayern und Württemberg haben jedoch fast alle einzelnen *Teile des Einkommens* mit besondern Steuern herangezogen. In Elsaß-Lothringen wird eine niedrige *Personalsteuer* als sogenannte Kopfsteuer und eine nach dem Mietwert der mit Möbeln ausgestatteten Wohnung bemessene *Mobiliar-*

G v. 14. 7. 93 steuer erhoben. In Preußen ist als sogenannte Ergänzungssteuer eine allgemeine, ohne jede Rücksicht auf den Ertrag bemessene Vermögenssteuer (zu $^1/_2$ ‰ des ermittelten Vermögenswertes) eingeführt. Grund- oder Gebäudesteuern, auch beide vereint, werden in allen deutschen Staaten erhoben. Die in
G v. 24. 6. 91 Preußen erst unlängst eingeführte Gewerbe- und Betriebs- (d. h. insbesondre Schankbetriebs-) Steuer ist, ebenso wie die Grund- und Gebäudesteuer (beide zusammen werden als Realsteuern bezeichnet), vom
G v. 14. 7. 93 1. April 1895 ab zu Gunsten der Gemeinden „außer Hebung gesetzt."

Indirekte Steuern

Die indirekten Steuern (S. 244) werden in Verbrauchs- und Verkehrssteuern eingeteilt. Unter Verbrauchssteuern versteht man die auf gewisse Gegenstände des Verbrauchs oder Konsums gelegten Steuern, die zwar meist nicht erst im Augenblicke des Verbrauchs, sondern schon bei Herstellung des Gebrauchsartikels (als Produktions-, Material- oder Fabrikatsteuer) erhoben werden, bei denen aber darauf gerechnet wird, daß sie der Hersteller durch einen Aufschlag auf den Preis der hergestellten Ware wieder einbringen, auf den Verbraucher oder Konsumenten „abwälzen" werde.

Reich und Einzelstaaten

RVerf Art. 35

Die wichtigsten dieser Verbrauchsgegenstände, nämlich Salz, Tabak, Zucker, Branntwein und Bier, sind — das Bier mit Ausnahme der drei süddeutschen Staaten — der ausschließlichen Gesetzgebung und Besteuerung durch das Reich vorbehalten. Ebenso hat das Reich von den sogenannten Verkehrssteuern den Spielkartenstempel und eine Anzahl von Urkundenstempeln (Wechsel-, Lotterie- und die sogenannte Börsensteuer) an sich gezogen. Andre wichtige Stempelabgaben, die Erbschaftssteuer, die sogenannte Liegenschaftsabgabe

u. dergl., sind den Bundesstaaten, zum Teil auch den Gemeinden verblieben.

1. Reichssteuern

RVerf Art. 36. 38

Das Reich besitzt zur Erhebung der ihm gebührenden indirekten Steuern keine eignen Organe, es bedient sich vielmehr hierzu durchweg der Einzelstaaten (S. 239), gestattet ihnen aber, bei Ablieferung des Ertrags zur Reichskasse die Erhebungs- und Verwaltungskosten, teils nach dem wirklich entstandnen Aufwande, teils nach gewissen vom Bundesrat festgestellten Pauschquanten und Prozentsätzen abzuziehen.

Salzsteuer

SG v. 12. 10. 67

Die Salzsteuer wird mit 12 Mark auf 100 kg Nettogewicht von den Besitzern der Salinen und Salzraffinerien, der Steinsalzbergwerke und der Fabriken erhoben, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird. Für landwirtschaftliche und gewisse gewerbliche Zwecke ist das Salz, nachdem es denaturiert, d. h. durch gewisse Zusätze für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht worden ist, von der Steuer befreit. Ebenso, wenn das Salz unmittelbar aus der Steuerkontrolle nach dem Ausland ausgeführt wird.

Tabaksteuer

RG v. 16. 7. 79 u. 5. 4. 85

Die Tabaksteuer wird von dem im deutschen Zollgebiet erzeugten Tabak erhoben, mit Ausnahme des nach dem Ausland ausgeführten, wieder vernichteten oder zu wissenschaftlichen und Zierzwecken verwendeten Tabaks. Und zwar grundsätzlich nach dem Gewicht des Tabaks im fermentierten oder ausgetrockneten, fabrikationsreifen Zustande, zum Satze von 45 Mark auf 100 kg, Gewichtssteuer. Bei kleinern, unter 4 Ar großen Pflanzungen kann statt dessen die Flächensteuer von 4,5 Pfennig auf 1 qm erhoben werden. Tabakssurrogate können gegen besonders zu bestimmende Abgabensätze (65 Mark auf 100 kg) vom Bundesrat zur Verwendung bei der Fabrikation zugelassen werden.

Die Gewichts- und Flächensteuer wird vom Tabakpflanzer, die Surrogatsteuer vom Fabrikanten er-

hoben. Erleichterungen werden gewährt in Form von Steuerkrediten, auch wird die Steuer gestundet, solange der Tabak in Zollniederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß eingelagert ist. Die Steuer wird, wenn sie bereits entrichtet war, bei der Ausfuhr von Rohtabak und Tabakfabrikaten nach bestimmten Sätzen zurückvergütet. Als Erhebungskosten gebühren den Einzelstaaten 2 Prozent der Bruttoeinnahme und 20 Pfennige für den Ar der bepflanzten Fläche. Daß die Erträgnisse der Reichstabaksteuer unter die sogenannte Franckensteinsche Klausel fallen, ist schon erwähnt worden (S 238).

Zuckersteuer

RG v. 31. 5. 91

Die Zuckersteuer wurde anfangs nur als Materialsteuer, nach der Gewichtsmenge der zu verarbeitenden Zuckerrüben, seit 1887 in Verbindung mit einer Fabrikatsteuer, einer sogenannten Verbrauchsabgabe von fertigem Zucker, heute wird sie nur noch in dieser letztern Form erhoben. Sie beträgt 18 Mark auf 100 kg inländischen Rübenzucker Nettogewicht. Der zur Viehfütterung und zur Herstellung gewisser Fabrikate verwendete, vorher denaturierte (S. 249) Zucker ist, nach näherer Vorschrift des Bundesrats, steuerfrei. Die Steuerpflicht liegt dem ob, der den Zucker aus dem unter Steuerkontrolle gestellten Betrieb zur freien Verfügung erhält. Auch die sogenannten Zuckerabläufe (Sirup, Melasse) fallen, wenn sie mehr als 70 Prozent Zuckergehalt haben, zum Satze von 12 Mark auf 100 kg unter die Steuerpflicht.

Zuckerprämien

Eine wichtige Rolle bei der Zuckersteuer spielt die Steuervergütung für den ins Ausland ausgeführten Zucker. Die technischen Fortschritte der Zuckerindustrie hatten nämlich unter der Herrschaft der alten Materialsteuer dazu geführt, daß das Reich in Gefahr kam, bei der Ausfuhr einen höhern Betrag zurückvergüten zu müssen, als es selbst an Zuckersteuer vereinnahmt hatte, somit eine, ursprünglich nicht beab-

sichtigte Ausfuhrprämie zu zahlen. Auch künftig bleibt der unmittelbar aus der Fabrikationsstätte, unter Steuerkontrolle ausgeführte Zucker von der Verbrauchsabgabe jedenfalls befreit. Dagegen kommt die Ausfuhrvergütung gänzlich in Wegfall. Nur um die deutsche Zuckerindustrie gegenüber andern Staaten nicht in Nachteil zu bringen, die noch immer Zuckerprämien, d. h. den Steuerbetrag überschreitende Ausfuhrvergütungen gewähren, ist vorläufig noch ein „Zuschuß aus dem Ertrage der Zuckersteuer" vorgesehen, der, nach drei Klassen abgestuft, bis zum 31. Juli 1895 auf 1,25 Mark, 2 Mark und 1,65 Mark, für später bis zum 31. Juli 1897 auf 1 Mark, 1,75 Mark und 1,40 Mark bemessen ist und mit diesem Tage gänzlich aufhören soll. Dem liegt freilich die Erwartung zu Grunde, daß bis dahin auch die konkurrierenden Staaten das System der Zuckerprämien aufgegeben haben werden. Eine bereits 1888 in London hierüber abgeschlossene internationale Übereinkunft ist schließlich doch nicht zustande gekommen.

Wird Zucker aus dem freien Verkehr ausgeführt, so wird nur ausnahmsweise bei Fabrikaten, zu deren Herstellung inländischer Rübenzucker verwendet worden ist, die Steuer zurückerstattet. Den Einzelstaaten werden die Erhebungskosten mit 4 Prozent von dem Steueraufkommen vergütet.

Branntweinsteuer
RG v. 24. 6. 87 u. 8. 6. 91

Die Branntweinsteuer ist erst seit 1887, infolge des Beitritts von Bayern, Württemberg und Baden zu der bis dahin bestandnen sogenannten norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft, für das ganze Reich einheitlich geordnet. Die Steuer zerfällt in die Maischbottichsteuer, die nach dem Rauminhalt der Maischbottiche mit je 1,31 Mark auf den Hektoliter und auf jede Einmaischung bemessen wird; zweitens in die nach dem Hektoliter der eingemaischten Materialien zwischen 0,25 und 0,85 Mark abgestufte Materialsteuer und

endlich in die auf 70 Pfennige für den Liter reinen Alkohol festgesetzte Verbrauchsabgabe.

Die Maischbottichsteuer wird nur in den landwirtschaftlichen und in solchen Brennereien erhoben, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten. Die gewerblichen Brennereien zahlen anstatt der Maischbottichsteuer einen Zuschlag von 20 Pfennigen zur Verbrauchsabgabe. Bei der Maischbottich- und der Materialsteuer bestehen namentlich zu Gunsten der kleinern Brennereien mannigfache, aber verwickelt geregelte Erleichterungen und Abstufungen des Steuersatzes. Die kleinsten landwirtschaftlichen Brennereien sind gegen Zahlung einer festen Abfindungssumme meist von jeder Steuer befreit.

Kontingentierung

Die Verbrauchsabgabe ist für eine bestimmte Menge der Gesamterzeugung — jährlich $4^1/_2$ l reinen Alkohols auf den Kopf der norddeutschen, 3 l auf den Kopf der in Bayern, Württemberg und Baden gezählten Bevölkerung gerechnet — von 70 Pfennigen auf 50 Pfennige herabgesetzt. Diese durch den geringern Steuersatz begünstigte Jahresmenge ist auf die, bei Erlaß des Gesetzes, bestehenden Brennereien, nach Verhältnis ihrer bisherigen Steuerquoten, verteilt oder kontingentiert worden. Von 3 zu 3 Jahren soll sie neu bemessen und auf die inzwischen neu entstandnen landwirtschaftlichen oder Materialsteuer entrichtenden Brennereien neu umgelegt werden.

Die Differenz von 20 Pfennigen kann den kontingentierten Brennereien auch in der Form gewährt werden, daß ihnen, wenn sie ein gewisses Quantum Alkohol zur Besteuerung anmelden, die Verbrauchsabgabe statt nur mit 50 Pfennigen zum vollen Betrag von 70 Pfennigen berechnet wird, daß ihnen aber zugleich, bis zum vollen Betrag ihres Jahreskontingents, Berechtigungsscheine über die jeweilig zur Steuer abgefertigte Branntweinmenge erteilt werden. Auf Grund

solcher Scheine sind sie befugt, die darin bescheinigte Menge zu dem niedrigern Abgabensatze von 50 Pfennigen in den freien Verkehr zu bringen. Auch dürfen die Berechtigungsscheine auf die zu entrichtenden Branntweinsteuern (also auch die Maischbottich- und Materialsteuer) statt bar in Zahlung gegeben werden.

Erhebung der Steuer

Maischbottich- und Materialsteuer sind vom Brenner, die Verbrauchsabgabe ist von dem zu entrichten, der den Branntwein aus der Steuerkontrolle zur freien Verfügung empfängt. Für den unmittelbar in das Ausland ausgeführten Branntwein wird die Verbrauchsabgabe nicht erhoben und ein bestimmter Betrag der übrigen Steuer zurückvergütet. Auch bei ausgeführten Branntweinfabrikaten kann die Verbrauchsabgabe bis zu 50 Pfennigen auf den Liter Alkohol zurückerstattet werden. Endlich bleibt auch der zu gewerblichen und gewissen andern Zwecken bestimmte, in der Regel zu denaturierende (S. 249) Branntwein von der Verbrauchsabgabe befreit.

Der Reinertrag der Verbrauchsabgabe wird den Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikelmäßigen Bevölkerung zurücküberwiesen, die Erträgnisse der Maischbottich- und Materialsteuer verbleiben, nach Abzug von 15 Prozent für die Erhebungskosten, der Reichskasse.

Es ist ein Reservatrecht der drei süddeutschen Staaten, daß ohne ihre Zustimmung über die Verwendung der Verbrauchsabgabe und über die Verteilung der Jahresmenge nach dem Satze von $\frac{3}{4}$ l auf den Kopf der Bevölkerung andre Bestimmungen nicht getroffen werden dürfen.

Biersteuer RG v. 31. 5. 72

Die Besteuerung des Bieres ist für Bayern, Württemberg und Baden auch gegenwärtig noch reine Landesangelegenheit. Innerhalb der sogenannten norddeutschen Brausteuergemeinschaft wird die Brausteuer nach dem Gewicht der zur Bierbereitung verwendeten

Stoffe, regelmäßig nach dem Satze von 4 Mark auf 100 kg erhoben, und zwar entweder als Einmaischungs- oder (wiewohl selten) als Vermahlungssteuer, oder endlich, und dies bildet die Regel, die Steuer wird zwischen der Steuerbehörde und der Brauerei auf je ein Jahr mit einer Abfindungssumme fixiert.

Außer Getreide sind auch Surrogate zur Bierbereitung zugelassen, aber mit höhern Steuersätzen, 6 und 8 Mark, belegt. Für ausgeführtes Bier wird 1 Mark auf den Hektoliter zurückvergütet. Die Einzelstaaten beziehen 15 Prozent als Erhebungskosten. Die drei süddeutschen Staaten haben an den Erträgnissen keinen Anteil.

Monopole

Anstatt Steuern von den im vorstehenden erwähnten Verbrauchsgegenständen zu erheben, haben manche Staaten die Herstellung gewisser Konsumartikel selbst in Betrieb genommen und die Privatindustrie gänzlich verboten. Sie nehmen das Interesse der Staatskasse durch Preisaufschläge zu den Herstellungskosten wahr, deren Höhe ihnen, bei dem Ausschluß jeder Konkurrenz, allein überlassen bleibt (Monopol). In Deutschland ist das Salzmonopol erst im Jahre 1867 aufgehoben worden; das vorgeschlagne Reichstabaksmonopol (1882) und das Branntweinmonopol (1886) sind nicht Gesetz geworden.

Spielkartenstempel
RG v. 3. 7. 78

In der Mitte zwischen Verbrauchs- und Verkehrssteuern steht der Spielkartenstempel von 30 Pfennigen und 50 Pfennigen für das Spiel Karten. Den Einzelstaaten gebühren 5 Prozent Erhebungskosten, der Rest fließt zur Reichskasse.

Wechselstempel
BG v. 10. 6. 69 u. RG v. 4. 6. 79

Dagegen zählt zu den reinen Verkehrssteuern der Wechselstempel von gezognen und eignen Wechseln (S. 175, 177) sowie von gewissen kaufmännischen Orderpapieren und Zahlungsanweisungen nach dem Satze von $^1/_2$ $^0/_{00}$. Die Erhebungskosten werden den Einzelstaaten mit 2 Prozent vergütet, die Postverwaltung

bezieht $2^1/_2$ Prozent Provision für den Verkauf der Wechselstempelmarken.

Reichsstempelabgaben

Eigentliche Verkehrssteuern sind auch die sogenannten Reichsstempelabgaben im engern Sinn. Hiervon werden betroffen: Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, die des Reichs und der Bundesstaaten ausgenommen, mit einer einmaligen Abgabe, der sogenannten Emissionssteuer von 1 bis 5 ‰; ferner Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Geld, in- und ausländische Wertpapiere, sowie über börsenmäßig gehandelte Waren, d. h. solche Waren, für die Terminpreise an der Börse notiert werden, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, die sogenannte Börsensteuer, mit dem Satze von $^1/_{10}$ und $^2/_{10}$ ‰; endlich Lotterielose mit 5 %.

RG v. 3. 6. 85

Eine wesentliche Erhöhung der Steuersätze für die Börsensteuer und die Lotterielose steht unmittelbar bevor.

Auch von diesen Reichsstempelsteuern, ausgenommen für die Lose der Staatslotterien, gebühren den Einzelstaaten 2 Prozent für Erhebungskosten; der Reinertrag ist aber ebenso wie bei den S. 250 und 258 erwähnten Reichssteuern an die einzelnen Bundesstaaten zu überweisen.

Steuerkontrolle

Alle bisher besprochnen indirekten Steuern machen eine sehr sorgfältige, durch strenge Strafandrohungen unterstützte Kontrolle durch die Steuerverwaltung notwendig, die sich bei den Verbrauchssteuern bis zur steten und unmittelbaren Aufsicht der steuerpflichtigen Betriebe, bei den Stempelsteuern bis zur Durchsicht von Schriftstücken bei den Aktiengesellschaften und öffentlichen Bankanstalten erstreckt.

2. Steuern der Einzelstaaten

Das den Einzelstaaten verbliebne Gebiet der indirekten Besteuerung ist, soweit es die Verbrauchssteuern betrifft, sehr beschränkt. Die bereits vom Reiche be-

steuerten Gegenstände sind ihrem Besteuerungsrechte überhaupt entrückt, für gewisse andre ist in dem noch giltigen Zollvereinigungsvertrage wenigstens eine obere Grenze der Besteuerung gezogen.

v. 8. 7. 67 RG v. 27. 5. 85

Malzaufschlag in Bayern

Von besondrer Wichtigkeit für den bayrischen Staatshaushalt ist die dort erhobne unter dem Namen Malzaufschlag bekannte Biersteuer. Unter Verbot der Verwendung jeglicher Malzsurrogate wird vom ungebrochnen Malz auf den Hektoliter — also nicht nach dem Gewicht wie in Norddeutschland (S. 253) — eine Steuer erhoben, die nach der Größe der Brauereien zwischen 6,5 und 5 Mark abgestuft ist. Das Malz darf nur gegen eine vom Aufschlageinnehmer erteilte Erlaubnis (Polette) zur Mühle gebracht werden. Die Kontrolle erfolgt durch an den Mühlwerken angebrachte Meßapparate. Der Verkehr mit gebrochnem Malz innerhalb Bayerns ist untersagt.

G v. 23. 8. 79

Andre Verbrauchssteuern

Eine Weinsteuer besteht in Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen; auf künstlich hergestellten Wein ist in Bayern, Württemberg und Baden eine besondre Gewerbesteuer gelegt. Die Besteuerung der Brotnahrung mit der Mahlsteuer ist von den deutschen Staaten heute überall aufgegeben; dagegen ist die Schlachtsteuer in Sachsen und Baden noch beibehalten.

Verkehrssteuern

Erhebliche Einnahmen fließen in allen Staaten, mit Ausnahme von Württemberg und Baden, aus den einzelstaatlichen Stempelsteuern. Doch dürfen kraft des vom Reiche erlassenen Gerichtskostengesetzes in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Zivil-, Straf- und Konkurssachen Stempel nicht erhoben werden. Der Stempel ist, wo er besteht, zu entrichten bald nach ein für alle mal bestimmten Beträgen (Fixstempel), bald abgestuft nach dem Werte des Gegenstands (Wertstempel) und heute meist in Form der Stempelmarke. Der Stempelsteuer nahe verwandt ist die französische,

RG v. 18. 6. 78

in Elsaß-Lothringen noch erhobne Enregistrementsgebühr.

Die Erbschaftssteuer besteht, wenn auch fast durchweg nur zu Lasten der erbenden Ehegatten und Seitenverwandten, in allen deutschen Staaten. Auch für Besitzveränderungen unter Lebenden wird vielfach die sogenannte Liegenschaftsabgabe erhoben.

Luxussteuern sind, von der Hundesteuer abgesehen, in Deutschland wenig ausgebildet. Nur im Zolltarif sind die aus dem Auslande bezognen Luxusgegenstände mit hohen Eingangsabgaben belastet.

Gemeindesteuern

Die Gemeinden können sich, wenn sie den Fehlbedarf im Gemeindehaushalt durch Steuern aufzubringen genötigt sind (S. 7), aller im vorstehenden besprochnen Formen der direkten und indirekten Besteuerung bedienen. Vielfach erheben sie ihre Steuern, auch Umlagen oder Anlagen genannt, einfach durch Zuschläge zu den vom Staate ausgeworfnen Grund-, Gewerbe-, Einkommensteuern u. s. w., in Bayern auch zum Malzaufschlag.

Verbrauchssteuern

Für die indirekte Besteuerung ist freilich auch den Gemeinden in dem schon erwähnten Zollvereinigungsvertrage (S. 256) insofern eine Grenze gezogen, als ihnen nur die Besteuerung von Essig, Malz, Obstwein, von Gegenständen der Mahl- und Schlachtsteuer (S. 256), von Brennmaterial, Marktviktualien und Fourage, von Wein nur in den eigentlichen Weinländern erlaubt ist. Alles dies auch nur, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Einfuhrzoll von mehr als 3 Mark auf 100 kg belegt sind. Nur die Bier- und Branntweinbesteuerung ist den Gemeinden völlig freigegeben.

RG v. 27. 5. 85

Andre Beschränkungen ergeben sich für die Gemeindebesteuerung aus dem Freizügigkeitsgesetz (S. 65) und aus der Kommunalsteuerbefreiung der Militärpersonen (S. 140). Auch dürfen landesgesetzlich die Beamten, da sie in der Wahl ihres Wohnsitzes nicht unbeschränkt sind, zu den direkten Gemeindeabgaben meist nur mit geringern Sätzen herangezogen werden.

Kommunalabgaben in Preußen Gv. 14. 7. 98

Mit einer umfassenden, am 1. April 1895 in Kraft tretenden Ordnung des Kommunalabgabenwesens ist Preußen vorangegangen. Darnach ist den Gemeinden gestattet, direkte und indirekte Abgaben (diese mit den reichsgesetzlichen Beschränkungen) zu erheben, auch Naturaldienste (Hand- und Spanndienste) zu fordern, doch nur soweit die ihnen sonst zur Verfügung stehenden Mittel (S. 6) zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen; direkte Steuern nur, soweit der Bedarf nicht durch indirekte Steuern aufgebracht wird.

Von den indirekten Steuern dürfen Abgaben auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen nicht neu eingeführt und, wo sie bestehen, nicht erhöht werden. Überhaupt bedarf es zur Einführung neuer indirekter Steuern oder zur Veränderung bestehender der Genehmigung, die durch die staatlichen Selbstverwaltungskörper (S. 11) zu erteilen ist. Ausdrücklich gestattet ist den Gemeinden die Besteuerung von Lustbarkeiten, künstlerischen Vorträgen und Schaustellungen sowie die Hundesteuer.

Die direkten Steuern treffen grundsätzlich alle Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Beträgen. Nur wenn gewisse Gemeindeveranstaltungen in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Teilen des Gemeindebezirks oder nur einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen (z. B. nur den Hausbesitzern) zu gute kommen, darf eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung beschlossen werden. Miets- und Wohnungssteuern dürfen nicht neu eingeführt, die be-

stehenden müssen dem Gesetze angepaßt und neu genehmigt werden.

Überhaupt dürfen direkte Gemeindesteuern nur vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern S. 248) und vom Einkommen der Steuerpflichtigen erhoben werden. An Stelle der Einkommensteuer darf aber auch eine Aufwandssteuer treten. Diese Gemeindesteuern sind, wenn kommunale Steuerordnungen nicht anders bestimmen, immer nach Prozenten der entsprechenden, vom Staate veranlagten Steuern auszuschreiben. Auf den Ertrag der von ihm veranlagten Realsteuern hat der Staat zu Gunsten der Gemeinden überhaupt verzichtet (S. 248).

Das zulässige gegenseitige Verhältnis der von der Gemeinde erhobnen Realsteuer zu den Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer ist genau geordnet. Zuschläge von mehr als 100 Prozent auf die Staatseinkommensteuer zu legen und die vom Staate veranlagten Realsteuern höher als mit 200 Prozent zu erheben, kann nur aus besondern Gründen gestattet werden.

III. Zölle

Die Reichsverfassung bezeichnet Deutschland als ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlichen Zollgrenzen; sie bestimmt, daß alle Gegenstände, die im freien Verkehr eines Bundesstaats befindlich sind, in jeden andern Bundesstaat eingeführt und dort nur insoweit einer Abgabe unterworfen werden dürfen, als in diesem Bundesstaate gleichartige inländische Erzeugnisse einer innern Steuer unterliegen. RVerf Art. 33

Diese Abgabe heißt Übergangsabgabe. Soweit sie erhoben wird, stehen sich auch innerhalb des gemeinschaftlichen Zollgebiets die einzelnen Staaten ausnahmsweise noch jetzt als besondre Zollgebiete gegenüber. In Betracht kommen nur noch die gegenseitigen Übergangsabgaben von Bier im Verhältnis zwischen Übergangsabgaben

der norddeutschen Biersteuergemeinschaft und den süddeutschen Staaten (S. 253) sowie die Abgaben von dem in Sachsen und Baden eingehenden sogenannten vereinsländischen Fleischwerk (S. 256).

Zollgebiet

Seit dem 15. Oktober 1888 gehören auch die bis dahin ausgeschlossenen Gebietsteile von Hamburg und Bremen dem deutschen Zollgebiet an. Von außerdeutschen Territorien sind die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg und (wie schon im deutschen Zollverein) das Großherzogtum Luxemburg dem deutschen Zollgebiet angeschlossen.

Reichszollwesen

RVerf Art. 35 Art. 36

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle bleibt aber, wie schon im alten Zollverein, den einzelnen Bundesstaaten innerhalb ihrer Gebiete überlassen. Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, die er, nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Zoll- und Steuerwesen, als Stationskontrolleure den einzelnen Zollämtern oder als Reichsbevollmächtigte den einzelstaatlichen Direktivbehörden (Zolldirektionen) beiordnet. Die Anzeigen über Mängel, die von diesen Beamten gefunden worden sind, werden dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorgelegt. Das in Zollangelegenheiten geltende preußische Veto ist schon erwähnt worden (S. 27).

Der gesamte Ertrag der Zölle, nach Abzug der gewährten Steuervergütungen und Steuerermäßigungen, der Rückerstattungen unrichtig erhobner Zölle und der Erhebungskosten, wird von den Bundesstaaten an die Reichskasse abgeführt. Inwieweit er ihnen, nach der Franckensteinschen Klausel, durch Rücküberweisung wieder zufließt, ist ebenfalls schon erwähnt worden (S. 238).

Art. 40

Neben der Reichsverfassung sind auch die in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 getroffnen Bestimmungen in Kraft geblieben.

Jeder Staat bezweckt, indem er von den fremden in sein Gebiet gebrachten Waren bei der Einfuhr eine Abgabe erhebt, damit eine Einnahme für die Staatskasse (Finanzzölle). Zugleich kann er aber mit Hilfe der Zölle einen wichtigen Einfluß auf die eigne Volkswirtschaft ausüben. Er kann durch die Höhe der Zollabgaben den Wettbewerb der ausländischen Waren mit den im eignen Staatsgebiet gewonnenen Erzeugnissen zu Gunsten des Inlandes erschweren (Schutzzölle) oder ganz verhindern (Prohibitivzölle). Er kann auch umgekehrt, sei es, weil er den fremden Wettbewerb nicht zu fürchten braucht, oder weil er der ausländischen Erzeugnisse selbst dauernd bedarf, die Einfuhr fremder Waren ganz oder teilweise freigeben (Freihandel). Zollpolitik

Der Staat setzt entweder die Höhe der Zölle und die Bedingungen, unter denen er die fremde Einfuhr gestatten will, aus eigner Machtvollkommenheit selbständig fest (autonomer Tarif), oder er bindet sich einzelnen Staaten gegenüber an bestimmte Tarife (feste, Maximal- oder Minimaltarife), bewilligt ihnen auch bestimmte Erleichterungen im Zoll- und Handelsverkehr. Da dies niemals ohne entsprechende Gegenleistungen des fremden Staates geschehen wird, so werden die gegenseitigen Begünstigungen in besondern völkerrechtlichen Verträgen, Zoll-, Handels- und Schiffahrtsverträgen, vereinbart. Ist dabei bestimmt, daß jede einem dritten Staate eingeräumte Zollvergünstigung ohne weiteres auch dem betreffenden Vertragsstaate mit zu gute kommen soll, so spricht man von der Meistbegünstigungsklausel. Diese Klausel ist z. B. zwischen Deutschland und Frankreich in dem Frankfurter Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 vereinbart.

Umgekehrt enthält auch das deutsche Zolltarifgesetz die Bestimmung, daß Waren, die aus Staaten kommen, die deutsche Schiffe und Waren ungünstiger als

die andrer Staaten behandeln, mit einem Zuschlag bis zu 50 Prozent der tarifmäßigen Eingangsabgaben belegt werden können (Retorsionszölle).

Handelsverträge

RG v. 15. 7. 79 Bek v. 22. 5. 85 RG v. 21. 12. 87

Deutschland war nach Ablauf der alten Handelsverträge im Jahre 1879 zum autonomen Tarif zurückgekehrt. Dieser Tarif ist grundsätzlich auch heute noch in Kraft, er ist aber infolge der in neuerer Zeit wieder abgeschlossenen Handelsverträge vielfach in seiner Anwendung beschränkt. Die wichtigsten dieser Verträge sind abgeschlossen auf 12 Jahre mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien am 6. Dezember 1891, mit der Schweiz am 10. Dezember 1891, auf 10 Jahre mit Rußland am 10. Februar 1894.

Zolltarif

Man pflegt landwirtschaftliche und Industriezölle zu unterscheiden. Die erstern betragen, nach dem autonomen Tarif von 1887, bei Weizen und Roggen 5 Mark, bei Hafer 4 Mark, bei Gerste 2,25 Mark, Mais und Dari 2 Mark auf 100 kg, sind aber den Vertragsstaaten gegenüber bei Weizen und Roggen auf 3,50 Mark, bei Hafer auf 2,80 Mark, bei Gerste auf 2 Mark und bei Mais auf 1,60 Mark herabgesetzt worden.

Die deutschen Zölle werden grundsätzlich nach dem Gewicht der zu verzollenden Waren, ausnahmsweise (besonders bei Vieh) als Stückzölle, nur selten als Wertzölle erhoben. Auch von den an sich nicht zollpflichtigen, aber dennoch zu statistischen Zwecken aufgezeichneten Waren wird eine niedrig bemessene statistische Gebühr erhoben. Von den aus Deutschland ausgeführten Waren werden Zölle, Ausgangsabgaben überhaupt nicht mehr entrichtet. Ebensowenig Durchfuhrzölle von den unter Zollkontrolle durch das deutsche Zollgebiet nur hindurchgeführten Waren.

Transitlager

Ist es noch ungewiß, ob die nach Deutschland eingeführte Ware vielleicht doch wieder nach dem Auslande

gehen werde, so kann sie, von der Zollabgabe einstweilen befreit, zunächst auf öffentliche Zollniederlagen, auch auf zollamtlich genehmigte Privat-, sogenannte Transitlager gebracht werden. Innerhalb dieser Lager kann auch eine Bearbeitung der Waren, z. B. die Vermischung des Getreides mit anderm Getreide gestattet werden. Als solche in großem Maßstabe eingerichtete Lager sind auch die jetzt noch bestehenden Freihafengebiete in Hamburg, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Brake anzusehen.

Identitätsnachweis

Nur wenn dieselbe Ware, die auf Transitlager gebracht worden war, wieder ins Ausland geht, bleibt sie endgiltig vom Zoll befreit (Identitätsnachweis). Bisher waren schon für Mühlen- und Ölfabrikate gewisse Erleichterungen zugestanden.

Einfuhrscheine RG v. 14. 4. 94

Durch ein neueres Gesetz ist für Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte, Gerste, Raps und Rübsaat der Identitätsnachweis insofern aufgehoben, als bei der Ausfuhr in Mengen von wenigstens 500 kg Einfuhrscheine erteilt werden, die den Inhaber berechtigen, innerhalb der nächsten 6 Monate eine entsprechende Menge der nämlichen Warengattung ohne Zollentrichtung einzuführen. Der Bundesrat kann gestatten, daß solche Einfuhrscheine nach Maßgabe des Zollwertes — ähnlich wie die Berechtigungsscheine bei der Branntweinsteuer (S. 252) — auch zur Begleichung von Zollgefällen für andre Waren verwendet werden.

Es leuchtet ein, daß mit dieser Maßregel ein Hauptzweck des Zolles: die Überfüllung des inländischen Marktes zu verhüten — freilich auf Kosten des finanziellen Erträgnisses —, auch ohne Zoll erreicht wird. Denn die zollfreie Einfuhr einer bestimmten Getreidemenge wird nur gewährt, wenn zugleich der inländische Markt um eine gleich große, nach dem Ausland abgeschobne Menge entlastet wird. Es kommt somit auf dasselbe hinaus, wie wenn das Getreide nur durch das

Zollgebiet hindurchpassiert wäre. Für diesen Fall war es aber, freilich nur bei Nachweis der Identität, schon bisher zollfrei.

Auf die einzelnen im „amtlichen Warenverzeichnis" enthaltnen Zollsätze kann hier ebensowenig eingegangen werden, wie auf Einzelheiten des Zollverkehrs, der Zollabfertigung, auf Grenzbewachung und Zollkontrollen oder auf die Strafvorschriften über Zollkontrebande, Zolldefraudationen und das Zollstrafverfahren.

10

Kirchen- und Unterrichtswesen

I. Kirchenwesen

Staat und Kirche haben in Deutschland allezeit in naher — freundlicher und unfreundlicher — Berührung mit einander gestanden. Jedenfalls nimmt heute der Staat auch der Kirche gegenüber die volle und unbedingte Selbständigkeit, Souveränität in Anspruch, hat aber auch umgekehrt die Selbständigkeit der Kirche in ihren eignen, innern Angelegenheiten heute immer rückhaltloser anerkannt.

Das Reich stellt die Gotteslästerung und die öffentliche Beschimpfung der Kirchen und kirchlichen Einrichtungen oder Gebräuche, sowie die Störung des Gottesdienstes unter Strafe, andrerseits aber auch (in dem sogenannten Kanzelparagraphen) eine den öffentlichen Frieden gefährdende Erörterung von Staatsangelegenheiten durch Geistliche in Ausübung ihres Berufs. Ein Reichsgesetz betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 (das sogenannte Expatriierungsgesetz) ist wieder aufgehoben worden. Das Jesuitengesetz ist bereits erwähnt worden (S. 65). Ebenso das Gesetz über die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (S. 70).

StrGB §§ 166—168

§ 130a

RG v. 6. 5. 90

Sonst ist die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie sich mit denen des Staates berühren, ausschließlich Sache der Einzelstaaten.

Evangelische Kirche

Die evangelische Kirche steht von der Reformation her in besondern Beziehungen zum Landesherrn. Ihm steht als Landesbischof auch heute noch in allen evangelischen Landeskirchen das oberste Kirchenregiment zu (Summepiskopat). So auch in vorwiegend katholischen Ländern und sogar dann, wenn der Landesherr selbst dem evangelischen Bekenntnis nicht angehört. Nur pflegt in diesem Falle die kirchenregimentliche Gewalt einer besondern Behörde, z. B. in Sachsen den drei in Evangelicis beauftragten Staatsministern, zur selbständigen Ausübung übertragen zu sein.

Unter dem Landesherrn stehen als Organe des Kirchenregiments die Konsistorien, meist mit einem Landeskonsistorium oder Oberkirchenrat an der Spitze; ferner die Superintendenten und Generalsuperintendenten, insbesondre zur Aufsicht über die ihnen untergebnen Geistlichen.

Daneben ist aber gerade in neuerer Zeit auch die Vertretung der kirchlichen Laiengemeinde immer mehr ausgebildet worden. Von der örtlichen Kirchengemeinde war schon die Rede (S. 2). Die einzelnen Gemeinden sind aber — ganz ähnlich den politischen Selbstverwaltungskörpern (S. 11) und den Parlamenten — durch erwählte Abgeordnete auch in den Synoden (Kreis-, Provinzial- und Landessynoden) vertreten. Mit der Landessynode, als der Vertretung der gesamten Landeskirche, zusammen übt der Landesherr das Recht der kirchlichen Gesetzgebung aus. Den Synodalvorständen und Synodalausschüssen ist häufig auch eine wenigstens beratende Mitwirkung an den kirchenregimentlichen Angelegenheiten eingeräumt.

Katholische Kirche

In der römisch-katholischen Kirche ruht der Schwerpunkt der Kirchenverfassung auf der kirchenregiment-

lichen Gewalt, der sogenannten Jurisdiktion des Bischofs. Die bischöflichen Sprengel (Diözesen) oder Bistümer sind meist durch besondre Vereinbarung des Staats mit dem päpstlichen Stuhl gebildet worden und greifen nicht selten in die Gebiete verschiedner Bundesstaaten und selbst des Auslandes über. Die Bischöfe heißen Suffraganbischöfe, wenn sie einer sogenannten geistlichen Provinz angehören, an deren Spitze ein Erzbischof steht, der in der eignen Diözese zugleich als Diözesanbischof amtiert.

Eine Mitwirkung von Laien ist der katholischen Kirche nur innerhalb der örtlichen Kirchengemeinde und nur in Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung bekannt.

Staat und Kirche

Die gegenseitigen Rechtsverhältnisse des Staats und der Kirche sind in manchen Staaten (so in Bayern, Württemberg und Baden) durch Verträge mit dem päpstlichen Stuhle, sogenannte Konkordate geordnet. Darin ist besonders geregelt, in welcher Weise der Staat bei Besetzung der bischöflichen Sitze mitzuwirken hat (Einspruchsrecht, Nominationsrecht), und inwiefern kirchliche Verordnungen der staatlichen Genehmigung, des sogenannten Placets bedürfen oder doch der Staatsgewalt mitzuteilen sind. Jedenfalls werden sie, soweit sie auch nur mittelbar in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, von keinem deutschen Staate, ohne seine Genehmigung, als verbindlich anerkannt.

Auch für die evangelischen Kirchengesetze pflegt vorgeschrieben zu sein, daß sie vom Landesherrn nicht eher sanktioniert werden dürfen, als bis ihre „Unbedenklichkeit vom staatlichen Gesichtspunkte" durch das Staatsministerium anerkannt ist.

Ein besondres Genehmigungs- und Aufsichtsrecht hat sich der Staat auch rücksichtlich der katholischen Orden und Kongregationen und ihrer Niederlassungen

vorbehalten. Zuweilen bedarf die Kirche, deren Vermögen als das Gut der toten Hand bezeichnet wird, zu neuem Erwerb der staatlichen Zustimmung. Jedenfalls ist dafür Sorge getragen, in welchen Formen ein Glaubenswechsel vor sich gehen und wie die religiöse Erziehung der Kinder, namentlich der Kinder aus gemischten Ehen, geleitet werden soll. Die Ehe ist durch Reichsgesetz (S. 86) zwar ausschließlich zur Staatsangelegenheit erklärt (Zivilehe), doch enthält das Gesetz selbst den Vorbehalt, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung dadurch nicht berührt werden.

Geistliche

Die Geistlichen der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften haben die Eigenschaft öffentlicher, wenn auch nicht staatlicher Beamten. Der Staat stellt an ihre Vorbildung gewisse Anforderungen, trägt meist auch für ihre Besoldung und ihre Ruhegehälter Sorge und nimmt ein Aufsichtsrecht auch bei Ausübung der kirchlichen Disziplinarstrafgewalt in Anspruch, z. B. über die Demeritenhäuser, in denen katholische Geistliche wegen Verstößen gegen die kirchliche Disziplin untergebracht werden.

Die Geistlichen werden in der evangelischen Kirche, meist nach vorausgegangner Wahl durch die Gemeinde, vom Landesherrn, in der katholischen Kirche vom Bischof ernannt.

II. Unterrichtswesen

Das Unterrichtswesen ist nicht Reichsangelegenheit. Das Reich übt nur mittelbar durch die von ihm ausgehenden Anforderungen an die Vorbildung der Einjährig-Freiwilligen einen wichtigen Einfluß auf das höhere Schulwesen aus (S. 153).

Volksschulwesen

Das Volksschulwesen ist in den deutschen Einzelstaaten — Preußen und Bayern ausgenommen — durch Schulgesetze geordnet. Jedenfalls gilt

durch ganz Deutschland die allgemeine Schulpflicht, in der Regel vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. (in Bayern 13.) Lebensjahr. Auch schließt sich an den Elementarunterricht meist der Zwang zum 3- bis 4jährigen Besuch der allgemeinen oder der gewerblichen Fortbildungsschule an. Schulversäumnisse können, außer an den Schülern, polizeilich auch an den Eltern, Vormündern, Dienstherren und Arbeitgebern bestraft werden. Der Staat hat das Volksschulwesen in die Hände entweder von politischen Gemeinden oder von besondern Schulgemeinden, Schulsozietäten, gelegt. Meist sind die Schulen nach der Verschiedenheit des konfessionellen Bekenntnisses getrennt. In der paritätischen oder Simultanschule wird zwar hierauf keine Rücksicht genommen (so durchweg in Baden), aber es ist wenigstens für besondern konfessionellen Religionsunterricht Sorge getragen.

Die eigentliche Leitung des Schulwesens pflegt den Schulvorständen oder Schuldeputationen übertragen zu sein, in denen außer den Beamten der Gemeindeverwaltung auch Geistliche, Lehrer und Hausväter vertreten sind. Die Schulaufsicht läßt der Staat durch Schulinspektoren ausüben, zu denen in der untersten Instanz vorzugsweise Geistliche als Ortsschulinspektoren, für größere Bezirke auch fachmännisch vorgebildete Bezirks- oder Kreisschulinspektoren verwendet werden. Als Mittelbehörden wirken häufig die Regierungen, in Preußen die Provinzialschulkollegien mit, jedenfalls steht die oberste Aufsicht über das gesamte Schulwesen dem Ministerium zu.

Die Kosten des Volksschulwesens werden durch das Schulgeld - das jedoch in Preußen entweder gar nicht oder nur beschränkt erhoben wird -, durch die Schulanlagen oder Schulabgaben und schließlich durch beträchtliche Zuwendungen der Gemeinden und des Staates aufgebracht.

Lehrer

Die Lehrer (Lehrerinnen) sind öffentliche Beamte, wenngleich sie den zur Ausübung der eigentlichen staatlichen Gewalt berufnen Beamten in engerm Sinne nicht beigezählt werden. Sie werden auf besondern Lehrerseminaren vorgebildet, doch geht gewöhnlich der Besuch sogenannter Präparandenanstalten voraus. Grundsätzlich stellt der Staat die Lehrer an, wenn auch meist nur in Form der Bestätigung (Vokation) der von den Schulvorständen vollzognen Wahlen. Auch Privatpersonen oder Korporationen sind noch vielfach als Schulpatrone oder Kollatoren an der Lehrerwahl beteiligt. Die Gehaltsbezüge, die Pensionsansprüche der Lehrer an den Volksschulen und die Fürsorge für ihre Hinterlassenen sind staatlich geordnet.

Höheres Schulwesen

Den Übergang zu dem höhern Unterrichtswesen bilden die sogenannten Mittelschulen und die höhern Fachschulen. Die höhern Lehranstalten dienen der allgemeinen oder universellen Bildung. Je nachdem ihr Lehrplan auf der durch die altklassischen Sprachen vermittelten humanistischen oder der modernen realistischen Grundlage aufgebaut ist, zerfallen sie in Gymnasien (Lyceen, Studienanstalten) oder Realgymnasien und Realschulen verschiedner Ordnung; zu ihnen zählen in Süddeutschland, in Sachsen und in andern Staaten auch die höhern Mädchenschulen. Die höhern Schulen stehen meist unmittelbar unter der Aufsicht der Ministerien, in Preußen zunächst unter den Provinzialschulkollegien. Ihre Lehrer müssen eine höhere Vorbildung, meist Universitätsbildung, genossen haben. Die Schüler haben sich der Reife- oder Maturitätsprüfung zu unterziehen, für die unter den deutschen Regierungen gleichmäßige Anforderungen vereinbart worden sind.

Universitäten

Die deutschen Landesuniversitäten sowie die Reichsuniversität Straßburg fordern von ihren in-

ländiſchen Beſuchern zur Aufnahme, Immatrikulation, regelmäßig das Reifezeugnis eines deutſchen humaniſtiſchen oder Realgymnaſiums. Sie leiten unter Rektor und Senat, ſowie unter Oberaufſicht des Unterrichtsminiſteriums ihre Angelegenheiten ſelbſtändig und üben die Disziplinargewalt (ehemals die ſogenannte akademiſche Gerichtsbarkeit) über die Studierenden, die ſich bis zum Ausſchluß vom Univerſitätsſtudium ſteigern kann. Sie zerfallen herkömmlich in vier Fakultäten (Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Philoſophie) unter erwählten Dekanen. Ihre Lehrer ſind ordentliche oder außerordentliche Profeſſoren und Privatdozenten. Die Studierenden der deutſchen Univerſitäten ſind vermöge der Studienfreiheit in der Auswahl und in dem Beſuch der akademiſchen Vorleſungen oder Kollegien durch beſtimmte Lehrpläne nicht gebunden.

Nach ähnlichen Grundſätzen ſind auch die *techniſchen Hochſchulen* (Polytechniken, Forſtakademien u. ſ. w.) organiſiert.

11

Soziale Gesetzgebung

Jede Gesetzgebung ist sozial, d. h. gesellschaftlich, insofern sie die Bedingungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens regelt. In einem besondern Sinne wird aber darunter die Gesetzgebung verstanden, die die Interessen der wirtschaftlich schwachen Mitglieder der staatlichen Gesellschaft im Auge hat. Die Pflicht des Gemeinwesens, diese Interessen wahrzunehmen, und entsprechend auch das Recht der hilfsbedürftigen Volksgenossen auf größere Sicherheit und Ergiebigkeit des ihnen zu gewährenden Beistandes, sind für Deutschland zuerst in der Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 27. November 1881 mit vollem Nachdruck ausgesprochen worden.

Sozialpolitik

Von dem Anspruch auf staatliche Fürsorge ist kein wirklich bedrängter Stand, der nicht mehr fähig ist, sich aus eigner Kraft zu helfen, grundsätzlich ausgeschlossen, weder das Handwerk, noch die Industrie, noch die Landwirtschaft. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß jeder energischere staatliche Eingriff die Anwendung staatlichen Zwanges und damit eine mehr oder minder weitgehende Einschränkung der bürgerlichen Freiheit zur Folge hat, was zugleich mit einem Erschlaffen der eignen Anstrengungen, der

sittlich und wirtschaftlich überaus wertvollen Selbsthilfe, Hand in Hand gehen kann. Auch besteht die Gefahr, daß sich der Staat in der Wahl der Mittel vergreifen, die natürlichen Bedingungen der Gütererzeugung stören und einen Stand auf Kosten des andern bevorzugen möchte. Die Sozialpolitik stellt deshalb an die Staatslenker die denkbar höchsten Anforderungen, sowohl an ihre Entschlossenheit, wenn es gilt, dem Mißbrauch der wirtschaftlichen Überlegenheit zu wehren und unhaltbar gewordne Einrichtungen preiszugeben, als auch an ihre Weisheit und Gerechtigkeit, wo es sich um die Begründung neuer Ordnungen handelt.

Die völlige Umgestaltung der Produktionsverhältnisse, die sich unter dem Einfluß des Maschinenwesens und der erleichterten Verkehrsbedingungen im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts vollzogen hat, und die durch den Übergang vom Kleingewerbe zur Großindustrie gekennzeichnet wird, hat alle Kulturstaaten veranlaßt, ihre Fürsorge vor allem den Industriearbeitern zuzuwenden, die in eine besonders bedrängte Lage gekommen waren.

Ein wichtiges Stück der in ihrem Interesse erlassenen Gesetzgebung, der sogenannte Arbeiterschutz, ist bereits S. 192 ff. ausführlich dargestellt worden. Hier soll nur noch ein Überblick über die sogenannte Versicherungsgesetzgebung, über die Kranken-, die Unfall- und über die Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie über die Sonntagsruhe gegeben werden.

I. Krankenversicherung

Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, das erste der drei großen Versicherungsgesetze, ist erst unlängst wesentlich um- und ausgestaltet worden. RG v. 10. 4. 92

Das Gesetz kommt grundsätzlich allen gegen Gehalt

Kranken-unterstützung

oder Lohn in Betrieben aller Art beschäftigten Personen zu gute, regelmäßig allerdings nur, wenn ihre Bezüge 2000 Mark nicht übersteigen; ausnahmsweise auch den selbständigen Gewerbetreibenden der Hausindustrie und den Dienstboten. Sie haben im Falle der Erkrankung Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und sonstige Heilbedürfnisse (Bruchbänder u. s. w.), im Falle der Erwerbsunfähigkeit außerdem auf Gewährung eines Krankengeldes, das entweder nach dem sogenannten ortsüblichen Tagelohn oder nach einem durchschnittlich berechneten Tagesverdienst, ausnahmsweise auch nach dem wirklichen Arbeitsverdienst, jedoch nie bis zur vollen Höhe dieses Lohnes oder Verdienstes, bemessen ist. An die Stelle der Krankenunterstützung kann auch freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause, an die Stelle des Krankengeldes können bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern auch die im Arbeitsvertrag bedungnen Geld- oder Naturalleistungen treten.

RG v. 5. 5. 86

Die Krankenunterstützung endet regelmäßig mit Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit. Durch Statut kann aber die Unterstützung nach Art, Umfang und Dauer erweitert und auch auf Familienangehörige ausgedehnt werden.

Beiträge

Die Kosten der Krankenversicherung werden durch Beiträge aufgebracht, die zu $^2/_3$ den Versicherungspflichtigen, zu $^1/_3$ seinen jedesmaligen Arbeitgeber treffen. Der Arbeitgeber hat auch den Beitrag des Versicherten verlagsweise an die Kasse mit abzuführen, darf ihn aber bei der nächsten Lohnzahlung abziehen.

Die einzelnen Kassen

Das Gesetz geht aus von der Gemeindekrankenversicherung, der alle Versicherungspflichtigen zufallen, die nicht an andern sogleich zu erwähnenden Kassen als Mitglieder beteiligt sind. Bei der Gemeindekrankenversicherung sind die Kassenleistungen, aber auch die Kassenbeiträge am geringsten bemessen. Mehrere

einzelne Gemeinden können zu einer gemeinsamen Krankenversicherung vereinigt sein.

Am meisten verbreitet sind die Ortskrankenkassen. Sie werden entweder für besondre Gewerbszweige und Betriebsarten des Gemeindebezirks, oder als gemeinsame Kassen von der Gemeinde errichtet und beaufsichtigt, genießen aber volle Selbständigkeit der Verwaltung mit eignen Vermögensrechten. Sie haben außer der eigentlichen Krankenunterstützung auch Unterstützungen an Wöchnerinnen und in Todesfällen Sterbegelder an die Hinterlassenen ihrer Mitglieder zu gewähren. Sie errichten ein besondres Kassenstatut und werden durch einen von der Generalversammlung der Mitglieder erwählten Vorstand vertreten. Kassenmitglieder sind sowohl die versicherungspflichtigen Arbeiter als deren Arbeitgeber. Wenn die Mitglieder nicht selbst die Generalversammlung bilden, so wählen sie hierzu, nach beiden Klassen getrennt, in geheimer Wahl besondre Vertreter. Dem Verhältnis der Beiträge entsprechend sind Arbeiter und Arbeitgeber in der Generalversammlung wie im Vorstand regelmäßig mit $^2/_3$ und $^1/_3$ vertreten.

Mehrere Gemeindebezirke können sich zu einer gemeinsamen Ortskrankenkasse, mehrere Ortskrankenkassen zu einem Kassenverbande vereinigen.

Unternehmer, die in einem oder in mehreren Betrieben 50 und mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigen, können eigne Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen errichten. Dem Betriebsunternehmer darf durch das Kassenstatut ein für allemal der Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung übertragen werden. Er ist aber auch verpflichtet, für die Bedürfnisse der Kasse Vorschüsse und, wenn die gesetzlichen Mindestleistungen aus den regelmäßigen Beiträgen nicht bestritten werden können, auch Zuschüsse aus eignen Mitteln zu leisten.

Bei Eisenbahn-, Kanalbauten und andern vorübergehenden größern Baubetrieben sind auf Anordnung der höhern Verwaltungsbehörde von den Bauherren besondre Baukrankenkassen zu errichten. Endlich dürfen auch die Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder besondre Innungskrankenkassen (S. 191) errichten.

Für alle diese besondern Kassen gelten, was die Höhe der Unterstützung, die Verteilung der Beitragsleistungen zwischen Arbeitgeber und Versicherungspflichtigen, die gemeinschaftliche Vertretung beider Gruppen in der Verwaltung der Kasse betrifft, die allgemeinen und die für die Ortskrankenkassen gegebnen besondern Vorschriften.

Die Knappschaftskassen im Bergbau werden vom Gesetz zwar nicht berührt, doch sind sie mindestens zu denselben Leistungen wie die Fabrikkrankenkassen verpflichtet worden.

RG v. 7. 4. 76 u. 1. 6. 84

Die Verhältnisse der auf freier Übereinkunft beruhenden sogenannten Freien oder eingeschriebnen Hilfskassen sind durch besondre Gesetze geregelt. Ihre Mitglieder sind, auch wenn sie sonst versicherungspflichtig sind, von dem Zwang zum Eintritt in die vorerwähnten Kassen befreit, wenn die Hilfskasse — nach amtlicher Bescheinigung — ihren Mitgliedern mindestens die von der Gemeindeversicherung zu gewährende Krankenunterstützung, einschließlich der freien ärztlichen Behandlung gewährleistet.

Die Krankenunterstützung gilt nicht als Armenunterstützung (S. 67). Verträge zwischen Arbeitgebern und Versicherten, durch die zum Nachteil der Versicherten die Beiträge anders geregelt oder sonst die Bestimmungen des Gesetzes abgeändert werden, sind verboten und unwirksam.

II. Unfallversicherung

Bereits das sogenannte Haftpflichtgesetz hatte zu Gunsten der im Betriebe eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei oder Fabrik getöteten und verletzten Personen einen zivilrechtlichen, d. h. mit Hilfe der Gerichte verfolgbaren Anspruch gegeben, wenn der Unfall durch Verschulden des Betriebsunternehmers oder eines seiner Angestellten herbeigeführt worden war. RG v. 7. 6. 71

Das Unfallversicherungsgesetz hat nicht nur den Kreis dieser Betriebe auf alle gefährlichen Gewerbe ausgedehnt, sondern auch die Unfallentschädigung, unabhängig von der Frage des Verschuldens, zur Sache des öffentlichen Rechts (S. 80) erklärt und demgemäß auch bei Feststellung der Unfallentschädigung die Thätigkeit der Gerichte ausgeschlossen. RG v. 6. 7. 89

Alle in den bezeichneten Betrieben beschäftigten Arbeiter, sowie die Betriebsbeamten mit nicht mehr als 2000 Mark Jahresverdienst haben Anspruch: im Falle der Verletzung auf Ersatz der Heilungskosten und im Falle der Erwerbsunfähigkeit auf die sogenannte Unfallrente, die, je nach dem Grade der eingetretnen Erwerbsunfähigkeit, bis zu 66⅔ Prozent des bisherigen Arbeitsverdienstes zu bemessen ist. Der Anspruch tritt jedoch regelmäßig erst nach Ablauf der sogenannten Karenzzeit, d. h. der 13 Wochen ein, während deren die Krankenversicherung für die Heilungskosten aufzukommen hatte (S. 274). Entschädigungsanspruch

Im Falle des Todes haben die Hinterbliebnen Anspruch auf Ersatz der Beerdigungskosten, Witwen und Kinder haben Anspruch auf Unfallrente bis zu 60 Prozent, Ascendenten (Eltern und Voreltern), die den einzigen Ernährer verlieren, Anspruch auf eine Rente bis zu 20 Prozent des Arbeitsverdienstes.

Die Entschädigungspflicht ist den in sogenannten Berufsgenossenschaften vereinigten Unternehmern Berufsgenossenschaften

der Betriebe gemeinschaftlich auferlegt. Diese Genossenschaften werden für bestimmte Bezirke gebildet und umfassen innerhalb dieser Bezirke sämtliche Betriebe des Industriezweigs, für den sie errichtet sind. Sie haben eigne Vermögensrechte und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig durch einen erwählten Vorstand, auf Grund eines Statuts, das vom Reichsversicherungsamt (s. unten) genehmigt worden ist.

Die Berufsgenossenschaft kann sich auch in örtlich abgegrenzte Sektionen gliedern, denen eine ziemliche Selbständigkeit gelassen ist, und denen auch die Entschädigungen für die in ihren Bezirken vorkommenden Unfälle bis zu 50 Prozent der Beträge allein zur Last gelegt werden dürfen (Teilung des Risikos). Umgekehrt können sich auch mehrere Genossenschaften zu gemeinsamer Tragung des Risikos vereinigen. Als örtliche Genossenschaftsorgane können auch Vertrauensmänner bestellt werden.

Aufbringung der Mittel

Die Unfallentschädigungen und die Kosten der Verwaltung werden ausschließlich von den der Berufsgenossenschaft angehörigen Betriebsunternehmern aufgebracht. Die Versicherten selbst sind — abweichend also von der Krankenversicherung (S. 274) — mit keinerlei Beiträgen belastet. Die einzelnen der Genossenschaft angehörigen Betriebe werden, je nach dem Grade der damit verbundnen Gefahr, in besondre Gefahrenklassen eingeschätzt, und für jede Klasse wird ein Gefahrentarif aufgestellt. Auf Grund dieser Einteilung und nach Verhältnis der Löhne und Gehälter, die jeder Betriebsunternehmer im Laufe des Jahres an die von ihm beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen gezahlt hat, werden die Gesamtunkosten der Genossenschaft (Entschädigungen und Verwaltungskosten) nach Schluß der Jahresrechnung auf die einzelnen Genossen verteilt und gleich den öffentlichen Abgaben von ihnen eingehoben (Umlageverfahren).

Ereignet sich in einem der versicherungspflichtigen Betriebe ein Unfall, so werden die ersten Ermittlungen von der Ortspolizeibehörde angestellt. Auf Grund dieser Ermittlungen und nach Gehör des Entschädigungsberechtigten erläßt der Vorstand der betreffenden Sektion einen Bescheid, in dem der Entschädigungsanspruch entweder abgelehnt oder in bestimmter Höhe anerkannt wird. Der Entschädigungsberechtigte hat gegen den ablehnenden Bescheid, oder wenn er mit dem sogenannten Feststellungsbescheid nicht einverstanden ist, Berufung an das Schiedsgericht und gegen dessen Entscheidung Rekurs an das Reichsversicherungsamt. War der Entschädigungsanspruch von der Verwaltungsbehörde aus dem Grunde zurückgewiesen worden, weil der Unfall überhaupt nicht unter das Gesetz falle, d. h. weil der Betrieb, in dem er sich ereignet hatte, gar nicht zu den versicherungspflichtigen Betrieben gehöre, so ist Beschwerde unmittelbar an das Reichsversicherungsamt zulässig. Feststellung der Entschädigung

In den Schiedsgerichten und in den Versicherungsämtern sind auch die Arbeiter der versicherungspflichtigen Betriebe als Beisitzer, und zwar stets in gleicher Anzahl und mit gleichem Stimmrecht wie die Betriebsunternehmer, zur Mitwirkung berufen.

Das Schiedsgericht, das auch bei den einzelnen Sektionen der Berufsgenossenschaft errichtet sein kann, entscheidet unter dem Vorsitz eines von der Regierung bestellten öffentlichen Beamten mit je zwei von der Genossenschaft und von den Arbeitern auf je vier Jahre gewählten Beisitzern. Die Wahl der Arbeitervertreter ist den aus der Arbeiterschaft hervorgegangnen Vorstandsmitgliedern der betreffenden Orts-, Betriebs-, Innungs-, Krankenkassen und Knappschaftskassen (S. 275) übertragen. Schiedsgericht

Das Reichsversicherungsamt, mit dem Sitze in Berlin (im Reichsamt des Innern), besteht aus min- Reichsversicherungsamt

bestens drei, auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannten ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, sowie aus acht nicht ständigen Mitgliedern. Von diesen werden vier vom Bundesrat aus seiner Mitte, zwei von den Genossenschaftsvorständen und zwei von den Vertretern der versicherungspflichtigen Arbeiter, je auf vier Jahre gewählt. An den Entscheidungen müssen regelmäßig fünf Mitglieder, darunter je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und ein Arbeiter teilnehmen.

Landesversicherungsämter

Die einzelnen Bundesstaaten dürfen auf ihre Kosten und für ihre Gebiete Landesversicherungsämter errichten. Haben sie von diesem Rechte Gebrauch gemacht (sie bestehen nur in Bayern und Sachsen), so müssen sie auch die Verpflichtungen etwa leistungsunfähig gewordner Genossenschaften, die sonst dem Reich zur Last fallen, übernehmen. Die Versicherungsämter treten aber dann auch für Berufsgenossenschaften, die sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaats hinaus erstrecken, ganz an die Stelle des Reichsversicherungsamtes, dem sie auch gleichartig organisiert sind.

Zahlung der Rente

Ist die Unfallentschädigung endgiltig festgestellt, so wird dem Berechtigten von der Berufsgenossenschaft hierüber ein Berechtigungsausweis erteilt. Auf Grund dieses Ausweises werden die Entschädigungen vorschußweise von der Postverwaltung ausgezahlt und nach Ablauf des Rechnungsjahres mit den Genossenschaften verrechnet. Wegen veränderter Umstände kann die Entschädigung auch später noch anderweit festgestellt, ermäßigt oder erhöht werden. Ausländer, die das Reichsgebiet dauernd verlassen, können durch Kapitalzahlung abgefunden werden.

Haftung Dritter

Ist ein Betriebsunternehmer oder einer seiner Angestellten, weil er vorsätzlich den Unfall herbeigeführt hat, strafgerichtlich verurteilt worden, so kann ihn der Entschädigungsberechtigte noch über die ihm von der

Berufsgenossenschaft gewährte Rente hinaus durch gerichtliche Klage in Anspruch nehmen. Fahrlässige Betriebsunternehmer sind ihrer Genossenschaft für die Aufwendungen verhaftet, die dieser durch einen Unfall erwachsen sind, der von dem Unternehmer hätte verhütet werden können. Dritte Personen endlich haften für die von ihnen verschuldeten Unfälle nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (S. 81).

Ebenso wie bei der Krankenversicherung (S. 276) sind auch bei der Unfallversicherung alle dem Gesetze zuwider laufenden Verträge verboten und unwirksam.

Die Unfallversicherung ist durch besondre Gesetze vom Industriegewerbe auf den gesamten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, auf sämtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, auf den Baggereibetrieb, die Kellereien und auf die sogenannten Transportgewerbe ausgedehnt worden. Ferner auf die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, und zwar mit Einschluß auch der kleinern Betriebsunternehmer von nicht über 2000 Mark Jahresverdienst. Sodann auf die bei Bauten beschäftigten, und endlich auf Seeleute und andre bei der Seeschiffahrt beteiligte Personen.

Ausdehnungsgesetze

RG v. 28. 5. 85

RG v. 5. 5. 86

RG v. 11. 7. 87

RG v. 13. 7. 87

Bei den eignen Betrieben des Reichs und des Staates treten überall diese selbst an die Stelle der Berufsgenossenschaften, indem sie deren Aufgaben besondern „Ausführungsbehörden" übertragen haben. Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind lediglich nach örtlichen Rücksichten gebildet; auch sind für diesen Zweig der Unfallversicherung, außer in Bayern und Sachsen, auch in Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Hessen und Reuß ä. L. besondre Landesversicherungsämter errichtet. Bei der Versicherung für Bauunfälle gelten zum Teil andre, von dem Umlageverfahren (S. 278) abweichende

Grundsätze für Aufbringung der Kosten (Kapitaldeckungsverfahren und Prämiensystem), auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Im allgemeinen ist aber auch bei den vorgenannten Betrieben an den Grundsätzen der industriellen Unfallversicherung festgehalten worden.

Davon, daß auch die Personen des Soldatenstandes Anspruch auf Unfallversicherung haben, wenn auch nur im Rahmen der Pensionsgewährung, war schon die Rede (S. 139). Dasselbe gilt von den Beamten des Reichs und der meisten Bundesstaaten.

Unfallverhütung

Eine wichtige Aufgabe ist den Unfallberufsgenossenschaften dadurch übertragen, daß sie das Gesetz ermächtigt — insoweit unter Mitwirkung auch der Arbeitervertreter —, sogenannte *Unfallverhütungsvorschriften* zu erlassen. Diese Vorschriften können sowohl den Betriebsunternehmern zur Pflicht machen, in ihren Betrieben bestimmte Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen zu treffen, als auch den darin beschäftigten Arbeitern zu dem gleichen Zwecke gewisse Verhaltungsmaßregeln (bei Geldstrafen bis zu 6 Mark) gebieten. Nachlässige Arbeitgeber können, wenn sie den Vorschriften nicht nachkommen, von der Genossenschaft zur Strafe in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, wenn sie schon der höchsten Klasse angehören, bis zum doppelten der ordentlichen Beiträge herangezogen werden.

III. Invaliditäts- und Altersversicherung

RG v. 22. 6. 89

Wie schon die Namen andeuten, will das Gesetz eine Unterstützung sichern sowohl für das Alter, d. h. für die Zeit nach vollendetem 70. Lebensjahre, als auch, ohne jede Rücksicht auf das Lebensalter, für den Fall, daß der Versicherte schon vorher invalid, d. h. dauernd erwerbsunfähig wird.

Die Unterstützung wird als *Geldrente*, Inva-

liden- und Altersrente, ausnahmsweise auch in Naturalien gewährt, doch nur wenn der zu Unterstützende eine gewisse Zeit, die Wartezeit hindurch eigne Beiträge zur Rente gezahlt hatte. Diese Wartezeit beträgt bei der Invalidenrente 5, bei der Altersrente 30 Beitragsjahre. Das Beitragsjahr wird zu 47 Beitragswochen gerechnet, die auch in verschiedne Kalenderjahre fallen dürfen. In die Wartezeit wird auch die Zeit mit eingerechnet, während deren der Versicherte infolge Krankheit erwerbsunfähig oder zum Militärdienst eingezogen war.

Die Rente steht zu: den über 16 Jahre alten gewerblichen Arbeitern, Lehrlingen und den Dienstboten, ferner den Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen, die nicht über 2000 Mark Gehalt beziehen, endlich den gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge. Sie kann durch Beschluß des Bundesrats auch auf kleine, ohne Lohnarbeiter arbeitende Betriebsunternehmer und auf Hausgewerbtreibende ausgedehnt werden. Jedenfalls können diese Personen, wenn sie nicht über 40 Jahre alt sind, als Versicherungsberechtigte an der Versicherung teil nehmen. Bloß vorübergehende Beschäftigungen fallen nicht unter die Versicherung. Für gewisse in öffentlichen Diensten beschäftigte Personen können besondre Kasseneinrichtungen getroffen werden. Versicherungspflichtige

Hört das Lohn- oder Dienstverhältnis des Versicherten auf, so erlischt auch seine Beitragspflicht. Er kann jedoch die Versicherung freiwillig durch Selbstversicherung fortsetzen, muß aber dann auch allein für den ganzen Betrag aufkommen.

Die gezahlten Beiträge werden grundsätzlich nicht zurückerstattet. Ausnahmsweise, und nur bis zur Hälfte der gezahlten Beiträge geschieht es aber doch an weibliche Personen, die sich verheiraten, oder zu Gunsten

der hinterlassenen Witwen und Waisen der Versicherten. Doch muß die Rente mindestens 5 Beitragsjahre hindurch gezahlt worden sein, auch dürfen die Versicherten nicht schon in den Genuß der Invaliditäts- und Altersrente oder einer Unfallrente getreten sein.

Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Gewährung der Rente werden durch die bereits erwähnten Beiträge der Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigten und durch einen Reichszuschuß aufgebracht. Dieser Zuschuß beträgt auf jede gezahlte Rente jährlich 50 Mark; außerdem übernimmt das Reich den Rentenanteil für die während des Militärdienstes unerhoben gebliebnen Beiträge auf seine Rechnung.

Beiträge

Die Beiträge sind den Versicherten und ihren jeweiligen Arbeitgebern zu gleichen Teilen auferlegt. Sie werden aber, wie bei der Krankenversicherung, nur vom Arbeitgeber eingehoben, der wiederum die Hälfte des Betrags dem Versicherten bei der Lohnzahlung in Abzug bringen kann.

Marken

Als Nachweis für die Zahlung des Beitrags dienen besondre, bei den Postanstalten käufliche Quittungsmarken. Um die Kosten und Umständlichkeiten der wöchentlichen Einkassierung so kleiner Beiträge von so vielen Zahlungspflichtigen zu vermeiden, ist die Einrichtung getroffen, daß die Quittungsmarken allwöchentlich vom Arbeitgeber selbst in die sogenannte Quittungskarte aufgeklebt werden. Die Beiträge können aber auch durch die Krankenkasse (S. 275) oder durch die Gemeindebehörden und andre Stellen eingezogen werden, die dann auch das Aufkleben der Marken mit besorgen.

Lohnklassen

Die Beiträge werden nach vier Lohnklassen (bis mit 350, 550, 850 und über 850 Mark) erhoben. Sie sind, zunächst für 10 Jahre, auf je 14, 20, 24 und 30 Pfennige für jede Lohnklasse festgestellt und sollen später für Beitragsperioden von je 5 Jahren von neuem festgesetzt werden. Nach den verschiednen Lohnklassen,

zu denen der Versicherte die Beitragszeit hindurch beigesteuert hat, werden dann auch, wenn Invalidität eintritt oder das 70. Lebensjahr vollendet worden ist, die Renten zuzüglich des Reichszuschusses ausgeworfen.

Versicherungsanstalten

Die Geschäfte der Invaliditäts- und Altersversicherung werden durch Versicherungsanstalten geführt, die mit Genehmigung des Bundesrats für das Gebiet eines oder mehrerer Bundesstaaten, auch für einzelne Kommunalverbände (Provinzen) desselben Bundesstaats errichtet werden.

An der Spitze der Anstalt steht ein Vorstand mit der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Ihm stehen zur Seite ein aus Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten gebildeter Ausschuß, nach Befinden auch ein Aufsichtsrat und örtliche Vertrauenspersonen. Das Statut der Anstalt bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.

Bei jeder Versicherungsanstalt hat ein Staatskommissar, der im Einvernehmen mit dem Reichskanzler von der Landesregierung bestellt wird, die Interessen des Reichs wahrzunehmen, das ja an jeder Rente mit Zuschüssen beteiligt ist, und zugleich die der andern an der einzelnen Rente mitbeteiligten Versicherungsanstalten. Die verschiednen Anstalten können sich auch zu Rückversicherungsverbänden zusammenschließen.

Feststellung der Rente

Der Anspruch auf die Invaliditäts- oder Altersrente wird bei der untern Verwaltungsbehörde angemeldet. Die Rente wird, wie die Unfallrente (S. 279), zunächst durch Feststellungsbescheid des Vorstandes der Versicherungsanstalt, wenn dagegen Berufung eingelegt wird, durch das bei jeder Versicherungsanstalt errichtete Schiedsgericht, und auf weiter erhobne Revision endgiltig vom Reichsversicherungsamt festgestellt. Auch hier ist die Auszahlung der Rente, auf Grund des

ausgestellten Berechtigungsnachweises, der Postverwaltung übertragen (S. 280).

Jede einzelne Rente, soweit sie nicht aus dem Reichszuschuß aufgebracht wird, wird durch ein im Reichsversicherungsamte errichtetes Rechnungsbureau auf die einzelnen Landesversicherungsanstalten umgelegt, in deren Kassen seinerzeit die vom Versicherten gezahlten Rentenbeiträge geflossen sind. Der erforderliche Nachweis wird durch die im Laufe der Jahre verwendeten Quittungsmarken geführt, von denen jede den Namen der betreffenden Versicherungsanstalt trägt.

An Stelle des Reichsversicherungsamtes sind auch für die Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen die dort errichteten Landesversicherungsämter getreten.

IV. Sonntagsruhe

Die Sonn- und Festtagsruhe, kurz Sonntagsruhe genannt, war bisher nur durch Gesetze und Verordnungen der Einzelstaaten geregelt. Diese sind auch jetzt noch maßgebend für die Frage, welche Tage, unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse, in den einzelnen Gegenden als allgemeine kirchliche Feiertage anzusehen sind.

Das Reich hat zwar in seinen eignen Betrieben, insbesondre bei der Post- und Telegraphenverwaltung der Sonntagsruhe Rechnung getragen. Gesetzgeberisch aber hatte es sich bisher auf das Verbot beschränkt, Arbeiter bis zu 16 Jahren an Sonn- und Festtagen zu beschäftigen und niemand, „vorbehältlich anderweiter Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen," zum Arbeiten an diesen Tagen für verpflichtet erklärt.

GewO v. 1. 6. 91

Erst das sogenannte Arbeiterschutzgesetz hat es unternommen, die Sonn- und Festtagsruhe einheitlicher zu regeln. Die dort erlassenen Bestimmungen

sind seit dem 1. Juli 1892, freilich zunächst nur für das Handelsgewerbe in Kraft getreten. VO v. 28. 3. 92

Darnach ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit es sich nicht um Musikaufführungen u. dergl. handelt (S. 189), an Sonn- und Festtagen gänzlich verboten, wenn auch Ausnahmen von den untern Verwaltungsbehörden zugelassen werden dürfen. Handelsgewerbe

Im stehenden Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen aber an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden.

Gemeinden und Kommunalverbände dürfen durch Statut (S. 199) die Beschäftigung auch auf kürzere Zeit beschränken oder ganz untersagen. Umgekehrt kann die Polizeibehörde für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen (Messen), eine Verlängerung der Beschäftigungszeit bis zu zehn Stunden gestatten.

Die erlaubten fünf Stunden oder die ausnahmsweise gestattete längere Beschäftigungszeit werden durch Ortsstatut oder von der Polizeibehörde so geregelt, daß dabei auf die Stunden des öffentlichen Gottesdienstes Rücksicht genommen wird. Die Stunden der Beschäftigung können für verschiedne Zweige des Handelsgewerbes auch verschieden festgestellt werden.

Die für die Bergwerks- und Fabrikindustrie, für Werkstätten, Bauhöfe, Werften, Ziegeleien u. s. w., sowie für Bauten aller Art erlassenen Bestimmungen sind bis jetzt noch nicht in Vollzug gesetzt worden. Der Termin ist Kaiserlicher Verordnung, mit Zustimmung des Bundesrats, vorbehalten. Industrie

Sie verbieten schlechthin, Arbeiter an Sonn- und Festtagen zu beschäftigen, und verlangen, daß ihnen für

jeden Sonn- und Festtag mindestens 24, für zwei auf einander folgende Festtage 36, für Weihnachten, Ostern und Pfingsten mindestens 48 Stunden Ruhe gewährt werden. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern.

In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht muß die Ruhezeit spätestens um 6 Uhr am Morgen des Sonn- und Festtags beginnen. Sie kann schon um 6 Uhr am Abend des vorhergehenden Werktages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der ganze Betrieb ruht.

Ausnahmen

Alle diese Vorschriften sind freilich durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen.

Das Gesetz selbst schon hat das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, ferner Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie das Verkehrsgewerbe von der Sonntagsruhe ausgenommen. Doch dürfen wenigstens die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten verpflichtet werden, die nach der Natur des Gewerbebetriebs auch Sonntags keinen Aufschub oder keine Unterbrechung gestatten.

Die gesetzlichen Bestimmungen finden ferner keine Anwendung auf Arbeiten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, auf Inventurarbeiten, auf die Bewachung, Reinigung und Instandhaltung der Betriebsanlagen, sowie auf Arbeiten, die das Verderben von Rohstoffen u. s. w. zu verhüten haben, soweit alle diese Arbeiten an Werktagen nicht vorgenommen werden können. Die Gewerbetreibenden müssen jedoch über derartige dringliche Beschäftigungen ein regelmäßiges Verzeichnis führen. Auch sind die damit beschäftigten Arbeiter in der Regel an jedem zweiten oder dritten Sonntag durch eine um so ausgiebigere Sonntagsruhe (bis zu 36 Stun-

den) schadlos zu halten. Doch soll es, mit Genehmigung der untern Verwaltungsbehörde, genügen, wenn den betreffenden Arbeitern wenigstens der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes ermöglicht und wenn ihnen an Stelle des Sonntags in der Woche eine Ruhezeit von 24 Stunden gewährt wird.

Ausdehnung

Andrerseits kann durch Kaiserliche Verordnung, mit Zustimmung des Bundesrats, die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen auch für andre als die oben (S. 287) genannten Gewerbe, also namentlich auch für die sogenannte Hausindustrie verboten werden.

Ausnahmebewilligungen

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die sogenannten ununterbrochnen Betriebe, für die an bestimmte Jahreszeiten (Kampagnen) gebundnen und für die Saisonbetriebe allgemeine Ausnahmen zuzulassen, doch so, daß die darin beschäftigten Arbeiter mindestens an jedem zweiten oder dritten Sonntag die ausgiebigere Ruhe (S. 288) genießen.

Den Landeszentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne nicht auf einen Sonntag fallende Festtage (jedoch nicht für Weihnachten, Neujahr, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten) Abweichungen von der Regel zu gestatten.

Die höhern Verwaltungsbehörden können in ihren Bezirken Ausnahmen zulassen für Gewerbe, „deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- oder Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist.“ Ebenso, nach Erörterung des Sachverhalts in öffentlicher Verhandlung, für einzelne Triebwerke, die ausschließlich oder vorwiegend durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegt werden.

Endlich ist die untere Verwaltungsbehörde zur Bewilligung von Ausnahmen berechtigt, „wenn

zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt." Doch können derartige Dispensationen nur auf bestimmte Zeit und nur schriftlich erteilt, auch müssen sie, nebst ihrer Begründung, in ein bei der Behörde zu führendes Verzeichnis eingetragen werden.

Schließung der Geschäfte

Das Gesetz hat bei den Vorschriften über die Sonntagsruhe zunächst nur das Interesse der Arbeiter im Auge. Die Sonntagsruhe kommt aber mittelbar auch den Gewerbetreibenden selbst und ihren Familiengliedern zu gute. Denn es ist weiter bestimmt, daß soweit im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen, auch ein Gewerbebetrieb in offnen Verkaufsstellen überhaupt nicht stattfinden darf.

Landesgesetze

Die landesgesetzlich bestehenden Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen bleiben in Kraft, soweit sie strengere und weitergehende Bestimmungen zu Gunsten der Sonntagsruhe enthalten, als das Reichsgesetz.

Übersicht

der Zentralbehörden, Landesvertretungen und Verwaltungsbehörden in den Deutschen Bundesstaaten

1. Königreich Preußen

Staatsministerium und Staatsrat.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; Ministerium des Innern; Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten; Ministerium für Handel und Gewerbe; Finanzministerium; Justizministerium; Kriegsministerium; Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Oberverwaltungsgericht.

Herrenhaus.
Abgeordnetenhaus.

Oberpräsident (Provinz) mit Provinzial-Schulkollegium, Medizinalkollegium. Provinzial-Steuerdirektion. Landesdirektor (Landeshauptmann) mit Provinziallandtag und Provinzialausschuß.

Regierung (Regierungsbezirk) unter dem Regierungspräsidenten mit Präsidialabteilung, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, Abteilung für

direkte Steuern, Domänen und Forsten. Bezirksausschuß.

Landratsamt (Kreis) unter dem Landrat. Kreistag und Kreisausschuß. Amtsvorsteher, Distriktskommissar.

Magistrat (Stadtrat, Gemeinderat, Bürgermeister, Bürgervorsteher, Kollegium, Senatoren) und Stadtverordnetenversammlung (Gemeindeausschuß, Bürgerausschuß). Stadtausschuß. Polizeidirektion, Polizeipräsidium.

Gemeindevorsteher (Schulze und Schöffen) und Gemeindeverordnete.

2. Königreich Bayern

Gesamtstaatsministerium und Staatsrat. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern; Staatsministerium der Justiz; des Innern; für Kirchen- und Schulangelegenheiten; der Finanzen; Kriegsministerium. Verwaltungsgerichtshof.

Kammer der Reichsräte.
Kammer der Abgeordneten.

Kreisregierung Regierungsbezirk) unter dem Regierungspräsidenten, mit Kammer des Innern und der Finanzen. Landrat und Landratsausschuß.

Bezirksamt (Bezirk) unter dem Bezirksamtmann. Distriktsrat und Distriktsausschuß. Rent- und Forstamt.

Magistrat (Stadt- oder Gemeinderat), Bürgermeister und Gemeindekollegium, Gemeindeausschuß. Polizeidirektion.

Gemeindeverwaltung und Gemeindeausschuß.

3. Königreich Sachsen

Gesamtministerium.

Ministerium des Königlichen Hauses; der Justiz; der

Finanzen; des Innern; des Kultus und öffentlichen Unterrichts; der auswärtigen Angelegenheiten; des Krieges.

Erste Ständekammer.
Zweite Ständekammer.

Kreishauptmannschaft (Regierungsbezirk) unter dem Kreishauptmann. Kreisausschuß. Kreissteuerrat.

Amtshauptmannschaft (Bezirk) unter dem Amtshauptmann. Bezirksausschuß und Bezirksversammlung. Bezirkssteuereinnahme.

Stadtrat (Bürgermeister) und Stadtverordnete. Polizeiamt, Polizeidirektion.

Gemeindevorstand und Gemeinderat.

4. Königreich Württemberg

Staatsministerium; Geheimer Rat. Ministerium der Justiz; der auswärtigen Angelegenheiten; des Innern; des Kirchen- und Schulwesens; des Kriegswesens; der Finanzen. Verwaltungsgerichtshof.

Kammer der Standesherren.
Kammer der Abgeordneten.

Kreisregierung (Kreis) unter dem Regierungspräsidenten.

Oberamt (Bezirk) unter dem Oberamtmann. Amtsversammlung. Kameralamt.

Gemeinderat (Oberbürgermeister und Stadtschultheiß) und Bürgerausschuß.

Schultheiß und Gemeinderat.

5. Großherzogtum Baden

Staatsministerium. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; der Justiz, des Kultus und Unterrichts; des Innern; der Finanzen. Verwaltungsgerichtshof.

Erste Ständekammer.
Zweite Ständekammer.

Landeskommissar. Kreisversammlung und Kreisausschuß.
Bezirksamt (Bezirk) unter dem Amtmann, Oberamtmann. Bezirksrat.
Stadtrat (Gemeinderat) und Stadtverordnete; Bürgerausschuß.

6. Großherzogtum Hessen

Staatsministerium. Ministerium des Großh. Hauses und des Äußern; des Innern und der Justiz; der Finanzen. Verwaltungsgerichtshof.

Erste Ständekammer.
Zweite Ständekammer.

Provinzialdirektion (Kreis) unter dem Provinzialdirektor. Provinzialtag und Provinzialausschuß.
Kreisamt (Bezirk) unter dem Kreisrat. Kreisrat und Kreisausschuß. Steuerkommissariat.
Gemeinderat (Vorsteher der Bürgermeister).

7. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin

Oberste Verwaltungsbehörde des Großh. Hauses; Staatsministerium; Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der Angelegenheiten des Großh. Hauses; des Innern; für die Finanzen; für die Justiz (einschl. der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten).

Landstände (Ritterschaft und Landschaft).

Domanialamt unter dem Drost (Amtshauptmann).
Magistrat (Bürgermeister und Ratsherren) und Bürgerausschuß: Bürgerrepräsentanten, Bürgervorsteher, Altermänner, Viertelsmänner, Ausschußbürger u. s. w.

8. Großherzogtum Weimar

Staatsministerium. Departement des Großh. Hauses des Äußern und Innern; der Justiz; des Kultus der Finanzen.

Landtag.

Bezirksdirektion.
Gemeinderat und Gemeindevorstand.

9. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz

Staatsministerium und Landesregierung.

Landstände u. s. w. siehe Mecklenburg-Schwerin.

10. Großherzogtum Oldenburg

Staatsministerium. Departement des Innern; der Finanzen; der Kirchen und Schulen; der Justiz.

Landtag und Provinzialrat.

Regierung in Lübeck und Birkenfeld.

Amt unter dem Amtshauptmann.
Magistrat (Bürgermeister, Stadtrat und Stadtverordnete).

11. Herzogtum Braunschweig

Staatsministerium; Ministerialkommission. Herzogliche Kammer (Domänen, Forsten, Bergwerke).

Landesversammlung.

Kreisdirektion unter dem Kreisdirektor.
Stadtmagistrat (Bürgermeister) und Stadtverordnete.

12. Herzogtum Sachsen-Meiningen

Staatsministerium.

Landtag.

Kreis unter dem Landrat. Steueramt.
Gemeinderat.

13. Herzogtum Sachsen-Altenburg

Gesamtministerium.

Landschaft.

Landratsamt unter dem Landrat.
Stadtrat (Bürgermeister) und Bürgervorstand (Stadtgemeinderat).

14. Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha

Staatsministerium und Gesamtministerium.

Landesvertretung.

Landratsamt unter dem Landrat. Rent- und Steueramt.
Magistrat (Stadtrat) und Stadtverordnete.

15. Herzogtum Anhalt

Staatsministerium.

Landtag.

Kreisdirektion unter dem Kreisdirektor. Kreistag, Kreisausschuß.
Magistrat und Stadtverordnetenversammlung.

16. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen

Ministerium.

Landtag.

Landratsamt unter dem Landrat. Steueramt.
Magistrat (Bürgermeister) und Gemeinderat.

17. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt

Ministerium.

Landtag.

Landratsamt unter dem Landrat. Rent- und Steueramt.
Stadtrat (Bürgermeister).

18. Fürstentum Waldeck-Pyrmont

Durch Vertrag vom 2. März 1887 ist die Verwaltung des Landes auf Preußen übergegangen.

Landesdirektorium.

Landesvertretung.

Kreisamt unter dem Amtmann. Kreisrentei und Steuerbehörde.

Gemeindevorstand und Gemeinderat.

19. Fürstentum Reuß ä. L.

Landesregierung. Fürstliche Hof- und Domanialverwaltung.

Landesvertretung.

Landratsamt. Steueramt.
Gemeindevorstand und Gemeinderat.

20. Fürstentum Reuß j. L.

Ministerium.

Landesvertretung.

Landratsamt unter dem Landrat.
Stadtrat (Stadtgemeindevorstand) und Gemeinderat.

21. Fürstentum Schaumburg-Lippe

Ministerium.

Landtag.

Landratsamt unter dem Landrat.
Magistrat und Bürgervorsteherkollegium (Bürgerworthalter).

22. Fürstentum Lippe

Kabinettsministerium.

Landtag.

Verwaltungsamt unter dem Amtsrat. Steuerrendantur.
Magistrat und Stadtverordnete.

23. Freie und Hansestadt Lübeck

Senat (vorsitzender Bürgermeister).
Bürgerschaft (Wortführer), Bürgerausschuß.

24. Freie Stadt Bremen

Senat (zwei Bürgermeister).
Bürgerschaft. Bürgeramt.

25. Freie und Hansestadt Hamburg

Senat (zwei Bürgermeister).
Bürgerschaft (Vorstand und Bürgerausschuß).

26. Reichslande Elsaß-Lothringen

Kaiserlicher Statthalter. Ministerium. Staatsrat. Kaiserlicher Rat.

Landesausschuß.

Bezirkspräsident. Bezirkstag.
Kreisdirektor. Kreistag.
Bürgermeister und Gemeinderat. Polizeidirektor.

Sachregister

(Die Zahlen bedeuten die Seiten)

A

Abgeordnetenhaus 14
Abhängigkeitspatent 184
Abkommen, deutsch-englisches 232
Ablösung bäuerlicher Lasten 167
Abolitionsrecht 13
Abschätzung 245
Absolute Regierungsgewalt 12
Absonderung im Konkurs 128
Abstammung(Staatsangehörigkeit)62
Abstimmung im Reichstag 41
der Geschwornen, des Gerichts 123
Abteilungen im Reichstag 37
Abwesende, Strafverhandlung 125
Adler, Kaiserlicher 182
Admiral 163
Adoption 87
Akademien 271
Aktiengesellschaft 174
Alimentation, Pflichtige 69
Allod 167
Altersversicherung 282—286
Amendierung 4
Amerika, Einfuhrverbot 166
Amortisation 170. 171
Amt, Entsetzung 55. 96
Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung 73
Amtsanwalt 103. 125
Amtsgericht 96. 98
Amtsgerichtsprozeß 107. 114
Amtsrichter im Strafprozeß 116. 117. 125.
Anfechtung im Konkurs 128
Anklage durch Staatsanwaltschaft 103
Anklagebeschwerde 118
Anklageschrift 120
Anlagen, gewerbliche 187
Anmeldung des Konkurses 126
der Forderung 127
Ansiedlungsgesetze 168
Anstalten, militärische 160
landwirtschaftliche 171
Anstifter 73
Antragsvergehen 75
Anwaltszwang 107. 115
Anwaltskammern 105
Anzeige, Verpflichtung dazu 78
des Gewerbebetriebs 187
Apotheker 154. 188
Approbation 188
Arbeiter, gewerbliche 192
jugendliche und weibliche 196
Ausschüsse 195
Gewerbegericht 199
Versicherungsrecht 273 ff.
Arbeiterinnen 196. 197
Arbeiterschutz 192 ff. 273. 286
Arbeiterstatistik, Kommission für 203
Arbeitsbücher 192
Arbeitslohn 193
Arbeitsordnungen 195
Arbeitszeit 194. 196 ff.
Armeeinspektion 158
Armeekorps 158
Armenrecht 114
Armenverbände 67
Streitigkeiten 69
Armierung der Festung 141
Arrest 114
offener 127
Ärzte 188
Auditeur 143
Auditor 145
Aufenthalt, freier 64
Auflösung des Reichstags 44
der Genossenschaften 205
Aufnahme in den Staatsverband 62

Aufrechnung im Konkurs 129
Aufsichtsrecht des Staates 8
Augenschein 116
Ausdehnung der Versicherungsgesetze 281
Außerverfolgsetzung 120
Äußere Politik 18
Ausfuhrprämien 251
Ausführungsbehörden 281
Ausführungsgesetz 17. 56
Ausgangsabgaben 262
Ausdehnung 149. 150
Ausland, Aufenthalt 63
strafbare Handlungen 71
Ausländer, Ausweisung 65
Armenunterstützung 69
Hausiergewerbe 190
Jesuiten 65
Naturalisation 63
Reisepapiere 66
gewerbliche Schutzrechte 180. 183. 185. 186
Auslieferung 71. 120
Ausnahmen von gewerblichen Vorschriften 197
Ausschluß der Öffentlichkeit 105
Ausschüsse des Bundesrats 29
Arbeiterausschüsse 195
Ausionderung im Konkurs 129
Autonomer Tarif 261
Auswandrung 19
Beschränkungen 64
Auswärtige Angelegenheiten des Reichs 17
Auswärtiges Amt 51
Auswärtiger Gewerbebetrieb 189
Ausweis, Papiere 66

B

Bahnpolizeireglement 222
Banken 212
Beschränkungen 213
Bankerutt, Strafen 77
Banknoten 212
Bataillon 158
Batterie 159
Bäuerlicher Grundbesitz, Lasten 167
Bauordnung 6
Bayern im Bundesrat 18. 29
Eheschließung 66
Heimatsgesetzgebung 67. 70
Heerwesen 137
Militärstrafprozeß 145
Eichwesen 217
Post und Telegraphie 218
Branntweinsteuer 251
Malzaufschlag 256
Kirche 267
Bayern, Schule 268
Beamte 3. 52
Auswandrung 64
Eheschließung 66
Gehälter 237
als Reichstagsabgeordnete 44
Befähigungsnachweis 188
Begnadigung (Todesurteil) 13. 125
Behörden, Organisation 61
Beigeordnete 5
Beisitzer der Gewerbegerichte 200
Bekenntnis, Freizügigkeit 64
Gleichberechtigung 70
Landesherr 266
Belagerungszustand 134. 146
Bergfreiheit 202
Bergrecht 202
Berichte vom Reichstag 42
Berichterstatter im Reichsgericht 125
Berichtigungszwang, Presse 80
Berner Internationales Übereinkommen, Eisenbahn 224
litterarisches 181
Berufsgenossenschaften 277
Berufskonsul 229
Berufung in Patentsachen 185
des Reichstags 44
im Strafprozeß 124. 125
im Zivilprozeß 112. 115
Beschlagnahme 119
des Arbeitslohns 193
Beschlußfähigkeit des Reichstags 42
Beschränkte Haftpflicht 204
Haftung 206
Beschuldigter, Vernehmung 116
Beschwerde 101
an das Oberlandesgericht 118
gegen Haftbefehl 119
in Patentsachen 185
Besitz 84
Betriebsämter (Eisenbahn) 222
Betriebsbeamte 195
Kontraktbruch 199
Betriebskrankenkassen 275
Beurlaubtenstand 142. 157
Beweisaufnahme 122
Bezirkskommandeur 149
Bezirksgerichte, militärische 145
Biersteuer 253
Bayern 256
Bilanz 173
Bildende Künste 180
Bimetallismus 209
Bischof 267
Blockade 147
Bodenkultur 9
Bodenverteilung 166
Bonitierung 245
Börsensteuer 255

Brandschaden 9
Branntweinsteuer 251
Briefe, Beschlagnahme 119
  Geheimnis 221
Brigade 158
Bruttoetat 238
Buchführung 173
Buchhandel im Umherziehen 190
Budget 235
Budgetloser Zustand 237
Bundesamt für Heimatwesen 69
Bundesexekution 20
Bundespflichten 20
Bundesrat 24—29. 18
  Bevollmächtigte 25
  Reichsgesetzgebung 26
  Regierungsgewalt 27
  Geschäftsführung, Vorsitz, Berufung 28
  Ausschüsse 29
  Gesetzesvorlagen 37
  im Reichstag 40
  Reichskanzler, Reichshaushalt, Einzellandtage 47
Bürgerliches Gesetzbuch 81
Bürgermeister 3
Bürgerrecht 5
Bürgervorsteher 3
Buße bei Kontraktbuch 199
Butter, Verfälschung 91

C

(s. auch K und Z)

Checkverkehr 178
Chef einer Truppe 132

D

Decharge 240
Defektenverfahren 56
Defizit 235
Degradation 143
Deklaration (Steuer-) 245
Demerittenhäuser 268
Deputation 4
Detachierte Strafkammer 98
Deutscher Bund 15
Dezentralisation 11
Diäten, Reichstag 43
Dienstaufsicht über Gerichte 97
Dienstbetrieb, militärischer 161
Dienstentlassung 55. 56
Dienstpflicht 132. 148.
Dienstprämie 155
Differenzhandel beim Bankerutt 77
Diözese 267
Diözesanbischof 267
Diplomatie 228
Direkte Steuern 244—248
  Wahl 14
Disziplin, Heer 147. 132
  Schiffer 227
Disziplinarbehörden 55. 57
Disziplinarverfahren 55
  gegen Richter 96. 100
  Anwälte 105
Diskont 176
Dislokationsrecht 133
Dismembration 169
Dividende 216
  im Konkurs 128
Division 158
Dolmetscher 105
Dolus 76
Domizil, Wechsel 175
Doppelbesteuerung 247
Doppelwährung 209
Dramatische Werke 180
Dreibund 18
Drucker, Preßgesetz 79
Durchfuhrzölle 262
Durchsuchung 119
Dynamitgesetz 77

E

Effekten 216
Ehefrau, Staatsangehörigkeit 62
  Unterstützungswohnsitz 68
Ehegatten, Güterrecht 86
Ehen, gemischte 268
Ehesachen 114
Eheschließung 86
  nicht beschränkt 66
Ehrenamt 3
  Reichstagsabgeordnete 43
  Schöffen, Geschworne 102
Ehrengerichte über Rechtsanwälte 105
  Offiziere 147
Ehrengerichtshof 105
Ehrenrechte, bürgerliche 72
Eichamt 217
Eid der Anwälte 104
  der Beamten 63
  der Zeugen 119. 122
  im Zivilprozeß 110. 112
Eigentum 84
Eigner Wechsel 177
Einfuhrscheine 263
Einfuhrverbote 166
Eingeborne 232
Eingetragne Genossenschaften 204
Einheitsstaat 15
Einheitszeit 224
Einkommensteuer 246
Einjährig-Freiwillige 152. 268

Einigungsämter 201
Einquartierung 9
Einspruch im Zivilprozeß 108
in Patentsachen 183
Einstellung des Verfahrens 117
Eintragsrolle, Urheberrecht 179. 180
Einzelstaaten 15
Steuern 255—257
Einzelgerichte 96
Einziehung von Gegenständen 73
Eisenacher Übereinkunft 70
Eisenbahnen 221—224
Eisenbahnbetrieb 222
Eisenbahnräte 223
Eisenbahntransport 141. 222
Elektrische Anlagen 220
Elsaß-Lothringen 20
Eheschließung 66
Unterstützungswohnsitz 67. 70
Steuern 257
Emissionssteuer 255
Endurteil 111
Enteignung 93. 222
Enterbung 88
Entlassung aus der Staatsangehörigkeit 64
Entlastung 47. 241
Entmündigung 87. 114
Entschädigung bei Viehseuchen 165
bei Unfällen 279
Entscheidungsgründe 112. 124
Erbe 88
Erbfolge 87. 88
Erbliche Monarchie 12
Erbrecht 87
Erbschaftssteuer 257
Erfindungen 183
Ermittlungsverfahren 115
Ernennung der Offiziere 134
Ersatzbehörden 149
Ersatzgeschäft 149
Ersatzreserve 157
Ersatzwahl 35
Ertragswert 170
Erwerb, Staatsangehörigkeit 62
Unterstützungswohnsitz 67
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 203
Eskadron 158
Etat 237
Exekutive der Polizei 89
Exequatur 229
Expatrierungsgesetz 265
Expropriation 93. 222
Exterritorialität 229

F

Fabrikarbeiter 195. 199
Fabrikinspektoren 199
Fabrikmarken 181
Fachvereine 208
Fahneneid 132
Fahrlässigkeit im Strafrecht 76
Preßrecht 78
Fakultäten 271
Familienrecht 86
Feldgericht 146
Festnahme, vorläufige 115
Festungen 17
Kommandant 135
Rayon 141
Festungshaft 72
Fideikommisse 167
Finanzen 235—243
Finanzgebahrung 238. 240
Finanzperiode 235. 240
Finanzverwaltung 18. 235
Finanzzölle 261
Firma 172
Fiskus 82. 241
Flaggenattest 225
Flotte 161
Flurschäden 141
Fortbildungsschule 269
Frachtführer 175
Fragen an Geschworene 122
Franckensteinische Klausel 238
Französisches Recht 81
Freihafengebiete 16. 263
Freihandel 261
Freiwillige Gerichtsbarkeit 94
Dienst 151
Freizeichen 182
Freizügigkeit 64
Jesuiten 65
Anwälte 104
Friedensformation 159
Friedenspräsenzstärke 137
Friedensrichter 202
Fundierte Staatsschuld 243

G

Ganzinvaliden 138
Garnison 133
Gebrauchsmuster 185
Gebührenordnungen 130
Gefahrentarif 278
Gefängnisstrafe 72
Gegenzeichnung, Minister 13
Reichskanzler 46
Geheime Wahl 14

Geheimnisse, militärische 77
Reichsgericht 100. 103
Gehilfen, gewerbliche 194. 198
beim Verbrechen 74
Geld und Noten 209—216
Gemeinde 1
Freizügigkeit 65
Ortsarmenverband 67
Gemeindeanstalten 2
Gemeindeausschuß 3
Gemeindefinanzen 6. 243
Gemeindegerichte 95
Gemeindehaushalt 243
Gemeindekirchenrat 2
Gemeindemitglieder 4
Gemeindeobrigkeit 5
Gemeinderat 3
Gemeindesteuern 257—259. 7.
Gemeindevorsteher 3
in Gewerbestreitigkeiten 201
Gemeindewahl 4
Gemeinschuldner 126
Geistliche 268
Geld 209
Geldgeschäfte 189
Geldstrafe 72
Gemeinde 1—7
Gendarmerie 9. 115
Geldwucher 77
General, kommandierender 158. 132. 184
Generalkommissionen 169
Generalleutnant 159
Generalmajor 159
Generalsuperintendent 266
Genehmigung gewerbl. Anlagen 187
Genossenschaftsregister 207
Genossenschaftswesen 203—208
Genußmittel, Verfälschung 77. 90
Gerichte 92—130
Gerichtsbarkeit, Einteilung 94
Heer 143
Konsuln 230
Kolonien 233
Gerichtsferien 106
Gerichtsherr 143
Gerichtskosten 130
Gerichtsschreiber 105
Gerichtssprache 105
Gerichtssprengel 11
Gerichtsverfassung 95—102
Gerichtsvollzieher 105
Zwangsvollstreckung 114
Gesandte 228
Einzelstaaten 26
Geschäftsordnung, Bundesrat 29
Reichstag 36
Geschäftsverteilung bei Gericht 98
Geschworene 101. 102
Fragestellung 122
Wahrspruch 123
Gesellen 194
Kontraktbruch 198
Gesellschaften mit beschränkter Haftung 206
Gesetzbuch, bürgerliches 81
Gesetze 58—91. 13.
im Reich 59
Dauer, Inhalt 60
öffentliche rechtliche 61—70
strafrechtliche 70—80
privatrechtliche 80—88
polizeiliche 88—91
Gesetzliche Erbfolge 88
Gesundheitspolizei 90
Gewalt, väterliche 87
Gewerbe 186—203
Gewerbefreiheit 187
Gewerbegerichte 199
Gewerbekammern 203
Gewerbeordnung 186
Gewerbesteuer 248
Gewerbliche Arbeiter 192
Gewerkschaften 202
Gewerkvereine 208
Gewohnheitsrecht 58
Giroverkehr 178
Glaubenswechsel 268
Gliederung des Heeres und Dienstbetrieb 157—161
Gläubigerausschuß 127
Goldwährung 208
Gothaer Vertrag 70
Großjährigkeit 82
Grund- und Gebäudesteuer 244
Grundbesitz, bäuerlicher 167
Grundbuch 85
Grunddienstbarkeit 85
Grundeigentum, Erwerb 64
Grundrechte 61
Grundstücke 85
Güterrecht, eheliches 86
Gutsbezirke 7
Gutsunterthänigkeit 167
Gymnasium 270

H

Handel 172—186
Handelsgeschäfte 172. 174
Handelsgesellschaften 173
Handelsgesetzbuch 172
Handelsgewerbe, Sonntagsruhe 287. 290
Handelskammern 186
Handelsmarine 225
Handelsregister 173

Handelsrichter 102. 186
Handelssachen, Kammer für 102
Handelsverträge 262
Handlungen, unerlaubte 81. 84
Handlungsfähigkeit 82
Haft 72
Haftbefehl 116 ff.
Haftpflicht der Genossenschaften 204
Unfall 280
Halbinvaliden 138
Hauptmann 159
Hauptverfahren 121
Hauptverhandlung Schwurgericht 121
Strafkammer 124
Schöffengericht 125
Haushaltsetat 235
Hausiergewerbe 189
Hausindustrie 196. 289
Haverei 175
Heimatsgesetzgebung 67
Bayern 70
Heimatswesen, Bundesamt 69
Heer 17. 131—161
Herrenhaus 14. 286
Heuervertrag 226
Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 104
Hilfsbedürftige 67
Hilfsfragen 122
Hilfsrichter 98
Hochschulen 271
Hochverrat 100. 103. 142
Hoheitsrechte 12. 15
Höferolle 170
Hypothekenbuch 86

J

Jagdrecht 171
Jahresliste 102
Identitätsnachweis 263
Jesuiten 65. 265
Indemnität 237
Indigenat 62
Indirekte Steuern 248—257
Wahl 14
Industrie s. Gewerbe
Industriearbeiter 273
Industriezölle 262
Inhaberpapiere 216
Initiativanträge 38
Immatrikulation 270
Immunität 43
Imperatives Mandat 43
Impfzwang 90
Innere Reichsangelegenheiten 18
Innungen 191
Innungsausschuß 192
Innungsgesellen 191
Innungskrankenkassen 276
Innungsprivilegien 191
Innungsschiedsgerichte 202
Innungsverbände 192
Inspektionen 133
Instanzen 11. 98
Instruktionen, Bundesrat 25
Interpellationen 42
Invalidität 138
Invaliditäts- und Altersversicherung 282—286
Inventur 173
Juden, Emanzipation 64. 70
Jugendliche Verbrecher 75
Arbeiter 196
Juristische Personen 82. 207. 247
Vorbildung 95
Justiz 92
Aufsicht 97
Justizministerium 97
Justizverweigerung 21

K

Kaiser 22—24. 18.
Reichskanzler 24. 46
Reichstag 44
Oberbefehl 46. 132. 157
Beamte 53
Gesetze 59
Postwesen 218
Kolonien 232
Kaiserlicher Adler 182
Kammergericht 100
Kammern der Gerichte 96
für Handelssachen 102
Volksvertretung 13. 236
Kämmereivermögen 6
Kanzelparagraph 265
Kapitän 163
Kasernen 140. 241
Karenzzeit 277
Kartelle 208
Kauffahrteischiffe 225
Kataster 140
Kilogramm 217
Kinder, Unterstützungswohnsitz 67
im Gewerbe 196
Kirchengemeinde 2. 267
Kirchenregiment 266
Kirchenwesen 265—268
Klageschrift 107
Knappschaftskassen 203. 276
Koalitionsfreiheit 208
Körperverletzung 81
Kollegialgerichte 96
Kolonialabteilung 232
Kolonialgesellschaften 234

Kolonialrat 232
Kolonialverwaltung 232
Kolonien 231—234
Kommandantur 141
Kommandierender General 132. 134. 158
Kommanditgesellschaft 173
auf Aktien 174
Kommandoangelegenheiten 46
Kommissare, Bundesrat 40
Viehseuchen 165
Kommission, Gemeinde 4
Reichstag 29
Kommission für Arbeiterstatistik 203
Kommissionär 174
Kommunalabgaben 258
Befreiung 140
Kommunalverbände 11
Kompagnie 158
Kompetenzkonflikt 93
Komptabilitätsgesetz 237
Konfession 70. 265
Konfiskation 73
Konflikt 93
Kongoakte 231
Kongregationen 267
Konkordate 267
Konkursverfahren 126—130
Genossenschaften 205
Gläubiger 126. 128
Verwalter 127
Konsistorium 266
Konstitutionelle Monarchie 13
Konsulardienst 229
Konsulargerichtsbarkeit 230
Konsulate 228—231
Konsumvereine 204
Kontingente 131
Kontingentierung, Banknoten 214
der Branntweinsteuer 252
Kontraktbruch 198
Kontrollen, gewerbliche 189
Kontrollversammlung 157
Konvention, militärische 132
Reblaus- 166
Konzession 188
Korrespondentreeder 175
Krankenversicherung 273—276
Kreditgeschäfte 189
Kreditwesen, landwirtschaftliches 179
Kreisbehörden 11
Kreise 10
Kreisschulinspektor 269
Kriegsdienst 137
Kriegsformation 161
Kriegsgerichte 134. 144. 146
Kriegsgesetze 142
Kriegskontrebande 147
Kriegsmarine 161—163. 17. 131.
Kriegsministerien 52. 157
Kriegspensionen 140
Krieg, Erklärung 18
Preßbeschränkungen 79
Kriegsrecht 145
(Württemberg) 146
Kriegsschiffe 162
Kriegszustand 18. 133. 144.
Kündigung des Arbeitsvertrags 194
Künste, bildende 180
Küstenfrachtfahrt 225
Kuxe 202

L

Ladung 107
Laien als Richter 101. 102
kirchliche 266
Landarmenverband 69
Landesbischof 266
Landesgericht, oberstes 101
Landesgrenzen 15
Landesherr 12
Landeskulturrat 171
Landesökonomiekollegium 171
Landessynode 266
Landesverfassung 12
Landesverrat 100. 103
Landesversicherungsämter 280. 281
Landgemeindeordnung 5
Landgerichte 99
Landgüterordnungen 170
Landjäger 9
Landrecht, Preußen 81
Landschaften 170
Landsturm 156
Landtag 13. 25
Landwehr 156
Bezirk 149
Offiziere 155
Landwirtschaft 164—172
Landwirtschaftliche Zölle 262
Anstalten 175
Landwirtschaftskammern 171
Lasten, bäuerliche 167
Latifundien 166
Legierung 210
Legislaturperiode 36
Legitimation 62. 87
Legitimationskarten 189
Lehngüter 167
Lehrer und Lehrerinnen 269
Lehrlinge 194. 198
Lesungen, Reichstag 38
Letzter Wille 87
Liegenschaftsabgabe 257

Liquidation 174
der Genossenschaft 205
Liste der Genossenschafter 204
Liter 217
Lohnklassen 284
Lohnzahlung 193
Lokalisierung der Rechtsanwaltschaft 104
Losung 150
Lotterielose 255
Luxussteuern 257

M

Mädchenschulen, höhere 270
Magistrat 3
Mahl- und Schlachtsteuer 256
Mahnverfahren 107
Major 159
Majorate 167
Malzaufschlag in Bayern 256
Mandat, Reichstag 43
Manöver 161
Margarine 91
Marine 161
Markenschutz 181
Marktverkehr 190
Maschinisten 226
Massegläubiger 129
Maß und Gewicht 216—217
Matrikel 63. 229
Matrikularbeiträge 239
Maturitätsprüfung 270
Maximalarbeitstag 194. 197
Mediziner 154. 188
Meldepflicht 149
Messen 190
Metrisches System 216
Mildernde Umstände 76. 122
Militäranwärter 139
Militärbevollmächtigte 26
Militäretat 131
Militärgesetzgebung 136—148
Militärkonventionen 133. 135. 136
Militärobergericht (Bayern) 146
Militärpersonen, Auswanderung 64
Eheschließung 66
Militärpflicht 148
Militärstrafgesetzbuch 142
Militärstrafprozeß 143
Bayern 145
Württemberg 146
Militärische Anstalten 160
Minderjährige 82
Ministerien 11
Ministerpräsident 12
Preußen 50
Mobilmachung 133. 141. 161
Bayern 136
Modelle, Schutz 182
Monopole 254
Mündlichkeit 106. 115.
Münzsystem 209
Münzvertrag 210
Musikalische Werke 180
Musterrolle 226
Musterschutz 182
Musterung 149
Mutung 202
Meistbegünstigungsklausel 261

N

Nachdruck 179
Nachschußberechnung 205
Nachtragsetat 240
Nachwahl, Reichstag 35
Nahrungsmittelverfälschung 77. 90
Naturalleistungen 140
Naturalisation 63
Nebenstrafen 72. 122
Niederlassung 64
Jesuiten 65
Norddeutscher Bund 15
Nord-Ostseekanal 225
Nominationsrecht 267
Normaleichungskommission 217
Normalmaß und Gewicht 217
Normaltarif 223
Notare 94
Notenbanken 212
Notenreserve 214
Noterben 88
Notetat 236
Notstand 74
Notwehr 74

O

Oberbefehl des Kaisers 46
Oberersatzkommission 150
Oberkirchenrat 266
Oberkommando der Marine 162
Oberlandesgerichte 99
Anklagebeschwerde 103. 118
in Zivilsachen 112
Oberrechnungskammer 241
Oberreichsanwalt 103
Oberseeamt 227
Oberst 159
Oberstaatsanwaltschaft 118
Oberstes Landesgericht 101
Objektives Strafverfahren 126
Obligationenrecht 83
Obmann der Geschworenen 123

Öffentliche rechtliche Gesetze 61—70
und Privatrecht 80
Klage 118
Öffentlichkeit, Gerichtsverhandlung 105
Reichstag 37
Wahl 14. 33
Offizialprinzip 75
Offizierkorps 155
Marine 163
Öffner Arrest 127
Handelsgesellschaft 173
Orden Jesu 65
katholische 267
Order, eigne 176
Ordnungsruf 40
Ordnungsstrafen 55
Ortsarmenverband 67
Ortskrankenkassen 275

P

Papiergeld 209
Paritätische Schule 269
Parlament 13. 48
Parochie 2. 266
Parzellierung 169
Passiergewicht 211
Paßwesen 65
Patentamt 184. 185
Patentrecht 183
Patrimonialgerichtsbarkeit 95
Pensionierung, Beamten 55
Lehrer 270
Militär 187
Richter 96
Personalarrest 114
Personalsteuer 245
Personen, juristische 82
Petitionen 38
Pfandrecht 85
Pfändung 114
Pflichtexemplar 78
Pflichtteil 88
Photographien 181
Placet 267
Plenum des Reichsgerichts 100
Polizei 88
und Staatsanwaltschaft 104
Polizeiaufsicht 73
Polizeigesetze 88—91
Polizeiverordnung 89
Portofreiheit 220
Posen, Ansiedelung 168
Post-Dampfschiffahrtsverbindungen 228
Postgebühren 220
Post und Telegraphie 218—231
Post- und Telegraphengeheimnis 221
Postwagen (Eisenbahn) 224
Postwesen 218
Postzwang 219
Prägung 211
Prämienanleihen 216
Präparandenanstalten 270
Präsenzstand 133
Präsident des Gerichts 97
des Reichstags 36. 40
Präsidium des Bundes 27
des Kollegialgerichts 98
Pragmatische Gesetze 56
Preßgesetz 78
Preußen, Landrecht 81
Ministerpräsident 50
Veto 27
Kommunalabgaben 258
Prisengericht 147
Privatdozent 271
Privateisenbahnen 231
Privatgerichtsbarkeit 95
Privatklage 103. 125
Privatrechtliche Gesetze 80 bis 88
Professoren 271
Prohibitivzölle 261
Prokurist 173
Protest, Wechsel 176
Provinzen 10
Provinzialschulkollegium 269
Prozeß im Gewerbegericht 200
Strafprozeß 115
Zivilprozeß 106
Prozeßbetrieb 106. 108
Prüfungstermin 127. 128

Q

Quästoren, Reichstag 36
Quartierleistung 140
Quinquennat 137
Quittungsmarken 284

R

Raiffeisensche Kassen 170
Ratskollegium 3. 4
Realgymnasium und Schule 270
Reallast 85
bäuerliche 168
Realsteuern 259
Reblaus 166
Rechnungshof 241
Rechnungslegung 240
Recht 9. 58
römisches 81

Rechtsanwaltschaft 104—105. 201
Rechtsbelehrung 123
Rechtsfähigkeit 82
Rechtshilfe 105
Rechtskraft 114. 125
Redakteur 78. 79
Reeder 175
Refaktie 223
Regent 12
Regierungsbezirke 10
Regierungspolitik 12
Regiment 158
Regulative 6
Reich 15—21
Reichsämter 51
Reichsangehörigkeit 62
Reichsangelegenheiten 16
Reichsanwälte 103
Reichsbank 214
Reichsbeamte 53. 48
Reichsbehörden 51—57
Reichseisenbahnamt 222
Reichsflagge 225
Reichsgericht 100. 124. 185. 231
Rechtsanwälte 105
Reichsgesetzblatt 59
Reichsgesetze 26. 59. 16. 17. 137
Reichsgesundheitsamt 91
Reichshaushalt 238
Reichsheer 131—136
Reichsinvalidenfonds 139. 242
Reichsjustizamt 97
Reichskanzler 45—51. 79. 97. 184. 198
Reichskassenscheine 212
Reichskriegsschatz 242
Reichslande 20
Reichsmilitärgesetz 137
Reichspolizeigesetze 90
Reichspost 218
Reichspostamt 219
Reichsrayonkommission 142
Reichsschatzamt 236
Reichsschulden 242
Reichsschuldenkommission 139. 243
Reichsschuldenverwaltung 243
Reichsschulkommission 153
Reichsständischer Adel 14
Reichssteuern 249—255
Reichsstempelabgaben 255
Reichstag 29—44. 47
Reichsverfassung 15
Reichsvermögen 242
Reichsversicherungsamt 279. 285
Rekrut 151
Religion 10
Gleichberechtigung 70
Rentenanleihe 242
Rentenbanken 168. 169. 171
Rentengüter 168
Rentenzahlung 280. 285
Requisition 105. 117
Reservatrechte 16. 28
Reserveoffiziere 155
Ressort 12
Retorsionszölle 262
Reue, thätige 73
Revision, Zivilsachen 113
Strafsachen 124
Revisor der Genossenschaften 205
Richter 56. 95. 98
Laien 101
Richterlicher Eid 112
Rinderpest 165
Ritterschaften 170
Rolle für Gebrauchsmuster 185
Römisches Recht 81

S

Sachenrecht 84
Sachsen, bürgerliches Gesetzbuch 81
Sachverständige 110. 121
Vereine 183
Sachwucher 77
Saisonbetrieb 198. 289
Salzsteuer 249
Schankgefäß 217
Schankwirtschaftsgewerbe 288
Schatzanweisung 243
Scheidemünze 210
Schiedsgerichte 279. 285
Schiedsmänner 202
Schiedsspruch in Gewerbestreitigkeiten 201
Schiffahrt 224—228
Schiffahrtsakte 225
Schiffer 175
Schiffsjunge 163
Schiffskapitän 226
Schiffsmannschaft 226
Schiffsmeuterei 227
Schiffsregister 225
Schiffsvermessungsordnung 226
Schlachthöfe 165
Schlußtermin im Konkurs 129
Schöffen 125
Wahl 102
Schöffengerichte 98. 101
Schriftenvergleichung 110
Schriftführer, Reichstag 36
Schriftsätze im Zivilprozeß 106. 108
Schürfen 202
Schuldeputation 269
Schuldverhältnisse 83
Schulgemeinde 269
Schulpflicht 268

Schulwesen, Volksschule 266
höheres 270
Schultheiß 3
Schutztruppe 233
Schutzvorschriften, gewerbliche 194
Schutzzölle 261
Schwebende Schuld 243
Schweigepflicht 105
Schwerinstag 41
Schwurgericht 101. 121
Seefahrtsbuch 226
Seehandlung 215
Seemannsamt 226
Seemannsordnung 226
Seerecht 175
Seereisen 138
Seetriftiges Gut 228
Seeunfälle 227
Seewarte 228
Seewehr 163
Selbsthilfe 10
Landwirtschaft 171
Selbstverwaltung 11
Seminare 270
Senate der Gerichte 96
Hansestädte 12
Septennat 137
Servis 140
Servitut 85
Session 36
Seuchengesetz 91
Sicherheitspolizei 9
Silberwährung 209
Simultanschule 269
Sitzung des Reichstags 37
Sklavenhandel 232
Sondergerichte 95
Sonntagsruhe 286—290
Souveränität 15. 14
Soziale Gesetzgebung 272—290
Sozialpolitik 272
Spediteur 174
Spiel 81
Spielbanken 90
Spielkartenstempel 254
Spionagegesetz 77
Sporteln 7
Sprengstoffe 77
Spruchgericht 143
Spruchliste der Geschwornen 102
Staat 7—14
Staatsangehörigkeit 62
Staatsanstalten 8
Staatsanwalt 115. 116. 120. 122. 125
Staatsanwaltschaft 103—104. 114
Staatsaufgaben 9
Staatsdienst, Staatsangehörigkeit 63
fremder 64
Staatsfinanzen 10
Staatsgerichtshof 13
Staatsgesetze 9
Staatssekretäre 52
Staatssteuer 9. 243
Staatsvermögen 241
Staatsverwaltung 10
Stadtrat 3
Stadtverordneter 3
Städteordnung 2
Staffeltarife 223
Stammeinlagen 206
Stammrolle 9. 149
Stände 13
Ständigkeit des Gerichts 98
Standesbeamte 86
Standgericht 134. 146
Standrecht 71. 134. 146
Statistische Gebühr 262
Statthalter 20
Statuten, gewerbliche 194. 199
Steckbrief 120
Stehendes Gewerbe 187
Stellvertreter im Gewerbebetrieb 189
des Reichskanzlers 49
der Richter 98
Steuereinheit 247
Steuerfreiheit 245
Steuern 243—259
Steuerkataster 244
Steuerkontrolle 255
Steuermann 226
Steuertarif 246
Stichwahl 34
Stille Gesellschaft 173
Strafarten 71
Strafausschließungsgründe 74
Strafbefehl 118
Strafen, Androhung 76
Strafgesetzbuch 12. 70
Strafkammer 97. 120. 121. 124
detachierte 98
Straflosigkeit, Parlamentsberichte 79
Strafprozeßverfahren 115 bis 126
Preßveröffentlichungen 80
Strafrechtliche Gesetze 70—80
Strafregister 117
Strafschärfungsgründe 76
Strafverfügung, polizeiliche 90
Strafverfolgung 75
Strafvollstreckung 135
Strandamt, Strandvogt 228
Strandungsordnung 228
Streitige Gerichtsbarkeit 94
Subalternbeamte 139
Subalternoffiziere 159
Subhastation 86
Suffraganbischof 267

Summepiskopat 266
Superintendent 266
Surrogate 254
Suspension vom Amte 56
Synode 266

T

Tabaksteuer 249
Tabelle im Konkurs 128
Tagesordnung 40. 41
Tarifverbände 223
Tarifwesen 223
Taxen, 190
  ärztliche 188
Teilnahme am Verbrechen 73
  Preßdelikt 79
Telegraphenmonopol 220
Termine im Prozeß 107
Termingeschäft 213
Testament 87
Thatbestand der Delikte 76
  Zivilurteil 112
Thäter 73
Theologen, katholische 148
Thronrede 14
Tierärzte 154. 164
Todesstrafe 71
  Dynamitgesetz 77
Todesurteil 125. 134. 146
Toleranzgewicht 211
Tote Hand 268
Transitlager 263
Tratte 175
Trassiert, eigner Wechsel 176
Trockner Wechsel 177
Truckſystem 193
Trunkenheit 74. 143
Truppentransport auf Eisenbahnen 141

U

Übereinkommen, Viehseuchen 166
Übereinkunft, Berner 181
Übergangsabgabe 259
Überschuldung 126
Übersetzungen 179. 181
Übertretungen 71. 90. 91. 117
Umherziehen, Gewerbebetrieb 189
Umlageverfahren 278
Umstände, mildernde 76. 122
Unbeschränkte Haftpflicht und Nachschußpflicht 204
Unerlaubte Handlungen 81. 84
Unfallrente 277
Unfallverhütung 282
Unfallversicherung 277—282. 139
Unfug, grober 91
Universitäten 14. 270
Unmittelbarkeit im Prozeß 115
Unmittelbare Reichsbeamte 58
Unteroffiziere 155
Unterrichtswesen 268—271
Unterstützung, Erstattung 69
Unterstützungswohnsitz 66
  Armenverbände 68
  Bayern und Elsaß-Lothringen 70
Untersuchungsrichter 118
Unzurechnungsfähigkeit 74
Unzuständigkeit 109
Urheberrecht 178
Urliste 102
Urmaß und Gewicht 217
Urteil im Zivilprozeß 111
  im Strafprozeß 123
  Bestätigung 144
Urwahl 5

V

Vater, väterliche Gewalt 87
Veranlagung 245
Verantwortlichkeit, Minister 13
  Reichskanzler 46
Verbandsrevisoren 205
Verbietungsrecht gegen Gewerbtreibende 189
Verhohmung 175
Verbrauchssteuern 248
Verbrechen 71
Verbrecher, jugendliche 75
Verbreiter, Preßgesetz 79
Verbündete Regierungen 15
Verdikt 123
Vereinsrecht 17. 204
Vereinsthaler 211
Vereinswesen, Landwirtschaft 171
  Handel 186
Verfälschung v. Nahrungsmitteln 77
  Wein, Butter 91
Verfasser 179
  Preßgesetz 79
Verfassung 13
  Eid 13
  Änderung 16. 21
  Streitigkeiten 20
Vergehen 71
Verhaftung 116
  Reichstagsabgeordnete 43
  im Zivilprozeß 114
Verhandlung 110. 121
  vor dem Oberlandesgericht 112
  vor dem Reichsgericht 113. 124
Verhandlungsmaxime 106. 115
Verheiratung, Staatsangehörigkeit 62. 63

Verjährung im Strafrecht 75
Preßrecht 79
Zivilrecht 82
Verkehrsanstalten 218—224
Verkehrssteuern 256
Verkehrsstraßen 9
Verkehrswesen 209—231
Verkoppelung 171
Verkündigung der Gesetze 59
Urteile 106
Verleger 179
Preßgesetz 79
Verlust der Staatsangehörigkeit 63
des Unterstützungswohnsitzes 67
Vermächtnis 88
Vernehmung des Beschuldigten 116
des Angeklagten 121
der Zeugen 122
Verordnung 60
Versäumnisurteil 108. 109
Versetzung 54. 55
Richter 96
Versicherungsanstalten 285
Versicherungsgesetzgebung 273
Versicherungspflichtige und Berechtigte 283
Versuch 73
Vertagung 111
des Reichstags 44
Verteidiger 104. 121. 123
Verteilung im Konkurs 129
Verträge 84
Verwaltung 92
militärische 160
Verwaltungsbehörden, gewerbliche 197
Verwaltungsgerichte 93
Verwaltungsstreitverfahren 11. 93. 188
Veto 27. 260
Viehseuchen 164
Übereinkommen 166
Vogelschutz 91
Vollstreckbarkeit, vorläufige 108
Vollstreckungsbefehl 107
Volksschullehrer 154
Volksschulwesen 268
Vokation 270
Vorlagen 4. 38
Vorläufige Verfügung 114
Festnahme 115
Vormund 87. 72
Vormundschaft 87
Vormundschaftsgericht 94
Vorrecht im Konkurs 128
Vorsatz 76. 78
Vorschußvereine 204
Vorsitzender des Gerichts 97. 123
Voruntersuchung 118. 120

W

Waffengebrauch des Militärs 146
Wählbarkeit, Gemeinde 5
Staat 14
Reich 30
Wahlgesetz, Reichstag 30
Wahlen zum Gewerbegericht 200
Reichstag 31—34. 44
Schöffen und Geschworene 102
Wahlkommissar 38
Wahlkonsul 229
Wahlkreise 31
Wahlperiode 14. 36
Wahlprüfung, Reichstag 36
Wahlrecht 14
Reichstag 29
Wahltermin im Konkurs 127
Wahlvorstand 32
Wahrspruch 123
Wandergewerbeschein 190
Warenverzeichnis 264
Warenzeichen 181
Wartegeld 54
Wechsel, gezogner 175
eigner 177
Wechselrecht 175
Wechselstempel 254
Wehrordnung 148
Wehrpflicht und Heeresdienst 137. 148—157
Marine 163
Strafprozeß 125
Weinsteuer 256
Weinverfälschung 91
Weltpostverein 221
Weibliche Arbeiter 196. 197
Weichbild 7
Westpreußen, Ansiedlung 168
Wette 81
Widerklage 111
Wiederaufnahme, Zivilprozeß 113
Strafprozeß 126
Wille, letzter 87
Witwen und Waisen, Beamte 55
Militär 139
Versicherungsgesetze 277. 284
Wohlfahrtspolizei 9. 90
Wohnsitz 63
Wucher 77. 81
Württemberg, Kirche 267
Militär 136. 146
Post und Telegraphie 218

Z

Zählung des Hauses 41. 42
Zahlungsbefehl 107